Digitized by Google

Bor.
304 u / 1845

Amts. Blatt

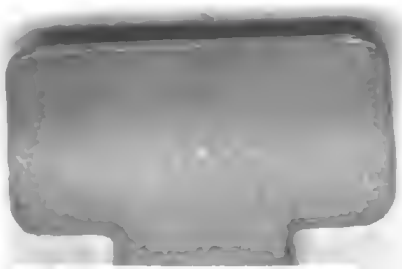

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1845.

Bayerische Staatsbibliothek München

HAUPT STEUER AMT DAU

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1845.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei. (G. Hubbe.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1845 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Bankond.** Bankondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; † gestorben.

Abesser, Schak. II. 356.
Alberti, Pr. in Kremkau. 358.
Alberts, Schll. in Breitenrode 31.
v. Alvensleben, Graf, auf Weteritz, Direktor der Drömlings-Meliorationsanlagen. 73. auf Redekin, Landrath des 2ten Jerichowschen Kreises. 241. 376.
Anders, Schak. I. 176.
Aßmann, Sup. u. Pastor zu Magd. †. 94. Oblg. Ausk. zu Magdb. 170.; Förster in Külzau. 205.
Aue, K. d. P. 309.

Bäber, Reg. Hauptkass. Buchhalter zu Magdb. 365.
Bär, K. d. Pr. 309.
Bätz, Schll. zu Mgdb. 129.
Balan, Ld. u. Stg. R. zu Magdb. 317.
Balk, K. d. Pr. 160.
Barleben, Pr. in Kläden. 270.
Barnstorf, Schll. in Hornhausen. 31.
Baum, Schll. in Wendemark. †. 237.
Becker, Fld. zu Neustadt. 79.; Oblg. Ausk. zu Hlb. 170.
Behrends, Pr. in Wormsdorf. †. 386.
Behrens, Schll. in Rohrsheim. †. 54.
Berg, Ld. u. Stg. Bote zu Oschersleben. 290.
Berger, Fldm. zu Quedlinb. 79.
Bergmann, Fldm. zu Burgstall. 79.; Ld. u. Stg. Direkt. zu Nordhausen. 94.; Dom. Rentm. zu Burgstall. 118.
Berlin, Schll. in Ipse. 310.
Bertling, K. d. Pr. 160.
Bethge, Schak. I. 161.; Schll. in Salbke 310.
Bethke, Schll. in Königsmark, emerit. 399
Beye, Schak. I. 162.; Schll. in Gersdorf. 229

Digitized by Google

Bichtemann, Schll. in Wanzleben. 60, 242.
Biechter, Schll. in Reesdorf, emerit. 394.
Biſchoff, Fldm. 73.; Baukond. zu Burg. 78.
Blanke, Schll. in Ottleben. †. 310.
Blick, Dr. med. und Arzt zu Schwanebeck. 152. 168.
Blümel, Krim. Bote zu Mgdb. 297.
Blume, Juſtizkommiſſ. zu Seehauſen. †. 32.; Schll. in Sanne. 37.
Bochdanetzky, Schll. zu Magdb. 162.
Bock, Schll. in Welsleben. †. 242.; Schll. in Löbnitz. 372.
Bode, Baukond. zu Hlb. 78.
Bödewig, Oblg. Ref. zu Mgdb., entlaſſen. 169.
Böhm, Reg. R. zu Mgdb. 372.
Böttcher, K. d. Pr. 160.
Bollmann, Schll. zu Neuſtadt. 185.; Pr. zu Aſchersleben. †. 290.
v. Bonin, Oberpräſident d. Provinz Sachſen. 303.
v. Borries, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 277.
Boſſe, Domküſter zu Hlb. 358.
Bräuning, Pr. in Gottesgnaden. 310.
Brandt, Schll. in Berge. 94.; Schll. in Vogelsdorf. †. 218.
Braun, Konrektor zu Oſchersleben. 229.; Oblg. Aſſ. zu Hlb. 342.
Braune, Pr. in Edersleben. †. 380.
Breitenbach, Regiſtr. Geh. zu Mgdb. 138.
Brennecke, Pr. in Kröchern. 24.
Brohm 2ter Pr. zu Gardelegen. 296.
Bruchmüller, Schll. in Leitzkau. 162.
Brunnemann, Oblg. Ref. zu Mgdb 169.
Buchholz, Ld. u. Stg. Direkt. zu Gardelegen. 373.
Buddenſieg, K. d. Pr. 160.
Bünger, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 74.; Pr. in Ferchland. 358.
Bunk, Pr. in Berge. 380.
Bunar, Schll. zu Burg. 229.
Burghard, Oblg. Ausk. zu Hlb. 342.
Burdach, K. d. Pr. 309.
Buſſe, Rathm. zu Salzwedel. 24.; Schll. in Jeggeleben. 302.
v. Byern, Reg. R. zu Mgdb. 254.

Cäſar, Hülfspr. in Leitzkau. 276.; K. d. Pr. 309.
Chriſtinecke, Schll. in Bösdorf. 177.
Clahold, kath. Pf. in Meiendorf. 358.
Conrau, Schak I. 162.
Consbruch, Oblg. Ausk. zu Hlb. 130.
Cunow, Förſter in Meieri. 354.
Curths, Schak. I. 161.

Däge, Rathmann zu Stendal. 129.
Dahle, K. d. Pr. 309.
Dahme, Kaplan in Gr. Ammensleben. 109.
Dankwart, Schak. I. 176.; Schll. zu Schönebeck. 229.
Dannehl, Schak. I. 356.
Daum, K. d. Pr. 228.
Delius, Fldm. zu Hlb. 79. 357.
Dennert, Bürgerm. zu Bismark. 302.
Derz, Fldm. zu Liebenwerda. 79.
Deter, Schll. zu Gardelegen. 94.
Detto, Baukond. zu Seehauſen. 78.
Diedrich, Diviſionspr. zu Mgdb. 296.
Dihm, Baukond. zu Weimar. 78.
Döhner, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 230.
Döring, K. d. Pr. 309.; Oblg. Aſſ. zu Aſchersleben. 400.

Digitized by Google

Dorbritz, Schll. zu Burg. 229.
Dorenburg, Chir. I. in Behlitz. 177.
Dorendorf, Schll. in Hohenwarthe. †. 98.
Dreyer, Schll. zu Mgdb. †. 54.; Schll. zu Mgdb. 162.
Dunker, Schak. II. 218.

v. Eckenbrecher, Kammerg. Ass. zu Mgdb. 354.
Eckert, Schak. II. 357.
Edelmann, kth. Lehrer zu Mgdb. 185.
Eggeling, Kirchenvorsteher zu Bleckendorf. 176.
Eggert, Schll. in Loitsche. 277.
v. Egidy, Reg. R. 290.
Eichler, Professor zu Stendal. 276.
Eisenhuth, Schll. zu Neustadt. 185.
Ehle, Schll. in Hohenlobbese. 152.
Ehrenberg, Oblg. Ref. zu Naumburg. 169.
Ehrich, Agent. 218.
Ehrlich, Musikdirekt. zu Mgdb. 81.
Ellermann, Ld. u. Stg. Regist. zu Neuhdlb. 297.
Elsner, Schll. zu Mgdb. 310.
Emmelmann, K. d. Pr. 228.
Engelhardt, Pr. in Unseburg. 254.
Ernst, Krim. Richter zu Stendal. 354.
Erxleben, Exek. zu Gardelegen. 32.
Esche, Pr. in Wallstawe. 358.
Eschhoff, Chir. I. in Biere. 169.
Ewertz, Oblg. Ausk. zu Hlb. 32.

Fabel, Schak. I. 162.
Fabian, Oblg. Ref. zu Mgdb. 372.
Falke, Schll. in Karritz. 354.; Schak. I. 356.
Fettback, Schll. in Rönnebeck. †. 54.
Feuerstake, Schll. in Wehrstedt. 342.
Finke, Schak. I. 176.; Schll. in Wegenstedt. emerit. 399.
Finzenhagen, Schak. I. 162.
Fischer, Oblg Ass. zu Mgdb. 32.; Schak. I. 161.
Flach, Oek. Kommiss. Geh. 265.
Fleischmann, Kantor in Salbke. emerit. 262.
Francke, K. d. Pr. 160.; Oblg. Ref. zu Mgdb. 169.
Franz, K. d. Sch. 264.; Schak. II. 356.
Frauendorf, Krim. Akt. zu Mgdb. 278.
Freise, Chir. I. zu Rhoden. 372.
Freitag, K. d. Pr. 309.
Freyesleben, Registr. zu Mgdb. pens. 400.
Frick, Fldm. 265.
Fricke, Schll. zu Mgdb. 129.
Friese, Schll. in Garz. 376.
Fritsch, K. d. Pr. 160.
Fritze, Kriminaldirektor zu Mgdb. 277.
Fromm, K. d. Sch. 264. 317.
Fromme, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 169.; Oblg. Ass. zu Neuhaldensleben. 317.

Gädtke, Schak. II. 218.
Garlipp, Pr. in Rochau. †. 286.
Gebhardt, Bürgm. zu Jerichow. 286.
Gehrhardt, Schak. I. 161.
Gerlach, Fldm zu Hlb. 79.; Kreis-Thierarzt zu Hlb. 302.
Giesecke, Fldm. zu Stendal. 4. 79.; Schll. zu Ziesar. 98.
Göddecke, Feldm. zu Bischofswalde. 176.
Göhler, Schll. in Trüstedt. 277.
Görisch, Schak. I. 162.
Görling, Schll. in Neustadt. 4.
Görnemann, Fldm. 98.
Göschel, Konsist. Präsident zu Mgdb. 263.
Gotheim, Oblg. Ass. zu Hlb. 230.
Grabau, Oblg. Ass. zu Burg. 170.

Digitized by Google

Gräbke, Gerichtsbote zu Mgdb. 354.
Gräger, K. d. Sch. 264.
Graßhoff, Oberförster in Mahlpfuhl. 277.; Pr. in Schauen. 386.
Gravenhorst, Schak. I. 162. 317.
Grawert, Inspektor zu Gr. Salze. 24.
Greim, Sup. u. Pr. in Gr. Ottersleben, pens. 270.
Grillo, Baukond. zu Weissenfels. 78.
Gröne, Kaplan in Adersleben. 86.
Gründler, Pr. in Emmeringen. 137. u. Rektor zu Oschersleben. 169.
Grünwald, Pr. in Winterfeld. 137. 160.
Grunow, Fldm. 338.
Gruner, K. d. Pr. 228.
Grund, Salinen-Rendant zu Staßfurth. 401.
Günther, Sem. Lehrer zu Hlb. 54.
Gummert, Schak. I. 176.
Güssow, Fldm. zu Egeln. 79.
Guth, Schll. zu Mgdb. 129.

Haacke, Oek. K. Geh. 277.
Hachtmann, Oblg. R. zu Naumburg. 230.
v. Hagen, Forstmeister zu Neuhld. 357.
Hahnzog, Fldm. zu Sandau. 79.
Hamann, K. d. Pr. 372.
Hamel, Schll. in Klötze 270.
Hanff, Schll. zu Hlb. 129.
Harte, K. d. Sch. 264.
Hartmann, (3.) Schak. I. 161.
Hartrott, Fldm. zu Hlb. 109.
Hassel, Ld. u. Stg. Sekr. zu Neuhld. 373.
Haugk, Schll. zu Hlb. 162.
Hegewald, Fldm. zu Berlin. 79.
Heicke, Ld u. Stg. R. zu Aken. 230.; Forsteinnehmer in Kolbitz. susp. 302.
v. Heidenreich, Oberlehrer zu Mgdb. 372.
Heinemann, Kaplan in Althaldensleben. 81.
Heinecke, K. d. Sch. 265.
Helle, Baukond. zu Berlin. 78.
Hellig, Fldm. zu Hlb. 79.
Hellmuth, Schll. in Rohrsheim. 229.
Helmecke, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 169.
Helmke, Schak. II. 218.
Helm, Fldm. zu Hlb. 79.
Helmholz, Schll. in Langenstein. 81.
Hennige, Schll. in Gr. Rosenburg. 229.
Henny, Buchhalter zu Mgdb. 365.
Hensel, Schll. in Kerkau. 162.
Hergaß, Oblg. Ref. zu Mgdb. 317.
Hergetius, Oblg. Ausk. zu Hlb. 342.; zu Mgdb. 373.
Herms, Rathm. zu Jerichow. 309.
Herrman, Pr. in Melkau. 265.
Hertling, Fldm. 73.
Hertzer, Gerichtsbote zu Hlb. 290.
Herz, Schak. I. 161.
Hering, Förster in Marienborn, pens. 366.
v. Hertzberg, Obg. Ref. zu Mgdb. 373.
Heß, Baukond. zu Potsdam. 78.
Hesse, Pr. in Aspenstedt. 354.
Heuer, Schll. zu Mgdb. †. 177.
Heym, Reg. Ass. zu Stendal. 37.
Heyroth, Schll. in Etgersleben. 229.
Hinckel, K. d. Pr. 160.
Hirt, Fldm. zu Neustadt. 37. 79.
v. Hitzacker, Oblg. Ass. zu Salzwedel. 400.
Hoche, K. d. Pr. 160.
Höhne, Schak. 177.
Hösse, Schll. in Rogätz. 277.
Hofmeier, K. d. Pr. 160.

Digitized by Google

Hoffmeister, Frühpr. zu Burg. 286.
Hoffmann, Büreaugeh. zu Burg. 297.; Schak. II. 356.; Subal.-Geh. zu Wolmirstedt 400.
Hoyer, Registr. Asst. zu Mgdb 100.
Holberg, K. d. Pr. 160.
Holthoff, Just. K. zu Hlb. 373.
Honig, Reg. R. zu Mgdb. 254.
Hoppe, Schll. zu Mgdb. 129.
Holzhausen, K. d. Pr. 372.
Hübner, Schll. in Borstell. 185.
Hübener, Schll. zu Werben. 94.
Hübenthal, Krim. G. Ass. zu Mgdb. 297.
Hufenhäuser, Oblg. Aust. zu Hlb. 130.
Hühne, Pastor in Druxberge. 399.

Jabusch, K. d. Pr. 160.
Jacobs, Schak. I. 176.; Schll. in Sandforth. 338.
Jänsch, Schll. in Flötz. 399.
Jahn, Pr. in Hohenseeden. 302.
Jahns, Schak. II. 218.
Jenrich, Schll. in Osterode. 152.
Jerichow, Schak. I. 162.
Iffland, Sup. zu Gardelegen. †. 54.
Ihlenburg, Pr. in Kröcherr. †. 54.
Illige, Landrentmeister zu Mgdb. 365.
Jordan, Oblg Ass zu Mühlhausen. 317.
Jürgens, Schak. II. 218.
Junker, Baukond. zu Tangermünde. 78.

Kabelitz, Schll. in Tucheim. 169.
Kährn, Schak. I. 357.
Kayser, Pr. in Dannigkow. 354.
Keßler, Pr. in Kremkau. †. 129.
Kienau, Schll. zu Schönebeck. 177.
Kirchner, K. d. Pr. 160.; Dr. Med. zu Osterburg. 309. 338.
Klähn, Schak. I. 162.; Schll. in Wahlitz. 386.
Klär, Schll. in Wolfsburg. 399.
Klee, Geh. Just. R. zu Mgdb. 31.
Kleffel, Ass. zu Magdb. 297.
Kleinschmidt, Oblg. Aust. zu Hlb. 74.
Klewitz, Oblg. Ref. zu Hlb. 290.
Klocke, Schak. I. 161.
Klohß, Justizrath zu Oschersleben. 170.
Klüver, Baukond. zu Genthin. 78.
Kneuse, Gerichtsschr. zu Tangermünde. †. 400.
Knoch, Pr. in Hilmsen. 270.
Knorr, Baukond. zu Glogau. 78.
Könnecke, Schak. II. 356.
König, K. d. Pr. 160.; Schll. in Sudenburg. 185.
Könnemann, K. d. Pr. 160.
Köppe, Schll. in Förderstedt. †. 117.
Kötschau, Krim. Akt. zu Mgdb. 278.
Kolbe, Flöm. zu Hlb. 79.
Konrau, Schak. 242.
Kote, Oberlehrer zu Mgdb. 372.
Krahmer, Lehrer zu Mgdb. 85.
Kranz, Domküster zu Hlb. †. 254.
Krause, Oblg. Ref. zu Hlb. 290.; Aktuar zu Gröningen. 342.;
Krebs, Kanzleigeh. zu Mgdb. 138.
Krenzlin, Krim. Akt. zu Mgdb. 278.
Krieckel, Reg. Hauptkassen-Buchhalter zu Mgdb. 365.
Krieg, Schll. in Vogelsdorf. 386.
v. Krosigk, Reg. Ref. zu Mgdb. 365.
Krusse, K. d. Pr., 309.
Krüger, Schak. I. 161.; Schak. II. 356.

Digitized by Google

Kruſius, K. d. Pr. 371.
Kühne, Ob. Pr. zu Aken. 270.; Schll. in Iſingerode. †. 277.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 277.
Kuhbaus, L. u. Stg. Sekr. zu Kalbe, 297.
Kunze, Pr. in Wulferſtedt 286.; Schak. II. 356.
Kürſch, Krim. Gerichtsbote zu Mgdb. 297.

Lampe, Juſt. K. zu Seehauſen. 401.
Längner, Fldm. 302.
Lange, Baukond. zu Buckau. 78.; Feldm. zu Mgdb. 79.; Schak. I. 162.; Sup. zu Burg. 241.
Langenbeck, Schll. zu Gr. Salze. 237.
Langenberg, Schll. in Dannefeld. 302.
Langheinrich, K. d. Sch. 265.
v. Lariſch, L. u. Stg. Aſſ. zu Gommern. 278.
Laubert, Schak. I 161.
Laucke, Schll. in Birkholz 129.
Laue, K. d. P. 309.
Leban, K. d. Pr. 160.
Lehmann, K. d. Pr. 309.
Lehmſtedt, Chir. I. in Milow. 129.
Lehnert, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 31.; Schll. in Gr. Lübs. 310.
Leiber, Salzamts-Aſſ. zu Schönebeck. 74.
Leinau, Gerichtsbote zu Gardelegen. 354.
Lemme, Schll. in Velgau. 366.
Lenze, Oblg. Ausk. zu Hlb. 230.
Leſſe, Baukond. zu Hlb. 78.
L'hermet, Baukond. zu Mgdb. 78.
Lettow, Kammerger. Aſſ. zu Oſterwieck. 170.
Leuckfedt, Schll. in Heteborn. emerit. 118.
Lindſtedt, Schll. in Tucheim. 169.
Lindenberg, Dr. Med. zu Salzwedel. 257.
Lieberoth, Kantor in Burg. 376.
Lieberkühn, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 342.
Littge, Fldm. zu Berlin. 79.
Löffler, Regiſtr. Aſſ. zu Wanzleben. 297.
Löſener, Schll. in Betzendorf. 242.
Löwe, Schll. in Hohenwarthe. 310.
Lohel, Schak. I. 162.
Loock, Oberaufſeher zu Gr. Salze. 24.
Lorentzi, Dirigent zu Gr. Salze. 24.
Lorenz, Schak. II. 218.
Lucas, Schak. I. 357.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel, 79.; Schak. II. 356.; Schll. in Lindenberg. 376.
Lüders, Schak. II. 218.
Lühmann, Schll. in Packebuſch. 296.
Luther, Aukt. zu Schönebeck, dim. 373.

Märtins, Schak. II. 357.
Magny, Schll. in Kläden. 229.
Mahlmann, Oblg. Ref. in Hlb. 342.
Manns, Schak. II. 218.
Maring, L. u. Stg. Sekr. zu Quedlb. 290.
Markert, Oblg. Ausk. zu Hlb. 170.
Marquart, Küſter zu Schönebeck. †. 349.
Mathias, Schll. in Etgersleben. 277.; Schll. in Bölsdorf. 376.
Mauff, Gerichts-Exek. zu Aſchersleben. 94. u. 290.
Meinert, Geſ. Inſp. zu Heiligenſtadt. 290.
Meier, Oblg R. zu Mgdb. 31.
Meitzendorf, Auditeur zu Weſel. 277.
Menſch, Schak. I. 161.
Menshauſen, L. u. Stg. Aſſ. zu Hlb. 290.
Menzel, Bureaugeh. zu Burg. 138.; 400.; Regiſtr. Aſſiſtent zu Wanzleben. 297.

Digitized by Google

Meyer, Schl. zu Mgdb. 129.; Schak. II. 218.; Schl. in Nitzahne. 296.; Dom. Rentm. in Neuendorf. 302.; Schl. in Welsleben. 310.; K. d. Pr. 372.
Meyerheine, Krim. Akt. zu Mgdb. 278.
Michaelis, Schl. in Kl. Beuster. 81.
Miehe, Schl. in Schlanstedt. 229.
Mitzschke, K. d. Pr. 309.
Möbes, Flöm. zu Burg. 357.
Moser, Kammer. Ger. Ass. zu Hlb. 37.
Müller, Schl. in Niederdodeleben. 31.; Kreisbonitеur in Bergzow, 94.; Schl. in Kl. Quenstedt †. 162.; K. d. Pr. 160.; Oblg. Ass. zu Gardelegen. 170.; K. d. Pr. 228.; K. d. Sch. 265.; Kr. Physikus zu Genthin. 270.; Schak. II. (2.) 356. u. 357. Schl. in Büden, emerit. 394.
Mundt, Rathmann zu Bismark. 302.

Nachtigall, Dr. Med. zu Hlb. 309. u. 399.
Nagel, Schak. I. 176.; Schl. in Gr. Schwarzlosen. 310.
Nethe, Bürg. M. zu Burg 138. 141. u. 290.; Lokalzensor in Burg. 162.
Neßler, Oblg. Aust. zu Hlb. 32.
Neubauer, Schak. I. 161. Schl. zu Genthin 237.; Rathmann zu Bismark. 302.; Schl. in Püggen. 317.
Neuhaus, Schl. zu Hlb. 276.
Neumann, Schl. in Vieritz. †. 286.
Niedhardt, Dom. Rentm. zu Quedlb. 241.
Niehof, Oblg. Ref. zu Hlb 400.
Niemann, Pr. in Hohenseeden. †. 114.; Schak. I. 176.
Niemeyer, K. d. Pr. 160.

Oberbeck, Hofrath zu Mgdb. †. 365.
Obening, Oberküster zu Hlb. 109.
Oehlmann, K. d. Pr. 372.
Oemler, Oblg. Ref. zu Hlb. 230.
Oelsner, K. d. Pr. 160.
Oelzen, Bürg. M. zu Staßfurth. 317.
Ohlendorf, Schl. in Remkersleben. 177.
Oppermann, Schl. in Badersleben. 81.; K. d. Pr. 160.; Pf. Adj. in Badeleben. 276.
Oßke, Oblg. Aust. zu Hlb. 32.

Paalzow, Magazinrendant zu Aschersleben. 338.
Paasche, Schl. zu Mgdb. 162.
Pabst, L. u. Stg. Kalk. zu Stendal. 297.
Palmer, Schl. in Laatzke. 242.
Palmié, Oblg. Ass. zu Hlb. 74.
Palm, Schl. in Isingerode. 310.
Paldamus, Diätar. dim. 373.
Parisius, erster Prediger zu Gardelegen. 296.
Peper, Schak. II. 357.
Peltz, Flöm. zu Hlb. 79.
Pennigsdorf, Küst. in Brüchau. 4.
Perlitz, Flöm. zu Salzwedel. 79.
Pfeffer, Pr. in Eggersdorf. †. 330.
Pfeiffer, K. d. Pr. 228.
Pfennighausen, Schl. zu Wolmirstedt. †. 400.
Pickert, Schak. II. 357.
Plank, Schl. in Wendemark. 366.
Plato, Schak. I. 356.
Plaumann, Kanzl. Diät. zu Mgdb. 297.
v. Podewils, Krim. Gerichts-R. zu Mgdb. 278.
Premper, Flöm. zu Hlb. 79.
Prietze, Pr. in Burgstall. 290

Quednow, Flöm. 73.
Quidde, Flöm. zu Hlb. 109.

Digitized by Google

Namme, Schak. l. 161.
Naß'ch, Schll. in Walbeck. 4.
Rauch, K. d. P. 160.
Reichardt, Schll. in Wenzlow. 4.
Reiche, Amtsrath zu Hlb., penſ. 372.
Reidemeiſter, Schll. in Hörſingen. 74.
Reiff, Fldm. in Haſſerode. 74.
Reinhardt, Schll. in Neuſtadt. 152.; Krim. Aſſ. zu Mgdb. 278.
Reiske, Schll. in Glenau 169.
Reuſing, Bauinſp. zu Burg. 296.
Reuter, Fldm. zu Genthin. 79.
Rieck, Schak. l 176.
Riemann, Konrekt. zu Schönebeck. 138.
Riepenhauſen, L. u. Stg. Bote zu Hlb. 310.
Rinneberg, K. d. Pr. 228.
Rocholl, Pr. in Gr. Ottersleben. 386.
Roch, Baukond. zu Schönebeck. 78.
Rockſtroh, Oblg. Aſſ. zu Hlbſt. 32.
Röl, Gerichts-Sekr. zu Oſchersleben. 342.
Röhl, Schll. in Rohrbeck. 74.
Römer, Fldm zu Liebenwerda. 37. 79.
Röpner, Konſiſt. Sekr. Aſſ. zu Mgdb. 81.
Rohloff, Kreischir. zu Gardelegen. 31.
Romershauſen, Ob. Pr. zu Aken, penſ. 270.
Rothe, K. d. Pr. 160.
Rouſſel, Krim. G. Bote zu Mgdb. 297.
Rudolph, Schak. 161.; Schll. zu Tangermünde. 229.
Rudolphi, Pr. in Weſteregeln. 118.
Runge, K. d. Pr. 160.; Schll. in Altenplathow. †. 376.
Ruppin, Regiſtr. zu Gr. Salze. 32.
Saalwächter, Rektor zu Schönebeck. 98.
Sachs, Schak. l. 162.; Schll. zu Wolmirſtedt. 310.
Salomon, Fldm. zu Hlb. 79.
Sand, Chir. l. in Badersleben 399.
Sander, Schll. zu Aſchersleben. 129.
Sanno, K. d. Pr. 372.
Saſſe, Fldm. zu Naumburg. 79.
Sauer, K. d. Pr. 309.
Dr. Schaß, Prof. zu Hlb. 399.
Scheffer, Reg. Hauptkaſſ. Kontr. zu Mgdb. 365.
Scheele, Oberförſter in Thale. 109.; Pr. zu Aken. 270.; Schll. in Dalchau. 310.
Scheiffler, Schll. zu Gommern. 265.
Scheller, Stdt. R. zu Mgdb. 152.; Dr. Med. zu Mgdb. 237.
Schermer, Schak. l. 162.
Schernekau, Kreisboniteur zu Sandau. 94.
Schierhorn, Fldm. zu Gardelegen. 79.
Schirks, Pr. in Rhoden. 317.
Schliepſtein, Ob. Pe. zu Oſterwiek, emerit. 386.
Schleeſe, Schll. in Kricheldorf. 169.
Schlangelfeld, Schll. zu Mgdb. 338.
Schlüter, Oblg R. zu Marienwerder. 114.
Schmalz, Küſter zu Mgdb. 376.
Schmerſo, Schll. in Bölsdorf. †. 290.
Schmidt, Schll. in Roſenburg. †. 81.; Schll. in Karith. 310.
Schnackenburg, 3. Pr. zu Gardelegen. 296.
Schneider, Oblg. Ref. zu Hlb. 114; K. d. Pr. 160.; Gefangenwärter zu Hlb. 310.
Schneidewind, Kalkulaturgeh. zu Mgdb. 138, Rektor zu Neuhald. 358.
Schöne, K. d. Pr. 160.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 79.
Schönemann, Schak. II. 218.

Digitized by Google

Scholand, Rektor zu Mgdb., emerit. 176.
Schrader, Schll. in Waſſensdorf. 237.; Kanzleizeh. zu Mgdb. †. 400.
Schramm, Schll. zu Oſterburg. 141.
Schraube, Feldm. zu Hlb. 357.
Schreiber, Schak. II. 357.
Schröder, Fldm. zu Neuhld. 79.; Schll. in Kützkow. 129.; Schll. in Schlanſtedt. 310.
Schubart, K. d. Pr. 228.
Schüttlöffel, Schak. I. 162.
Schütze, Schll. in Hötensleben. †. 342.
Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Oblg. Ausk. zu Hlb. 230.
Schultheiß, Dr. Med. und Arzt zu Mgdb. 129.
Schulz-Völker, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 170.; Oblg. Aſſ. zu Poſen. 401.
Schulz, Schll. in Ringelsdorf. 31.; Oblg. Ausk. zu Hlb. 74.; Baukond. zu Salzwedel und Taterberg. 78.; Schll. in Perver. 129.; Schak. II. 218.
Schulze, Schll. in Niederdodeleben. 74. L. u. Stg. Regiſtr. zu Neuhald. †. 74.; Fldm. zu Hlb. 79.; Schll. in Räbel. 94.; Ob. Pr. zu Zieſar. 114.; Schll. zu Genthin. 137.; Schak. I. 161.; Schll. in Bieſenthal. 162.; Schak. I. 176.; K. d. Sch. 265.; L. u. Stg. Sekr. zu Mgdb. 278.; Förſter in Diesdorf. 354.; Schak. II. 357.; Kaſſ. Schreiber zu Mgdb. 365.; K. d. Pr. 372.
Schumann, Förſter zu Arendſee. 237.
Schwabedahl, Regiſtr. Aſſiſt zu Mgdb. 400.
Schwarz, Schll. zu Mgdb. 310.; Schak. II. 357.
Schwarzloſe, Schll. zu Zieſar. †. 37.; Oblg. Ausk. 373.
Schweinitz, K. d. Pr. 150.
Schweitzer, K. d. Sch.; 264.
Schwerdfeger, Oblg. Ref. zu Mgdb. 138.
Sebald, Juſt. K. zu Oſterwiek. 373.; Juſt. K. zu Tangermünde. 400.
Seeger, Schll. in Borſtell. †. 118.
Siber, Oblg. Ref. zu Mgdb. 372.
Sichting, Fldm. zu Hlb. 79.
Sieber, Schll. in Plötzky. 376.
Siegfried, Baukond. zu Mgdb. 78.
Siegmann, Schll. in Schernikau. 317.
Siemſſen, Fldm. zu Kalbe. 79.
Silberſchlag, Juſt. R. zu Mgdb. 229.
Spatzier, Pr. in Rhoden. †. 94.
Sperber, Dr. Med. zu Oſchersleben. 24. 229.
Spielhagen, Fldm. zu Mgdb. 79.
Stache, Reg. Sekr. Aſſiſt. zu Mgdb. 241.
Stäcker, Schll. zu Mgdb. 129.
Stahlknecht, Krim. Gerichts-R. zu Mgdb. 278.
Steffens, Schak. II. 357.
Steinbrecht, 3ter Pr. zu Tangermünde. 137.
Steingröwer, Dr. Med. u. Arzt. zu Seehauſen. 296; Schll. zu Burg. 317.
Stöter, Schll. in Gr. Rodensleben. 356.
Stöweſand, Schak. I. 356.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 78.; Schak. II. 218.: Schll. in Kl. Mangelsdorf. 338.
Storch, Kantor zu Zieſar. 86.
Strauer, Schak. II. 357.
Strauß, Schak. I. 357.
Strecker, Oblg. Ref. zu Hlb. 94.
Strömer, Schll. in Olvenſtedt. 141.
v. Strombeck, Reg. R. zu Mgdb. 379.
Stützing, Büreaugeh. zu Burg. 297.
Targé, Baukond. zu Köthen. 78.

Digitized by Google

Taube, K. d. Pr. 160.
Tegetmeyer, Kreisbaumeister in Zilly. 94.
Tegtmeyer, Justizrath zu Hlb. 170.
Teubner, Hausvater zu Gr. Salze. 24.
Thiele, Flöm. zu Hlb. 79.; Flöm. zu Quedlb. 237.
Tieck, Schll. in Jarchau. 358.
Tiedge, Flöm. zu Weissensee. 79.
Tietz, Flöm. zu Hlb. 79.; Schll. in Pöthen. †. 138.
Tischendorf, Schll. in Flötz. †. 254.
Toll, Flöm. zu Genthin. 79.
Tolle, Schak. L. 161.
Treuding, Baukond. zu Lübeck. 78; Bauzögling in Gr. Salze. 79.
Trautermann, Schak. L. 161. 372.
Treskow, Schak. L. 176.
Troppaneger, Reg. Sekr. zu Mgdb. 241.
v. Trotha, Oblg. Ass. zu Genthin. 32.
Tryller, Schak. L. 162.; Schll. zu Stendal. 338.
Tübner, Krim. Akt. zu Mgdb. 278.
Twelkmeier, Schak. L. 161.; Schll. in Heteborn. 310.
Typky, Schll. in Schleibnitz. †. 372

Uhlich, Pr. zu Mgdb. 241.
Ullrich, Schll. in Karith. †. 139.

Veckenstedt, Pr. in Behlitz. 310.
Viebrandt, Chir. L. zu Hlb. 229.
Vocke, Oblg. Ass. zu Neuhld. 32.; Schak. L. 161.; L. u. Stg. R. zu Mgdb. 317.
Voigt, Schak. L. 162.; Schll. zu Osterburg. 237.; Hebamme in der Neustadt. 275.; Geh. Just. R. zu Mgdb. 278.; Pr. in Rostian, pens. 298.
Voigtel, Krim. Ger. R. zu Mgdb. 278.
Vollhering, Pr. in Aspenstedt. †. 138.
Vorberg, Pr. zu Mgdb. 241.; K. d. Pr. 309.
Vorbrodt, Schak. L. 161.
Voß, Registr. Ass. zu Kalbe. 297.
Voth, Schll. zu Mgdb. 162.

Wachsmann, Schll. zu Mgdb. 310.
Wägener, Baukond. zu Hlb. 78.
Wagenführ, Bauzögling zu Egeln. 79.
Wagner, emerit. Sup. †. 54.; Schll. zu Aschersleben, 129.
Wahnschaffe, Justitiar zu Oebisfelde. 230.
Walpurger, Reg. Hauptkass. Buchh. zu Mgdb. 365.
Walther, Förster in Belsdorf. 237.
Wartner, K. d. Pr. 160.
Weber, Flöm. zu Hlb. 109.
Wehrmann, Lehrer zu Mgdb. 399.
Wehsemeyer, Flöm. zu Neustadt. 79.
Weigelt, Reg. R. zu Mgdb. 379.
Weinberg, Schak. II. 357.
Weicke, Subrekt. zu Neuhld. 386.
Weißhaupt, Baukond. zu Naumburg. 78.
Weitzel, Oblg. Ref. zu Mgdb. 31.
Wendenburg, Kr. Chir. zu Hlb. †. 31.; Dr. Med. zu Seehausen. 309.
Wenzel, Polizeirath zu Mgdb. 354.
Werner, Dom. Rentmeister zu Hlb. 372.
Westphal, Pr. in Melkau. †. 114.; Schll. zu Wolmirstedt. 302.
Wickmann, Schll. in Eickendorf. 4. u. 254.
Dr. Wiedemann, Kr. Phys. zu Wolmirstedt. †. 338.; Oblg. Ref. zu Mgdb. 354.
Wiegel, K. d. Pr. 228.
Wiehe, Schak. II. 357.

Digitized by Google

Wiermann, L u. Stg Regist. zu Gr. Salze, pens. 32.; L. u. Stg. Registr. zu Wolmirstedt. 297.
Wiehle, Gerichtsbote zu Osterwick. 230.
Willimann, Kriminal-Ass. zu Mgdb. †. 230.
Wilke, Schll. zu Seehausen. 74.
Wilda, Reg. Hauptkass Kassirer zu Mgdb. 365.
Winkler, Flbm. 380.
Winter, Schll. in Schlanstedt. †. 37.; Schll. in Wolfsburg. †. 302.
Winterstein, Schll. zu Burg. 138.
Wirth, K. d. Pr. 160.
Witte, Oblg. Ref. zu Hlb. 94.; Schll. zu Schönebeck. 141.
Wolff, Bauzögling zu Mgdb. 79.
Worch, Sup. in Wedringen. 241.
Wulkow, Schll. in Vieritz. 349.

Zappe, Schll. zu Mgdb. 162.
Zechlin, Schak. I. 356.
Zienau, Rathmann zu Biemark. 302.
Zimmerhäkel, Konsist. Sekr. zu Mgdb. 81.
Zimmermann, Chir. I. in Gr. Ammensleben. 286.
Zöpke, Schak. I. 356.
Zschiesche, Schll. in Osterwiek, emerit. 330.
Zölffel, Bauzögling zu Berlin. 79.
Zuck, Schll. in Jarchau, emerit. 185.

Sach-Register.

Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den K. Preuß. u. Fürstl. Reuß. Plauenschen Grenzlanden; deßfalsiger Vertrag zwischen beiden Regierungen. 143.
Abschiedsanzeige des Herrn Oberpräsidenten v. Wedell. 214.
Adressen, s. Immediateingaben.
Agenten von Privat-, Feuer- u. Hagelversicherungsgesellschaften, bestätigte. 35. 127. 128. 259. 260. 264. 353.
Aktiengesellschaften, Grundsätze wegen Konzessionirung derf. 171.
Alterversorgungsgesellschaft zu Breslau, Konzessionirung derf. 272.
Altmärkscher Kommunal-Landtag, Haltung deff. 279.
Amortisation verlorner Päße und Gewerbescheine. 389.
Ankündigung s. Empfehlung.
Ansprüche s. Forderungen.
Antritt der Funktionen des Herrn Oberpräsidenten von Bonin. 303.
Apotheker, Erhöhung der Taxpreise der Jod-Präparate. 84.; Vorschriften wegen des Verkaufs d. Phosphors u. Phosphorkleisters. 125.
Arsenik, Warnung vor dessen Ankauf. 283.
Arzneistoffe, gepulverte, Verbot des Verkaufs derf. durch Nichtapotheker. 257.
Arzneitaxe, neue Auflage derf. 273. 301.
Aufruf zur Wohlthätigkeit für die durch die Ueberschwemmung der Elbe und Saale Beschä-

Digitized by Google

digten. 119. Portofreiheit der Briefe und Geldsendungen an den Verein. 131.

Auktionskommissarien, Gebührentaxe für selbige. 324.

Ausgangspässe, Ausstellung ders. 292.

Banken, Königl. Annahme der Friedrichsd'or zu 5⅓ Thlr. bei dens. 158.; Kündigung der bei denselben in Friedrichsd'oren belegten Kapitalien. 183.

Bauerlehne, in der Altmark. Fortgang der darüber schwebenden Prozesse. 404.

Baukondukteure u. Feldmesser, Verzeichniß ders. 78.; Anweisung an dieselben zur Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten. 182. 355.

Bauschule, allgemeine zu Berlin, Aufnahme der Feldmesser in dieselbe. 341.

Begräbnißplätze und Kirchhöfe, Verschönerung ders. 115.

Belgien, Versendung von seidenen und baumwollenen Waaren dahin. 57.; Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und dem Zollvereine. 85.

Belobung, der Gem. Rhoden ꝛc. 79.; von Schiedsmännern. 113.; derjenigen, welche sich bei der diesjährigen Ueberfluthung der Elb- u. Saalniederungen besonders ausgezeichnet haben. 216.; d. Schornsteinfeger Sacharowitz ꝛc. 275.; der Aerzte und Wundärzte, die sich um die Kuhpockenimpfung verdient gemacht haben. 315.; der Gebrüder Friedrich und des Schiffers Köhn in Tangermünde. 337.; der Anspänner in Sargstedt. 338.

Berichte, an die Regierung zu erstattende, Form ders. 396.

Bestellgeld für Briefe auf das Land, Ermäßigung dess. 6. 55.

Bibelgesellschaft, Jahresbericht ders. 223.

Biedermanns deutsche Monatsschrift, Verbot ders. 332.

Bilder, unsittliche, Verbot d. Ausstellens ders. 294

Binnenlinie, veränderter Lauf ders. bei Hessen. 156.

Blutegel, Preis ders. in den Apotheken. 34. 78. 139. 183. 240. 273. 301. 352.

Bober und andere Warnungszeichen im Strombette d. Elbe, Verbot d. Beschädigung ders. 287.

Brauereien, Veranlagung ders. zur Gewerbesteuer. 105. 155.

Braun- u. Steinkohlengruben in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen, Betrieb u. Beaufsichtigung ders. 3.

Briefe aus England nach Preußen, Beförderung ders. 215. 219. 231.

Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Dolle-Wittenberger Kunststraße in Borstell. 134.; in Erxleben. 393.; desgl. auf der Mgdb. Hamb. Kunststr. in Schönfeld. 314.

Chausseepolizei- u. Chausseegeld-Uebertretungen, Publikation der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung ders. 59.; Führung der deßfalsigen Untersuchungen auf der Genthin-Kletzker und der Berlin-Mgdb. Kunststraße. 381.

Danksagung für die zur Unterstützung der Abgebrannten in Möckern eingekommenen milden Gaben. 261.

Depositalverwaltung d. Untergerichte. 134. 370.

Depositorien, gerichtliche, Zahlungen an selbige. 134.

Digitized by Google

Domainen-Rentamt zu Egeln, Errichtung deſſ. 33. 286.

Druckſchriften ſollen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers verſehen ſeyn. 312.

Eheſachen in der Grafſchaft Wernigerode, die Unterſuchung und Entſcheidung in denſelben iſt dem K. Oberlandesgericht zu Magdeburg delegirt worden. 34.

Eisbahnen auf den Fährüberfahrten, Vorſchriften wegen des Paſſirens derſ. mit Fuhrwerken 292.

Eiſenbahnen, Legitimationsführung der Reiſenden auf denſ. 50.; Polizeiverwaltung auf der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn. 164. 283.; Polizeireglement für die auf Preuß. Gebiete belegene Strecke der Braunſchweig-Oſchersleber Eiſenbahn. 344.

Elbſchifffahrt, Aufhebung der Rekognitionsgebühr von derſ. 6.; Uebereinkunft der Elbuferſtaaten zur Beförderung der Sicherheit und Ordnung der Elbſchiffahrt. 12.; Regulativ zur Ausführung der Beſtimmungen der Additionalakte vom 13ten April 1844. zur Elbſchiffahrtsakte vom 23. Juni 1821. 39 u. 117. Zuſammenſtellung der in Bezug auf die Elbſchiffahrt vom 1. Januar 1845 ab gültigen Beſtimmungen. 187.; Schiffahrtsengen im Stromgebiete der Elbe. 306.; Legitimation der öſterreichſchen Elbſchiffe. 396.

Elbſtrom, Verbot der Beſchädigung der darin befindlichen Warnungszeichen. 287.

Elbena, Verzeichniß der Vorleſungen an der landwirthſchaftlichen Akademie daſelbſt. 92. 275.

Empfehlung der Lepſiusſchen Geſchichte der Biſchöfe von Naumburg. 78.; des hiſt. geogr. ſtatiſt. topogr. Handbuchs vom Reg. Bezirk Mgdb. von Hermes u. Weigelt. 107.; des Rguerſchen Werks über die ſtändiſche Geſetzgebung Preußens. 118.; der Zeitſchrift: der Menſchenfreund. 148.; der Steinbergſchen Schrift über die Anwendung der mineraliſchen Dünger. 175.; der Hahnſchen Zeitſchrift für den Deutſchen Landmann. 250.; der Plattſchen Erdgloben. 260.; der Dönnigesſchen Schrift über die Landeskultur-Geſetzgebung Preußens. 285.; d. v. Mühlenfelsſchen Gedichte. 288.; der Thyſſenſchen Schrift über den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit. 379.

Engliſch-deutſche Korreſpondance, Beförderung derſ. 215. 219. 231.

Erſatzaushebung für das ſtehende Heer pro 1845. 284. u. 292.

Etabliſſements, neue. 114. 184. 241. 275. 330. 348.

Fähranſtalten ſ. Eisbahnen.

Feldmeſſer, Verzeichniß derſ. 79.; Aufnahme derſ. in die allg. Bauſchule. 341. ſ. auch Baukondukteure.

Feuerſozietätsausſchreiben, der Mgdb. Landfeuerſozietät, erſtes. 274.

Feuerverſicherungsgeſellſchaft, Magdeburgſche, Abänderung des §. 88. der Statuten. 392.

Forderungen an das ehemalige Königreich Weſtphalen, Präkluſivtermin zur Anmeldung derſ. 7.

Fortbildungsanſtalten für die der Schule entwachſene Jugend, Berichtigung von Druckfehlern in der dieſerhalb erlaſſenen Circularverfügung. 79.

Forſten der Kommunen und Inſtitute, Verwaltung u. Beaufſichtigung derſ. 321.

Forſtfrevel im Revier Marienborn, die Unterſu-

Digitized by Google

chung derſ. iſt dem Kreisgerichte Harbke übertragen. 371. 373.

Gebührentaxe für die Auktionskommiſſarien. 324.

Gefangenhäuſer, Normalplan zum Bau derſ. 268.

Geographiſche Kunſtſchule zu Potsdam, neuer Lehrgang derſ. 175.

Gerichtsferien, Dauer derſ. 257.

Geſetzſammlung, Inhalt d. 42. St. de 1844. 5.; des 43ſten St. 25.; Verkaufspreiſe der früheren Jahrgänge d. Geſ. S. 24. Inhalt des 1ſten St. de 1845. 33.; d. 2ten St. 89.; d. 3ten St. 55.; d. 4ten St. 59.; d. 5ten St. 75.; d. 6ten St. 83.; d. 7ten St. 95.; d. 8ten St. 123.; d. 9ten St. 143.; d. 10. St. 153.; d. 11ten u. 12ten St. 163.; d. 13. St. 171.; d. 14ten St. 219.; d. 15ten St. 231.; d. 16ſten St. 239; d. 17ten St. 243.; d. 18ten St. 255.; d. 19ten St. 263.; d. 20ſten und 21ſten St. 271.; d. 22ſten St. 279.; d. 23ſten St. 287.; d. 24ſten u. 25ſten St. 291.; d. 26ſten St. 299.; d. 27ſten St. 307.; d. 28ſten u. 29ſten St. 331.; d. d. 30ſten u. 31ſten St. 343.; d. 32ſten St. 351; d. 33ſten St. 367.; d. 34ſten St. 375.; d. 35ſten u. 36ſten St. 377.; d. 37ſten St. 387.; d. 38ſten St. 395.; d. 39ſten u. 40ſten Stücks. 403.

Getreidepreiſe pro Dezember 1844. 38.; pro Januar 1845. 82.; pro Februar 110.; pro März. 142.; pro April 178.; pro Mai 238.; pro Juni. 266.; pro Juli 298.; pro Auguſt 318.; pro Septr. 350.; pro Okt. 374. pro Novbr. 402.

Gewerbeſcheine, verlorne, Bekanntmachungen wegen Amortiſation derſ. 389.

Gewerbeſteuer der Brauereien. 105.

Gewerbeſteuer-Reklamationen, abgekürztes Verfahren in Betreff der anzubringenden Rekursgeſuche gegen Beſcheide der Regierung. 52.

Gewerbsgehülfen, das Alter derſ. ſoll in den Wanderbüchern genau angegeben werden. 26.

Gewerbetreibende, Beſtimmungen für ſelbige wegen der Gewerbeanmeldungen der Lehrlinge und der Strafen auf Gewerbepolizei- und Gewerbeſteuer-Vergehen. 243.; welche keiner Innung beigetreten ſind und Lehrlinge halten wollen, müſſen ſich einer Prüfung unterwerfen. 323.

Gnadengehälter der Invaliden, Zahlung derſ. 102.

Goldkapitalien, bei der Bank belegte, Kündigung derſ. 183.

Hagelſchadenverſicherungsgeſellſchaft zu Erfurt, Konzeſſionirung derſ. 141.; zu Greußen, derſelben iſt der Geſchäftsbetrieb in den Preuß. Staaten nicht geſtattet. 222.

Hauslehrer, konzeſſionirte. 177. 242. 277. 302. 317. 342. 372. 400.

Heimathsreverſe ſind bei Verheirathung dieſſeitiger Unterthanen mit Anhalt-Bernburgſchen in Bezug auf die etwa vorhandenen unehelichen Kinder nicht beizubringen. 56.

Herold, der, eine Wochenſchrift zu Leipzig, Verbot deſſelben. 332.

Holzflöſſe, Breite derſ. 256. 370.

Digitized by Google

Jagd, Schluß derf. 33.; Aufgang derselben. 295.
Jagdtheilungssachen, Bildung einer Revisionskommission zur Entscheidung der streitigen Sachen in zweiter Instanz. 255.
Jahrmärkte zu Görtzke. 54.; zu Neuhaldensleben. 90.; in Klötze. 120.; zu Kroppenstedt. 295.
Jerichowsche Kreisschuldscheine, verlooſete. 148. 316.
Immediatbeschwerden, unbegründete, Verhütung derf. 1.
Immediateingaben bei des Königs Majestät, Vorschriften wegen deren Veröffentlichung. 397.
Inquisitoriats- u. Gefangenhäuser, Ankündigung eines Normalplans zum Bau derf. 268.
Insertionsgebühren, welche für die Bekanntmachungen wegen verlorner Päſſe und Gewerbescheine zu zahlen sind. 389.
Invaliden, Zahlung der Gnadengehälter an selbige. 102.
Jod-Präparate in den Apotheken, veränderte Preise derf. 84.
Journalführung bei der Regierung, veränderte Form derf. 396.

Kammerkreditkassenscheine, verloof. 139. 341.
Kandidaten pro schola, wahlfähige. 264.
Kaphengstsche Ziegelei bei Parey, neue Anlage. 241.
Kartoffeln, aus Saamen gewonnene, Empfehlung derf. 351. 367.
Kartoffelkrankheit, Erscheinen derf. im hiesigen Regierungsbezirke. 333.
Kassenanweisungen, abgenutzte, Einlieferung derf. Seitens der Kassen. 96.
Kirchenangelegenheiten, katholische, gehen mit d. 1. Nov. 1845 zum Ressort des K. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen über. 359.
Kirchhöfe, Verschönerung derf. 115.
Klassensteuer-Reklamationen, s. Rekursgesuche.
Klassensteuerpflichtigkeit derj. Personen, welche gleichzeitig an einem klassensteuer- und mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte wohnen. 90.
Klauenseuche der Schaafe, Abänderung des deßfallsigen Reglements. 164.
Kösener und Saalecker Floßzoll, Tarif pro 1846. 18.
Kollekten, Haltung einer kath. Kirchenk. für Tilsit. 84.; einer evang. Kirchenk. für Schollehne 234; desgl. einer kath. Kirchen- und Hausk. zum Bau einer 2ten kath. Kirche in Berlin. 333.
Kommunal- und Instituts-Forsten, Verwaltung und Beaufsichtigung derf. 321.
Konsistorium der Provinz Sachsen, Trennung desselben von dem Königl. Oberpräsidium 263. die dem K. Konsistorium durch die Allerh. Verordnung vom 24. Juni d. J. zugewiesenen neuen Dienstgeschäfte gehen vom 1. November 1845. ab auf dasselbe über. 332.
Kontrakte s. Veräußerungsverträge.
Kreisblatt für den Kreis Wanzleben, Publikation der kreispolizeilichen Verordnungen durch dasselbe. 294.
Kreis-Boniteurs, bestätigte. 94.
Kreisdeputirte, bestätigte. 264.
Kreiskarten, von Witzlebensche, herabgesetzte Preise derf. 398.

Digitized by Google

Kriegsschuldentilgungskasse der Jerichowschen Kreise, Rechnungsauszug p. 1844. 180.
Kreistheilmaschine des Mechanikus Oertling, Preise derf. 339.
Kriminalgericht zu Magdeburg, Bildung deff. 236. 277.
Kuhpockenimpfungen im J. 1844.; Uebersicht derf. 314.
Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4" Breite anzuwenden, 3tes Nachtragsverzeichniß derf. 311.
Kur- und Verpflegungskosten für Arme, genießen die Portofreiheit. 173.

Landbeschälung, Termine zur Bedeckung der Stuten. 73. Termine zum Einbrennen der Gestützeichen und zum Aufzeichnen der zu bedeckenden Stuten. 224.
Landbriefe, Ermäßigung des Bestellgeldes für selbige. 6. 55.
Landtag der Provinz Sachsen, 8ter. Eröffnung desselben 25.; desgl. der Provinz Brandenburg. 26.
Landwehrzeughäuser, Sicherung derselben bei Feuersgefahr. 303.
Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena, Vorlesungen an derf. 92. u. 275.
Landwirthschaftliche Ausstellung zu Halberstadt. 156.
Lauchstedt, Bade- und Trinkanstalt das. 167.
Legitimationsführung der Reisenden auf den Eisenbahnen. 50.
Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam, Bestimmungen wegen des freiwilligen Eintritts in die Schulabtheilung deff. 165.
Leichen verarmter Perf., Beerdigung derf. 369.
Lichtfreunde f. protestantische Freunde.
Lieder, unsittliche, Verbot des Verkaufs derf. 294.
Liquidation f. Forderungen.
Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 30. 58. 85. 125. 159. 174. 185. 236. 258. 316. 348. 356. 375. 379. 394. 404.

Mäßigkeitsvereine in Oberschlesien, Erfolg derf. 272.
Magdeburgsche Landfeuersozietät, 1tes Ausschreiben derf. 274.; Rechnungs-Extrakt derf. 349.; Feuerversicherungsgesellschaft, Abänderung des §. 88. der Statuten derf. 392.
Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Burg. (Auß. Beil. zu Nr. 18. und 235.); desgl. für Halberstadt. 22.
Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben 384.; zur Berechnung der Getreiderente in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen für die Jerichowschen Kreise. 389.; zur Ablösung von festen Getreideabgaben nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. 393.
Maurergesellen, ungeprüfte, dürfen keine Flickarbeiten ausführen. 233.
Medizinalpersonen sollen sich das sanitätspolizeiliche Regulativ v. 28. Okt. 835 anschaffen. 347.
Medizinalwaaren, Verkauf derf. 257.
Medizinisch-Chirurgische Lehranstalt zu Mgdb.; Vorlesungen an derf. 107. 328.
Militärdienst, freiwilliger einjähriger, Anmeldungen zu demselben. 307.

Digitized by Google

Militairpflichtige, Reklamationen derf. 154. 221. Verheirathung derf. 233.
Mobiliar-Feuerversicherungsbank zu Leipzig, Nachrichten über dieselbe. 368.
Mobiliarfeuerversicherungen, Ertheilung der deßfallsigen Konsense. 235.; Anwendbarkeit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 auf alle Versicherungsanträge. 352.
Musikinstitut zu Berlin, Nachrichten über dasselbe. 27.

Nationalkokarde, Bestimmungen wegen Wiederverleihung derf. 388.

Oesterreichische Elbschiffe, Legitimation derf. 396.
Orden- und Ehrenzeichen, verliehene. 176. 342 399.
Orgelspiel, gehörige Ausbildung der Seminaristen in denselben. 321.

Pässe zum Ein- u. Ausgang. Ausstellung derf. 292.; verlorne, Insertionsgebühren, welche für die zu erlassenden deßfallsigen Bekanntmachungen zu zahlen sind. 389.
Pathengeschenk, landesherrliches, für 7 in einer Ehe geborene Söhne, Gesuche um Erlangung desselben. 392.
Patente, ertheilte und aufgehobene. 35. 72. 80. 108. 150. 225. 289. 295. 308. 363.
Patrimonialgericht in Tylsen, Verwaltung desselben. 400.
Pfarrgeistliche, ausländische, Zulassung derf. zu inländischen Pfarrstellen. 319.
Pflegebefohlene s. Vormünder
Phosphorkleister, Vorschriften für die Apotheker wegen des Verkaufs deff. 125.
Porstsches Gesangbuch, Gebrauch der neuen Ausgabe desselben. 239
Portofreiheit der Unterstützungsgelder für die durch die Ueberschwemmungen der Elbe und Saale Beschädigten. 131.; der Kur- und Verpflegungskosten für Arme. 173.
Posten, Verbot, mit selbigen Reib- u. Streichzündhölzer, Reib-Zündschwämme u. Reib-Zündpapier zu versenden. 75.
Prämie auf Entdeckung der Thäter eines Waldbrandes. 264.
Predigtamtskandidaten, wahlfähig. 159. 228. 309. 371.; ausländische, Zulassung derselben zu den diesseitigen Prüfungen. 319.
Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus an derf. 136.; Nachrichten über dieselbe. 294.
Provinzialstädtefeuersozietät, Einnahme und Ausgabe derf. pro 1844. 354.
Protestantische Freunde, bedingtes Verbot der Versammlungen und geschlossener Vereine derf. 313.
Prüfung der Bewerber um Schulstellen I. Kl. 70.; abermalige, der in den Seminarien gebildeten Lehrer. 69. 70.; der Bewerber um Schulstellen II. Kl. 71. 267. der Chirurgie studirenden. 83.; zur Aufnahme der Aspiranten in das kath. Schullehrerseminar zu Heiligenstadt 300.; der Schulamts-Aspirantinnen, die Zulassung derf. soll nicht vor dem 18ten Lebensjahre gestattet seln. 301.
Prüfungskommissionen für solche Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beigetreten sind und Lehrlinge halten wollen. 323.
Pulverversendungen zu Wasser, deßfallsige Bestimmungen. 222.

Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, Aufforderung

Digitized by Google

zur Empfangnahme derſ. 126. 184. 308. 379.

Radfelgen ſ. Kunſtſtraßen.

Regierungsbezirk Magdeburg, Empfehlung des neuen hiſt. geogr. ſtatiſt. topogr. Handbuchs von Hermes und Weigelt. 107.

Reib- und Streichzündhölzer, Schwämme und Papier dürfen mit den Poſten nicht verſendet werden. 75.

Reiſepäſſe im Kreiſe Wanzleben, Ausſtellung derſ. 23. ſ. auch Päſſe.

Reiſeunterſtützung, welche an unvermögende mittelſt Zwangspaſſes in ihre Heimath zurückgewieſene Perſonen gezahlt iſt, Erſtattung derſ. 95.

Rekognitionsgebühr von den die Elbe befahrenden Fahrzeugen, Aufhebung derſ. 6.

Rekursgeſuche gegen Beſcheide der Regierung auf Klaſſen- und Gewerbeſteuer-Reklamationen, abgekürztes Verfahren. 52.

Remonteankauf p. 1845. 146. 153. 179.

Rentenverſicherungsanſtalt. Sächſiſche, Geſchäftsbetrieb derſ. in d. Preuß Staaten. 304.

Reviſionskollegien für Landeskulturſachen, Aufhebung derſ. 299. u 339.

Reviſionskommiſſion in Jagdtheilungsſachen, Bildung derſ. 255.

Saalecker ſ. Kösener Floßzoll.

Saalbrücke bei Bernburg, Sperre derſ. 241.

Saalſchleuſen b. Weißenfels u. Merſeburg. 302.

Sächſiſche Vaterlandsblätter, Verbot des Debits derſ. in den K. Preuß. Staaten. 111.

Salztransporte auf den Waſſerſtraßen, geſetzliche Vorſchriften zur Verhütung der Beraubung derſ. 76.

Sanitätspolizeiliches Regulativ v. 28. Okt. 1835 wegen der anſteckenden Krankheiten, ſoll ſich jede approbirte Medizinalperſon anſchaffen. 347.

Schaafpockenkrankheit, Maaßregeln gegen deren weitere Verbreitung. 77.

Schiedsmänner, beſtätigte 31. 37. 54. 93. 98. 128. 141. 160. 176. 185. 186. 228. 262. 264. 270. 276. 302. 338. 358. 365. 398.; Reſultate der Arbeiten derſ. 113. 128. 148.; Nachweiſe der Arbeiten derſ. 385.

Schießpulver, Verſendung deſſelben zu Waſſer. 222.; Sicherungsmaaßregeln beim Transporte deſſ 334.

Schießübungen der Garniſon zu Magdeburg. 240. 258. 268.

Schiffs- und Schifferpatente, Vorſchriften wegen Ausſtellung u. Ertheilung derſ. 40. u. 117.

Schifffahrtsengen im Stromgebiete d. Elbe. 306.

Schlachtvieh, Verbot des Hetzens und Schleifens deſſ. 147.

Schornſteinröhren, enge, Vorſchriften wegen des Reinigens derſ. 304.

Schulamtskandidaten, wahlfähige, I. Kl. 161. 176. 356. 357 II. Kl. 218. 356. und 357. ſ. auch Prüfung.

Schullehrerſeminare, muſikaliſche Ausbildung der zur Aufnahme in ſelbige beſtimmten jungen Leute. 321.

Servisliquidationen, Aufſtellung derſ. 87.

Staatspapiere, mortifizirte. 149.

Stein- ſ. Braunkohlengruben.

Steuerkreditkaſſenſcheine, verlooſete. 140 348.

Steuervergehen, Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gegen das erſte Urtel. 27.

Studirende, Zeugniſſe, welche dieſelben bei dem Abgange zur Univerſität beizubringen haben. 99. 280.

Digitized by Google

Tabacksländereien, Anmeldung derf. 183.
Theologen, ausländische, Zulassung derselben zu den diesseitigen Prüfungen und zu inländischen Pfarrämtern. 319.
Thierschau zu Halberstadt. 156.
Uebereinkunft s. Ablösung.
Ueberschwemmung der Elb- und Saalniederungen, Bildung eines Vereins zur Unterstützung der dadurch Beschädigten 119. Portofreiheit der Briefe und Geldsendungen an den Verein. 131.; s. auch Wohnungen.
Unterstützung s. Aufruf.
Vaccination s. Kuhpocken.
Vagabunden über die Landesgrenze gebrachte. 28. 96. 174. 268. 329. 362. 397. s. auch Reiseunterstützungen.
Veräußerungs- und andere Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt ꝛc. werden, Aufnahme derf. im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt. 57.; desgl. im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Magdeburg. 112.
Verheirathung diesseitiger Unterthanen mit Anhalt-Bernburgschen, Verfahren wegen der etwa vorhandenen unehelichen Kinder. 56.
Verkehrserleichterungen zwischen den Staaten des Zoll- und Steuervereins. 385.
Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen. 139. 341. von Steuerkreditkassenscheinen. 140. 348. von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 148. 316.
Viehmärkte zu Kroppenstedt, Haltung derf 295.
Viehsatz, Bestimmungen zur Erleichterung des Ankaufs dess. 124.; weitere Vorschriften wegen des Verkaufs dess. 381.
Vormünder, Mitwirkung der Prediger, Lehrer und Ortsvorsteher bei der Auswahl und Beaufsichtigung derf. 312.
Vorspannfahren für marschunfähig gewordene Soldaten und Vorspannliquidationen, Ausstellung der deßfallsigen Atteste. 181.
Waaren, seidene und baumwollene, Versendung derselben nach Belgien. 57.
Wanderpässe, in denselben soll das Alter der Gewerbsgehülfen genau angegeben werden. 26.
Webeschule, höhere zu Elberfeld, Plan derf. 251.
Wege- und Brückengeld in Staßfurth, Aufhebung dess. 118.
Weingewinn p. 1845, Anmeldung dess. 337.
Weinsteuer p. 1844; Erlaß derf. 2.
Westphalen, ehemaliges Königreich, Liquidation der Forderungen an dasselbe. 7.
Wittwen von Staatsbeamten, sollen ihre Pensionen aus der K. Allg. Wittwenverpflegungsanstalt kostenfrei durch eine Königliche Kasse erhalten. 250.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse, Allgemeine Berliner, Wahl neuer Mitglieder des Kuratoriums. 168.
Wohnungen, überschwemmt gewesene, Belehrung über die anzuwenden Vorsichtsmaaßregeln beim Wiederbeziehen derselben. 132.
Wollmärkte, Bestimmungen wegen Haltung derf. 23.; zu Berlin. 158.
Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen 99. 280.
Zimmergesellen, ungeprüfte, dürfen keine Flickarbeiten ausführen. 233.
Zollstraße von Ziessau nach dem Hannöverschen. 249.
Zündhölzer s. Reib-, u. Streich-Zündhölzer.
Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze, Verwaltungsresultate derf. p. 1844. 167.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1845 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Jan. 2.	Verhütung unbegründeter Immediatbeschwerden.	1	1
März 10.	Herausgabe des statistischen Handbuchs vom Reg. Bez. Mgdb. .	12	107
„ 20.	Verbot der Sächsischen Vaterlandsblätter	13	111
April 6.	Aufruf zur Wohlthätigkeit für die Bewohner der Elb- und Saalniederungen	14	119
„ 15.	Portofreiheit der Unterstützungsgelder.	16	131
Mai 30.	Abschiedsanzeige des Herrn Oberpräsidenten v. Wedell. . . .	23	214
August 27.	Dienstantritt des Herrn Oberpräsidenten v. Bonin.	36	303
Sept. 13.	Gebührentaxe für die Auktionskommissarien	39	325
Novbr. 11.	Gesuche um Wiederverleihung der Nationalkokarde.	50	288
Dezbr. 12.	Veränderte Journalführung bei der Regierung.	51	396
„ 13.	Veröffentlichung der Immediateingaben.	51	397
	II. Bausachen.		
Juni 7.	Regulativ über das Verfahren bei Chaussee-Polizei- u. Chausseegeldübertretungen.	7	59
Mai 21.	Nachweise der Arbeiten der Baukondukteure und Feldmesser. .	22	182
Okt. 21.		44	355
Spt. 17.	Aufnahme der Feldmesser in die Königliche Bauschule. . . .	41	341
Novb. 19.	Führung d. Untersuchungen in Chaussee-Polizeikontraventionssachen.	49	381
	III. Bergwerkssachen.		
1844. Dezbr. 18.	Betrieb der Braun- und Steinkohlengruben.	1	3
	IV. Direkte Steuersachen.		
Jan. 22.	Abgekürztes Verfahren auf Rekursgesuche in Klassen- und Gewerbesteuer-Defraudationssachen.	5	52
Febr. 21.	Klassensteuerpflichtigkeit derj. Personen, die einen doppelten Wohnsitz haben.	10	90
März 8.	Veranlagung der Brauereien zur Gewerbesteuer.	12	105
April 25.	Abänderung der Steigesätze der Gewerbesteuer von Brauereien .	19	155
	V. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 10.	Errichtung eines Domainen-Rentamts in Egeln	4	33
„ 15.	Schluß der Jagd.	4	33
Juli 2.	Bildung einer Revisionskommission in Jagdtheilungssachen . .	28	255
Aug. 15.	Aufgang der Jagd.	34	295
Sept. 17.	Verwaltung der Instituts- und Kommunal-Forsten.	39	321
Novbr. 27.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.	49	384

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	VI. Geistliche und Unterrichtssachen.		
Febr. 5.	Abermalige Prüfung der in den Seminarien zu Halb. u. Mgdb. gebildeten Lehrer.	7	69
" "	Prüfung der Bewerber um Schulstellen erster Klasse.	7	70
" "	Desgl. zweiter Klasse.	7	71
" 12.	Haltung einer kath. Kirchenkollekte für Tilsit.	9	84
" 27.	Prüfung der Chirurgie Studirenden.	9	83
März 8.	Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitzubringen haben.	12	99
" 30.	Verschönerung der Begräbnißplätze.	14	115
Juni 5.	Evangelische Kirchenkollekte für Schollehne.	25	234
" 17	Gebrauch der neuen Ausgabe des Porstschen Gesangbuches.	26	239
Juli 7.	Prüfung der Bewerber um Schulstellen zweiter Klasse.	30	267
Aug. 12.	Zulassung von Schulamts-Aspirantinnen zur Prüfung.	35	301
" 18.	Aufnahmeprüfung für das kath. Schullehrerseminar zu Heiligenstadt	35	300
" 28.	Mitwirkung der Prediger ꝛc. bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Vormünder.	38	312
Sept. 12.	Verbot der Versammlungen der protestantischen Freunde.	38	313
" 15.	Kath. Kirchen- u. Hauskollekte für Berlin.	40	333
" 17.	Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und zu inländischen Pfarrstellen.	39	319
" "	Musikalische Ausbildung der zur Aufnahme in ein Schullehrerseminar bestimmten jungen Leute.	39	321
Oktbr. 31.	Verändertes Ressort d. kathol. Kirchensachen.	45	359
	VII. Gewerbe- und Handelssachen.		
1844.			
Dezbr. 30.	Aufhebung der Rekognitionsgebühr von der Elbschiffahrt.	2	6
" 21.	Bestimmungen z. Beförderung d. Sicherheit u. Ordn. d. Elbschifffahrt	2	12
" "	Bestimmungen wegen Haltung der Wollmärkte.		23
" "	Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additionalakte	2	
1845.	zur Elbschifffahrtsakte.	5	39
Jan. 20.	Versendung baumwollener und seidener Waaren nach Belgien.	6	56
April 1.	Gültigkeit der Schiffs- und Schiffer-Patente.	14	117
Mai 10.	Zusammenstellung der in Bezug auf die Elbschifffahrt gültigen Bestimmungen.	23	187
" 28.	Befugniß d. Zimmer- u. Maurergesellen z. Ausführung v. Flickarbeiten.	25	232
Juni 19.	Bestimmungen wegen der Gewerbeanmeldungen ꝛc.	27	243
Aug. 11.	Schifffahrtszeugen auf der Elbe im Potsdamer Regierungsbezirk.	36	306
" 28.	Dritter Nachtrag zu den Kunststraßen, worauf das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4" Breite anzuwenden.	38	311
Sept. 4.	Prüfung der Gewerbtreibenden über ihre Befähigung zur Haltung von Lehrlingen.	39	323
" 11.	Preise der Oertlingschen Kreistheilmaschine.	41	339
Novbr. 2.	Breite der Holzflöße.	46	370
" 22.	Verkauf des Viehsalzes.	49	381
Dezbr. 4.	Legitimation der Oesterreichischen Elbschiffe.	51	396

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1844.	**VIII. Indirekte Steuersachen.**		
Dez. 31.	Erlaß der Weinsteuer pro 1844.	1	2
45. Feb. 12.	Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien.	9	85
März 22. / April 2.	Verkauf des Viehsalzes auf den Salinen.	15	124
" 12.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Dolle-Wittenberger Kunststraße.	16	134
" "	Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Burg.	18	Beilage
Mai 2	Abänderung der Binnenlinie.	19	156
" 20.	Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Halberstadt.	22	Beilage
" 23.	Anmeldung der Tabacksanpflanzungen.	22	183
Juni 10.	Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Burg.	25	235
" 26.	Zollstraße von Ziessau nach dem Hannöverschen.	27	249
Sept. 12.	Errichtung einer Chaussee-Hebestelle in Schönfeld.	38	314
" 29.	Anmeldung des Weingewinns	40	337
Oktbr. 25.	Tarif für d. Kösener und Saalecker Floßzoll.	45	359
Dezbr. 1.	Verkehrserleichterungen zwischen den Staaten des Zoll- und Steuervereins.	49	385
" 9.	Errichtung einer Chausseegeldhebestelle in Erxleben.	50	393
	IX. Justizsachen.		
Jan. 2.	Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gegen Erkenntnisse wegen Steuervergehen.	3	27
" 11.	Bearbeitung der Ehesachen in der Grafschaft Wernigerode.	4	34
" 28.	Ausführung des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 wegen Zertheilung von Grundstücken ꝛc.	6	57
März 8.	Derselbe Gegenstand.	13	112
April 3.	Depositalverkehr der Untergerichte.	16	135
" "	Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien.	16	136
Juni 14.	Bildung eines Kriminalgerichts zu Magdeburg.	25	236
Juli 2.	Dauer der Gerichtsferien.	28	257
Novbr. 5.	Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.	46	370
" 18.	Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner.	49	385
Dez. 20.	Fortgang der Prozesse über Altmärk. Bauerlehne	52	404
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
März 6.	Anweisungen an die Kassen zur Einlieferung der abgenutzten Kassenanweisungen.	11	96
Mai 15.	Kündigung der bei der Bank belegten Goldkapitalien.	22	183
Juni 7.	Zahlungen der Wittwenpensionen.	27	250
	XI. Landständische Angelegenheiten.		
Jan. 3.	Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen.	3	25
" 4.	Desgl. des Landtags der Mark Brandenburg.	3	26
Juli 28.	Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags	32	279
	XII. Landeskulturſachen.		
März 11.	Vertrag mit der Reuß-Plauenschen Regierung jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Behandlung der Ablösungssachen in den Grenzlanden.	18	143

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 8.	Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu Halberstadt. . .	19	156
Juli 31.	Aufhebung der Provinzial-Revisionskollegien.	35	299
Sept. 22.		41	339
Okt. 22.	Nachrichten über die aus Saamen gewonnenen Kartoffeln. .	43	351
Novbr. 6.		46	367
Dezbr. 6.	Martini-Getreidepreise bei Ablösung von festen Getreideabgaben.	50	393
" 8.	Desgl. zur Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungssachen.	50	389
1844.	**XIII. Landesschuldensachen.**		
Novbr. 7.	Liquidation der Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen.	2	7
45. Mai 14	Rechnungsauszug der Jerichowschen Kriegsschuldentilgungskasse pro 1844.	22	180
	XIV. Militärangelegenheiten.		
Febr. 19.	Aufstellung der Servisliquidationen.	10	87
März 6.	Zahlung der Gnadengehälter an Invaliden.	12	102
" 17.	Remonteankauf pro 1845.	18	146
		19	153
April 23.	Reklamationen der Militairpflichtigen.	19	154
Mai 8.	Freiwilliger Eintritt in die Schulabth. d. Lehrinfanteriebataillons.	20	167
" 20.	Ausstellung der Atteste Behufs Gestellung von Vorspann für marschunfähig gewordene Soldaten.	22	181
" 26.	Reklamationen der Militairpflichtigen.	24	221
Juni 1.	Verheirathung der Militairpflichtigen.	25	233
Aug. 4.	Ersatzaushebung für das stehende Heer.	32	284
" 21.	Sicherung der Landwehrzeughäuser bei Feuersgefahr.	36	303
Sept. 1.	Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. . . .	37	307
1844.	**XV. Polizeiangelegenheiten.**		
Dez. 21.	Ausstellung der Pässe im Kreise Wanzleben	2	23
45. Jan. 3.	Genaue Angabe d. Alters d. Gewerbsgehülfen in den Wanderpässen	3	26
" 4.	Heimathsreverse bei Verheirathung von diesseitigen mit Anhalt-Bernburgschen Unterthanen	6	56
" 18.	Legitimationsführung der Reisenden auf den Eisenbahnen . .	5	50
" 21.	Preis der Blutegel in den Apotheken	4	34
Febr. 7.	Verhütung d. Beraubung der Salztransporte auf den Wasserstraßen	8	76
" 12.	Maaßregeln gegen Verbreitung der Schaafpocken	8	77
" 18.	Preis der Blutegel in den Apotheken	8	78
" 21.	Preise der Jodpräparate in den Apotheken	9	84
" 22.	Erstattung d. an unvermögende Reisende gezahlten Unterstützungen	11	95
April 5.	Verkauf des Phosphors in den Apotheken	15	125
" 12.	Vorsichtsmaaßregeln beim Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen	16	132
" 21.	Preis der Blutegel	17	139
" 21.	Verbot des Hetzens ꝛc. des Schlachtviehes	18	147
" 28.	Polizeiverwaltung auf der Potsdam-Magdb. Eisenbahn . . .	20	164
" 30.	Abänderung der Reglem. wegen d. Klauenseuche unter d. Schaafen	20	164

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Mai 11.	Konzessionirung der Aktiengesellschaften	21	171
" 18.	Portofreiheit der Kur- und Verpflegungskosten für Arme	21	173
" 25.	Preise der Blutegel p. Juni	22	183
" 30.	Preußensche Hagelversicherungsgesellschaft	24	222
Juni 1.	Pulvertransporte zu Wasser	24	222
" 13.	Ertheilung v. Konsensen zu Mobiliarfeuerversicherungen	25	235
" 16.	Preise der Blutegel	26	240
" 20.	Breite der Holzflöße	28	256
" 26.	Verkauf von Medizinalwaaren	28	257
Juli 12.	Konzessionirung d. Preuß. Alterversorgungsgesellschaft	31	272
" 19.	Passage auf den Eisbahnen bei den Fährüberfahrten	34	292
" 22.	Erfolg der Mäßigkeitsvereine in Schlesien	31	272
" 23.	Warnung vor dem Ankaufe von Arsenik	32	283
" 24.	Preise der Blutegel	31	273
" 26.	Polizeiverwaltung auf der Eisenbahn b. Neugerwisch	32	283
" 27.	Neue Arzneitaxe	31	273
Aug. 2.	Ausstellung der Ein- und Ausgangspässe	34	292
" 4.	Verbot der Beschädigung der Bobern im Elbstrom	33	287
" 5.	Verkauf und Ausstellen von unsittlichen Liedern u. Bildern	34	294
" 6.	Publikation der kreispoliz. Verordnung. f. d. Kreis Wanzleben	34	294
" 20.	Preise der Blutegel	35	301
" 20.	Neue Arzneitaxe	35	301
" 21.	Geschäftsbetrieb der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt	36	304
" 21.	Vorschriften wegen des Reinigens der engen Schornsteinröhren	36	304
Sept. 7.	Angabe d. Namens d. Verlegers u. d. Buchdruckers auf d. Druckschriften	38	312
" 16.	Sicherungsmaaßregeln beim Transport v. Schießpulver	40	334
" 25.	Polizeireglm. f. d. Eisenbahn v. Oschersl. bis z. Braunschw. Grenze	42	344
" 27.	Ausbruch der Kartoffelkrankheit	40	333
" 29.	Verbot zweier Zeitschriften	40	332
Okt. 9.	Jede approbirte Medizinalperson soll sich das sanitätspolizeiliche Regulativ v. 28. Okt. 1835 anschaffen	42	347
" 10.	Mobiliarfeuerversicherungsanträge	43	352
" 12.	Preise der Blutegel p. November	43	352
" 31.	Mobiliarfeuerversicherungsbank in Leipzig	46	368
Nov. 1.	Beerdigung von Leichen verarmter Personen	46	369
" 17.	Insertionsgebühren für die Bekanntmachungen wegen verlorner Päße u. Gewerbescheine	50	389
" 24.	Abänderung d. §. 88. d. Statuts d. Mgdb. Feuerversicherungsgesellsf.	50	392
Dezbr. 4.	Gesuche um Erlangung des landesherrlichen Pathengeschenks	50	392
1844.	**XVI. Postsachen.**		
Nov. 30.	Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe	2	6
45.Jan 27	Deklaration vorstehender Verordnung	6	55
Febr. 13.	Verbot der Versendung von Reibzündhölzern und Schwämmen mit den Posten	8	75
Mai 19.	Spedition der Englisch-Deutschen Korrespondence	23	215

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 4. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts- Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

Digitized by Google

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 2ten Januar 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erlaß der Weinsteuer p. 1844.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten d. Mts., wegen des ungün-

Digitized by Google

sigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese, die Weinsteuer von dem Weingewinn dieses Jahres zu erlassen geruhet haben.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Betrieb und Beaufsichtigung der Braun- und Steinkohlengruben.

Mit Bezug auf das im 1ten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1844 bekannt gemachte, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten November 1843 genehmigte Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum **Königreich Sachsen** gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Grafschaften von Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, vom 19ten Oktober 1843, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

1) daß zu der uns übertragenen Ausführung dieses Regulativs die Königlichen Bergämter:

   zu Eisleben, für den Mansfelder Bezirk,
   zu Wettin, für den Saalkreis und Wettiner Bezirk,
   zu Sommerschenburg, für den Magdeburger Bezirk und
   zu Groß-Kamsdorf für den Henneberg-Neustädtschen Bezirk,

   ein Jedes derselben, soweit zu dessen Bezirk Landestheile gehören, für welche das Regulativ bestimmt ist, nach Maaßgabe desselben angewiesen sind.

   Wegen der Landestheile, welche zu jedem dieser Bergamtsbezirke gehören und wegen der Grenzen zwischen den Bergamtsbezirken unter sich, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai 1839 in dem 23sten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1839;

2) daß der Wettiner Bergamtsbezirk für den Zweck des Regulativs in zwei Geschwornen-Reviere getheilt ist, wovon

Digitized by Google

das südliche die Theile des Bezirks in sich faßt, welche südlich von der von Leipzig über Merseburg und Weissenfels nach Naumburg führenden Chaussee liegen;

das nördliche die nördlich dieser Chaussee gelegenen Theile des Bezirks.

Wir fordern nunmehr alle Betheiligte auf, sich in allen Angelegenheiten, für welche das gedachte Regulativ vom 19ten Oktober 1843 erlassen ist, und nach Maaßgabe dieses Regulativs, so wie der bekannt gemachten Grenzbestimmungen, an das betreffende Bergamt zu wenden, machen auch schließlich noch bekannt, daß der Revierbeamte für das nördliche Revier, Königliche Berggeschworne Sommer, seinen Sitz in Merseburg, der Revierbeamte für das südliche Revier, Königliche Vice-Berggeschworne Franke, seinen Sitz in Weissenfels nehmen wird, die bei Teutschenthal, Zscherben und Dollnitz belegenen Privat-Braunkohlengruben aber von dem in Halle wohnenden Königlichen Berggeschwornen Thümler als Revierbeamten für dieselben werden inspizirt werden. Halle, den 18ten Dezember 1844.

Königl. Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Fridolin Guido August Giesecke ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Elementarlehrer Adolph Ratzsch im alten Theile der Neustadt-Magdeburg ist zum zweiten Lehrer und Unterküster in Walbeck, Diözes Weferlingen, anstatt des Mädchenlehrers Dähre zu Kalbe a. M., welcher solche abgelehnt, und der Schulamtskandidat Christian Wilhelm Ludwig Görling zum Elementarlehrer in der Neustadt-Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Jakob Wickmann ist zum zweiten Schullehrer in Eickendorf, Diözes Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Reichardt in Hohenlobbese ist zum Kantor und Schullehrer in Wenzlow, Diözes Ziesar, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Pennigsdorf ist zum Küster und Schullehrer der neu fundirten Küster- und Schulstelle in Brüchau, Diözes Betzendorf, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 11. Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten Dezember v. J. zu Berlin ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung, enthält: unter

Nro. 2522. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten November v. J., betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel;

„ 2523. desgleichen vom 11ten November 1844, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Gutsbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen;

„ 2524. die Verordnung von demselben Tage über denselben Gegenstand;

„ 2525. die Bekanntmachung über die unterm 15ten November 1844 erfolgte Bestätigung des Gesellschaftsvertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrtsgesellschaft, vom 13ten Dezember 1844; und

„ 2526. desgleichen, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung „Rauenscher Bergwerksverein" zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 14ten Dezember 1844.

Magdeburg, den 8ten Januar 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Aufhebung der Rekognitionsgebühr von den die Elbe befahrenden Schiffen.

Nach den §§. 20. und 23. der im 37. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821 ist die bisherige Rekognitionsgebühr von den die Elbe befahrenden Fahrzeugen aufgehoben und mit dem Elbzolle verschmolzen, zugleich jedoch durch eine besondere, Allerhöchst genehmigte Verabredung derjenigen Elbuferstaaten, welche gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen den Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, dagegen aber die Rekognitionsgebühr erheben, vorbehalten worden, statt der letzteren den auf sie fallenden Antheil des Zuschlags zum Elbzolle abgesondert zu erheben.

Demgemäß wird vom 1sten Januar k. J. ab bei den Elbzoll-Aemtern in Mühlberg und Wittenberge in allen den Fällen, wo nach den bisherigen Bestimmungen der Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, die Rekognitionsgebühr aber erhoben wird, statt der letzteren und zwar:

a) in Mühlberg 1¼ Silberpfennig vom Elbzoll-Centner,
b) = Wittenberge 3¾ = = = =

der dem vollen Elbzolle unterliegenden Waaren mit der Maaßgabe erhoben werden, daß bei den zu einer geringern Klasse des Elbzolltarifs gehörenden Waaren-Artikeln auch nur resp. ¼, ⅓, $\frac{1}{10}$, $\frac{2}{10}$ oder $\frac{3}{10}$ der vorstehend unter a. und b. gedachten Beträge zur Erhebung kommt.

Berlin, den 30sten Dezember 1844.

Der Finanzminister **Flottwell.**

Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Postanstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . . 2 Sgr.

Digitized by Google

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geldanslieferungsschein oder die Packetadresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets oder Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.

b) bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich 10 Sgr.

c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . . 2½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30sten November 1844.

General-Postamt.

Betrifft die Liquidation der Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843 gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843 wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3 März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten Forderungen stattgefunden Des Königs Majestät haben daher nunmehr durch eine anderweite Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der gedachten Art zu besitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusivfrist, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei mir ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen An-

Digitized by Google

sprüche, welche innerhalb dieser Frist, also bis einschließlich **den 7ten Februar künftigen Jahres,** nicht bei mir liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. (Gesetzsammlung 1844. St. 38.)

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18ten Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Ansprüche Anlaß gebe, verweise ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beschreibung der verschiedenen deßfallsigen Schuldkategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7ten November 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Präklusivtermin zur Anmeldung der Ansprüche an das ehematige Königreich Westphalen.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung St. Nr. 9 pag. 77 – 89) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

Digitized by Google

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preußischen oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L, M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf $\frac{1}{3}$); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück Nr. 3. pag. 13—18) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten aus

Digitized by Google

geht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent

Digitized by Google

resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (**Engagement formel**) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimationsatteste der Erben, statt vor den kompetenten Gerichten, Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., sowie

Digitized by Google

aus den Art. 17. und 18 des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843

Der K. Pr. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(gez.) **Flottwell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1. Bestimmungen zur Beförderung der Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt. I. 442. Dez.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisionskommission versammelten Kommissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen vergabredet lassen.

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Akte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diesen sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Art. 2. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und

Digitized by Google

und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner ebenso, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flosse selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzflosses darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflosse zugelassen werden.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, so wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den

Digitized by Google

Schiffen und Holzflössen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernächterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flösse, so lange sie daselbst liegen, bei der Nacht oder dichtem Nebel durch Ausstecken einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flösse mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flösse, neben jenen noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

Digitized by Google

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch voraus geschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Seegelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücken anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Flosse können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflossen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflossen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flosse vorüber sind, einzustellen.

Digitized by Google

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flossen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Flosse, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Art. 16 Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.) anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Art. 17 Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flossen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden

Digitized by Google

muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flossen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das nach außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flosse das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesem Signale ohne Verzug Folge zu leisten.

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und

Digitized by Google

nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergleiche Art. 15.

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

Art. 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten

Digitized by Google

Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Flosse entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne Weiteres wieder ein.

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten Schadens, ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen

Digitized by Google

Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Flössen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Flosse mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Flosses, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines kriminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flosse sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom

Schiffs-

Digitized by Google

Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paß-polizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein kriminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14. Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21: 20 auf Oestreichische Konventionsmünze reduzirt wird.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1. der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt.
2. das Schiff für den Schiffsführer.

Digitized by Google

Art. 31. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additionalakte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elbuferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 1. Oktober 1844 zu Dresden bewirkt worden.

Indem wir vorstehende Uebereinkunft hiermit öffentlich bekannt machen, bringen wir gleichzeitig im Auftrage der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zur allgemeinen Kenntniß, daß das in Nr. 32. des Amtsblatts de 1842 abgedruckte Polizeireglement für den Schiffsverkehr auf der Elbe vom 23sten Dezember 1841 mit dem ersten Januar k. J. außer Wirksamkeit tritt, dagegen in schifffahrts- und strompolizeilicher Hinsicht überall jene Uebereinkunft mit der Maaßgabe in Anwendung kommt: daß, anstatt der im Artikel 22. rücksichtlich der Pulvertransporte, und im Art. 27. rücksichtlich des Handelsverkehrs der Schiffer gegebenen Bestimmungen es bei den bereits bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sein Bewenden behält.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 2.
Ausstellung der Reisepässe im Kreise Wanzleben.
I. 1013.
Dezbr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Herrn Landrath des Kreises Wanzleben autorisirt haben, vom künftigen Jahre an, Ein- und Ausgangs-Reisepässe und Wanderbücher nach dem Auslande für Eingesessene des Kreises Wanzleben in unserem Auftrage auszufertigen.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 3.
Bestimmungen wegen Haltung der Wollmärkte.
I. 153.
Dezbr.

Die Wollmärkte haben, wie alle anderen Märkte den Zweck, daß durch das Zusammentreffen der Verkäufer und Abnehmer des Angebots und des Waarenbedürfnisses zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte der richtige Werth und Preissatz auf möglichst kurze und sichere Weise für einen bestimmten Zeitpunkt und ein bestimmtes Absatzgebiet sich feststellen. Diese für die Produzenten sowohl, als für die Käufer gleich erheblichen Zwecke werden durch die an einigen Orten in der letzten Zeit immer mehr üblich gewordenen öffentlichen Feilbietungen längst vor Anfang der Marktzeit wesentlich beeinträchtigt. Außerdem entsteht dadurch der Nachtheil, daß den Wollproduzenten durch die nöthig werdende frühere Schur ein wesentlicher Theil des Wollgewächses entgeht und daß sie genöthigt sind, gerade zu einer für den Betrieb der Landwirthschaft sehr wichtigen Zeit, sich zu einer längeren und unter den obwaltenden Umständen auch immer kostspieligen Abwesenheit von ihren Gütern zu entschließen.

Um den wiederholten Klagen der Wollproduzenten über die gedachten Uebelstände abzuhelfen, ist höheren Orts angeordnet worden, daß auf den größeren Wollmärkten die Vorwiegung der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine vor den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorausgehenden Tagen nicht erlaubt und zugleich darauf gehalten werde, daß das Auslegen der Wolle an den für den Markt bestimmten öffentlichen Orten, nicht früher als in diesen drei Tagen erfolge. Welche Anordnung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen

Magdeburg, den 21sten Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verkaufspreise der früheren Jahrgänge der Gesetzsammlung.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1845 ab, die Verkaufspreise für Exemplare auf Druckpapier in folgender Weise festgesetzt worden sind.

A. Komplette Exemplare:

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1825 einschließlich . 6 Thlr.
und von 1826 ab, bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 Sgr. mehr; so daß
Ein Exemplar von 1810 ab, bis 1841 einschließlich . . 12 Thlr.
kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842 und 1843 kommt 1 Thlr. in Zusatz; so daß
Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit . . . . . 14 Thlr.
zu bezahlen ist, vom Jahre 1844 ab, tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerationsbetrag ad 2 Thlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge:

Ein Jahrgang aus der Zeit von	1810	bis	1825.	—	Thlr.	7½	Sgr.
" " " "	1826	"	1837.	—	"	15	"
" " " "	1838	"	1842.	1	"	—	"
" " " "	1843	und	1844.	2	"	—	"

Der nur noch in Folioformat vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet für sich 1 Thlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 Sgr., das noch vorhandene große Sachregister pro 1806 bis 1830 aber 10 Sgr.

Bei Schreibpapier-Exemplaren wird der Preis um 50 % höher berechnet.

Berlin, den 31sten Dezember 1844. Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Personalchronik.

Durch Ministerialreskript vom 22sten v. M. ist:

der bisherige zweite Inspektor bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, Lorentzi zum Dirigenten dieser Anstalt, und

der bisherige Hausvater, Lieutenant a. D. Grawert, zum zweiten Inspektor bei derselben Anstalt ernannt.

Die durch Beförderung des rc. Grawert erledigte Stelle des Hausvaters bei der Anstalt zu Gr. Salze ist dem Feldwebel des 31sten Linien-Infanterieregiments Teubner, zunächst mit sechsmonatlicher Probezeit übertragen.

Der bisherige interimistische Oberaufseher bei dieser Anstalt, Loock, ist definitiv zum Oberaufseher ernannt. Magdeburg, den 28sten Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. Medicinae Albert Hermann Julius Sperber ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Aschersleben niedergelassen.

Für die Stadt Salzwedel ist der Kaufmann und Stadtverordnete Joh. Jakob Busse auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Brennecke in Leitkau ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Ihlenburg zum evangelischen Prediger zu Kröchern und Sandbeiendorf, Diözes Wolmirstedt, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 18. Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten v. M. und J. zu Berlin ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2527. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten September v. J., betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7ten März 1843 stattfindenden Jagdtheilungen, und

„ 2528. die Verordnung vom 29sten November v. J., betreffend die Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

Magdeburg, den 16ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

Eröffnung des 8ten Landtags der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des achten Landtages der Provinz Sachsen auf den 9ten Februar d. J. Allergnädigst zu befehlen,

den Kammerherrn, Herrn Grafen von Zech-Burkersrode auf Bündorff zum Landtags-Marschall,

den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungsrath

Digitized by Google

und Dombechanten von Krosigk zu Naumburg, zum Stellvertreter desselben, und

mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius bei dem Landtage zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 3ten Januar 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 9ten Februar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 27sten v. M. und J. mich zu Allerhöchstihrem Kommissarius, den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, und den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzialverbandes gebracht.

Potsdam, den 4ten Januar 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. **von Meding.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 4. Betrifft die nähere Bezeichnung des Alters der Gewerbsgehülfen in den Wanderpässen l. 642. Dez.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß in den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen das Alter der Inhaber nicht durch Angabe der Zeit ihrer Geburt, sondern auf eine viel ungenauere Weise nur durch Angabe der Zahl der von ihnen zurückgelegten vollen Lebensjahre bezeichnet zu werden pflegt, hieraus aber der Nachtheil entsteht, daß bei dem Militair-Ersatzgeschäfte oft nicht mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilt werden kann, zu welcher Klasse der nur mit einem solchen Ausweise versehene Militairpflichtige gehört.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, werden in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 23sten November v. J. sämmtliche uns untergeordnete Kreis- und Stadt-Polizeibehörden hierdurch angewiesen, in den Wanderpässen künftig das Alter der Inhaber nicht mehr durch die

Digitized by Google

Zahl der Lebensjahre, sondern durch die bestimmte Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt zu bezeichnen.

Magdeburg, den 3ten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gegen Erkenntnisse wegen Steuervergehen.

In allen wegen Vergehen gegen die bestehenden Zoll- Steuer- und Abgabengesetze eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen muß das Rechtsmittel der Appellation gegen ein nachtheiliges Erkenntniß I. Instanz bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welches dies Erkenntniß abgefaßt hat. Gleichwohl hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß die Appellation gegen solche Erkenntnisse bei dem Steueruntersuchungsrichter angemeldet worden ist, und hat dies ungesetzliche Verfahren natürlich zur Folge gehabt, daß Seitens des erkennenden Richters II. Instanz das Rechtsmittel hat verworfen werden müssen.

Um den Gerichtseingesessenen oft nicht unbedeutende Kosten und Weiterungen zu ersparen, werden dieselben hierdurch darauf aufmerksam gemacht,

daß in allen wegen Steuervergehen eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen das Rechtsmittel der Appellation gegen das erste Urtel bei demjenigen Gerichte angemeldet werden muß, welches dieses Erkenntniß abgefaßt hat.

Magdeburg, den 2ten Januar 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Königliche Musikinstitut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,

Digitized by Google

4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge.
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833.

A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musikinstituts, Papenstraße Nr. 10.

Die vorstehende Anzeige des Musikdirektors Bach zu Berlin vom 20sten Juli 1833, bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen der Aspiranten nicht mehr unmittelbar an das gedachte Königliche Ministerium, sondern an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung und zwar so zeitig zu richten sind, daß solche zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und vor Michaelis) von uns höheren Orts vorgelegt werden können. Magdeburg, den 28sten Dezember 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten Oktober und November c. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

1) Franz Voß, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort Schöningen, Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen dunkel, Augen groß, Nase klein, Mund klein, Bart rasirt, Zähne mangelhaft, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: brauner Fleck im linken Auge. Tag der Fortweisung: 8ten Oktober 1844. Bestimmungsort: Schöningen. Fortweisende Behörde: der Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Karl Friedrich Fischer, Geburts- und Wohnort Mittweida, im Königreich Sachsen, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase groß, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: geheilter Ausschlag unter der Nase. Tag der Fortweisung: 10ten Oktober 1844. Bestimmungsort: Mittweida. Fortweisende Behörde: der Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Karl Wilhelm Burbaum, Buchdrucker, Geburtsort Leisnig, Wohnort Dresden, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbrauen braun, Augen dunkelblau, Nase kurz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16ten Oktober 1844. Bestimmungsort: Dresden. Fortweisende Behörde: der Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

4) Andreas Minge, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Diepzig, im Anhalt-Köthenschen, Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare schwärzlich, Stirn schmal, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwärzlich, Zähne fehlerhaft, Kinn lang, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28sten Oktober 1844. Bestimmungsort: Diepzig. Fortweisende Behörde: der Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Johann Christian Wilhelm, Olitätenkrämer, Geburts- und Wohnort Oberweißbach im Schwarzburgischen, Alter 48 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gesund, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund (blaß), Gestalt schlank; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10ten Oktober 1844. Bestimmungsort: Oberweißbach. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Isenschnibbe. Grund der Verweisung: war beim Handel mit Medizin betroffen.

6) Georg Philipp Eduard Rittweger, Fleischergeselle, Geburts- und Wohnort Schwarzbach im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß $5\frac{3}{4}$ Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbrauen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gesund, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7ten November 1844. Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath.

Digitized by Google

Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Johann Ludwig Karl Huth, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Oestedt, im Braunschweigischen, Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29sten November 1844. Bestimmungsort: Oestedt. Fortweisende Behörde: Landraths-zu Dardesheim. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher und Bettler;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Ackermann zu Immekath, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen und für die Schule daselbst die Lucasschen Wandtafeln auf Pappe geklebt, geschenkt.

Eine ungenannte Wohlthäterin hat das Kanzelpult in der Kirche zu Neuferchau, Diözes Salzwedel, mit einem Behange von schwarzem Sammet bekleiden lassen.

In der Gemeinde Hornhausen, Diözes Oschersleben, hat kürzlich der Kossath Friedrich Deicke der dasigen Kirche eine zinnerne Abendmahlskanne und zur Erleuchtung des Chors vor dem Altare bei der Abendmahlsfeier eine passende Lampe geschenkt.

Die Dögersche Buchhandlung in Tangermünde hat den Ertrag aus einem Verlagsartikel mit 6 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. der Schule in Miltern, Diözes Tangermünde, zur Anschaffung von Lehrmitteln überwiesen, und der Thüring'sche Lehrerverein hat derselben Schule einen kleinen Erdglobus geschenkt.

Die Gemeinde Prester, Diözes Burg, hat zur angemessenen Herstellung der Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 300 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, und außerdem hat die weibliche Jugend der Gemeinde Prester am Tage der Einweihung der Orgel die Kanzel und den Eingang zur Sakristei mit neuen Behängen geschmückt.

Der Ackerbürger Christoph Witte in der Sudenburg hat der dasigen Schule die Summe von 5 Thlr. zur Vertheilung von Weihnachtsprämien an die fleißigsten Schulkinder der beiden ersten Klassen ausgesetzt.

Die Wittwe Boden in Gr. Chüden, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 5ten Januar 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Kreise Wanzleben ist für den 18ten ländlichen Bezirk der Freigutsbesitzer Karl Friedrich Hammer in Domersleben auf die Periode de 1844 bis 1847 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Erwählter Schiedsmann.

Magdeburg, den 9ten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kreischirurgus Rohloff in Templin ist zum Kreischirurgus des Gardelegen Kreises ernannt worden.

Der Kreisthierarzt Wendenburg zu Halberstadt ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreis-Thierarztes der Kreise Halberstadt und Oschersleben erledigt worden.

Der Kantor und 3te Knabenlehrer Karl Müller zu Kroppenstedt ist zum Organisten und zweiten Schullehrer in Niederdodeleben, Diözes Barleben, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Organisten Preuß ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Christoph Schulz aus Wiswedel ist zum Küster und Schullehrer in Ringelsdorf, Diözes Möckern, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Barnstorf aus Huyneinstedt ist zum dritten Schullehrer in Hornhausen, Diözes Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Heinrich Christoph Alberts in Breitenrode, Diözes Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Dezember 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Klee ist auf sein Ansuchen laut Allerhöchst vollzogenen Dimissoriale vom 21sten Oktober 1844 unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, vom 1sten Januar 1845 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Georg Ludwig Meier hierselbst ist laut Aberhöchst vollzogener Bestallung vom 16ten Dezember 1844 zum Oberlandesgerichts-Rath mit dem Dienstalter vom 9ten April 1840 ernannt worden.

Assessoren.

Dem bisher als Hilfsrichter diätarisch beschäftigten Kammergerichts-Assessor Gustav Karl Friedrich Lehnert ist durch Ministerial-Reskript vom 23sten Dezember 1844 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte verliehen worden.

Referendarien.

Der früher bei dem Kammergericht beschäftigt gewesene Referendarius Karl Ludwig Weitzel ist nach der Verfügung vom 13ten Dezember 1844 in gleicher Eigenschaft in das hiesige Departement eingetreten.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Adolph Fischer ist durch Ministerial-Reskript vom 29sten November 1844 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg verliehen worden.

Die Verwaltung des Gräflich von der Schulenburgschen Patrimonial-Gerichts Emden ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Vocke zu Neuhaldensleben mittelst des am 30sten November 1844 genehmigten Vertrags vom 20sten ejusdem mensis widerruflich übertragen worden.

Dem zur Zeit als Hilfsrichter beim Land- und Stadtgericht zu Osterwieck fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor von Trotha ist durch Ministerial-Reskript vom 23sten Dezember 1844 eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Genthin konferirt worden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Wiermann zu Groß-Salze ist auf sein Ansuchen durch Ministerial-Reskript vom 11ten November 1844 mit Pension in den Ruhestand versetzt; an die Stelle desselben ist der bisherige Registratur-Gehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, Johann Friedrich Ludwig Ruppin, nach der Verfügung vom 13ten Dezember 1844 zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Salze ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hilfsbote Heinrich Christian Erxleben zu Klötze ist nach der Verfügung vom 22sten November 1844 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen und der Gerichts-Kommission zu Klötze ernannt worden.

Justiz-Kommissarien und Notarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Blume zu Seehausen im Magdeburgschen ist den 10ten Dezember 1844 gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Dezember 1844.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Reckstroh ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Auskultatoren:

Hugo Roderich Neßler und
Karl Friedrich Oßke zu Naumburg

sind, so wie der

Rechtskandidat Ernst August Erdmann Ewerts

zu Auskultatoren beim hiesigen Oberlandesgericht angenommen.

Der Hülfsbote, freiwillige Jäger Karl Wienecke ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis ernannt.

Halberstadt, den 6ten Januar 1845.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 25. Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2529. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Dezember v. J., betreffend die Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ auf 4 Prozent; und

„ 2530. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Dezember v. J., mittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg in Pr. und Elbing genehmigt worden.

Magdeburg, den 22sten Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 5. Schluß der Jagd. III. 422. Jan.

Die Jagd wird mit dem 15ten Februar d. J. geschlossen.

Magdeburg, den 15ten Januar 1845.

Königliche Regierung.

Nr. 6. Errichtung eines K. Domänen-Rentamts zu Egeln. III. 952. Jan.

Aus den vereinigten Rezepturen der Domainenämter Athensleben, Börnecke, Kochstedt, Egeln, Schneitlingen, Wanzleben und Westeregeln, ist ein neues Rentamt zu Egeln gebildet, und die Rendantur desselben dem bisherigen Sekretariats-Assistenten Butterlin übertragen, welcher sein Amt am 3ten d. Mts. angetreten hat.

Digitized by Google

Die Präſtantiarien der gedachten Domainenämter werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Abgaben und Leiſtungen an dieſe Aemter vom 1ſten d. Mts. ab, an das neu gebildete Rentamt zu Egeln, und zwar gegen Quittung des Domainen-Rentmeiſters Butterlin abzuführen.

Magdeburg, den 10ten Januar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 7. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1382. Jan

Wegen des beträchtlich geſtiegenen Einkaufspreiſes der Blutegel finden wir uns veranlaßt, unſere Verordnung vom 23ſten Oktober v. J. (Amtsblatt S. 335) dahin abzuändern, daß für den bevorſtehenden Monat Februar der Preis eines Blutegels in den Apotheken auf 3 Sgr. für die kleinen, 3 Sgr. 6 Pf. für die mittlern und 3 Sgr. 9 Pf. für die größte Sorte hiermit feſtgeſtellt wird.

Magdeburg, den 21ſten Januar 1845

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Entſcheidung in Eheſachen in der Grafſchaft Wernigerode.

Mittelſt hohen Reſkripts des Herrn Juſtizminiſters Uhden Exzellenz vom 1ſten November v. J. iſt in Folge einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19ten Oktober v. J. das unterzeichnete Oberlandesgericht angewieſen worden, ſich vorläufig bis zur anderweiten Allerhöchſten Beſtimmung in allen Fällen, in welchen die Regierung zu Wernigerode ſich wegen der nach der Verordnung vom 28ſten Juni v. J. erforderlichen Zahl der Richter der Verhandlung und Entſcheidung in Eheſachen nicht unterziehen kann, als ſubſtituirtes Gericht erſter und zweiter Inſtanz zu betrachten.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach bis zur ergehenden anderweiten Allerhöchſten Beſtimmung verfahren werden wird. Magdeburg, den 11ten Januar 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigte Agenten.

Im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember pr. a. sind von uns:

1) für die Feuerversicherungsaktien-Gesellschaft zu Magdeburg,
   a. der Kaufmann und Fabrikant August Publschneider zu Kalbe a. S. und
   b. der Buchhalter Ludolph Lichtenstein zu Loburg,
2) für die Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig
   a. der Kaufmann J. A. Donath zu Burg, und
   b. der Administrator Langen zu Möckern;
3) für die Mobiliar-Brandversicherungsbank zu Leipzig
   der Auktionskommissarius P. Käsebier zu Magdeburg;
4) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft
   a. der landräthliche Sekretair Wöhe zu Wanzleben,
   b. der Ziegeleiunternehmer Adolph Schröder zu Schwanebeck, und
   c. der Patrimonial-Kreisgerichtsaktuarius Veit zu Beetzendorf, und
5) für die Mobiliar- und Immobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr.
   a. der Gasthalter und Lieutenant a. D. Gustav Feige zu Stadt Hadmersleben,
   b. der Magistratssekretair Niebe zu Derenburg, und
   c. der Fabrikant und Rathmann Louis Haupt zu Aschersleben,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Albert Falckenberg zu Magdeburg die bisher geführte Agentur für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank, und der Kaufmann August Ferdinand Knobbe zu Aschersleben die für die Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr. niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1sten Januar 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sennborn im Kreise Elberfeld unter dem 19ten Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

ist aufgehoben worden.

Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker Karl Schwanitz in Berlin ist unter dem 21sten November 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Bestreuen der Felder mit Kalkpulver, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Politz zu Stettin sind unter dem 6ten Dezember 1844 zwei Patente, und zwar das eine

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Nachheben der Weinfässer,

das andere aber:

auf einen verbesserten Pfortenheber, welcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Stellmachermeister Themor und Mechanikus Kräckwitz in Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1844 ein Patent

auf ein Gestell für Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kratzenfabrikanten L. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6ten Dezember 1844 ein Patent

auf zwei nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Anfertigung von Häker-Kämmen für Streichmaschinen und Vorspinnkrempeln,

auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbau-Eleven Louis Schulz zu Alsleben ist unter dem 12ten Dezember 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Auspressen breiartiger Substanzen, so weit sie nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann zu Berlin ist unter dem 12ten Dezember 1844 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an der Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen, auf welche das dem Kaufmann Slomann in Berlin am 6ten Juli 1843 ertheilte, unterm 22sten Oktober 1844 aufgehobene Patent sich bezog,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Schlosser Kaspar Kniffler zu München ist unter dem 12ten Dezember 1844 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Rost für Stubenöfen und Kochheerde

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Zögling des hiesigen Gewerbeinstituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17ten Dezember 1844 ein Einführungspatent auf

ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Flachs und Hanf zu rösten,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Schönebeck sind auf die Periode de 1845 bis 1848, und zwar für den 1sten Bezirk der Buchbinder Grunow daselbst, für den 2ten Bezirk der Kaufmann Stein alldort, und für den 3ten Bezirk der Holzhändler Lehnert von der Königsstraße vor Schönebeck zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Wolmirstedt ist für die Periode de 1844 bis 1847, und zwar für den Bezirk Dahlenwarsleben der Schulze Reicher zu Hohenwarsleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2ten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Karl Herrmann Hirt zu Neustadt-Magdeburg und Johann Friedrich Römer zu Liebenwerda sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Christoph Friedrich Wilhelm Blume ist zum Küster und Schullehrer zu Sanne, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und dritte Schullehrer August Schwarzlose in Ziesar, und der Kantor und erste Schullehrer Winter in Schlanstedt sind gestorben. Beide Stellen besetzt die Königliche Regierung.

Der bisher als Hülfsarbeiter des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Stendal beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Moser ist als Spezialkommissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Halberstadt angestellt worden.

Der als remunerirter Hülfsarbeiter des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Stendal angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Heym ist, nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste, zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1844.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Raubfutter.	
	Weizen	Roggen.	Gerste	Hafer.	Erbsen	Bohnen	Linsen		Rindfleisch.		Kalbfleisch		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock
	sgr	sgr	sgr	sgr	sgr	sgr	sgr	sgr	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf	pf	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr
Magdeburg.	42 1/2	26 7/12	33 1/12	19 5/12	50	80 6/12	82 6/12	10 9/12	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5 —	22 6/12	4 15
Halberstadt.	40 6/12	39 8/12	30 1/12	18 6/12	55	75	70	13 6/12	3	5	1	9	3	—	3	9	15	6 —	17 6/12	4 22 6/12
Quedlinburg.	40 6/12	39 6/12	31	20 3/12	55	75	78 4/12	13 4/12	3	6	2	—	2	10	3	8	9	5 —	20	4 9 3/12
Aschersleben.	40	37 3/12	31 11/12	20 8/12	60	80	80	10	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5 —	12 6/12	4 —
Wernigerode.	43 6/12	41 5/12	31 5/12	20 1/12	50	70	65	10	3	3	1	9	2	6	3	4	6	4 —	15	3 15
Stendal.	40 8/12	31 6/12	29 3/12	17 9/12	45	—	50	—	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	4 —
Salzwedel	45	30 6/12	24 8/12	17 11/12	60	100	57 7/12	7 6/12	3	—	2	2	2	9	3	6	12	6 —	—	3 15
Burg.	45	33 9/12	30	21 8/12	60	95	80	7 6/12	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6 —	22 6/12	4 —
Aken.	45	37 6/12	35	20	50	—	—	10	2	6	1	10	2	6	3	10	10	3 6	20	3 10
Gardelegen.	42 10/12	32 3/12	27 6/12	18 3/12	—	—	—	6 3/12	3	9	1	6	3	—	4	—	12	3 9	15	3 22 6/12
Schönebeck.	42 8/12	37 8/12	32 6/12	20 6/12	64	96	96	8	2	6	1	3	2	6	3	6	10	3 4	15	4 15
Durchschnittspreis	42 2/12	36 1/12	30 7/12	19 6/12	54 11/12	83 10/12	73 4/12	9 3/12	3	1	1	11	2	9	3	8	11	4 8	18	4 — 6/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 1. Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene zweite Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2531. die Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkassen-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern, vom 20. November 1843, d. d. den 14. September 1844.

„ 2532. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten November v. J. in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaaßregeln;

„ 2533. die Verordnung vom 22sten November v. J., betreffend den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden;

„ 2534. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar d. J., bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, d. d. den 3ten Januar d. J.; und

„ 2535. das ebengedachte Gesetz.

Magdeburg, den 30sten Januar 1845.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. in Nr. 37. der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additionalakte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821, enthält in

Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additionalakte

Digitized by Google

vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, die Elbschiffs- und Schifferpatente betreffend.

den §. §. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnick und Hamburg oder Haarburg an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge, Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5ten November 1836 und 13ten November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§. 1. Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additionalakte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9 — 18 der Additionalakte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A (§. 10. der Additionalakte) ausgestellten Schiffspatente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatent nach dem Muster B (§. 12. der Additionalakte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2. Die, nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 ertheilten Elbschifferpatente sind vom 1sten Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3. Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken, (§. 8. der Additionalakte) muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nro. 1.) stehen, welcher

Digitized by Google

2) mit einem Schifferpatente nach dem Muster C. Beilage zu §. 12. der Additionalakte) versehen ist.

§. 4. Sowohl die Schiffs- als die Schifferpatente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5. Wer sich um die Ausstellung eines Schiffspatents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten Oktober 1837., Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schifferpatente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr. das §. 1. Nr. 2. bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauattests genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§. 6. Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffspa-

Digitized by Google

tents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.) so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7. Wer sich um die Ausstellung eines Schifferpatents bewirbt, (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster C. (§. 3. Nro. 2.)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster B. (§. 1. Nro. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Flußsegelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schifferpatent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8. Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Digitized by Google

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schifferpatente vorgeschriebene Versicherung protokollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9. Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbaubezirks, in welchem ihr Domizil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8.) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schifferpatente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10. Innerhalb des im §. 9. bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schifferpatente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungsbescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8.) und die die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5. 8.) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung

Digitized by Google

von Extrakten aus dem Regiſter der betreffenden Verpflichtungsverhandlungen und alten Patente und ſind demnächſt die Kreisregiſter hiernach zu berichtigen.

§. 11. Ergeben ſich gegen die Ausſtellung der Beſcheinigungen (§§. 5. 8.) oder der nachgeſuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit dieſen bekannt gemacht, beharrt bei ſeinem Antrage, ſo iſt er damit ſogleich zu Protokoll zu vernehmen., Es iſt in dieſem zu bemerken, was dem Antrage entgegenſteht, der Bewerber iſt darüber zu vernehmen und die Verhandlung iſt ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzeſter Friſt im Wege des Rekurſes zu entſcheiden hat.

§. 12. Rückſichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieſes Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Beſtimmungen der Additionalakte vom 13. April d. J. §§. 10. 11. 13. ſein Bewenden.

§. 13. Wird auf den Grund der in den §§. 14 — 16. der Additionalakte vom 13. April d. J. enthaltenen Beſtimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, ſo hat die betreffende Strombezirks Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Unterſuchungsverfahren ſchwebt, einen Vermerk auf dem Manifeſte des Angeſchuldigten zu machen, damit dieſer den im §. 17. der Additionalakte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanzminiſter **Flottwell.**

Auszug

aus der im 37ſten Stück der diesjährigen Geſetzſammlung abgedruckten Additionalakte zur Elbſchifffahrtsakte vom 23ſten Juni 1821 d. d. den 13ſten April 1844.

zum Artikel IV

§. 6. An die Stelle dieſes Artikels treten die in den §§. 7 — 17 enthaltenen Beſtimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromſtrecke zwiſchen Melnick und Hamburg oder Haarburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieſer Akte zu benutzen, ſo wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben,

Digitized by Google

steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei, Behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische oder sonstige Verhältnisse und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge, muß während der Fahrt von den in den §§. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Haarburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates,

Digitized by Google

zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nach dem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung, seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches von einem Uferplatze dieses Staats abgeht.

Ein

Digitized by Google

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §. 9 — 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde

auf 20 — 25 Thaler für ein Dampfschiff,
„ 10 — 20 „ „ „ Segelschiff,
„ 5 — 10 „ „ „ Floß,

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15 Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thlr.

§. 16 Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Floßpatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammen genommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren, wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen

Digitized by Google

bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das doppelte des einfachen Betrages erhöht ꝛc.

Zur Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

(L. S.) Unterschriften.

Verstehende Additionalakte ist von sämmtlichen Elbuferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 1sten Oktober 1844 zu Dresden bewirkt worden.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige

{Segelschiff} (ohne besonderen Namen)
{Dampfschiff} N. N.

mit der Nummer . . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft, und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . den . . .

Name der Behörde.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, ...

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit

{Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent gehörig vollzogen und besiegelt ausgestellt worden.

N. N. den . . . . . .

(Name der Behörde.)
(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, ...

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzflosses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additionalakte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent gehörig vollzogen und besiegelt ausgefertigt worden.

N. den . . . . . .

(Name der Behörde.)
(L. S.)

Unterschrift.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 8 Erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen K. Preuß. und den benachbarten deutschen Staaten. I. 866. Jan.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paßedikts vom 22sten Juni 1817 hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt, den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden erwachsen müßten, haben sich die Königl. Sächsische und Königl. Hannöversche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzogl. Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement, über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landesunterthanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reiselegitimationen gewährt werden sollen und wird darüber unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes bekannt gemacht.

§. 1. Die Einwohner des in §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landestheile der Nachbarstaaten, unter denselben Voraussetzungen die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangspasses.

§. 2. Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1) innerhalb der Preußischen Monarchie,
die Provinz Brandenburg, die Provinz Schlesien und die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
2) innerhalb des Königreichs Hannover,
die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Universitätsstadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Clausthal;
3 das gesammte Königreich Sachsen,
4) das Herzogthum Braunschweig,
5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

Digitized by Google

§. 3. Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons, erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paßkarten.

Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergleichen;

2) der Klasse der Dienstboten, oder Arbeitssuchenden angehören, oder

3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4. Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungskommis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Attestes der Regierungs-Bevollmächtigten, Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militairvorgesetzten, die Paßkartenertheilung an Subalternbeamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde abhängig.

§. 5. Die Paßkarten, welche für alle im §. 2. gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß: Ausgangspässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt Fünf Silbergroschen, Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten, durch Paßkarte,

Digitized by Google

Paß, oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden verfügt wird.

§. 7. Wer die Paßkarte verfälscht oder eine verfälschte zu seiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe von 25 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Berlin, den 23. Dezember 1844.

Der Minister des Innern. **von Arnim.**

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums unseres Verwaltungsbezirks bringen, bemerken wir, daß dadurch die im Amtsblatte publizirten Verfügungen vom 6ten Dezember 1841, vom 7ten September 1842 und vom 4ten September 1843 außer Kraft gesetzt worden sind. Unsere Verfügung vom 21sten Dezember 1841, die Ausführung der Paßkontrolle auf den Eisenbahnen betreffend, bleibt dagegen in allen ihren Bestimmungen in Wirksamkeit. Magdeburg, den 18. Januar 1845

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Abkürzung des Verfahrens in Betreff der Rekursgesuche in Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen. III. 1434 Dezbr.

Behufs Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekursgesuche gegen unsere Bescheide auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen, wird in Gefolge eines Cirkular-Reskripts des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 7ten v. Mts. hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

1) Alle Rekursgesuche an das Königliche Finanzministerium sind künftig, wenn sie die Klassensteuer betreffen, dem Landrathe des Kreises, wenn sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen, in Orten der drei ersten Abtheilungen der Kommunalbehörde, welche die Gewerbesteuerrolle anfertigt, aus Orten der vierten Abtheilung dem Landrathe zu überreichen.

Jedem Rekursgesuche wird der ablehnende Bescheid, wider welchen dasselbe gerichtet ist, beigefügt.

Digitized by Google

2) Ist die, in §. 8. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 13ten Juni 1840 vorgeschriebene Präklusionsfrist zur Anbringung des Rekursgesuches beim Eingange des letzteren bereits verstrichen, so weiset die, zu dessen Annahme vorstehend zu 1. bestimmte Behörde das Gesuch sogleich zurück.

3) Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt die vorerwähnte Veranlagungs-Behörde ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen das Rekursgesuch Veranlassung giebt, und überreicht uns demnächst die vollständigen Verhandlungen mit ihrem Gutachten.

4) Bis zum 1sten August müssen die eingegangenen und bis dahin vollständig erörterten Klassensteuer-Rekursgesuche, unter Anschluß eines, die Gutachten der Ortsbehörde, der kreisständischen Kommission und des Landraths enthaltenden Auszuges aus der Reklamationsliste, so wie unter Beifügung der, in Folge des Rekursgesuches etwa aufgenommenen Verhandlungen, bei uns eingereicht werden.

Sollten nach dem 1sten August noch vollständig erörterte Klassensteuer-Rekursgesuche, hinsichtlich deren das Vorstehende ebenfalls zu beobachten ist, vorkommen, so sind in jedem Falle die Gründe besonders anzugeben, welche den Aufenthalt herbeigeführt haben.

5) Die Gewerbesteuer-Rekursgesuche werden nach den verschiedenen Steuerklassen, und demnächst unter Beifügung der, auf Anlaß des Rekursgesuches, oder sonst hinsichtlich der Reklamationen aufgenommenen Verhandlungen, sowie des Gutachtens der Veranlagungs-Behörde, spätestens bis zum 1sten Juli bei uns eingereicht.

Die nach dem 1sten Juli eingehenden oder vollständig erörterten Gewerbesteuer-Rekursgesuche sind, unter Beobachtung der vorstehend gegebenen Bestimmungen und sobald die deshalb veranlaßte Erörterung beendigt ist, sofort an uns einzureichen, und jedann in jedem Falle auch hier die Gründe besonders anzugeben, welche den Aufenthalt veranlaßt haben.

Indem wir die Steuerpflichtigen unsers Verwaltungsbezirks auf diese von ihnen zu beachtenden Vorschriften aufmerksam machen, veranlassen wir die Herren Landräthe und die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Magi-

Digitized by Google

stråte zugleich, hiernach in künftigen Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationsfällen genau zu verfahren. Magdeburg, den 22sten Januar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmärkte zu Görzke.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von den zu Görzke Statt findenden Jahrmärkten in diesem Jahre

der erste am Donnerstage nach Laetare, als am 6ten März c.,
der zweite am Donnerstage nach Trinitatis, als am 22sten Mai c., und
der dritte am Donnerstage vor Simon Judae, als am 23sten Oktober c.

abgehalten werden wird. Magdeburg den 13ten Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Erwählter Schiedsmann.

Im Kreise Osterburg ist für den 6ten ländlichen Bezirk auf die Periode de 1844 bis 1847 der Rittergutsbesitzer Mewes zu Vielbaum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 16ten Januar 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Günther am Pädagogium zu Halle ist die erledigte Stelle des ersten Lehrers am Schullehrerseminar in Halberstadt mit Allerhöchster Genehmigung verliehen worden.

Gestorben sind:

1) der zweite Schullehrer und Organist Behrens in Rohrsheim, Diözes Weltheim,
2) der Superintendent und Oberprediger Iffland in Gardelegen,
3) der emeritirte Superintendent und Prediger Wagner aus Altenplathow,
4) der emeritirte Prediger Ihlenburg in Kröchern, Diözes Wolmirstedt,
5) der 3te Lehrer Dreyer an der Volksknabenschule in Magdeburg und
6) der emeritirte Schullehrer Fettback in Rönneck, Diözes Osterburg.

Erwählter Schiedsmann.

Der Ackergutsbesitzer August Müller zu Schneitlingen ist auf die Zeit vom 28sten Dezember 1844 bis dahin 1847 als Schiedsmann für den Bezirk Schneitlingen wieder erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 18. Januar 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 8. Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2536. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtagskommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtagskommissarien; und

„ 2537. die Verordnung vom 9ten Januar d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Magdeburg, den 30sten Januar 1845.

Bekanntmachung.

Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Die Bekanntmachung des General-Postamts vom 30sten November v. J. wegen Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe, bezieht sich lediglich auf diejenigen Briefbestellungen nach dem platten Lande, welche für Königliche Rechnung durch eigens dazu angestellte Landbriefträger regelmäßig Statt finden. Wo dergleichen Einrichtungen nicht bestehen, werden die für das platte Land bestimmten Briefe, wenn solche von den Empfängern nicht selbst von der Post abgeholt, oder in den betreffenden Ortschaften von durchgehenden Posten abge-

Digitized by Google

geben werden, von 8 zu 8 Tagen gesammelt, und dann sämmtlich durch einen expressen Privatboten bestellt. Dieser Bote erhält nach wie vor pro Meile 5 Sgr., welcher Betrag für den ganzen von ihm zu machenden Weg berechnet, verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung übergebene Briefe repartirt und auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes der Theil des Botenlohnes, der auf denselben fällt, bemerkt wird.

Berlin, den 27ten Januar 1845.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 10. Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Anhalt-Bernburgschen. I. 1607. Dez.

Das nachstehende Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10ten Juli v. J., betreffend das dem Herzogthum Anhalt-Bernburg gegenüber in Anwendung zu bringende Verfahren, hinsichtlich der bei Verheirathung beiderseitiger Unterthanen etwa vorhandenen unselbstständigen Kinder der Braut, wird hierdurch zur Nachachtung der Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zwischen dem Preußischen Gouvernement und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung hat in Bezug auf die Konvention vom 27sten September und 5ten Oktober 1889 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetzsammlung Seite 329) eine Vereinbarung dahin stattgefunden:

daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des anderen Staats, an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf und den Gemeinden ein diesfälliges Widerspruchsrecht nicht zusteht.

Berlin, den 10ten Juli 1844.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) v. Wedell.

Digitized by Google

Nr. 11. Betrifft die Versendung baumwollener und seidener Waaren nach Belgien. 1. 864. Nov.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1sten September v. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, dessen Publikation im 38sten Stück der Gesetzsammlung vom vorigen Jahre erfolgt ist, finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöheten Eingangs-Zollsätze auf derglei-chen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung. Es werden jedoch Königlich Belgischer Seits besondere Sicherungsmaßregeln zu dem Zwecke für nöthig erach-tet, um zu verhüten, daß aus dem Zollvereinsgebiete fremde baumwollene und seidene Waaren gegen die geringeren Zollsätze in Belgien eingeführt werden und es sind in dieser Beziehung, vorbehaltlich einer weiteren Verständigung unter den betheiligten Regierungen Anordnungen getroffen worden, worüber denen, welche Versendungen der in Rede stehenden Art beabsichtigen, sowohl die Herren Land-räthe und Magistrate, als die Zoll- und Steuerämter nähere Auskunft ertheilen werden. Magdeburg, den 20sten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Ausführung des Gesetzes vom 3ten Januar d. J. wegen Zertheilung von Grund-stücken ꝛc.

In Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 3ten dieses Monats, wonach Kauf-, Erbenzins-, Erbpacht-, oder andere Veräußerungsverträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abge-trennt werden sollen, vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts ge-schlossen werden sollen, haben wir

1) für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Halberstadt den Land- und Stadtgerichts-Direktor Hahn daselbst,
2) für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Osterwieck den Land- und Stadtgerichts-Direktor Strecker daselbst,
3) für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Oschersleben den Land- und Stadtgerichtsrath Scheele daselbst,

Digitized by Google

4) für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Quedlinburg den Land- und Stadtgerichts-Direktor Meißner daselbst,

5) für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben den Land- und Stadtgerichts-Direktor Seiler daselbst,

zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte geführt wird, als Kommissarien ein für allemal ernannt.

Solches wird zur Beachtung für die betreffenden Interessenten hiermit bekannt gemacht. Halberstadt, den 28. Januar 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Abbenrode, Diözes Weltheim, sind von unbekannter Hand 2 Altarwachskerzen geschenkt worden.

Der Ackermann Heinrich Jäger zu Hohenhenningen, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen, und die Maria Krösch daselbst der gedachten Kirche einen schwarzen Behang um die Kanzel geschenkt.

Der Kirche zu Nahrstedt, Diözes Tangermünde, sind von einer nicht genannt sein wollenden Wohlthäterin zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Der Kirche zu Buchwitz, Diözes Betzendorf, ist von dem dasigen Ackermann Dietrich Schulze eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Mehrere achtbare Frauen und Jungfrauen der St. Marien-Gemeinde zu Stendal haben die Kanzel und die beiden Altäre der Marienkirche mit Behängen von veilchenblauem Sammt und Plüsch, mit Stickereien und goldenen Franzen verziert, bekleidet; außerdem hat eine jener Frauen der Kirche einen schön verzierten sammtnen Klingebeutel geschenkt.

Die reformirte Hofgemeinde zu Halberstadt hat zur Bekleidung armer Schulkinder, außer vielen gelieferten Kleidungsstücken, 38 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zusammengebracht, und das Presbyterium dieser Gemeinde hat außerdem aus der Gemeinde-Armenkasse zu gleichem Zwecke 20 Thlr. bewilligt, so daß 53 arme Schulkinder ganz oder theilweise haben bekleidet werden können.

Die Gemeinde Markt-Alvensleben, Diözes Neuhaldensleben, hat für ihre Kirche eine massive Weinkanne von Neusilber zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl angeschafft und mehrere einzelne Gemeindeglieder haben dazu freiwillig die Summe von 12 Thlr. beigetragen. Magdeburg, den 24sten Januar 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 15. Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2538. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar d. J., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über die Domänen abzuleistenden Eide;

„ 2539. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar d. J., betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16ten November 1839, wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen; und

„ 2540. das Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern, vom 24sten Januar d. J.

Magdeburg, den 13ten Februar 1845.

Allerhöchste Verordnung.

Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Digitized by Google

§. 1. Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839. S. 80) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 (Gesetzsammlung für 1840 S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegelderheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chausseepolizei-Uebertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 2. Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4. 5. 7. der Verordnung vom 17. März 1839 auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im § 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegelderhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chausseegelderheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegelderhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegelderheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm

a) wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 zu gestatten.

b) Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13.)

In beiden Fällen (Litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmäch-

Digitized by Google

tigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c) Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. Nr. 2. Litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 gestattet.

In beiden Fällen (Nr. 1. und 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirkes nach näherer Vorschrift des §. 2. Litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publi-

Digitized by Google

ziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

§. 6. Die nach §. 2. aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel, und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren diensteidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
5) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
6) die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

§. 7. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§ 4. Nr. 2. Litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10. zur Erledigung zu bringen.

§. 8. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4. Nr. 2. Litt. c. und §. 5. Nr. 3.), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde statt fand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §. 10. und 12. kompeten-

Digitized by Google

ten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegelderheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

§. 9. Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2.), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörden zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10. und 12. kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maaßgabe des §. 10. obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1 bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chaussee-Polizeiübertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. Nr. 2. Litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizeibehörde dazu kompetent.

Digitized by Google

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von Fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von Fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizeiübertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.

§. 11. Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

§. 12. In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung oder Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

§ 13. Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4. Nr. 2. Litt b. §. 5. Nr 2) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§ 5. Nr. 2.) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigte (§. 4. Nr. 2. b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem An-

Digitized by Google

geschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse angerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstückes, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizeiübertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14. Die Vorschriften §. 1. bis 13. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17ten März 1839 und die dem Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 unter Nr. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten.

§. 15. Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen, haben, außer den Chausseegelderhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung:

1) Was bei Chausseepolizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.

2) Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3) Wird außer diesem Falle (Nr. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegelderheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist.

In allen Chausseegeld-Uebertretungssachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuervergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Strafresoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gelangt die Sache auf dem im §. 10. bezeich-

Digitized by Google

neten Wege an die Polizeigerichte. Die Polizeigerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

§. 18. Von den wegen Chausseepolizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31sten August 1832 (Gesetzsammlung S. 214) vom 28sten Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 28.) und vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung S. 48.) werden hierdurch aufgehoben.

§. 19. Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1. und 15. bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeldpächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

§. 20. Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizeigerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von den Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Andern übertragen wer-

Digitized by Google

den. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

§. 21. Die von Chausseepolizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten Dezember 1822 gebildeten Strafgelderfonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7ten Juni 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 12. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer ꝛc. II. 273. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrerseminare zu Halberstadt geprüften, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den dreizehnten März d. J. und folgende Tage zu Halberstadt angesetzt, zu welchem sich alle diejenigen im gedachten Seminar gebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniß No. II. und III. für Schulen erster Klasse versehen, zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gearbeitet haben, melden müssen.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache

Digitized by Google

beizubringen, und solches, nebst dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugnisse, vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorial- und Schulrath, Propst D. Zerrenner, am 12ten März, Mittags 12 Uhr, persönlich zu überreichen. Magdeburg, den 5ten Februar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 13. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer.

II. 369. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Königlichen Schullehrerseminare gebildeten oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse geprüften, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den

8ten, 4ten und 5ten April d. J.

hierselbst angesetzt, zu welchem Termine sich die im hiesigen Seminar gebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniß No. II. oder III. versehen, bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, sowie diejenigen, welche in keinem Seminare gebildet sind, aber 2 Jahr als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß No. II. und III. für Schulen 1ster Klasse erhalten haben, einzufinden und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diözesanbehörde über ihre sittliche Führung und ihre bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache, sowie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorial- und Schulrath Propst Dr. Zerrenner allhier, persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 5ten Februar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 14. Prüfung der Bewerber um Schulstellen erster Klasse.

II. 397. Febr.

Zur Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten, 20 Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse haben wir einen Termin auf

den 10ten, 11ten und 12ten April dieses Jahres

hierselbst angesetzt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, unter Beibringung folgender Zeugnisse:

1) eines Geburtsscheines;

2) eines ärztlichen Gesundheitsatteste;

Digitized by Google

3) eines Militairattestes;

4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich mindestens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben und über genossene Erziehung und Bildung überhaupt;

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde oder des Pfarrers über Lebenswandel und moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte;

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden. Letztere haben uns diese Zeugnisse spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne vorgeladen zu sein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen. Von den beizubringenden Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben sich am 9ten April d. J., Mittags 12 Uhr, bei unseren Kommissarien, dem Herrn Konsistorial- und Schulrath, Propst D. Zerrener, und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Hahn hierselbst persönlich zu melden. Magdeburg, den 5. Februar 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 15. Prüfung der Bewerber um Schulstellen zweiter Klasse. M. 398. Febr.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

17ten, 18ten und 19ten April d. J.,

hierselbst angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,

2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bil-

Digitized by Google

dung überhaupt und, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers, in dessen Schule sie sich wenigstens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfähigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder, daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens zwei Jahre lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben,

3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte,
4) des Geburtsscheines,
5) des Militairattestes und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. Von den Attesten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig. Tages vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, haben sich die Kandidaten bei unsern Kommissarien, dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe, Propst Dr. Zerrenner, und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn, allhier, persönlich zu melden.

Magdeburg, den 5. Februar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem C. F. N. Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 19ten Dezember 1844 ein Einführungspatent

auf ein Eisenbahnsystem für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthumlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Geldgießer F. W. Dörneth zu Elbing ist unterm 27sten Dezember 1844 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landbeschälung im Jahre 1845.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen 3 Tage zuvor auf den Stationen ein. Wegen zu geringer Benutzung der bisher in Sandau aufgestellten Landbeschäler wird diese Station nicht ferner mit Hengsten besetzt werden, und hängt es von den Züchtern dieser Gegend ab, allenfalls ihre besseren Stuten auf der Beschälstation in Jerichow bedecken zu lassen.

Zugleich erfolgt noch die Anzeige, wie auf den Beschälstationen zu Jerichow, Stendal und Hundisburg an jedem Orte einer der werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von Zwei Thaler Sprunggeld decken werden.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Jerichow	den 7ten März
2	" Gommern	" 2ten "
3	" Burg	" 8ten "
4	Kreisstadt Stendal	" 7ten "
5	Dorf Hundisburg im Kreise Neuhaldensleben	" 9ten "
6	" Miesterhorst " " Gardelegen .	" 3ten "
7	" Altmersleben im Kreise } Salzwedel	" 2ten "
8	Stadt Salzwedel " " }	" 3ten "
9	" Osterburg } im Osterburger Kreise	" 7ten "
10	" Seehausen }	" 2ten "

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 6ten Februar 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Der Königliche Hannöversche Geheime Rath, Herr Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg Excellenz, hat die Direktion des Dröndlings niedergelegt und ist an dessen Stelle Herr Graf von Alvensleben-Weteritz gewählt, bestätigt und in sein Amt eingeführt. Magdeburg, den 5ten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst:

Wilhelm Ferdinand Bischoff aus Halberstadt,
August Eduard Hertling aus Neustadt und
Ferdinand Heinrich Theodor Quednow aus Mittenwalde

Digitized by Google

sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Da der Kantor Müller in Kroppenstedt die ihm auf sein Ansuchen übertragene 2te Lehrer- und Organistenstelle in Niederdodeleben, Diözes Barleben, nicht angenommen hat, so ist solche nunmehr dem Lehrer Stephan Schulze in Gersdorf verliehen worden.

Die neu errichtete Töchterlehrerstelle an der Bürgerschule in Seehausen a. Al. ist dem Lehrer Andreas Wilhelm Wilke zu Aschersleben übertragen worden.

Der Lehrer Reidemeister auf der Blechhütte bei Thale ist zum Kantor und Schullehrer in Hörsingen, Diözes Erxleben, ernannt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joh. Joachim Roehl in Rohrbeck, Diözes Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Januar 1845

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der nach dem Ministerialreskripte vom 10. Dezember 1844 mit dem Dienstalter vom 23sten Oktober ejd. an. zum Referendarius beim Kammergericht ernannte Karl Otto Leopold Bünger ist in gleicher Eigenschaft nach der Verfügung vom 10. Januar 1845 in das hiesige Departement eingetreten.

Auskultatoren.

Der frühere im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt beschäftigt gewesene Auskultator Ernst Otto Adolph Schulz ist nach der Verfügung vom 16ten Januar 1845 in das diesseitige Departement eingetreten.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Schulze zu Neuhaldensleben ist am 30sten Dezember v. J. gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Januar 1845.

Der bisherige Referendarius Palmié ist mittelst Bestallung zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert und

der Rechtskandidat Dr. juris Carl Kleinschmidt ist als Auskultator angenommen.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Assessors Bopel ist mittelst Reskripts vom 29. Januar d. J. der Rendant Leiber zu Staßfurt zum Assessor des Königlichen Salzamts zu Schönebeck befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 22. Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2541. die allgemeine Gewerbeordnung vom 17ten Januar d. J. und

„ 2542. das dazu gehörige Entschädigungsgesetz von demselben Tage.

Magdeburg, den 20sten Februar 1845.

Bekanntmachung.

Verbot der Versendung von Zündhölzern ꝛc. mit den Posten.

Das Publikum ist durch die unterm 22sten August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Digitized by Google

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt. Berlin, den 13ten Februar 1845.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 16. Warnung vor Beraubung der Salztransporte auf den Wasserstraßen. I. 411. Febr.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1238)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

Digitized by Google

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur besondern Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 7ten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 17. Maaßregeln gegen Verbreitung der Schaafpocken. II. 454. Febr.

In dem für die Churmark, die Neumark und für Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums, wegen der Maaßregeln gegen Verbreitung der Schaafpockenkrankheit vom 27sten August 1806 (Neue Edictensammlung de 1806 S. 735) ist unter Nr. VI. bestimmt:

„Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben, so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück."

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung insofern unangemessen gezeigt, als die darnach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schaafen zu verhängende Geldbuße das Maaß einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt. Auf Grund der von des Königs Majestät, durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende Allerhöchste Order vom 11ten Oktober v. J., uns ertheilten Ermächtigung, bestimmen wir daher hierdurch, unter Abänderung der gedachten Vorschrift:

daß die Veräußerung von Schaafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt wie bisher mit 5 Thlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit fünf bis funfzig Thalern Geldbuße, oder in Fällen des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Berlin, den 14ten Januar 1845.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (gez.) **Eichhorn.**

Der Minister des Innern. Graf **von Arnim.**

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Digitized by Google

Indem wir vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir noch hinzu, daß für den Fall der Weiterverbreitung der Schaafpockenkrankheit die Vorschriften des §. 1506. seq. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 12. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 18. Betrifft den Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1037. Febr.

Die mittelst Verfügung vom 21sten Januar c. für den Monat Februar d. J. festgesetzten Preise der Blutegel in den Apotheken bleiben auch für die Monate März und April d. J. in Kraft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18ten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der Lepsius'schen Geschichte des Hochstifts Naumburg.

Der Geheime Regierungsrath a. D. Lepsius zu Naumburg, beabsichtigt eine „Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation" herauszugeben. Da für die Bearbeitung dieses Theils der Provinzial-Geschichte bis jetzt nur wenig geschehen ist, so nehme ich nicht Anstand, auf das Erscheinen des obigen Werkes hierdurch aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 24sten Januar 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten und resp. im hiesigen Bezirk sich aufhaltenden Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser.

I. Baukondukteure:

1) Bischoff zu Burg,
2) Bode zu Halberstadt,
3) Detto zu Seehausen a. A.,
4) Junker zu Tangermünde,
5) Klüver zu Genthin,
6) Lange zu Buckau,
7) Lesse zu Halberstadt,
8) L'hermet zu Magdeburg,
9) Roch zu Schönebeck,
10) Schulz I. (zugleich Vermessungs-Revisor mit dem Charakter Rechnungsrath) zu Salzwedel,
11) Schulz II. (zugleich Ober-Grabeninspektor) zu Taterberg,
12) Siegfried (mit dem Charakter eines Landgräfl. Hessen-Homburgschen Bauraths) zu Magdeburg,
13) Wägener zu Halberstadt,

und als augenblicklich abwesend:

14) Dihm, jetzt in Weimar,
15) Grillo, jetzt in Weissenfels,
16) Helle (Baumeister), jetzt in Berlin,
17) Heß (Oberingenieur), jetzt in Potsdam,
18) Knorr, jetzt in Glogau,
19) Targé, jetzt in Köthen,
20) Treuding, jetzt in Lübeck,
21) Weißhaupt, jetzt in Naumburg.

Digitized by Google

II. Bauzöglinge:

1) Treuding zu Salze,
2) Wagenführ zu Egeln,
3) Wolff zu Magdeburg,
4) Zölffell zu Berlin.

III. Feldmesser:

1) Becker (Vermess.-Revisor) zu Neustadt-Magdeburg,
2) Berger (zugleich Maurermeister) zu Quedlinburg,
3) Bergemann (Königl. Rentmeister) zu Burgstall,
4) Delius zu Halberstadt,
5) Derz, jetzt in Liebenwerda,
6) Gerlach zu Halberstadt,
7) Giesecke zu Stendal,
8) Güssow zu Egeln,
9) Hahnzog zu Sandau,
10) Hegewald, jetzt in Berlin,
11) Hellig zu Halberstadt,
12) Helm desgl.
13) Hirt zu Neustadt-Magdeburg,
14) Kolbe (Vermess.Revisor) zu Halberstadt,
15) Lange (zugleich Zimmermeister) zu Magdeburg,
16) Littge, jetzt in Bielen,
17) Lüdecke zu Salzwedel,
18) Peltz zu Halberstadt,
19) Perlitz (zugleich Maurermeister) zu Salzwedel,
20) Premper in Halberstadt,
21) Reiff in Hasserode,
22) Reuter in Genthin,
23) Römer, jetzt in Liebenwerda,
24) Salomon in Halberstadt,
25) Sasse, jetzt in Naumburg,
26) Schierhorn in Gardelegen,
27) Schönner (zugleich Zimmermeister) in Schönebeck,
28) Schröder in Neuhaldensleben,
29) Schultze in Halberstadt,
30) Sichting desgl.
31) Siemssen (Vermessungs-Revisor) in Kalbe a. S.,
32) Spielhagen (Vermess.-Revisor) in Magdeburg,
33) Stoltze in Oebisfelde,
34) Thiele (Vermessungs-Revisor) zu Halberstadt,
35) Tiedge, jetzt in Weissensee,
36) Tietz (Vermessungs-Revisor und Hofrath) in Halberstadt,
37) Toll in Genthin,
38) Wehsemeyer in Neustadt-Magdeburg.

Magdeburg, den 5ten Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung mehrerer Gemeinden.

In den vor der Königlichen Generalkommission zu Stendal schwebenden Separationssachen, von Rhoden, Wülperode, Derenburg, Beckenstedt und Berssel haben sich die dasigen Kommunen bereitwillig finden lassen, Terrain zu Baumschulen herzugeben und geeigneten Orts ausweisen zu lassen.

Wir verfehlen nicht, diese erfreulichen Beweise von Gemeinsinn lobend anerkennend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 7ten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In unserer Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1844 an die Herren Superintendenten und Prediger, betreffend die Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, die wir zu verbessern bitten:

Digitized by Google

Seite 1. Zeile 8 von oben lese man statt Verdrießlichkeit, Verdienstlichkeit.
- 1. - 28 von unten setze hinter: geben, ein Komma.
- 3. - 15 von unten lese, statt zurückweisen: zurückwiesen.
- 14 statt die Lehrer lies: der Lehrer.
- 13 statt gebährdeten, lies: gebehrdeten.
- 5. - 3 von unten, lies statt so: sie.
- 10 von oben statt in der lies: in die Arbeit.
- 6. - 32 von unten fehlen hinter Verehrung die Worte: der Reliquien.
- 7. - 15 von unten lies, statt zu: zur Vorlesung.
- 8. - 18 von unten lies, statt möglich: möglichst.

Magdeburg, den 12ten Februar 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Erster diesjähriger Jahrmarkt zu Neuhaldensleben.

Der erste diesjährige Jahrmarkt der Stadt Neuhaldensleben wird nicht, wie in einigen Kalendern irrthümlich angegeben, am 14ten März c., sondern am Dienstag den 4ten März c abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24sten Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Raubmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Instrumentenmacher H. P. Bessalié zu Breslau ist unter dem 31sten Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Befestigen und Anspannen der Saiten bei Pianofortes, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann August Constant Fauvelle zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1845 ein Patent

auf eine Einrichtung der Kutschwagen, wodurch dieselben gegen das Umwerfen gesichert werden sollen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Instrumentenmachern J. und A. Lampferhoff zu Essen ist unter dem 9ten Januar 1845 ein Patent

auf ein Contrahorn, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Samuel Dobbs zu Köln unter dem 28sten April 1844 ertheilte Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinnmaschinen,

wird hierdurch für erloschen erklärt. Aufgehobenes Patent.

Personalchronik.

Der seitherige Sekretariats-Assistent Zimmerhäkel ist zum Sekretair und der seitherige Sekretariats-Assistent Röpner zum Sekretariats-Assistenten bei dem K. Konsistorium der Provinz Sachsen und dem K. Provinzial-Schulkollegium ernannt worden.

Dem Gesang- und Musiklehrer Ehrlich zu Magdeburg ist durch das Ministerialpatent vom 4ten Februar d. J. das Prädikat als: Musikdirektor verliehen worden.

Der Seminarpriester Heinrich Heinemann zu Herstelle ist zum Kaplan an der katholischen Pfarrkirche in Althaldensleben ernannt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Joachim Friedrich Helmholz in Halberstadt ist zum Organisten und 2ten Lehrer in Langenstein, Diözes Halberstadt, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Joachim Erdmann Michaelis in Biesenthal ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Beuster, Diözes Seehausen a. Al., provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Oppermann in Meyendorf ist zum katholischen, Schullehrer, Organisten und Küster in Badersleben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Eduard Friese aus Brettin ist als Hauslehrer konzessionirt.

Die erste Lehrerstelle an der katholischen Marienschule zu Magdeburg wird durch die Pensionirung des bisherigen ersten Lehrers Scholand zu Ostern d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung hieselbst zu melden.

Der Kantor und erste Schullehrer Schmidt zu Gr. Rosenburg, Diözes Kalbe, ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	42 2/3	36 6/12	35	19 6/12	50	80	82 6/12	10	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5 —	22 6/12	4 25
Halberstadt.	40 11/12	37 5/12	32 6/12	18 9/12	57 6/12	75	67	12 6/12	3	5	1	8	3	—	3	9	15	5 6	17 6/12	4 22 6/12
Quedlinburg.	39 8/12	38 11/12	31 7/12	19 11/12	60	88 4/12	76 6/12	10	3	6	1	10	2	10	3	7	9	5 —	15 10/12	4 15
Aschersleben.	40 6/12	37 6/12	32 6/12	20	60	80	80	10	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5 —	12 6/12	4 —
Wernigerode.	43 9/12	40 7/12	29	19 6/12	45	70	60	10	3	2	1	7	2	6	3	3	6	4 —	15	3 15
Stendal. . .	40 8/12	32 8/12	29	17 9/12	45	—	50	—	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	4 —
Salzwedel.	43 9/12	31	25 2/12	19 1/12	52 6/12	100	62 8/12	7 4/12	3	—	2	1	2	11	3	3	12	5 —	10	3 10 10/12
Burg. . . .	42 6/12	35 8/12	32 4/12	20 8/12	50	60	67 6/12	6	3	—	1	9	2	6	3	—	12	5 —	20	3 15
Aken	45	36	32 6/12	20	50	—	—	7 6/12	2	4	1	8	2	4	3	4	10	3 6	15	3 10
Gardelegen.	42 6/12	32 3/12	27 6/12	18 3/12	—	—	—	6 7/12	3	9	1	3	3	—	4	—	12	3 9	15	4 —
Schönebeck.	42 6/12	36 8/12	35	20 8/12	64	96	96	8	2	6	1	3	2	6	3	6	10	3 4	15	4 10
Durchschnittspreis .	42 2/12	35 9/12	31 1/12	19 6/12	53 6/12	81 2/12	71 8/12	8 9/12	3	1	1	9	2	9	3	7	11	4 7	16 3/12	4 — 4/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 1. März 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2543. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben, vom 31sten Januar d. J.; und

2544. die Verordnung vom 3ten Februar d. J., durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28sten Juli 1838, wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung, außer Kraft gesetzt wird.

Magdeburg, den 27sten Februar 1845.

Bekanntmachung des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten

Digitized by Google

Medizinalkollegio zu melden, damit daſſelbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung beſtimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müſſen dem Medizinalkollegio noch beſonders von der Direktion des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums der betreffenden Univerſität überwieſen werden.

Magdeburg, den 27ſten Februar 1845.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 19. Haltung einer kath. Kirchenkollekte. II. 353. Febr.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 18ten Dezember v. J. der katholiſchen Gemeinde zu Tilſit in Oſtpreußen, Behufs Erbauung einer katholiſchen Pfarrkirche daſelbſt, eine allgemeine katholiſche Kirchenkollekte ausnahmsweiſe zu bewilligen geruhet. Demgemäß werden die katholiſchen geiſtlichen Behörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, dieſe Kollekte in den katholiſchen Kirchen in der üblichen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge mittelſt Sortenzettels an den biſchöflichen Kommiſſarius, Pfarrer Ernſt hierſelbſt, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden. Magdeburg, den 12ten Februar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 20. Betrifft die Preiſe des Jod in den Apotheken. I. 1131. Febr.

Die eingetretene abermalige Steigerung des Preiſes des Jod hat eine entſprechende Erhöhung der Taxpreiſe dieſer Drogue und der Präparate derſelben nothwendig gemacht.

Es ſind demgemäß folgende Abänderungen der Arzneitaxe beſchloſſen worden:

1) Jodum	1 Scrupel	—	1	Sgr.	10	Pf.
2) Kali hydroiodicum . .	1 Drachme	—	6	„	8	„
3) Tinctura Jodi . . .	1 Drachme	—	1	„	4	„
4) Unguentum Kali hydroiodici .	1 Unze	—	10	„	2	„

Digitized by Google

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir vorstehende Abänderungen der Medizinaltaxe, welche mit dem 1sten März d. J. in Kraft treten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 21sten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden veranlaßt und im Stande sind, über die, bei dem durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits vom 1sten September 1844 (publizirt im 38sten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung) erleichterten Verkehre zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien, zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrolevorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche zu Heudeber, Diözes Derenburg, sind von einem nicht genannt sein wollenden Ehepaare in Mulmke eine Altarbekleidung mit ächten silbernen Borten und Franzen und zwei geschmackvolle gußeiserne, stark vergoldete Armleuchter geschenkt worden. Magdeburg, den 13ten Februar 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Schulamtskandidat Herrmann Krahmer ist zum achten Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsschule zu Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Storch in Ziesar ist zum Kantor und 3ten Lehrer daselbst befördert worden.

Der Kaplaneiverweser Valentin Gröne ist zum Kaplan an der katholischen Pfarrkirche in Aderśleben ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 8. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 21. Aufstellung der Servisliquidationen. I. 955. Febr.

Sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate und Ortsvorsteher unseres Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, von jetzt ab, die einzureichenden Servisliquidationen, genau nach dem hier beigefügten von dem Königlichen Militair-Oekonomiedepartement vorgeschriebenen Schema aufzustellen, wobei streng darauf zu achten bleibt, daß, wenn ein einquartirt gewesener Offizier Dienstpferde bei sich gehabt hat, die Zahl dieser Pferde genau in den Quartier-Empfangsbescheinigungen angegeben werde.

Magdeburg, den 19. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Servis
der Kommune N. N.
Stadt (I. oder

№ der Belege.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbsteingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises. Rthl. Sgr. ₰	Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschusses. Rthl. Sgr. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	—	1	—	Bataillon des ... Inf. Regmts. Sec. Lieut. N. N. . . . . . ꝛc.	—	0 0 0	0 0 0

Bemerkungen.

1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartirte grundsätzlich direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden Königl. Kassen angewiesen wird.

2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Serviszuschusses für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft und am 15ten wieder abgeht nur die Kompetenz vom 1sten bis incl. 14ten, also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises ꝛc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servisliquidation (wie dies Beispielsweise vorstehend in Kolonne 9. angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis ꝛc. wirklich nur für die Dauer der Einquartirung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet, nur erst wenn die Dauer der Einquartirung den 4ten Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartirung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung

Liquidation

pro Monat . . . . . 18 . .

II. oder III.) Klasse.

Die Servis- und Offizier-Servis-Zuschußkompetenz ist zu liquidiren			Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.
vom	bis (zum Abgangstage.)	mithin auf Monate excl. Abgangstag.	regulativmäßigen Personal- und Stall-Servis			Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschuß			Ueberhaupt			
			Etatsabschnitt I.			II.						
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
9.			10.			11.			12.			13.
1	15	$\frac{14}{15}$	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Serviskompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $\frac{1}{30}$tel berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Serviskompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stallservis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartirt sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten I. Klasse monatlich 15 Sgr., in II. und III. Klasse monatlich 11 Sgr. 3 Pf. Stallservis und der hiernach sich ergebende ortsübliche Stallservis-Zuschuß.

5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen sowohl als der Korps, insoweit Feldmanöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorpostendienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so passirt für ein solches gleichfalls der Stallservis und Zuschuß nach den zu 4. erwähnten Sätzen, jedoch nur auf 1 Monat.

6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Kolonne 8. und 9. freigelassene (zum Heftraum bestimmte) Raum unbeschrieben bleibt.

Digitized by Google

Nr. 22. Betrifft die Klassensteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche an einem klassensteuerpflichtigen und zugleich an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz haben.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Juli 1825 soll, wenn Jemand einen Wohnsitz an einem klassensteuerpflichtigen und einen zweiten Wohnsitz an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zunächst nach seinen Gewerbe-, Amts- und Standesverhältnissen beurtheilt werden, ob er, in Bezug auf die Entrichtung der Klassensteuer, für einen Einwohner des klassensteuerpflichtigen oder des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes zu halten sei; derjenige aber, aus dessen vorgedachten Verhältnissen eine klare Entscheidung hierüber nicht hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt und als ein Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat:

In vielen Fällen, in welchen diese Allerhöchste Bestimmung zur Anwendung kommt, geben Gewerbe-, Amts- und Standesverhältnisse keinen genügenden Anhalt zu Feststellung, ob Jemand, in Bezug auf seine Steuerpflichtigkeit, für einen Einwohner dieses oder jenes Ortes zu halten sei; es muß mithin festgestellt werden, ob er sich während des Kalenderjahres länger am klassensteuerpflichtigen oder länger am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte persönlich aufgehalten hat. Diese Feststellung ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden gewesen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar d. J. für diejenigen Fälle, in denen die Klassensteuerpflichtigkeit einer Person, welche an einem klassensteuerpflichtigen und zugleich an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz hat, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Juli 1825 von der Dauer ihres persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte abhängt, zu genehmigen geruht:

> daß, wenn der Steuerpflichtige nach dem Ermessen der Regierung sich an jedem seiner beiden Wohnorte während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange aufgehalten hat, von dem bestimmten Nachweis der Dauer dieses Aufenthalts Abstand genommen und abfindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Fälle, wo Jemand an einem klassensteuerpflichtigen und an einem mahl- und

Digitized by Google

schlachtsteuerpflichtigen Orte, mithin einen doppelten Wohnsitz hat, und seine Klassensteuerpflichtigkeit von der Dauer des persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte während des Kalenderjahres abhängig ist. Die Bestimmung im Eingange der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Juli 1825, daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte durch den zeitweisen Aufenthalt an einem klassensteuerpflichtigen Orte nicht klassensteuerpflichtig werden, wogegen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Ortes durch zeitweisen Aufenthalt an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte keinen Anspruch auf Erlaß der Klassensteuer erhalten, bleibt mithin unverändert bestehen.

Ob Jemand einen zweifachen Wohnsitz hat, ist in den einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen zu prüfen und festzustellen. Ist ein derartiger doppelter Wohnsitz anzuerkennen, so bleibt auch fernerhin in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 18ten Juli 1825 die Präjudizialfrage nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse in den einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden, ob die betreffende Person nach ihrem Stande, Amte oder Gewerbe vorzugsweise als Einwohner eines klassensteuerpflichtigen oder des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes zu betrachten, mithin entweder für das ganze Jahr zur Klassensteuer heranzuziehen oder ganz davon zu befreien ist.

Nur wenn diese Präjudizialfragen nicht klar zu entscheiden sind, kann die Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. J. zur Anwendung kommen. Ob demnächst der betreffende Steuerpflichtige sich während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange an jedem seiner beiden Wohnorte aufgehalten habe, wird, als in der Notorität beruhend, von den Ortsbehörden leicht bescheinigt werden können. Ergiebt sich hierbei offenkundig oder erweislich ein erheblich kürzerer Aufenthalt am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, als an dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte, so ist der Steuerpflichtige für das ganze Jahr zur Zahlung der Klassensteuer verpflichtet, während umgekehrt ein erweislich längerer Aufenthalt an dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte von der Klassensteuer für das ganze Jahr befreit.

Die Steuerveranlagung derjenigen Personen, auf welche die Allerhöchste Ordre vom 24. Januar c. sich bezieht, erfolgt in den Steuerlisten ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf ihr Verhältniß zur mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt mit der Angabe: ob nach Lage des Falles die ganze, die halbe oder keine Klassensteuer zu entrichten ist, und wir werden uns am Schlusse des Jahres die nähere Prüfung der Angaben hierüber vorbehalten.

Die betreffenden mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sich nach Vorschrift dieser Allerhöchsten Bestimmung genau zu achten.

Magdeburg, den 21. Februar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1843 an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena werden für das nächste Sommersemester am 7ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Nationalökonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltung, Professor Dr. Baumstark.
2) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation, Repetitorium über Schaafzucht, Dr. Schober.
4) Obstbaum- und Gehölzzucht, akademischer Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und spezielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Zoologie, Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agrikulturchemie 1. Theil; Analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze.
7) Pferdezucht; Diätetik; Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Haubner.
8) Ueber die Konstruktionen und Einrichtung ländlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen, Universitäts-Bauinspektor Menzel.
9) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Digitized by Google

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, der solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1845.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Im Kreise Kalbe a. S. sind für die Jahre 1845 — 1847 folgende Personen zu Schiedsmännern, theils wieder, theils neu erwählt und bestätigt: Bestätigte Schiedsmänner im Kreise Kalbe.

1) für die Domainenämter Aken und Klietzen und die Gemeinden Micheln, Susigke, Chöran und Marsdorf nebst dem Rittergute daselbst, der Oberamtmann Böttcher aus Marsdorf,
2) für die Gemeinden Löddericz, Breitenhagen, incl. Saalhorn, Kühren, Mennewitz und Rajoch nebst dem Rittergute daselbst, der Forstmeister von Meyerinck zu Löddericz,
3) für die Gemeinde Biere, der Organist Straube daselbst,
4) für die Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zens, der Schulze Bethge zu Eggersdorf,
5) für die Gemeinden Frohse und Alt-Salze, der Gastwirth Stevert zu Alt-Salze,
6) für die Gemeinden Gnadau mit Döben, Pömmelte, Felgeleben und Glinde, so wie für das Klostergut Zackmünde, der Amtsverwalter Bär zu Döben,
7) für die Gemeinden Bernburger- und Schloß-Vorstadt Kalbe, so wie für das Amt Kalbe nebst Vorwerk Gritzehne, der Oberamtmann Koch zu Kalbe a. S.,
8) für die Gemeinden Förderstedt, Uellnitz und Glöthe nebst dem Rittergute daselbst, der Kantor Blenke zu Glöthe,
9) für die Gemeinden Dornbock, Zuchau und Gramsdorf, der Oekonom Westphal zu Zuchau,
10) für die Gemeinden Schwarz, Trabitz, Gottesgnaden und das Vorwerk Patzetz, der Oberamtmann Reißner zu Gottesgnaden,
11) für die Gemeinden Brumby nebst dem Rittergute Burg-Brumby, und dem Wieschelschen Rittergute, Hohendorf, Neugattersleben mit dem Rittergute daselbst und Löbnitz, der Amtmann Reinecke zu Brumby, und
12) für die Gemeinden Alt-Staßfurth, Athensleben und Löderburg, der Oberamtmann Bennecke zu Athensleben.

Magdeburg, den 20sten Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Lehrer Oeter in Rathenow ist zum Lehrer der neufundirten Töchterschulklasse in Gardelegen ernannt worden.

Der provisorische Elementarlehrer Karl Heinrich Hübener in Werben, der provisorische Küster und Schullehrer Joachim Heinrich Friedrich Christoph Schultze in Räbel, Diözes Werben, und der Küster und Schullehrer Joh. Heinrich Brandt in Berge, Diözes Werben, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Prediger Spatzier in Rhoden, Diözes Veltheim, und der Superintendent und Pastor Aßmann an der St. Katharinenkirche zu Magdeburg sind gestorben. Erstere Stelle ist Königlichen Patronats, letztere Stelle gehört zum Patronate des Magistrats der Stadt Magdeburg.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Februar 1845.

Der Oberlandesgerichtsrath Bergmann zu Stettin ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Witte und Strecker sind zu Referendarien befördert.

Der vormalige freiwillige Jäger, Hülfsbote Grabe, ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen, und

der Invalide, Unteroffizier Mauff, ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ernannt.

Bestellte Kreis-Boniteure.

Es sind im abgewichenen Jahre die Oekonomen

1) Ackerbürger Johann Friedrich Scherneckau zu Sandau,
2) Posthalter und Ackermann Peter Michael Tegetmeyer zu Zilly, und
3) Ackermann und vormaliger Schulze Johann Christian Müller zu Berggow,

zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 15. März 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28sten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene siebente Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2545. das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civileinreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 31sten Januar d. J.;

„ 2546. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar d. J., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen;

„ 2547. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar d. J., betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank; und

„ 2548. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar d. J., wegen Entbindung des Seehandlungsinstituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankaufe des überseeischen Salzes.

Magdeburg, den 10ten März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Durch das Königl. Ministerium des Innern, ist mittelst Reskripts vom 31sten Januar c. bestimmt worden: Nr. 23. Betrifft die Erstattung von

Digitized by Google

Reiseunterstützungen, welche an die in die Heimath zurückgewiesenen Vagabunden gezahlt sind. I. 652. Febr.

daß die Reiseunterstützungen, welche unvermögenden mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden müssen, als Kosten der Armenpflege, wozu sie gehören, angesehen, und ebenso wie die Kosten des Transports und der Verpflegung von dem Armenverbande, welcher den Inhaber des Zwangspasses aufzunehmen hat, wieder eingezogen werden.

Zu diesem Behufe ist von der absendenden Behörde in dem Zwangspasse der Betrag der verabreichten Reiseunterstützung anzugeben, so wie auch dafür zu sorgen, daß bei größerer Entfernung des Bestimmungsortes, dem Zwangsreisenden in dem Absendungsorte nicht der ganze Betrag der für die Reise erforderlichen Unterstützung auf einmal gezahlt, der Reisende vielmehr, was ebenfalls in dem Zwangspasse zu bemerken ist, wegen seiner angemessenen Unterstützung an die Behörden einiger von ihm zu berührenden Orte verwiesen werde, welche solche nach Umständen zu bemessen und mit Vorbehalt der Erstattung zu leisten haben.

Sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks, wird solches zur genauesten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22sten Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Anweisung an die K. Kassen zur Einlieferung der abgenutzten Kassenanweisungen. III. 350. März.

Die Kreis-, Domainen- und Forstkassen unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgenutzten Kassen-Anweisungen, welche zum ferneren Umlaufe nicht geeignet scheinen, von jetzt an nicht wieder auszugeben, sondern unter den Ueberschüssen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Magdeburg, den 6ten März 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten Dezember pr. und Januar c. a. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

1) Gottlieb Fricke, Arbeitsmann, Geburtsort Hessen, Wohnort Oldendorf, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund. Tag der Absendung: 21. Dezember 1844.; Bestimmungsort: Hessen, Oldendorf. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Oschersleben, auf Requisition des Königl. Polizeipräsidiums in Berlin. Grund der Verweisung: wegen verbotwidrigen Aufenthalts in Berlin.

2) Johannes Gottfried Ludwig Lehmann, Geburts- und Wohnort Wolfenbüttel, Alter 43½ Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 8. Januar 1845; Bestimmungsort: Wolfenbüttel. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabunde.

3) Karl Brink, Bierbrauer, Geburts- und Wohnort Ballenstedt, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gedrungen; besondere Kennzeichen: Glatze. Tag der Absendung: 9ten Januar ejd.; Bestimmungsort: Ballenstedt. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabunde.

4) Kaspar Hoßfeld, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort Stadt Lengsfeld im Großherzogthum Weimar, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne fehlen, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt klein. Tag der Absendung: 15ten Januar ejd.; Bestimmungsort: Lengsfeld. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabunde.

5) Ernst Heinrich Diesing, Maurergeselle, Geburts- und Wohnort Wilsen im Königreich Hannover, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gedrungen. Tag der Absendung: 23sten Januar ejd.; Bestimmungsort: über Egeln nach Wilsen. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Karl Ludwig Gustav Markensen, Bäcker, Geburtsort Osterode im Hannöverschen, Wohnort Badehausen im Braunschweigschen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 28. Januar ejd.; Bestimmungsort: über Egeln nach Badehausen. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Friedrich Preim, Geburts- und Wohnort Lengde im Hannöverschen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Au-

Digitized by Google

gen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Tag der Absendung: 31. Januar ejd.; Bestimmungsort: Lengde. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Dardesheim. Grund der Verweisung: wiederholtes zweckloses Umhertreiben.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Im Kreise Neuhaldensleben sind für den Bezirk Errleben, Uhrsleben und Ostingersleben

der Altsitzer August Ludwig Wenkebach zu Errleben,

und für den Bezirk Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen

der Ortsschöppe Christian Schlichthaar zu Eimersleben,

auf die Periode von 1845 bis 1847 zu Schiedsmännern wieder erwählt und als solche bestätigt worden. Magdeburg, den 5ten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl August Friedrich Görnemann aus Hettstedt ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Albrecht Saalwächter ist zum Rektor der Stadtschule in Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Friedrich Giesecke in Halberstadt ist zum vierten Lehrer und Hülfskantor in Ziesar ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Dorenburg in Hohenwarthe, Diözes Burg, ist gestorben. Die Stelle besetzt die K. Regierung.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gutsbesitzer Friedrich Karl Herrmann von Windheim zu Neinstedt ist als Schiedsmann für den Bezirk Thale auf die Periode vom 1sten Februar 1845 bis dahin 1848 gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 25sten Februar 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 22. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 25 Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation ange-

Digitized by Google

ſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten, ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

   Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

   Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren. Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Digitized by Google

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Digitized by Google

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unseres Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten März 1845.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 26. Betrifft die Zahlung der Gnadengehälter an die Invaliden. I. 841. Febr.

Um hinsichtlich der zur Justifikation der Invaliden-Gnadengelder-Jahresrechnungen erforderlichen Bescheinigung über die richtig geschehene Zahlung der Gnadengelder an die Invaliden ein gleichförmiges Verfahren für alle Provinzen der Monarchie herbeizuführen, hat das Königliche Kriegsministerium Abtheilung für das Invalidenwesen im Einverständniß des Königlichen Ministeriums des Innern und der Königlichen Ober-Rechnungskammer, mit Aufhebung des §. 31. der Instruktion vom 8ten Mai 1810 über die Zahlung der Militairpensionen und Gnadengehälter durch die Spezial- und Regierungs-Hauptkassen, die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche vom 1sten Januar 1845 ab überall zur Ausführung kommen sollen.

„Jeder Gnadengehalts-Empfänger erhält von der zahlenden Kasse ein Quittungsbuch. Durch die Form dieses Quittungsbuchs wird an der Gründlichkeit des Zahlungsausweises so viel gewonnen, daß es sowohl hier als bei den Königlichen Regierungen, gar nicht mehr darauf ankommen kann, daß noch monatlich oder quartaliter die Bescheinigungen von Magistraten ꝛc. oder des Kurators der Spezialkasse als nothwendig erachtet werden.

Digitized by Google

Nach dem Inhalte des Quittungsbuchs wird nämlich außer dem Kassenkurator, die Ortsbehörde ꝛc. gleichsam in die Mitbeaufsichtigung des in Rede stehenden Zahlungsverkehrs durch die Lebens- ꝛc. Bescheinigungen, welche von ihnen bisher schon (jährlich) zu ertheilen waren, ohne besondere Beschwerde herangezogen; ersterer aber nicht nur am Schlusse des Jahres (von Anfang Dezember des vergangenen Jahres ab) eine feste Begründung bei der Spezialkasse immer vorfinden, auf welcher derselbe das vollständige Rechnungsattest zu den der Regierungs-Hauptkasse nach dem Jahresabschlusse einzureichenden Haupt-Designationen auszustellen befähiget ist, sondern da die Quittungsbücher alle Monate daselbst produzirt werden, zur näheren Ueberzeugung auch dann und wann einige davon mit den Zahlungsbüchern vergleichen und übrigens außerdem auch wohl, im Laufe des Jahres im Umkreise aus den Büchern der Invaliden Notizen zur Revision extrahiren können.

Was das vom 1sten Januar d. J. ab einzuführende Quittungsbuch betrifft, so wird

a) für die Ortsbehörden ꝛc.
b) für die anstellenden Civilbehörden, und
c) für die zahlenden Kassen

noch Folgendes bemerkt:

ad a) die Ortsbehörde muß,

1) von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit, noch diejenige Kenntniß nehmen, welch Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnadengehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere die gedruckten Bescheinigungen ad 1. Ende Juni und Ende November unentgeldlich ausfüllen und besiegeln, oder den Stempel beidrucken; besonders ist sie darauf aufmerksam zu machen, daß es der ausdrückliche Allerhöchste Wille sei, daß dem Invaliden hierbei jede irgend mögliche Erleichterung zu Theil werde.

2) beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers hat sie sein Quittungsbuch sofort einzuziehen und, mit dem Todtenscheine, an die Kasse, welche das Gnadengehalt gezahlt hat, einzuschicken.

Digitized by Google

Ist eine Wittwe oder sind Kinder hinterblieben, die ihn vor seinem Ende gepflegt und hernach bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Auch die Ortsgeistlichen haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit zu halten.

ad b) Die Civilbehörde, welche einen Gnadengehalts-Empfänger anstellt, oder gegen irgend welche Belohnung beschäftigt, hat ihm das Quittungsbuch sofort abzunehmen und der Kasse, welche das Gnadengeld zahlt, zu übersenden, zugleich aber hat sie nach den Bestimmungen des Staats-Ministerialbeschlusses vom 30sten Mai 1844 der betreffenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen, welche, wenn das Gnadengehalt cessirt, dasselbe in Abgang stellen lassen, wenn aber ein Zuschuß aus dem Gnadengehalte zum Civileinkommen erforderlich ist, diesen feststellen und dem Invaliden anweisen wird; erfolgt die Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden gegen Tantieme oder unbestimmte Einnahmen, so ist von Seiten der gedachten Civilbehörde der Königl. Regierung auch über die Zahlung des erforderlichen Zuschusses, am Ende des Jahres, Behufs Erstattung desselben, der gehörige rechtzeitige Nachweis einzureichen.

ad c) Die zahlende Kasse hat:

1) am Schlusse des Jahres bei der Zahlung pro Dezember, aus dem Quittungsbuche ihren Belag für das betreffende Jahr herauszuschneiden und dem Kassenkurator, nach den Nummern der Designation fest aufgereihet, zur Ausstellung des Attestes vorzulegen, letzteres muß eben so vollständig lauten als die Bescheinigung im Quittungsbuche, und zwar dahin:

„daß die aufgeführten Invaliden bis zum Monat der letzten Hebung „am Leben gewesen sind, und das für sie berechnete Gnadengehalt „richtig erhalten haben, auch daß sie, so weit es bekannt ist und ihrer „eigenen Versicherung nach, kein weiteres Einkommen aus Königlichen oder anderen öffentlichen Kassen beziehen."

2) Jede Anzeige der Ortsbehörde über Abgang durch Tod, Verlegung des Aufenthalts, oder durch Versorgung ꝛc. im Civile bleibt ebenfalls als ein

Digitized by Google

Belag bei ihr nebst dem Quittungsbuche bis zur Einsendung der Jahres-Designation, sie muß jedoch den Abgang in demselben Monate, wenn er erfolgt oder angezeigt ist, in der monatlichen Designation von den gezahlten Gnadengehältern unfehlbar und mit den erforderlichen Angaben verzeichnen.

Bei dem erfolgten Abgange eines Invaliden ist übrigens die betreffende Bescheinigung der Ortsbehörde, jedesmal den Abgangsbelägen der Jahresrechnung mit anzuschließen."

Wir setzen sämmtliche Behörden hiervon in Kenntniß, zugleich werden aber die Herren Landräthe, die Magistrate und die mit der Zahlung der Gnadengelder beauftragten Kassen, so wie die Ortsbehörden von uns noch besonders angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten.

Magdeburg, den 6ten März 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 27. Veranlagung der Brauereien zur Gewerbesteuer. III. 106. März.

Zur Erleichterung der Veranlagung der Brauereien zur Gewerbesteuer und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens hierbei ist von dem Herrn General-Direktor der Steuern uns eine auf sämmtliche zur Zeit gesetzliche Steigerungssätze gerichtete Nachweisung der Gewerbesteuerbeträge für Brauereien mitgetheilt worden.

Indem wir dieselbe den sämmtlichen Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden nachstehend bekannt machen, und zur Beachtung derselben auffordern, bemerken wir zugleich in Folge höherer Anordnung, daß, insofern für das jetzige Jahr eine Brauerei mit einem geringern als dem nach Maßgabe ihres Betriebs vom 1sten Oktober 1843 bis dahin 1844 laut der hier mitgetheilten Tabelle anzuwenden gewesenen Steuersatze veranlagt sein sollte, die Differenz nicht nachgefordert werden soll, auf begründete Reklamationen jedoch die Ausgleichung durch die Abgangslisten zu bewirken ist.

Magdeburg, den 8ten März 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Gewerbesteuersätze für Brauereien.

Wenn in einer jährlichen Steuerperiode, Beispielsweise in derjenigen vom 1. Oktober 1844 bis 30. September 1845, an Braumalz zu Bier verarbeitet worden:				an Braumalzsteuer, mit 20 Sgr. pro Centner, also ohne Zuschlag, entrichtet worden:						so ist für das Kalenderjahr 1846 an Gewerbesteuer zu veranlagen:
nach Scheffeln gerechnet		nach Centnern gerechnet		über			bis einschließlich			
über	bis einschließlich	über	bis einschließlich							
Scheffel.	Scheffel.	Centner.	Centner	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Thaler
(um 144 steigend.)		(um $96\frac{6}{12}$ steigend.)		(um 64 Rthlr. 8 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. steigend.)						
—	216	—	$144\frac{9}{12}$	—	—	—	96	12	10	2
216	360	$144\frac{9}{12}$	$241\frac{1}{12}$	96	12	10	160	21	5	4
360	504	$241\frac{1}{12}$	$337\frac{7}{12}$	160	21	5	225	—	—	6
504	648	$337\frac{7}{12}$	$433\frac{1}{12}$	225	—	—	289	8	7	8
648	792	$433\frac{1}{12}$	$530\frac{5}{12}$	289	8	7	353	17	2	10
792	936	$530\frac{5}{12}$	$626\frac{1}{12}$	353	17	2	417	25	8	12
936	1080	$626\frac{1}{12}$	$723\frac{3}{12}$	417	25	8	482	4	3	14
1080	1224	$723\frac{3}{12}$	$819\frac{9}{12}$	482	4	3	546	12	10	16
1224	1368	$819\frac{9}{12}$	$916\frac{1}{12}$	546	12	10	610	21	5	18
1368	1584	$916\frac{1}{12}$	$1060\frac{10}{12}$	610	21	5	707	4	3	20
(um 288 steigend.)		(um $192\frac{12}{12}$ steigend.)		(um 128 Rthlr. 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. steigend.)						
1584	1872	$1060\frac{10}{12}$	$1253\frac{8}{12}$	707	4	3	835	21	5	24
1872	2160	$1253\frac{8}{12}$	$1446\frac{6}{12}$	835	21	5	964	8	7	28
2160	2448	$1446\frac{6}{12}$	$1639\frac{4}{12}$	964	8	7	1092	25	9	32
2448	2808	$1639\frac{4}{12}$	$1880\frac{8}{12}$	1092	25	9	1253	17	2	36
(um 432 steigend.)		(um $289\frac{4}{12}$ steigend.)		(um 192 Rthlr. 25 Sgr. $8\frac{4}{7}$ Pf. steigend.)						
2808	3240	$1880\frac{8}{12}$	$2169\frac{6}{12}$	1253	17	2	1446	12	10	42
3240	3672	$2169\frac{6}{12}$	$2458\frac{12}{12}$	1446	12	10	1639	8	7	48
3672	4104	$2458\frac{12}{12}$	$2748\frac{8}{12}$	1639	8	7	1832	4	3	54
4104	4536	$2748\frac{8}{12}$	$3037\frac{7}{12}$	1832	4	3	2025	—	—	60
4536	4968	$3037\frac{7}{12}$	$3326\frac{11}{12}$	2025	—	—	2217	25	9	66
4968	5616	$3326\frac{11}{12}$	$3760\frac{6}{12}$	2217	25	9	2507	4	3	72
(um 864 steigend.)		(um $578\frac{6}{12}$ steigend.)		(um 385 Rthlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf. steigend.)						
5616	6480	$3760\frac{6}{12}$	$4339\frac{4}{12}$	2507	4	3	2892	25	9	84
6480	7344	$4339\frac{4}{12}$	$4917\frac{2}{12}$	2892	25	9	3278	17	2	96
7344	8208	$4917\frac{2}{12}$	$5496\frac{6}{12}$	3278	17	2	3664	8	7	108
8208	9072	$5496\frac{6}{12}$	6075	3664	8	7	4050	—	—	120
und so mit fernerem Steigen um 864 Scheffel.		und ferner steigend um $578\frac{6}{12}$ Centner.		mit fernerweitem Steigen um 385 Rthlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf.						mit fernerem Steig. um 12 Rthlr.

Durch

Digitized by Google

Nr. 28. Betrifft das neue historisch-geographisch-statistisch-topographische Handbuch vom Regierungsbezirk Magdeburg. I. 1201. Febr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 10ten Februar 1842 haben wir das Publikum, besonders aber die Behörden, Beamte und Geschäftsmänner auf die damals von dem Regierungs-Sekretair, Hofrath Hermes beabsichtigte Herausgabe eines neuen historisch-geographisch-statistisch-topographischen Handbuchs aufmerksam gemacht.

Seitdem ist nunmehr dieses Handbuch im Verlage der Heinrichshofenschen Buchhandlung hierselbst erschienen, und entspricht in vollem Maaße den Erwartungen, die wir davon gehegt haben.

Wir haben daher nicht unterlassen können, auf das Erscheinen dieses Werkes hierdurch hinzuweisen, und bemerken, daß der Verleger, um auch minder Begüterten dessen Anschaffung zu erleichtern, sich entschlossen hat, dasselbe noch, anstatt für den Ladenpreis von 4½ Thlr., für den früheren Subskriptionspreis von 3½ Thlr. abzulassen, jedoch nur bis Johannis 1846.

Magdeburg, den 10ten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1845.

Herr Geheime Regierungsrath Dr. Andreae wird Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4 — 6 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie, und Dienstags von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Digitized by Google

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11 — 12 Uhr und Donnerstags von 3 — 4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie, und Freitags von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5 — 7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7 — 8 Uhr die spezielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath, Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 5ten April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andreae zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 7ten April d. J. ihren Anfang.

Ertheilte Patente.

Dem Riethmacher J. C. Kratz und dem Gelbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23sten Januar 1845 ein Patent

auf einen Webestuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllenſiefen zu Krettgeldanz in Weſtphalen iſt unter dem 7ten Februar 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewieſene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fenſterglas, ſoweit ſolche für patentfähig erachtet worden,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld iſt unter dem 19ten Februar 1845 ein Patent

auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem G. L. Rudolph Treudler unter dem 31ſten Dezember 1842 für den Zeitraum von 6 Jahren ertheilte Patent

auf einen Nacht-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Konſtruktion,

iſt auf zehn Jahre, alſo bis zum 31ſten Dezember 1852, verlängert worden.

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31ſten Mai 1842 ertheilte Patent — Aufgehobenes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zum Schneiden der Korkpfropfen,

wird hiermit für erloſchen erklärt.

Perſonalchronik.

Die K. Oberförſterſtelle in Thale wird mit dem 1ſten April d. J. dem Oberförſter Scheele übertragen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt:

Rudolph Otto Quidde,

Eduard Hartrott, Sekonde-Lieutnant der Pionire,

und Herrmann Weber,

ſämmtlich zu Halberſtadt, ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung vereidigten Feldmeſſer aufgenommen.

Der Seminarprieſter Ferdinand Dahme aus Paderborn iſt zum Kaplan an der katholiſchen Pfarrkirche in Gr. Ammensleben ernannt worden.

Der zweite Töchterlehrer Odening an der Johanniſſchule zu Halberſtadt iſt zum Oberküſter und erſten Töchterlehrer an der daſigen St. Johanniskirche und Schule ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	42 10/12	36 10/12	32 6/12	19 6/12	50	80	82 6/12	10	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5 —	22 6/12	5	—
Halberstadt.	41 7/12	39 1/12	33 3/12	19 5/12	60	72 6/12	67	12 6/12	3	4	1	6	3	—	3	9	15	5 6	17 8/12	4	22 6/12
Quedlinburg.	39 9/12	38 7/12	30 6/12	20 3/12	56 6/12	76 8/12	73 4/12	12 6/12	3	5	1	9	2	10	3	5	9	5 —	17 6/12	4	15
Aschersleben.	41 9/12	38	31 9/12	20 6/12	60	80	80	12 6/12	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5 —	15	4	—
Wernigerode.	43 8/12	40 10/12	31 10/12	20 8/12	45	70	60	10	3	3	1	3	2	9	3	2	6	4 —	15	3	15
Stendal. . .	40 8/12	32 8/12	27 8/12	18	45	—	50	—	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	4	—
Salzwedel.	44 8/12	31 7/12	25	19 5/12	60	—	60	7 11/12	2	11	2	1	2	9	3	2	12	5 —	11 6/12	3	3 9/12
Burg. . . .	42 8/12	33 7/12	34 1/12	19	50	75	80	7 6/12	3	—	1	6	2	6	3	—	12	5 —	20	3	25
Aken	45	35	32 6/12	20	50	—	—	8	2	6	1	8	2	6	3	4	10	3 6	17 6/12	4	—
Gardelegen.	42 8/12	32 8/12	27 6/12	19	—	—	—	6 7/12	3	—	1	3	3	—	4	—	12	3 9	15	4	—
Schönebeck.	42 6/12	36 8/12	31 8/12	20 6/12	64	96	96	8	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3 —	20	4	15
Durchschnittspreis .	42 6/12	35 10/12	30 4/12	19 6/12	54 1/12	78 7/12	72 1/12	9 7/12	3	—	1	8	2	9	3	7	11	4 6	17 5/12	4	3 6/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 29. März 1845.

Bekanntmachung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Verbot der „Sächsischen Vaterlandsblätter."

Dem in Ihrem Berichte vom 15ten d. Mts. enthaltenen Antrage gemäß, genehmige Ich hierdurch, daß die zu Leipzig im Verlage von Robert Friese erscheinenden „Sächsischen Vaterlandsblätter", in Meinen Staaten bis auf Weiteres verboten werden, und daher bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18ten Oktober 1819 und im §. 4. der Verordnung vom 6ten August 1837 angedrohten Strafen weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden dürfen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 14ten März 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

wird, dem an mich ergangenen Aufträge gemäß, zur Nachachtung für die Behörden und das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20sten März 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **von Borries.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Ausführung des Gesetzes vom 3ten Januar d. J. wegen Zertheilung von Grundstücken ꝛc.

In Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 3ten Januar d. J. (Gesetzsammlung pag. 25.) wonach Kauf-, Erbenzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden sollen, haben wir

1) für den landräthlichen Kreis Magdeburg, den Oberlandesgerichts-Assessor von Hagen hieselbst,
2) für den Kreis Kalbe den Oberlandesgerichts-Assessor Schotte in Kalbe,
3) für den Kreis Gardelegen den Oberlandesgerichts-Assessor Freiherrn von Manteuffel in Gardelegen,
4) für den Kreis Neuhaldensleben den Land- und Stadtgerichtsrath Röttger in Neuhaldensleben,
5) für den Kreis Osterburg den Land- und Stadtgerichtsrath Andreae zu Seehausen in der Altmark,
6) für den Kreis Salzwedel den Land- und Stadtgerichtsrath Göring in Salzwedel,
7) für den Kreis Stendal den Land- und Stadtgerichtsrath Eisenhart in Stendal,
8) für den Kreis Wanzleben den Land- und Stadtgerichtsdirektor Nöldechen in Wanzleben,
9) für den Kreis Wolmirstedt den Land- und Stadtgerichtsrath Clauswitz in Wolmirstedt,
10) für den I. Jerichowschen Kreis den Land- und Stadtgerichtsdirektor Wenzel zu Burg, und
11) für den II. Jerichowschen Kreis den Land- und Stadtrichter Rohrlack zu Genthin

zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch

von dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte geführt wird, als Kommissarien ein für allemal ernannt.

Magdeburg, den 8ten März 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1844.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörendem Herzogthum Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 136 Schiedsmänner von 2333 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1843 wirklich verglichen worden, 31 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 22 Fällen sind die Vergleichsbemühungen gescheitert, in 197 ist die Klage zurückgenommen und in 240 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 805 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 620 wirklich verglichen, 17 am Schlusse des Jahres schwebend geblieben, in 118 Fällen ist die Klage zurückgenommen, in 38 sind die Partheien an die Richter verwiesen und in 12 sind die Vergleichsbemühungen ohne Erfolg gewesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

der Partikulier von Sobbe zu Weferlingen,
der Kantor Schliephacke zu Gr. Rodensleben,
der Einnehmer Gose zu Schnarsleben,
der Rathmann Damiano zu Seehausen i. M.,
der Apotheker Nehring zu Altenweddingen,
der Kaufmann Diedrich zu Burg,
der Ackerbürger Schernickau zu Sandau,
der Gastwirth Siebert zu Alt-Salze,
der Kaufmann Hoffmann zu Kalbe a. S.,
der Putz- und Modewaarenhändler Huldreich zu Tangermünde,
der Bürgermeister Brandt zu Osterburg, und
der Fleischer Vollrath zu Seehausen in der Altmark.

Magdeburg, den 11ten März 1845.

Erster Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Anlage eines neuen Etablissements.

Der vormalige Schulze und Ackerhofsbesitzer Bethke hat in der Feldmark Klein-Beuster, Kreis Osterburg, auf einem ihm gehörigen Ackerplane, 195 Ruthen von dem Kossathenhofe des Ballerstedt zu Klein-Beuster, dem Etablissement am nächsten Gehöfte des Dorfes, 205 Ruthen von dem Rittergute Esack, 265 Ruthen von dem Dorfe Groß-Beuster, 125 Ruthen von der Meyermühle und 240 Ruthen von Kolps Hofe zu Ostorf entfernt, vor 2 Jahren ein Etablissement erbauet, welchem der gegenwärtige Besitzer, Sohn des Erbauers, jetzigen Altsitzers Bethke, Ackergutsbesitzer Karl Friedrich Bethke, den Namen

„Eichfeld"

zu geben wünscht.

Wir bringen diese Benennung des vorgedachten Etablissements hierdurch zur Kenntniß des Publikums. Magdeburg, den 16. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige zweite Prediger Schulze in Ziesar ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberpredigers Wohlleben zum evangelischen Oberprediger in Ziesar ernannt worden. Die erledigte 2te Predigerstelle daselbst besetzt die K. Regierung.

Der Prediger Westphal in Melkau, Diözes Sandau, und der Prediger Niemann in Hohenseeden, Diözes Burg, sind gestorben. Beide erledigte Pfarrstellen sind Privatpatronats.

Bei der Staotschule zu Gr. Salze ist eine Lehrerstelle erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich bei dem dasigen Magistrate zu melden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Februar 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Ludwig Christian Wilhelm Schneider ist durch Ministerialreskript vom 3ten Februar 1845 mit dem Dienstalter vom 16ten September 1844 zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Schlüter zu Burg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder unterm 10ten Februar 1845 Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 5. April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 29. Betrifft die bewirkten Verschönerungen der Kirchhöfe und Begräbnißplätze. II. 49. April.

Es hat uns Freude gemacht, aus den Berichten der Herren Landräthe zu ersehen, daß unsere Bekanntmachung vom 5ten Februar 1843, in der wir zu Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze aufgerufen haben, mit Ausnahme einiger Gegenden, überall in unserm Verwaltungsbezirke lebhafte Theilnahme gefunden und erweckt hat. Unter Mitwirkung der Herren Patrone, der Herren Prediger und Schullehrer, die der Unternehmung nicht selten bald größere, bald geringere, aber immer dankwürdige Opfer gebracht haben, haben viele Gemeinden von achtbaren Ortsvorständen angeregt und geleitet, Hand an das Werk gelegt, und schon jetzt ist in Städten und Dörfern viel Lobenswerthes geleistet oder vorbereitet worden.

Wo, wegen Mangel an Raum oder anderer Hindernisse halben nicht mehr hat geschehen können, hat man wenigstens Schutt und Gestrüpp entfernt, den Boden geebnet und die verfallenen Befriedigungen hergestellt. Andere Gemeinden haben oft schon von dem Dorfe ab, Wege zur Kirche und zwischen den Gräbern angelegt, mit Kies überfahren und bepflanzt. Die Eingänge sind verziert, Blumenrabatten und in der Mitte geräumige Plätze zur Aufnahme der Leichenbegleitung eingelegt und wie die Wege, mit Bäumen, Rosen und anderen Ziersträuchern eingefaßt worden. Schon jetzt haben viele Kirchhöfe, obschon die An-

Digitized by Google

lagen meist noch nicht ganz vollendet sind, nach dem Zeugnisse der Herren Landräthe, ein durchaus freundliches Ansehen gewonnen. Insbesondere haben sich hervorgethan:

1) in dem Kreise Kalbe, die Stadt Kalbe, wo unter der thätigsten Theilnahme der Stadtbehörde und mehrerer Einzelnen, die nicht genannt sein wollen, gegen 4000 Thlr. verwendet worden sind;
2) in dem Kreise Wanzleben, die Stadt Egeln mit der Vorstadt Altemarkt, die Stadt Wanzleben und die Dorfgemeinden Salbke und Westerhüsen;
3) in dem Kreise Neuhaldensleben, die Stadt Neuhaldensleben, und die Dörfer Dorf Alvensleben, Belsdorf und Wackersleben;
4) im ersten Jerichowschen Kreise die Städte Burg und Gommern, wo sich Verschönerungsvereine gebildet haben, die Stadt Möckern und die Dörfer Biederitz, Gräben, Parchau, Wahlitz und Walternienburg;
5) im zweiten Jerichowschen Kreise die Städte Genthin und Sandau, und die Dörfer Böhne, Kamern, Karow, Möser, Nitzahne, Parchen, Schmitzdorf, Schönfeld und Zabakuk;
6) im Kreise Halberstadt die Moritz-, Martini- und Hofkirchengemeinde zu Halberstadt, und das Dorf Rhoden;
7) in dem Kreise Aschersleben, die Dörfer Unter-Börnecke und Wedderstedt;
8) in dem Kreise Oschersleben, die Städte Oschersleben, Kroppenstedt und Wegeleben, und die Dörfer Aderstedt, Heteborn, Hornhausen, Wulferstedt und Vogelsdorf, wo insbesondere der Kirchenvorsteher Schade sich sehr verdient gemacht hat;
9) im Kreise Salzwedel, die Gemeinden Klein-Garz, Ritzleben, Betzendorf, Thüritz, Klein-Apenburg, Jeeben, Groß-Chüden, Jübar und Gladdenstedt, und
10) in dem Kreise Stendal, die Dörfer Bindfelde, Grieben, Langensalzwedel, Hassel und Staffelde.

Wir können es uns nicht versagen, nicht allein den genannten, sondern überhaupt allen Gemeinden und Einzelnen, die auf die Verschönerung ihrer Kirchhöfe

Digitized by Google

Sorgfalt verwendet haben, unseren Beifall und unseren Dank hierdurch zu erkennen zu geben, und werden auch künftig, was in dieser Beziehung Anerkennenswerthes geschieht, gern und belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Nicht allein, weil die Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze zugleich eine Verschönerung der Ortschaften und ihrer Umgebung ist, liegt uns diese Angelegenheit vor vielen am Herzen, sondern auch, und zwar hauptsächlich, wegen des Einflusses, den sie in religiöser und sittlicher Hinsicht auf die Verschönernden selbst übt und weil die Fürsorge, die für die Ruhestätten der Abgeschiedenen getragen wird, immer auf die Lebenden veredelnd zurückwirkt. Wenn wir aber in unseren Todten uns selbst ehren, und wenn wir erwarten dürfen, daß, was wir unsern Vätern nach ihrem Ableben Freundliches und Liebevolles erweisen, auch uns, wenn wir geschieden sind, von unseren Kindern und Enkeln erwiesen werden wird, so ist auf das innigste zu wünschen, daß der schöne erfreuliche Eifer, der sich in den letzten beiden Jahren kundgegeben hat, sich immer weiter verbreiten möge, und daß auch künftig nicht allein Neues gegründet, sondern auch das Gegründete mit liebevoller Sorgfalt erhalten werde.

Die Herren Landräthe aber wollen der wichtigen Angelegenheit auch ferner ihre besondere Theilnahme gönnen und bewahren und bis zu dem 1sten Juli d. J. unter Bezeichnung der Fälle, die sich zu öffentlichem Anerkenntnisse eignen, uns was im letzten Jahre in ihren Kreisen geschehen ist, ausführlich anzeigen.

Magdeburg, den 30sten März 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 30. Betrifft die Gültigkeit der Schiffer- und Schiffspatente für die Preuß. Elbschiffe I. 1520. März.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß in Folge einer Verständigung mit sämmtlichen Elbuferstaaten die das Patentwesen betreffenden Bestimmungen der Elbschifffahrts-Additionalakte vom 13ten April v. J., soweit sie sich auf den Besitz besonderer Schiffs- und Schifferpatente nach dem neuen Muster beziehen, in Betreff der Preußischen Elbschiffe erst mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Hiernach ändern sich die, in den §§ 1 — 3 des im 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 39 — 44. abgedruckten Regulativs vom 6ten Dezem-

Digitized by Google

der v. J. gestellten Termine, jedoch hat diese Verlängerung der Gültigkeit der alten Patente auf die Bestimmungen der §§. 9. und 10. des gedachten Regulativs keinen Einfluß und behält es dabei sein Bewenden.

Hierbei machen wir die Schiffer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn sie sich bis zum 1sten November d. J. nicht mit dem erforderlichen Patente versehen, sie die Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Magdeburg, den 1sten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung des Wege- und Brückgeldes in Staßfurth.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Erhebung von Wege- und Brückgeld in der Stadt Staßfurth, seit dem 1sten Januar c. aufgehört hat.

Magdeburg, den 22sten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Rauerschen Werks über die ständische Gesetzgebung Preußens.

Im Verlage der Heymannschen Buchhandlung in Berlin ist ein Werk, betitelt:

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer, Redakteur der Kameralistischen Zeitung

erschienen.

Dasselbe wird von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz als höchst zweckmäßig und schätzbar empfohlen, und wir machen auf dasselbe hiermit aufmerksam und empfehlen es besonders den Herren Landräthen.

Magdeburg, den 24sten März 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Kreisphysikus Dr. Leßmann in Genthin ist auf sein Ansuchen in die Physikatstelle der Ostpriegnitz versetzt und dadurch das Physikat des 2ten Jerichowschen Kreises erledigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Westeregeln, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Prediger Rudolphi in Schwartz, Gotteegnaden und Trabitz verliehen worden. Die letztere Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Leuckfeld in Heteborn, Diözes Gröningen, ist emeritirt worden, so daß ihm sein Nachfolger jährlich 65 Thlr. als Emeritengehalt zu zahlen hat. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Küster und Schullehrer Seeger in Borstell, Diözes Stendal, ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung in Potsdam besetzt.

Dem Domänen-Rentmeister Bergemann zu Burgstall, welcher die Rendantur des Rentamts daselbst bisher interimistisch verwaltet hat, ist solche definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Extrablatt

zu № 14.

des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Magdeburg, den 8. April 1845.

Bekanntmachungen.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Verheerende Wasserfluthen haben einen Theil der Bewohner der Elb- und Saalniederungen heimgesucht. Die dadurch herbeigeführten Nothstände sind so außerordentlicher Art, daß die davon Betroffenen nicht überall im Stande sein werden, sich durch eigene Mittel zu retabliren. Ohne die einzelnen betrübenden Thatsachen zu berühren, da dieselben genugsam durch die öffentlichen Blätter zur Kunde gelangen, erlaube ich mir nur den bedeutenden Verlust an Dämmen, Häusern, Vieh und Ackergeräth, an Saat-Getreide, Kartoffeln, Futter und dergleichen anzuführen und dadurch die gewiß allseitig empfundene Ansicht zu begründen,

daß durch menschenfreundliche Hülfe Aller den Einzelnen geholfen werden könne und müsse.

Diese Hülfe zu vermitteln, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufrufs.

Hier in Magdeburg hat sich bereits ein Central-Hülfsverein für die Nothleidenden des Regierungsbezirks Magdeburg gebildet; es ist aber wünschenswerth, daß sich auch in den beiden anderen Bezirken der Provinz dergleichen Centralvereine und überall mit diesen in Verbindung tretende Zweigvereine bilden.

Ich werde bemüht sein, aus allen bedroheten Gegenden die genauesten Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Gemeinden und in ihnen welche Personen vorzugsweise der Unterstützung bedürfen, um davon den sich bildenden Unterstützungsvereinen ohne ihre Wirksamkeit selbst irgendwie zu beschränken, Mittheilung zu machen. Wollen die Centralvereine die eingesammelten Beiträge mir

Digitized by Google

zur Disposition stellen, was namentlich in Betreff der Beiträge aus dem Erfurter Regierungsbezirk, welchen jene Bedrängnisse weniger betroffen haben werden, wünschenswerth wäre: so werde ich für deren zweckmäßige Verwendung Sorge tragen; auch bitte ich die Vorstände der Centralvereine, mir von Zeit zu Zeit Nachricht über ihre Wirksamkeit zu geben, damit ich das Ganze der zu leistenden Aufhülfe stets zu übersehen vermag.

Magdeburg, den 7ten April 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Obschon die Ströme schneller und leichter, als gehofft werden durfte, ihre Eisdecke abgeworfen und fortgeführt haben, so ist doch die Fluth in den nächstfolgenden Tagen zu einer Höhe gestiegen, welche sie seit dem Jahre 1655, mithin seit 190 Jahren in der Elbe nicht erreicht hat. Sie durchbrach oder überstieg die Dämme und ergoß sich verheerend in die dahinter liegenden Niederungen, und noch in diesem Augenblicke sind längs der Ströme Dörfer, Felder und Auen vom hohen Wasser bedeckt.

Noch läßt sich der Verlust, den die Anwohner der Elbe und Saale erlitten haben und noch erleiden werden, in seinem ganzen Umfange nicht übersehen, aber schon ist gewiß, daß er im hohen Grade bedeutend, und die Lage der armen Menschen überaus traurig und beklagenswerth ist. Häuser, Scheunen und Ställe sind von der Fluth umgestürzt und vertilgt worden. Die Menschen sind ohne Obdach, und ihre Habe verdorben oder beschädigt. Es fehlt an Lebensmitteln, den Hunger zu stillen, an Futter für das Vieh, an Getreide zur nahen Aussaat, und unfehlbar sind die jungen Wintersaaten, zumal hinter den zahlreichen Dammbrüchen, fortgeschwemmt, und die Felder zerrissen und versandet. Wir wollen nicht ausführlich schildern, was sich zum Theil unter unsern Augen und erst in der letztvergangenen Woche zugetragen hat, aber den Blick den Menschenfreunde hinlenken auf jene Gegenden, die das furchtbare Element noch immer bedeckt, und wo Noth, Sorge und Verzweiflung wohnen.

Digitized by Google

Wir haben uns vereinigt, den Unglücklichen und Bedrängten an der Elbe und Saale, wo Schaden und Noth am größten sind, freundliche theilnehmende Herzen zu erwecken, und den Beistand der Glücklichen für sie bittend in Anspruch zu nehmen. Wir bitten die mildthätigen Bewohner des Magdeburger Regierungs-Bezirks, die Theilnahme, die sie den Hülfsbedürftigen so oft, und unsern Brüdern in Ost- und Westpreußen erst noch in neuester Zeit zugewendet haben, auch dem näher liegenden Unglücke zu gönnen, und ersuchen die Herren Landräthe und Superintendenten, die Wohllöblichen Magistrate und die Ortsvorstände uns in unserer Unternehmung freundlich zu unterstützen, und nach ihrem Ermessen entweder selbst, oder, was meist vorzuziehen sein möchte, durch zu bildende Lokal-Vereine milde Gaben zu sammeln, von denen Geld, Getreide und Kartoffeln besonders willkommen sein werden.

Die eingehenden Gelder bitten wir, unter Adresse des mit unterzeichneten Oberbürgermeisters Francke, welchen wir in Kassenangelegenheiten zu unserem Geschäftsführer bestellt haben, und mit der Bemerkung auf dem Couvert: Unterstützungsangelegenheit der vom Hochwasser Beschädigten im Regierungsbezirke Magdeburg, uns zur weitern Vertheilung zugehen zu lassen, über Naturalien aber, sobald davon ein Bestand von einigem Belange aufgesammelt worden ist, uns immer sofort spezielle Nachweisungen gefälligst mitzutheilen, damit von uns ohne Zeitverlust wegen der Verwendung das Erforderliche beschlossen und veranlaßt werden kann.

Zu Annahme der Beiträge der Einwohner der Stadt Magdeburg haben sich nicht allein die Mitglieder unseres Vereins,

Kommerzienrath Schulze,
Kaufmann C. Deneke,
Kaufmann Holzapfel,

sondern auch die löbliche Heinrichshofensche Buchhandlung und die hiesige löbliche Zeitungs-Expedition bereit erklärt.

Die Vertheilung der milden Beiträge aber wird unter sorgfältiger Erwä-

Digitized by Google

gung der obwaltenden Verhältnisse, von uns gewissenhaft berathen, und über Betrag und Verwendung der Gaben öffentlich Rechenschaft gegeben werden.

Magdeburg, den 6ten April 1845.

Verein zur Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten im Regierungsbezirk Magdeburg.

v. Wedell,	v. Fischer,	v. Borries,
Oberpräsident.	Generalmajor,	Regierungs-Vicepräsident,
Grüel,	Sommer,	Triest,
Ober-Regierungsrath.	Ober-Regierungsrath.	Ober-Regierungsrath.
Francke,	v. Holleuffer,	Osterrath,
Oberbürgermeister.	Regierungsrath.	Regierungsrath.
v. Byern,		
Landrath.		
v. Kamptz,	C. Deneke,	G. C. Schulze,
Landrath und Polizei-Direktor.	Stadtverordneten-Vorsteher.	Kommerzienrath.
Holzapfel,	Andreae,	Koch,
Kaufmann.	Schiffsherr.	Schiffsherr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 12. April 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten v. M. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2549. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Januar d. J., betreffend das Aufgebots- und Amortisations-Verfahren solcher schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind;

„ 2550. die Verordnung vom 28sten Februar d. J., betreffend die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Höckenschen Grund) und den Grafschaften Wittwenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Ferner die Fischereiordnungen unter

„ 2551. für die Provinz Posen,

„ 2552. für die Binnengewässer der Provinz Preußen,

„ 2553. für das frische Haff und

„ 2554. für das kurische Haff; sämmtlich vom 7ten März d. J.

Endlich unter

„ 2555. das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen, vom 7ten März d. J.

Magdeburg, den 10ten April 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft den Verkauf des Viehsalzes.

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß:

1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen

2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaaf zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Massen berechnet sein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten August 1842 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2ten April 1845.

Der Finanzminister. **Flottwell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 31. Betrifft den Verkauf von Viehsalz. I. 531. März.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz den Viehbesitzern auf den Salinen und den kontraktlichen Salz-Debitsstellen, bei denen weißes Salz unverpackt verkauft wird, auch Viehsalz in kleinern Mengen bis zu 25 Pfund herab für den bestehenden Viehsalzpreis überlassen werden soll.

Zur Verabfolgung solcher kleinen Viehsalzmengen bedarf es weder der vorhergehenden Anmeldungen noch besonderer Bewilligungen, sondern die Salinen-Faktoreien und die Unternehmer der kontraktlichen Salz-Niederlagen sind ermächtigt, den Viehsalzbedürfenden die begehrte Viehsalzmenge zu verabfolgen.

Digitized by Google

Wir bemerken hierbei, daß die Viehbesitzer statt 8 Pfund Viehsalz bis zu 16 Pfund pro Haupt Rindvieh, bis zu 1½ Pfund für ein Schaaf,
8 : : : Pferd,
1 : : eine Ziege und
1 : : ein Schwein
erhalten können.

Die Viehbesitzer bedürfen über ihren Bedarf an Viehsalz der Atteste ihres vorgesetzten Landraths oder ihres Ortsvorstandes, welche bei Empfangnahme des Salzes auf den Salinen-Faktoreien oder den kontraktlichen Salz-Niederlagen abgegeben werden müssen.

Gedruckte Formulare zu diesen Attesten werden wir den Herren Landräthen zugehen lassen.

Magdeburg, den 22sten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft den Debit des Phosphorkleisters in den Apotheken. I. 16. April.

Es haben sich mehrmals Fälle ereignet, daß Personen durch den, zur Vertilgung von Ratten und Mäusen bestimmten, Phosphorkleister vergiftet worden sind. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir daher hiermit, daß der Phosphor und der Phosphorkleister im Handverkauf nur gegen Giftscheine aus den Apotheken verabfolgt werden darf und daß bei der Aufbewahrung und Verabreichung desselben die nämlichen Vorsichtsmaaßregeln beachtet werden müssen, welche im Anhange zu der Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

Magdeburg, den 5ten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in

Die Kirche in Bodendorf, Diözes Neuhaldensleben, ist von unbekannter Hand mit einer schwarzsammtnen Kanzeldecke beschenkt worden.

Digitized by Google

Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Berge, Diözes Werben, sind 2 Altar-Wachskerzen von unbekannter Hand geschenkt worden.

Die Gemeinde Ostingersleben, Diözes Errleben, hat bei Gelegenheit der daselbst ausgeführten Separation der dasigen Schulstelle Behufs Verbesserung derselben freiwillig einen Morgen Acker beigelegt.

Die Ehefrau des Ackermanns Klähn in Stegelitz, Diözes Tangermünde, hat die Kanzel in der dasigen Kirche mit einem schwarzsammtnen Umhange von 3 Ellen Länge und 1 Elle breit bekleidet.

Die Kirche zu Holzhausen, Diözes Stendal, ist von unbekannter Hand mit einem großen weißen Altartuche und 2 Thalern beschenkt worden.

Der Bürger Ernst Kleinloff in Kalbe a. M. hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Ein Theil der diesjährigen Konfirmanden der Lieb-Frauenkirchen-Gemeinde zu Burg hat dieser Kirche eine passende Altarbibel in gr. Quart, nebst einem dazu gehörigen, mit schwarzem Sammtmanchester überzogenen Ruhepult geschenkt.

Die Ehefrau des Schulzen Lange in Rademin, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Der Amtsrath Vogel in Heteborn, Diözes Gröningen, hat, wie schon seit mehreren Jahren, auch in diesem Jahre 7 Konfirmanden auf seine Kosten neu gekleidet.

Magdeburg, den 24sten März 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Haltung des 2ten Jahrmarkts in Klötze.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt des Fleckens Klötze wird nicht am 28sten April c, sondern erst am Montage nach Himmelfahrt, den 5ten Mai c, abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25sten März 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen ꝛc. Veräußerungs- und Ablösungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domanial-Prästationen sind nunmehr, nach Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 28. März 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März c. a. sind von uns: Bestätigte Agenten.

1) für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Rathmann A. Duncker zu Osterburg,

2) für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
   a) der Kaufmann Albert Krüger zu Oebisfelde,
   b) der Kaufmann F. D. Kuntze zu Aschersleben,
   c) der Kaufmann Johann Friedrich Nitze zu Arneburg,
   d) der Kaufmann Gustav Hemptenmacher zu Stendal,
   e) der Kaufmann Wilhelm Danneberg zu Egeln,
   f) der Kaufmann Friedrich Ferdinand Nebelung zu Gr. Salze,
   g) der Kaufmann Christian Wilhelm Kühne zu Ziesar,
   h) der Kaufmann F. Sydow zu Halberstadt,
   i) der Kaufmann Louis Wilhelm von Bergen zu Burg,
   k) der Kaufmann Carl Franck zu Schönebeck,
   l) der Kaufmann Carl Röhl zu Neustadt-Magdeburg,
   m) der Apotheker Adolph Haase zu Werben,
   n) der Oekonom und Gastwirth Christian Lohse zu Neuwegersleben,
   o) der Kaufmann H. A. Woldmann zu Hadmersleben, und
   p) der Kaufmann und Rathmann Carl Crüger zu Sudenburg;

3) für die Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt:
   a) der Apotheker Hentschel zu Salzwedel, und
   b) der Kommissionair Jakob Schmidt zu Errleben im Kreise Neuhaldensleben;

4) für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
   a) der Gastwirth Ferdinand Niemann zu Seehausen i. M., und
   b) der Kaufmann Albert Fabricius zu Magdeburg;

5) für die Rhein-Preußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf:
   der Kaufmann Ferdinand Mückenheim zu Neustadt-Magdeburg, und

6) für die Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen:
   a) der Kaufmann Eduard Brandt zu Osterburg, und
   b) der Kommissionair David Cohn zu Klötze,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß 1) der Rathmann Johann Andreas Brandt zu Salzwedel die bisher geführte Agentur für die Leipziger Feuerversicherungsanstalt, 2) der Kaufmann Wilhelm Schartow zu Magdeburg, und 3) der Kaufmann E. G. Schwechten zu Wolmirstedt, die für die Kölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft, 4) der Rathmann und Posterpediteur Walther zu Osterburg die für

Digitized by Google

die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft, 5) der Kaufmann Carl Franck zu Schönebeck die für die Londoner Phönix-Feuer-Assekuranzgesellschaft, und 6) der Kommissionair August Christian Ludwig Brohme zu Neuhaldensleben die für die Berliner Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1sten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Der Stadt-Sekretair Böcker zu Staßfurth und Feldmesser und Ziegeleibesitzer Bernhard Eduard Bungenstab zu Kalbe a. S. sind als Agenten der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Kassel von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1sten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Eduard Brandt zu Osterburg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1sten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung von Schiedsmännern.

Im Jahre 1844 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner, die Herren

Schicke in Derenburg	401.
Mark in Geißleben	103.
Polstorf in Wolkramshausen	207.
Pflaume in Aschersleben	180.
Kaufhold in Kallmerode	179.
Heinrichs in Schwanebeck	98.
Jung in Krombach	80.
Meyer in Gröningen	89.
Märker in Aschersleben	87.
Douglas in Aschersleben	84.

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch lobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 10ten März 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Seehausen im Kreise Wanzleben ist auf die Periode de 1sten Mai

1845 bis dahin 1848 der bisherige Schiedsmann, Rathmann Domiano, abermals zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4ten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchhalter Rudolph Wilhelm Eduard Däge ist auf 12 Jahre zum besoldeten Rathmann bei dem Magistrate zu Stendal erwählt und bestätigt worden.

Der Dr. med. Schultheiß ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Theodor Friedrich Lehmstedt ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Milow, im 2ten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Der Lehrer Fricke an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist zum dritten Lehrer an der dasigen großen Volks-Knabenschule und der Lehrer Guth an letzterer Schule zum vierten Lehrer an der Vorbereitungsschule daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Wagner an der Volksschule zu Aschersleben ist zum Lehrer an der dasigen Bürgerschule befördert und der Lehrer Sander in Gr. Salze zum Lehrer an der Volksschule in Aschersleben ernannt worden.

Der Elementarlehrer Hanff an der Johannisschule zu Halberstadt ist zum zweiten Töchterlehrer an dieser Schule befördert worden.

Bei der Petri-Volksschule zu Magdeburg ist eine neue Schulstelle mit einem Gehalte von 300 Thlr. fundirt und solche dem bisherigen 5ten Lehrer Stäcker übertragen, der Lehrer Meyer zum 6ten, und der Lehrer Bätz zum 7ten Lehrer befördert, der Schulamtskandidat Heinrich Hoppe aber zum 8ten Lehrer an gedachter Schule bestellt worden.

Der Lehrer Joachim Heinrich August Schulz in Kircheldorf ist zum 2ten Schullehrer in Perver bei Salzwedel ernannt worden.

Der Schulamtskandidat August David Laucke ist zum Küster und Schullehrer in Birkholz, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Wilhelm Schröder in Kützkow, Diözes Brandenburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Pastor Keßler in Kremkau, Diözes Stendal, ist gestorben. Die Pfarrstelle wird in dem jetzigen Erledigungsfalle von den Besitzern der Rittergüter zu Zichtau und des Guts zu Schenkenhorst besetzt.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat März 1845.

Der Auskultator Wilhelm Consbruch ist zum Referendarius befördert und der Rechtskandidat Ferdinand Gottlieb Friedrich Hufenhäuser, ist als Auskultator angenommen. Halberstadt, den 1sten April 1845.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 19. April 1845.

Bekanntmachung.

Portofreiheit der Briefe und Geldsendungen an den Verein der durch Hochwasser Beschädigten im Reg. Bez. Magdeburg.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für Briefe und Geldsendungen an den hier zusammengetretenen „Verein zur Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten im Regierungsbezirk Magdeburg" die Portofreiheit unter folgenden Bedingungen von des Herrn General-Postmeisters Excellenz bewilligt worden ist:

1) Die eingehenden Briefe und Gelder müssen an den oben genannten Verein selbst gerichtet sein.

2) Die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen sind offen oder unter Kreuzband zu versenden, und

3) im Uebrigen sämmtliche Adressen mit der Aufschrift zu versehen: „Zum Besten der durch Ueberschwemmung Verunglückten in dem Regierungsbezirk Magdeburg."

Magdeburg, den 15ten April 1845.

Der Regierungs-Vicepräsident **von Borries.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 33. Betrifft das Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen. I. 935. April.

Die an vielen Orten des hiesigen Regierungsbezirkes Statt gefundene Ueberschwemmung der Wohnungen läßt von dem Wiederbeziehen derselben große Nachtheile für die menschliche Gesundheit besorgen, indem, wenn dies ohne die nöthige Vorsicht geschieht, der Erfahrung gemäß, mancherlei zum Theil gefährliche Krankheiten, namentlich bösartige Fieber, Nervenkrankheiten, Gicht, Drüsenübel, Wassersucht, insonderheit langwierige Kinderkrankheiten dadurch entstehen können. Um diesen nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, folgende Vorsichtsmaaßregeln dringend für alle diejenigen Fälle anzuempfehlen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen. Worauf es hier zunächst ankommt, ist schleunige und vollständige Austrocknung der Wohnungen und Entfernung des in denselben abgesetzten Schlammes. Zu diesem Behuf

1) müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser in denselben gestanden hat, wie auch die Fußböden, schleunigst mit reinem heißen Wasser abgewaschen werden, so lange sich noch Schlamm daran befindet.

2) Sind die Fußböden gedielt, so ist es rathsam, die Dielen aufzunehmen und nach gehöriger Reinigung in der freien Luft trocknen zu lassen. Die darunter gelegene Erde muß entfernt und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden.

3) Das Austrocknen des Fußbodens wird durch das Aufstreuen von trocknem, möglichst heißem Sande beschleunigt; ist der Sand feucht geworden, so wird er erneuert.

4) Ist das Reinigen auf die angegebene Weise geschehen, dann sind trockene Wärme und Zugluft die Hauptmittel, um das völlige Austrocknen zu bewirken. Man unterhalte daher im Ofen fortwährend ein mäßiges Feuer, wobei man Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme stärker verdunstende Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen. Nachts ist es dagegen besser die Fenster zu schließen.

5) Bildet sich dennoch ein modriger Geruch, so benutze man eine Auflösung von Chlorkalk (1 Pfund in 1 Eimer Wasser), um damit die Wände und

Digitized by Google

Fußböden mehrere Male mit starker, an Stöcke gebundener Packleinwand zu überstreichen. Dies wiederholt man bis der Modergeruch sich verloren hat. Die Anwendung des Chlorkalks muß jedoch ausgesetzt werden, sobald die Zimmer wieder bewohnt sind, weil längeres Einathmen von Chlordämpfen der Gesundheit nachtheilig ist. Auch das Ueberstreichen mit Kalkwasser tilgt jenen Moderdunst.

6) Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe, sind aufs sorgfältigste von aller Feuchtigkeit und dem abgesetzten Schlamm zu befreien, weil sich sonst daraus, wenngleich später schädliche Dünste entwickeln, welche das ganze Haus durchziehen und auf lange Zeit hinaus nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner einwirken.

7) Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so suche man wenigstens für trockne Schlafstätten zu sorgen, und wenn man sie auch auf den Böden einrichten müßte. Will sich auch dies nicht thun lassen, so setze man die Bettstellen nicht dicht an die Wände, lasse vielmehr einen Zwischenraum, welchen man zur Nachtzeit mit trocknem Stroh ausfüllt. Jeden Morgen muß dies Stroh weggenommen und den Tag über gelüftet werden. Auch kann man die Wand in der Nähe der Lagerstätten während der Nacht mit trocknen Brettern besetzen oder mit wollenen Decken behängen, welche man am Tage wieder trocknet. Das Letztere muß auch mit den Betten selbst und dem Bettstroh täglich geschehen. Nützlich ist es auch, die Bettstellen auf hohe Unterlagen zu setzen, damit sie weiter vom Fußboden entfernt sind.

8) Auch die übrigen Geräthschaften und Möbels im Zimmer setze man nicht dicht an die Wände, damit letztere fortwährend von der Luft bestrichen werden können. Ueberhaupt ist möglichst oft wiederholte gründliche Erneuerung der Luft in den Zimmern unerläßlich.

9) Kleidungsstücke und Nahrungsmittel dürfen nicht in noch feuchten Wohnungen aufbewahrt werden, sondern auf Böden oder in andern trocknen Behältnissen.

10) Ueberschwemmt gewesene Brunnen müssen ausgeschöpft und vom Schlamme bestens gereinigt werden.

Digitized by Google

11) Wer genöthigt ist, sich in noch feuchten Gemächern aufzuhalten, muß sich warm und trocken kleiden und eine erwärmende nahrhafte Kost genießen.

12) Auch überschwemmt gewesene Stallungen müssen, um Krankheiten des Viehes zu verhüten, sorgfältig gereinigt und gelüftet werden, nöthigenfalls durch neue Oeffnungen in der Wand. Der überschwemmt gewesene Mist muß baldmöglichst aus den Stallungen und von den Höfen fortgeschafft, feucht gewordenes Rauchfutter an der Luft getrocknet, und mit Salz bestreuet, verdorbenes aber gar nicht verfüttert werden. Ueberschwemmt gewesene Hütungen sind so lange zu meiden, bis aller Schlamm an den Gräsern durch den Regen abgespült und junges Gras hervorgewachsen ist.

Magdeburg, den 12ten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes in Borstel.

An der Dolle-Wittenberger Kunststraße wird in Borstel eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und dort das Chausseegeld für 1½ Meile vom 1sten Mai d. J. ab erhoben werden. Magdeburg, den 12ten April 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Untergerichte wegen der Depositalverwaltung.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Gemäßheit der Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783 und der Asservateninstruktion vom 31sten März 1837 hierdurch wiederholentlich angewiesen, die mit der Depositalverwaltung beauftragten drei Beamten in einem, an der äußeren Thür des Depositallokals, oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette anzuheftenden jedem Eintretenden sichtbaren, Aushange namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig ge-

Digitized by Google

wordenen Stellvertretungen den Interessenten in gleicher Weise zeitig bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

Magdeburg, den 3ten April 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Betrifft die an die gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen.

Bei jedem inländischen Gerichte sind zur Verwaltung der Depositorien 2 Kuratoren und 1 Rendant, also 3 Beamte angestellt.

Nur an diese 3 Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushange im Gerichtslokale zu ersehen sind, und gegen eine von denselben gemeinschaftlich auszustellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hiesigen Pupillenkollegium ist allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depositaltag.

Wegen der Depositaltage der Untergerichte des Departements sind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzusehen. In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im voraus schriftlich, oder mündlich zum Protokolle, zu offeriren, und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweise auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depositorio bestimmt sind, zur vorläufigen Assevation eingeliefert oder eingesendet werden, und werden über solche für die Depositorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hiesigen Pupillenkollegiums bestimmte vorläufige Assevate der Depositat-Rendant, Rechnungsrath Schulz und der Registrator Töppe gemeinschaftlich Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Assevation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche übernommene Assevate Depositat-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Digitized by Google

Diese gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 3ten April 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt Michaelis d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus.

Die Gegenstände des Unterrichtes betreffen:

IIte Abtheilung.

im Winter-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden
Physik	"	6	"
Waarenkunde	"	2	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"
Modelliren in Thon	"	3	"

im Sommer-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden
Chemie	"	6	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"
Modelliren in Thon	"	3	"

Iste Abtheilung.

im Winter-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden
Chemie	"	6	"
Repetition der Physik	"	2	"
Baukonstruktionslehre und Veranschlagen	"	2	"
Entwerfen von Baukonstruktionen, Gebäuden und deren Veranschlagung	"	6	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"
Modelliren in Thon	"	3	"

Digitized by Google

im Sommer-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden
Physik	"	6	"
Repetition der Chemie	"	2	"
Baukonstruktionslehre und Veranschlagen	"	2	"
Entwerfen von Baukonstruktionen, Gebäuden und deren Veranschlagung	"	6	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"
Modelliren in Thon	"	3	"

Das Modelliren in Thon und Wachs, welches bisher hat ausgesetzt bleiben müssen, ist seit Neujahr d. J. als neuer Lehrgegenstand aufgenommen worden; der Unterricht wird von dem Lehrer Romberg mit Hülfe einer Sammlung von Gipsabgüssen, welche das Hohe Finanzministerium der Anstalt als Geschenk überschickt hat, ertheilt.

Ueber Ausdehnung der Lehrgegenstände giebt der Direktor der Anstalt, Baumeister Crampe, nähere Auskunft; ein ausführlicher Bericht über die Anstalt wird von demselben bald im Druck erscheinen.

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich 2 Thlr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20sten September d. J. unter Beifügung des Zeugnisses der früher besuchten Lehranstalt bei dem Direktor eingegangen sein. Vormalige Gewerbeschüler, welche die Reife des einjährigen Kursus erlangt haben, werden in die obere Abtheilung aufgenommen.

Die Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut zu Berlin mit dem Genusse des Königlichen Stipendiums von jährlich 300 Thalern wird in der Regel dem besten Schüler dieser Anstalt zu Theil.

Magdeburg, den 10ten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Rektor und Predigtamtskandidat Friedrich Wilhelm Gründler in Oschersleben ist zugleich zum evangelischen Prediger in Emmeringen, Diözes Oschersleben, ernannt worden.

Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle zu Tangermünde und die damit verbundene Pfarrstelle in der Filialgemeinde Miltern ist dem Kandidaten des Predigtamts Adolph Eduard Steinbrecht verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Winterfeld, Baars, Mösenthin und Sallenthin, Diözes Betzendorf, ist der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Grünwald berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Ferdinand Tanneberg ist zum Lehrer auf dem Hüttenwerke in Thale, Diözes Quedlinburg, provisorisch bestellt, und der Hülfslehrer Karl Schulze zum Elementarlehrer in Genthin ernannt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Gustav Riemann in Schönebeck ist zum Konrektor an der dasigen Bürgerschule befördert, und der Kandidat des höhern Schulamts Franz Wilhelm Winterstein zum Lehrer an der Realschule in Burg ernannt worden.

Gestorben sind:

1) Der evangelische Prediger Vollbering in Aspenstedt, Diözes Halberstadt. Die erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.
2) Der Schullehrer Ullrich in Karith, Diözes Gommern. Die erledigte Schulstelle besetzt die K. Regierung.
3) Der emeritirte Schullehrer Tietz in Pöthen, Diözes Gommern.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor August Wilhelm Nethe ist auf sein Ansuchen wegen Uebertritts in die Verwaltung durch Ministerialreskript vom 21sten März 1845 die Entlassung aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Rücktritts ertheilt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Hans Oscar Schwerdfeger ist durch Ministerialreskript vom 11ten März 1845 mit dem Dienstalter vom 18ten Januar desselben Jahres zum Referendarius ernannt worden.

Subalternen.

Der ehemalige freiwillige Jäger und Lohnschreiber Eduard Christ. Krebs ist nach der Verfügung vom 11ten Februar 1845 als Kanzlei-Diätarius, und der bisherige Kassen-Diätarius August Schneidewind nach der Verfügung vom 14ten März 1845 als Kalkulaturgehülfe angestellt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Die Verwaltung des Wienkopschen Patrimonialgerichts Werdershof ist dem Justizamtmann Lindenberg zu Genthin mittelst des am 22sten Februar 1845 genehmigten Vertrags vom 29sten Januar ejd. anni übertragen worden.

Subalternen.

Der vormalige Auskultator und bisherige Büreaugehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg, Karl Joseph Breitenbach, ist nach der Verfügung vom 3ten März 1845 als Registraturgehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, und

der bisherige Protokollführer Friedrich Wilhelm August Menzel nach der Verfügung vom 7ten März 1845 als Büreaugehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 26. April 1845.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 34. Betrifft den Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1366. April.

Die von uns mittelst Verordnung vom 21sten Januar d. J. festgestellten Preise der Blutegel in den Apotheken, wonach ein Stück der kleineren Sorte für 3 Sgr., die mittlere für 3 Sgr. 6 Pf. und die größte Sorte für 3 Sgr. 9 Pf. verabfolgt werden muß, dauern für den Mai d. J. fort.

Magdeburg, den 21sten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

47ste Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine.

Bei der heute zu Merseburg erfolgten 47sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine, wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1845 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 264. 564. 577. 697.

von Litt. D. à 50 Thlr.

No. 32. 90. 212. 229. 238. 265. 286. 541.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

No. 98. 535. 572. 593. 644. 710. 1002. 1326. 1366. 1406. 1446. 1710. 1899. 2152. 2315. 2409. 2460. 2922.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von No. 8602 bis mit 10238. zur Zahlung in gedachtem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1845, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 7ten April 1845.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Verlooste Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute hierselbst, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten ständischen Deputirten, statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine, sind, Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1845, folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 621. 1614. 1761. 2823. 3295. 3653. 3842. 4010. 5183. 5330. 5876. 6158. 6187. 6646. 7004. 7213. 7219. 7657. 7843. 8345. 8962. 9457. 10637. 10784. 11170. 11315. 11633. 12315. 12627. 12829. 12865.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 704. 1689. 3379. 3444. 3753. 4332. 4333. 4937. 5071. 5374. 5385. 5503. 5575. 6790. 7051. 7069. 7330.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 1033. 1504. 3536. 3917. 4714. 5105. 5244. 5468. 6154. 6409. 6434. 6622.

II. Von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1. 179. 307.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 126.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 67. 162.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 15. 91. 129.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1845 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Digitized by Google

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf. Merseburg, den 14ten April 1845.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident von Krosigk.

Konzessionirung einer Hagelschädenversicherungsgesellschaft.

Die von dem Oberamtmann Steuber in Nagelstädt und dem Amtmann Schmalfuß zu Erfurt beabsichtigte Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft, deren Zweck es sein soll, den Schaden, welcher Feld- und Gartenfrüchten durch Hagelschlag zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten und deren Wirksamkeit sich nicht allein auf die Königl. Preußischen, sondern auch auf die übrigen nördlichen Staaten des deutschen Bundes erstrecken soll, ist, nachdem die Statuten dieser Gesellschaft von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden, nunmehr in's Leben getreten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 12ten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben, und zwar für den 4ten Bezirk, ist auf die Periode de 1845 bis 1848 der Gastwirth Matthias Schmidt zu Althaldensleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5ten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

Die Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Olpe-Wittgenstein-Siegen, mit dem Wohnsitze in Hilchenbache ist erledigt. Befähigte Personen, welche diese Anstellung gegen das etatsmäßige Gehalt von jährlich 100 Thalern wünschen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 27sten März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister Nethe in Burg ist die Direktion der dasigen Prüfungskommission für Bauhandwerker übertragen worden.

Die durch den Tod des Kreisthierarztes Wendenburg erledigte Stelle eines Kreisthierarzts für den Bezirk Halberstadt-Oschersleben, ist dem Kreisthierarzt Becker zu Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz, verliehen worden.

Der Kantor Strömer in Osterburg ist zum Kantor und Schullehrer in Olvenstedt, Diözes Barleben, und an dessen Stelle der Kantor Schramm in Olvenstedt zum Kantor und Lehrer in Osterburg ernannt worden.

Der Töchterlehrer Karl Witte in Schönebeck ist zum Lehrer an der dasigen Volksschule ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr.	Thlr.
Magdeburg.	44 6/12	37 10/12	33 5/12	21 10/12	50	80	82 6/12	11 8/12	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5 —	25	5	7 6/12
Halberstadt.	43 2/12	40 8/12	32 3/12	20 8/12	57 6/12	72 6/12	67	12 6/12	3	4	1	6	3	—	3	9	15	5 6	17 6/12	4	22 6/12
Quedlinburg.	40 1/12	41	29 1/12	20 7/12	60	80 9/12	77 3/12	12 6/12	3	4	1	8	2	11	3	4	9	5 —	20	5	—
Aschersleben.	41 9/12	36 9/12	30	20 6/12	60	80	60	12 6/12	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5 —	15	4	—
Wernigerode.	44	41 10/12	31 6/12	20	45	70	60	10	3	3	1	3	2	9	3	2	6	4 —	20	4	—
Stendal. . .	40	32 6/12	28	18 3/12	45	—	50	—	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	17 6/12	5	—
Salzwedel.	45 6/12	32 5/12	25 3/12	20 2/12	57 6/12	—	60	9	2	10	2	1	2	10	3	2	12	5 —	10	3	14
Burg. . . .	43 8/12	35 4/12	32 6/12	21 8/12	50	75	75	7 6/12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5 —	22 6/12	4	—
Aken	47 6/12	40	32 6/12	27 6/12	50	—	—	8 9/12	2	6	1	5	2	6	3	4	10	3 6	20	4	—
Gardelegen.	43 9/12	34 3/12	27 6/12	20	—	—	—	6 7/12	3	—	1	3	2	6	3	6	—	— —	15	4	15
Schönebeck.	47 6/12	38 9/12	33 8/12	22 6/12	64	96	96	10	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3 —	20	5	—
Durchschnittspreis .	43 9/12	37 5/12	30 6/12	21 3/12	53 11/12	79 3/12	69 9/12	10 1/12	2	11	1	9	2	9	3	6	11	4 7	18 5/12	4	13 7/12

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19. April d. J. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2556. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar d. J., durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

- 2557. die Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugniß der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Aufgaben zu beschließen, vom 7ten März d. J.;
- 2558. Das Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels vom 7. März d. J.;
- 2559. die Bekanntmachung vom 7. März d. J., über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Trebnitz-Zduny'er Chaussee; und
- 2560. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten März d. J., betreffend die Deklaration der §. 8. und 11. ad 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Magdeburg, den 30. April 1845.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Vereinbarung mit den Fürstl. Reuß-Plauen-

Nachdem die Königl. Preuß. Regierung mit der Fürstlich Reuß-Plauischen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung in Gera übereingekommen

Digitized by Google

schen Regierungen jüngerer Linie wegen Behandlung von Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten ꝛc.

ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen Preußen und den Fürstlich Reuß-Plauischen Landen Jüngerer Linie die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des anderen Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2. Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungsanträge sind bei der Generalkommission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, respektive in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie bei der, an die Stelle einer Generalkommission tretenden gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera, anzubringen; jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der Generalkommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalkommission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Kommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will

Artikel 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4. Das Directorium actorum hat die Kommission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie

Digitized by Google

jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Artikel 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Personen) als der Lehns- und Fideikommißinteressenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken resp. in den Handels- und Konsensbüchern besorgt und vermittelt jede Spezialkommission hinsichtlich der in ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6. Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommenden, gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezialkommission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen, oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7. Alle Rezesse über die unter Artikel 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarius zu Stande gekommen, sind von der Generalkommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8. Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates, die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern, oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. —

Wird die Deposition von Ablösungskapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe

Digitized by Google

bei derjenigen Behörde, welche die Generalkommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9. Die Kosten liquidirt jede Spezialkommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten Generalkommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Partheien, in Mangel einer besonderen Einigung, nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Artikel 10. Die Bestimmungen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung unter dem 5. und 21. Juli 1834 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuß Jüngerer Linie ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft, und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 11. März 1845.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Freiherr v. Bülow.

Betrifft den Remonteankauf pro 1845 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	9.	Juni	in Wernigerode,	den	21.	Juni	in Stendal,
=	10.	=	= Osterwieck,	=	23.	=	= Osterburg,
=	12.	=	= Egeln,	=	24.	=	= Seehausen,
=	14.	=	= Burg,	=	26.	=	= Lenzen,
=	16.	=	= Wolmirstedt,	=	27.	Juli	= Perleberg,
=	17.	=	= Neuhaldensleben,	=	28	=	= Wilsnack.
=	18.	=	= Oebisfelde,	=	30.	=	= Havelberg,
=	20.	=	= Calbe a. d. M.,				

Digitized by Google

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommiſſion abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem Pferde müſſen eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonteweſen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 35. Verbot des Hetzens und des Schleifens ꝛc. des Schlachtviehs. I. 444. März.

Das in unſerem Regierungsbezirke noch häufig vorkommende Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe, mit Hunden, iſt, abgeſehen davon, daß auch in medizinalpolizeilicher Hinſicht der Genuß des Fleiſches ſolcher durch Hetzen erhitzter und abgeängſtigter Thiere nicht geduldet werden kann, — eine Thierquälerei. Ebenſo iſt auch die Art und Weiſe, Vieh zu transportiren, daß die Köpfe deſſelben von den Transportwagen oder den Karren herunterhängen und nicht ſelten ſich an den Rädern oder auf der Erde ſchleifen, eine nutzloſe und leicht abzuſtellende Thierquälerei. Wir verordnen daher wie folgt:

1) das Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe mit Hunden,

2) das derartige Aufladen von lebendem Schlachtvieh aller Art auf Wagen oder Karren, daß die Köpfe der Thiere hinten oder ſeitwärts herabhängen,

wird hiermit als Thierquälerei bei Vermeidung der im §. 183. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts angedroheten Strafen verboten.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Ausführung dieser Verordnung zu achten.

Magdeburg, den 21. April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Berichtigung der Bekanntmachung über die Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner.

In unserer Bekanntmachung vom 11ten v. M. (Amtsblatt Nr. 18. pag. 113.) die Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1844 betreffend, ist irrthümlicher Weise der Bürgermeister Brandt zu Osterburg als noch fungirend im Schiedsmannsamte erwähnt worden. Da aber an seiner Stelle bereits im Jahre 1843 der Rathmann Duncker Schiedsmann zu Osterburg geworden ist, so gebührt diesem Letztern das Lob der vorzüglichen Auszeichnung in Bearbeitung seiner schiedsmännischen Funktionen, was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 12ten April 1845.

Erster Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Ankündung einer Zeitschrift.

Das Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der in Dresden bestehende Verein zum Schutze der Thiere zur Erreichung einer ausgedehnteren Wirksamkeit beschlossen hat, eine Zeitschrift unter dem Titel „der Menschenfreund" herausgegeben, welche wöchentlich in einem halben Bogen zu dem billigen Preise von 15 Sgr. für den ganzen Jahrgang von 52 Nummern erscheinen soll.

Magdeburg, den 15ten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooste Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 22sten d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B., wurden folgende Nummern im Gesammtkapitalbetrage von 9538 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. gezogen.

Nr. 979. 1019. 1037. 1068. 1071. 1072. 1073. 1089. 1100. 1114. 1116. 1166. 1186. 1187. 1189. 1191. 1240 1284. 1293. 1329. 1382. 1384. 1404. 1405. 1424. 1460. 1504. 1522. 1524. 1559. 1610. 1638. 1639. 1724. 1727. 1746. 1750. 1764. 1791. 1812. 1835. 1863. 1864. 1896.

Digitized by Google

1898. 1929. 1941. 2017. 2025. 2028. 2118. 2138. 2142. 2229. 2281. 2313. 2328. 2354. 2363. 2377. 2382. 2395. 2416. 2420. 2422. 2446. 2450. 2481. 2483. 2496. 2535. 2555. 2594.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Juli 1845 hört die Verzinsung der hiedurch gekündigten Kapitalien auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 24. April 1845.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission. E. v. Alvensleben.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1844 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments Nr.	Lit.	Betrag. Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Lit.	Betrag Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.							
56375	E.	100	vom 9. Mai 1844.	42501	F.	100	vom 30. Mai 1844.
57799	P.	100		"	G.	50	
55078	D.	100	vom 15. April 1844.	"	H.	25	
84762	A.	100		45265	F.	25	vom 27. Februar 1843.
92031	I.	100	vom 25. Januar 1844.	56419	G.	25	
94423	K.	100		35652	D.	25	vom 8. Juli 1844.
55718	FF.	25		87497	D.	100	vom 20. Juni 1844.
56708	K.	25		79072	K.	100	vom 26. Septbr. 1844.
42810	N.	25	vom 3. Juni 1844.	91394	C.	100	
II. Kurmärksche 4prozentige Obligationen.							
4852	F.	75	vom 26. August 1844.				

Berlin, den 2ten April 1845.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Gustav Winkler zu Halberstadt ist unter dem 24. Februar 1845 ein Patent

Ertheilte Patente.

Digitized by Google

auf ein Spiegelinstrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin am 6. August 1844 ertheilte Patent für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang des Preußischen Staats

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden.

Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845 ein Patent

auf die Konstruktion eines Brenners für Theerölllampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser- und Schmiedemeister Peter Posberg zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifenschlauchenden, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent

auf einen durch Modell erläuterten Kaffeebrennapparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Friedrich Eduard Gresin in Berlin ist unter dem 24sten März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Kontrollirung der Droschenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Karl Kronenberg jun. in Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister Albert Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungspatent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahres, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroskopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neuruppin ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine, durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datum-Zeigers,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrmann Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glasfabrikanten J. Fr. Sinzig zu Düsseldorf ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion einer Retorte Behufs der Gaserzeugung, so wie auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gasthofsbesitzer C. H. Dedel zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Aufgehobenes Patent.

Das dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowiec unter dem 28. Februar 1844 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung dieser Vorrichtung nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Polizeiraths Hellwig erledigte Stelle eines Dirigenten der Eichungskommission zu Magdeburg ist dem Stadtrath Scheller daselbst übertragen.

Der Dr. med. Georg Mathias Blick ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt worden und hat sich zu Schwanebeck niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Ludwig Friedrich Reinhardt ist zum zweiten Lehrer der Armenschule in der Neustadt-Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Franz Eble ist zum Schullehrer in Hohenlobbese, Diözes Koburg, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Gottlieb Jenrich zu Osterode, Diözes Veltheim, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mehrere, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Burg eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. Oktober 1821 hierdurch vom 1. Juli d. J. ab außer Anwendung zu setzen und dagegen mit demselben Zeitpunkte das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regulativ
für die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer in Burg.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk. §. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Burg. Dieser wird durch die Stadtthore und die dazwischen liegende Stadtmauer begrenzt.

2. Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Für jetzt werden dahin gerechnet:

1) die vor dem Oberthore belegene Kolonie und die Berliner Vorstadt, 2) sämmtliche Wohnungen der Müller, Gärtner, Bierschenker, Tabagisten, Handwerker und Kolonisten außerhalb der Ringmauer, 3) das Dorf Gütter und Vorgütter, 4) das Vorwerk der Brehm nebst Gärtnerhaus, 5) die Klus, 6) die Försterei im Bürgerholze, 7) die

Digitized by Google

Bergmühle, 8) die rothe Mühle, 9) die Paddenmühle, 10) das Dammhaus am Blumenthaler Wege, 11) das Vorwerk Löbekühn, 12) das Gasthaus „Stadt Berlin," 13) Lewetag's Ziegelei und Wohngebäude, 14) das Försterſche Etabliſſement, 15) die Donathſchen Wohngebäude, und 16) die Ziegelei von Zenker.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht. §. 3. Beide Bezirke (§. 1 und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen für die Mahl- und Schlachtſteuer unter der Aufſicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachſteuer geſchieht durch die Steuererpedition des Hauptſteuer-Amtes, welche unter Nr. 942. in der Zerbſter Straße belegen iſt, und durch die Thorkontrolleure, inſoweit dieſelben nach §. 93. dieſes Regulativs dazu befugt ſind.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerſtraßen. a. Einhaltung derſelben. §. 5. Der Transport aller Fleiſch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.) ab, bis zur erlangten ſchließlichen Abfertigung iſt, gleichviel ob dergleichen Gegenſtände für den Stadtbezirk oder bloß zum Durchgange beſtimmt ſind, nur auf den nachſtehend (§. 6.) bezeichneten Steuerſtraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der resp. ein- oder durchzuführenden Gegenſtände zuläſſig.

Beim Transport des Viehes ſind die §§. 79. 86 und 87. ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerſtraßen. aa. Von den Thoren nach der Steuererpedition, ſo wie aus dem Stadtbezirke und durch denſelben. §. 6. Für den Ein- und Durchgang aller mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände, ſind nur erlaubt:

1) das Magdeburger Thor, 2) das Zerbſter Thor, 3) das Oberthor, 4) das Neue-Thor.

Von dieſen Thoren nach der Steuererpedition, ſo wie durch den Stadtbezirk dürfen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände nur auf folgenden Steuerſtraßen transportirt werden, als:

A. Vom Magdeburger Thore durch die lange Oberſtraße in gerader Richtung zur Steuererpedition;
B. Vom Zerbſter Thore, durch die Zerbſter Straße zur Steuererpedition;
C. Vom Oberthore über den breiten Weg, den Fiſchmarkt, durch die Zerbſter Straße zur Steuererpedition;
D. Vom Neuen Thore durch die Franzoſenſtraße, Scheunenſtraße, über den Fiſchmarkt, durch die Zerbſter Straße zur Steuererpedition.

Dieſelben Steuerſtraßen müſſen eingehalten werden, wenn es darauf ankommt, den Ausgang mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände aus dem Stadtbezirke nachzuweiſen.

bb. Zwiſchen den Mühlen und der Steuererpedition, a. bezüglich der außerhalb des Stadtbezirks belegenen Mühlen. §. 7. Auf den im §. 6. genannten

Digitized by Google

Steuerstraßen, dürfen auch nur die von den außerhalb des Stadtbezirks belegenen, im §. 15 b. genannten, unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen gefertigten Mühlenfabrikate, so wie die nach diesen Mühlen zur Verarbeitung zu führenden Körner transportirt werden.

β. bezüglich der im Stadtbezirke belegenen Mühlen. §. 8. Für die im Stadtbezirke belegene Bornsche und die Göreckesche Mühle sind folgende Steuerstraßen einzuhalten:

1) von der Bornschen Mühle: über den breiten Weg, den Fischmarkt, durch die Zerbster Straße zur Steuerexpedition,
2) von der Göreckeschen Dampfschrootmühle: über den Fischmarkt, durch die Zerbster Straße, zur Steuerexpedition.

In umgekehrter Richtung dürfen auch nur die zu vermahlenden Körner von der Waage nach eben gedachten beiden Mühlen geführt werden.

2. Verbot aller andern Eingänge. §. 9. Das Schartauer Thor, der Ihlefluß beim Ein- und Ausflusse, und die Mauerpforte beim Krankenhause sind für die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

3. Meldung bei den Thorexpeditionen. §. 10. Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vor der Thorexpedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten, oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei der Thorexpedition erfolgen können oder nicht.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei der Steuerexpedition. §. 11. Die Steuerexpedition ist täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
b) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorexpeditionen. §. 12. Die Thorkontrolleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme der Steuerexpedition ertheilen dürfen:

a) in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1 und 2. genannten Abfertigungsstellen. §. 13. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 11 und 12.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Steuer- oder nur bei der Thorexpedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der Steuerexpedition, sofern solche die schließliche Abfertigung zu ertheilen

Digitized by Google

hat, eintreffen, jedoch kann während der nach §. 11. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zur Steuerexpedition erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber daselbst unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §. 12. genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 14. Sämmtliche, im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2.) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter besonderer Aufsicht. §. 15. Unter solcher besondern Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

a. die innerhalb der Stadt belegene Bornsche Wasser- und Roßschrootmühle,

b. die vor der Stadt belegenen Mühlen, nehmlich:

1) die Windmühlen: des Johann Friedrich Bruchmüller, 2) des Christian Feldheim, 3) des Gottfried Feldheim, 4) des Christian Göritz, 5) des Heinrich Ebeling, 6) des Friedrich Maushake, 7) des Karl Meißner, 8) des Friedrich Kühne, 9) des Christoph Löcke, 10) des Friedrich Pfeiffer, 11) des Heinrich Pirk, 12) des Wilhelm Rosenbaum, 13) des Ludwig Richter (früher Seeger), 14) des Heinrich Sommermeyer, 15) des Heinrich Steinle, 16) die Wassermühlen: des Ferdinand Schlegel, 17) des Friedrich Rettig.

Was von Mahlgästen und Müllern bei dem Betriebe der zu a. und b. erwähnten Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 20 bis 27, 29 bis 41, 43 bis 60.

2. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. §. 16. Neben diesen unter besonderer Kontrolle gestellten Mühlen sind alle im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Mühlen sind für jetzt namentlich:

1) die Wassermühlen des Müllers Voigt zu Gütter, 2) des Karl Huhn vor dem Berliner Thore, 3) des Friedrich Liebenberg vor dem Magdeburger Thore, 4) des Christian Böning zwischen dem neuen und Berliner Thore, 5) des Wilhelm Rosenbaum vor dem Magdeburger Thore, 6) die Holländer Windmühlen des Andreas Laue vor dem neuen Thore, 7) des Wilhelm Born vor dem Berliner Thore, 8) die Bockwindmühle der Wittwe Marie Gebhard vor dem Zerbster Thore.

Was für diese Mühlen, sowohl von den Mahlgästen als von den Müllern zu beachten ist, bestimmen die §§. 42 und 61.

3. Privatmühlen. §. 17. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

4. Mühlen für andere Zwecke. §. 18. Mühlen, welche nicht dazu ein-

Digitized by Google

gerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

5. Neu entstehende Mühlen. §. 19. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmung.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 20. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 15. a. b. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

2. Mahlscheine. a) deren Erforderniß. §. 21. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von der Steuerexpedition ertheilt; es ist aber auch den Thorexpeditionen gestattet, für Landmahlgut bis zur Menge von einem Centner, Mahlfreischeine für diese Mühlen zu ertheilen.

b) In Bezug auf Menge der Körner. §. 22. Ueber weniger als ¼ Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht über weniger als 3 Centner.

c) in Bezug auf Körnergattung. §. 23. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur geringe wäre, den höheren Steuersatz (20 Sgr. vom Centner) entrichten.

§. 24. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum 16ten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum 16ten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

3. Transport zu und aus der Mühle. §. 25. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche §. 56. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle erfolgen kann.

Die betreffenden Mahlposten müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls den-

Digitized by Google

selben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Abfertigungsstelle nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet die betreffende Mahlpost bis zum Bestimmungsorte, damit das Mahlgut auf dem Transporte zu jeder Zeit legitimirt ist.

Der Führer desselben hat sich während des Transports der Revision der Aufsichtsbeamten, wird solches begehrt, zu unterwerfen.

4. Bezeichnung der Säcke. §. 26. Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen, mit Farbe aufgetragenen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Brenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" haben.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als der Mahlgast verhaftet.

5. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern. §. 27. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Mahlgut im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;
b) von einem Centner Roggen: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;
c) von einem Centner Gerste: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;
d) von einem Centner Gerste zu Graupen:
   1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot,
   4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen;
e) von einem Centner Hafer geschrootet 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach, Versteuerung des Uebergewichts, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen und Abgang das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. §. 28. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf eine der innerhalb der Stadt belegenen Mühlen (§. 15. a.) bereiten lassen will, schafft dasselbe zur Steuererpedition, und meldet derselben mündlich an:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
b) die Gattung der Letzteren,

Digitized by Google

c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden,
d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind,
e) was daraus bereitet werden soll.

b) Prüfung der Anmeldung. §. 29. Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 28.) wird von der Steuerexpedition geprüft, und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c) Bezettelung. §. 30. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Steuerexpedition der über der Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt.

d) Versteuerung. §. 31. Der Waageschein (§. 30.) wird dem Mahlgaste behändigt, um auf Grund desselben die Mahlsteuer zu entrichten.

Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgast die vom Waagescheine abgetrennte Steuerquittung und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

e) Verwiegung des fertigen Mahlguts. §. 32. Das Mahlgut aus den nach §. 31. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Steuerexpedition gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

2. Branntwein- und Brauschroot. §. 33. Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, ist nach Vorschrift §. 28. der Steuerexpedition jedoch schriftlich anzumelden, welche der Anmeldung gemäß einen Mahlschein ausfertigt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle und beim fernern Transporte wird nach §. 32. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch den Waagebeamten das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird. Bei denjenigen Brauern, welche Malzschrootbestände halten, trägt der Waagebeamte, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

Braumalz für Brauer im äußern Stadtbezirke wird ebenso behandelt, wie in den §§. 35. und 36. für Landmahlgut vorgeschrieben ist.

3. Landmahlgut. §. 34. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt.

§. 35. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen vermahlen zu lassen, so wird solches nach erfolgter Anmeldung bei der Steuerexpedition oder bei den Thorexpeditionen verwogen, revidirt und gegen Einlegung des Betrages der Mahlsteuer als Pfand ein Mahlfreischein ausgestellt, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 36. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird nach §. 32. verfahren, indeß ist noch Folgendes zu beobachten:

Die Mahlpost wird im Ausgangsthore angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeins revidirt; es wird, sofern gegen die Beschaffenheit und die Menge

Digitized by Google

sich nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im § 27. vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, das Pfand ausgehändigt und der erfolgte Ausgang Seitens der Thorbeamten bescheinigt.

Landmahlgut bis zu Mengen von einem Centner in einer Post, kann bei den Thorkontroleuren vollständig expedirt werden.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a. Meldung, Steuerentrichtung, Bezettelung. §. 37 Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner der Stadt und für die im §. 14. des Mahl- u. Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 u. §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen (§ 15. b.) vermahlen werden, so ist dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmung §. 28. der Steuererpedition jedoch dergestalt anzumelden, daß auch das Gewicht der zu vermahlenden Körner angegeben wird. Die Steuererpedition ertheilt der Anmeldung gemäß nach Berichtigung der Steuer einen Mahlversteuerungsschein, mit welchem die Körner zur Mühle gehen, nachdem zuvor bei der betreffenden Thorkontrolle, die aus der Stadt gehende Mahlpost unter Vorlegung des Mahlscheins zum Ausgange angezeigt ist.

b) Verwiegung des fertigen Mahlguts. §. 38. Das Mahlgut aus den nach §. 37. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zu dem betreffenden Eingangsthore transportirt werden, wo es mit dem Mahlversteuerungsscheine dem Thorkontrolleur zur Untersuchung angemeldet und gestellt wird. Von der Thorkontrolle, welche die Säcke versiegeln, oder Begleitung mitgeben kann, wird das Mahlgut ohne Aufenthalt zur Steuererpedition geführt.

§. 39. Von der Steuererpedition wird dies Mahlgut nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine dem Transportanten überlassen, so weit es sich in Richtigkeit gefunden hat.

2. Schroot für Branntweinbrenner und Brauer in der Stadt und im äußern Stadtbezirke. §. 40 Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, welche zu den §. 15. b. genannten Mühlen bestimmt sind, werden ganz nach Maaßgabe der Bestimmung §. 33. der Steuererpedition angemeldet, welche der Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das geförderte Schroot unterliegt der Behandlung nach den in den §. 38. und 39. gegebenen Vorschriften.

3. Landmahlgut. §. 41. Das Landmahlgut gelangt zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen mit Mahlfreischeinen, welche von der Steuererpedition oder von der betreffenden Thorkontrolle §. 21.) auf Grund einer Anmeldung ertheilt werden, die auch die Angabe über das Gewicht oder doch die Scheffelzahl des zu vermahlenden Getreides enthält.

Nach geschehener Verarbeitung wird das Landmahlgut ohne weitere Anmeldung aus der Mühle abgelassen.

Digitized by Google

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 42. Zu Mühlen unter allgemeiner Aufsicht (§. 16.) werden steuerpflichtige Körner gegen Erlegung der Körnersteuer nicht abgefertigt. Das auf diesen Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks und für die nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 und §. 2. dieses Regulativs der Mahlsteuer unterworfenen Gewerbetreibenden gefertigte steuerpflichtige Mahlgut unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des allegirten Gesetzes und den unten folgenden Vorschriften §. 91. und §. 92. Dagegen gilt die Vorschrift des §. 25. auch für dasjenige Mahlgut, welches auf Mühlen gebracht wird, die unter allgemeiner Aufsicht stehen.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

§. 43. Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15. a. und b.) sind für die Befolgung der Vorschriften §§. 20. bis 26 mit verhaftet.

Außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

1. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. §. 44. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steueramte Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume. §. 45. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühleninhaber unter Bestimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderungen gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus Körnern zu a.,
d) für desgleichen aus Körnern zu b.,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Landmahlgut oder Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten als in diesen Räumen darf Getreide und Mahlgut unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dazu bestimmten Raume.

3. Mühlenbeschreibung. §. 46. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen §. 45., ob der Müller einen Handel mit Mahlgut treibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem, von Letzterem zu bestimmenden Orte, in der Mühle angeheftet, das Zweite aber dem Haupt-Steueramte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steueramte schriftlich anzuzeigen.

Digitized by Google

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung. §. 47. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke nach §. 26. gezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höhere belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen, und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Mahlscheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, der Steuerexpedition zur weitern Untersuchung Mittheilung machen.

b) nach Menge. §. 48. Ingleichen liegt den Müllern in den unter besonderer Aufsicht (§. 15 b.) stehenden Außenmühlen ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit der Bezettelung zu vergleichen, auch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden ist, und etwanige Differenzen anzuzeigen.

Körnerposten, welche mit dem Mahlscheine nicht übereinstimmen, dürfen nicht verarbeitet, sondern müssen auf dem, für die Konfiskate bestimmten Platze zurückgestellt werden.

5. Verfahren mit den Mahlscheinen. §. 49. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 26.) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke befindlich sein, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 50. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und nach §. 48 richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Ausschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen. §. 51. Die Mahlscheine sind nur für fünf Tage gültig, so daß in den ersten vier Tagen von Ausstellung des Zettels angerechnet die Fabrikation vollendet, und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innebehalten der einen oder der andern Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben schriftlich bei der Steuerexpedition nachsuchen und dabei

Digitized by Google

die Nummer des Mahlscheins,
die darauf bezeichnete Getreidemenge, und
den Namen und Wohnort des Mahlgastes

angeben. Die Steuerexpedition prüft das Sachverhältniß und ertheilt oder verweigert nach dem Ergebnisse die nachgesuchte Verlängerung der Mahlfrist.

7. Eigenes Mahlgut der Müller. §. 52 Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände der Müller. §. 53. Die Getreidebestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besondern Aufsicht, wenn sie nicht in mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern.

Hat aber eine Lagerung in häuslichen mit dem Mühlenraume zusammenhängenden Räumen Statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein nach §. 21. niemals etwas im Mühlenraume selbst sich befinden darf, der Kontrolle unterworfen, und in dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein richtiges Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steueramts über seine Getreidebestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten dieselben mit dem Notizbuche zur Revision jeder Zeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu gewähren.

9. Mahlmetze. §. 54. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß Letztere, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuerstelle und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerexpedition in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert, und dessen Inhalt aus der Mühle geschafft.

10. Stein- und Staubmehl. §. 55. Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in einen unter besonderen Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten geschüttet, aus welchem die Bestände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen und sogleich aus der Mühle entfernt werden.

11. Mahlgut-Vorräthe der nicht Handel treibenden Müller. §. 56. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. §. 57. Diejenigen Müller, welche Mahlgut zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten, Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen,

Digitized by Google

müssen dieß bei dem Hauptsteueramte anzeigen, und haben die Vorschriften der §§. 99. bis einschließlich 101. zu beachten.

13. Mühlen-Revisionen. §. 58. Die Mühlen, mit den dazu gehörigen Räumen (§. 46.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselben im Gange sind. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu besorgen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen nöthig sind.

§. 59. Das Hauptsteueramt hält für jede unter Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei

14. Verschluß der Mühlen. §. 60. Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb kommen, können unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 61. Die Inhaber der Mühlen unter allgemeiner Aufsicht (§. 16.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 42. verantwortlich. Außerdem kommen bei dergleichen Mühlen die Bestimmungen §§. 44. 46. 57. bis 60. zur Anwendung und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen oder diejenigen Kontrollen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

I. Gewerbliches Schlachten.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 62. Jeder Schlächter giebt der Steuerexpedition eine schriftliche Anzeige darüber, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angaben so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige bei der Steuerexpedition abgeändert worden sind, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als Scharren oder Kellern hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dieß geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll. §. 63. Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahres hat sich

Digitized by Google

jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 71.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung gegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksatzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

3. Steuerbücher. §. 64. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Steuerexpedition für jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen, an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuerexpedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerexpedition geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

§. 65. Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, indem etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der Steuerexpedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibungen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 66. Diese Bücher und Anschreibungen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4. Erlaubniß zum Schlachten. §. 67. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerhebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

5. Schlachtzeit. §. 68. Das Schlachten darf in der Regel nur vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird unter Umständen die Steuerexpedition oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunde zwar ertheilen; es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

6. Anmeldung und Versteuerung. a. Schlachtanzeige. §. 69. Vor der Schlachtung muß der Steuerexpedition die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

Digitized by Google

b. Abfertigung. aa) nach Stücksätzen. §. 70. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dies zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte. §. 71. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren wie §. 70. bestimmt ist, nur die Gefälleentrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische und den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Steuererpedition gebracht, dort verwogen, und das Gewicht sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Die verwogenen Viehstücke müssen eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

c) gemeinschaftliche Schlachtungen. §. 72. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 69. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von der Steuererpedition in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches. §. 73. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Steuererpedition gemeldet, und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihren Büchern nachgesucht haben. Der Fleischer ist zu einer gleichen Meldung auch dann verpflichtet, wenn er Fleisch von anderen Personen erkauft.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuererpedition erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der Steuererpedition anmelden, und es muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarfe.

1) Schlachtzeit und Anzeige. §. 74. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 68. gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 69., jedoch ist auch anzugeben:

Digitized by Google

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2. Abfertigung. §. 75. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Hebestelle der Anmeldung gemäß, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Vieh zur Verwiegung gestellt, (§. 71.) und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird. Ist das geschlachtete Stück Vieh aus den Beständen der Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrollbuche (§. 78. b.) bemerkt.

3. Obliegenheit des Schlachtenden. §. 76. Niemand darf eine solche Schlachtung (§. 74. und 75.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtscheins. §. 77. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 76.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

III. Viehkontrolle.

1. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrollebücher. §. 78. Die Kontrolle der Viehbestände wird geführt:

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht- Revisions- und Versteuerungsbücher;
b) bei den Viehhändlern, Viehmästern und denjenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Viehkontrollebücher.

Für letztere, welche von dem Hauptsteueramte geliefert, und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§. 64. und 66.

In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

2. Eingang des Viehes. §. 79. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6. angeführten Thore, und nur während der im §. 12. angegebenen Abfertigungszeit für die Thorkontrolleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der Steuerexpedition oder eines Oberbeamten erforderlich.

Digitized by Google

Bei der Thorexpedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von diesen unter Erhebung eines angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt. Dieser Thor-Anmeldeschein ist der Steuerexpedition zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des eingelegten Pfandes der betreffenden Thorexpedition zurückzustellen.

3) Zu- und Abgangsanzeige. §. 80. Jeder Viehzugang, er entstehe:

a) durch Ankauf in der Stadt oder

b) aus eigener Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl als der Viehbesitzer (§. 78.) anmelden, und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird;

ad b. in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 69. und 74.) mit Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs der Steuerexpedition angezeigt.

4) Abgang durch Verkauf. §. 81. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben. §. 82. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. §. 83. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Steuerexpedition davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontrolliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuerbuche bemerkt.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung. §. 84. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange demjenigen Thorkontrolleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Aus- und Eintritts Ueberzeugung nehmen kann.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

Der Ein- und Austrieb von Vieh lediglich zur Hütung wird auch durch das Schartauer Thor gestattet.

8. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. §. 85. Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden; vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und

Digitized by Google

Abschreibung. Uebrigens treten Kälber nach Ablauf eines halben Jahres in die Klasse der Stiere oder Fersen.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere und Fersen.

9. Kontrollirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf. §. 86. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorexpedition genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus. Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehkontrollbücher nach der Steuerexpedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch in dem Thoranmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauften wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Steuerexpedition kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

b) durchgehend. §. 87. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 86. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldeschein.

IV. Revision.

a) der Gewerbsräume und Viehbestände. §. 88. Die Beamten sind befugt von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, sich durch abzuhaltende Revision von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Viehhändler, Viehmäster und andere Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 78.), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrollbücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände. §. 89. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, auch nöthigen Falls zur Steuerexpedition Behufs Feststellung des Gewichts auf der Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrolle eingetragen werden können.

Digitized by Google

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 90. Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 62 bis 73. 78 bis 85. 88 und 89. zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von der Steuerexpedition bewirkten Eintragung der Thorexpedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

Vierter Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

I. Unversteuert.

1. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorexpeditionen §. 91. Gegenstände, welche nach §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thorexpedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

2. Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden. §. 92. Beträgt der steuerpflichtige Gegenstand mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- oder Bierbereitung ein, so verweiset der Thorkontrolleur die Transporte zur Abfertigung an das Haupt-Steueramt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwanige Abweichung muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuerexpedition zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von den Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird.

Hierauf erfolgt die Erhebung der Abgabe; die Nummer des Heberegisters, unter

Digitized by Google

welcher die Gefälle gebucht sind, wird auf dem Thoranmeldeschein notirt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder es wird dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an der Thorkontrolle das bestellte Pfand einzulösen.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 93. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thorexpedition anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange dem Hauptsteueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererlegung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse, und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe mit einem Versendungsscheine versehen sind.

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 94. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorexpedition gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 91 bis 93.) gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert.

§. 95. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontrolleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 92. abgefertigt.

Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei der Steuerexpedition oder einem Oberbeamten angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Vom Thorkontrolleur des Ausgangsthors wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thorkontrolleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 92. zu ertheilenden Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift §. 92.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln

Digitized by Google

zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück. –

C. Ausgang nach anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 96. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben beim Hauptsteueramte, meldet dieselben ihrer Art und Gattung nach, so wie die Menge und Zahl der Frachtstücke und die Bestimmungsorte an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt ist, einen Versendungsschein.

Das Hauptsteueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Expedition des Ausgangsthors wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem äußern Stadtbezirke.

§. 97. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirk wohnenden Gewerbetreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen, wenn deren Menge $\frac{1}{16}$ Centner und mehr beträgt, der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln (§. 91 bis 93.), ebenso als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Quantitäten unter einem sechszehntel Centner werden steuerfrei eingelassen, wenn deren Einkauf von einem Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks genügend dargethan und die darüber sprechende Deklaration unter Gestellung der Waare bei der betreffenden Thorkontrolle abgegeben wird.

Werden Mehl-, Back- und Fleischwaaren nach Ausweis des Bedürfnisses mit besonderer Bewilligung des Haupt-Steueramtes von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder auszugehen, wie z. B. Brodteig zum Backen, oder Fleisch zum Räuchern, so können solche ausnahmsweise frei eingelassen werden, müssen aber beim Eingange der betreffenden Thorexpedition zur Verwiegung gestellt, und es muß die Eingangssteuer davon niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange müssen diese Gegenstände der Thorexpedition ebenfalls wieder zur Verwiegung gestellt werden, wonach der Einbringer das Pfand zurückerhält, insofern sich Unrichtigkeiten nicht herausstellen, wogegen der beim Eingange ausgestellte Thorpfandschein zurückgegeben wird.

Digitized by Google

E. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

§. 98. Wer im innern Stadtbezirk mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebekarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln ꝛc. transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Beschlag genommen werden.

Fünfter Abschnitt. Kontrollirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 99. Jeder im engern oder äußern Stadtbezirk wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler, hat dem Hauptsteueramte den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen, und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändert.

2. Revisionsbücher. §. 100. Jeder dieser Gewerbetreibenden (§. 99.) muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Kontobuch nach der vom Hauptsteueramte zu ertheilenden Anweisung führen, und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 101. Die Erfüllung der §. 99. und 100. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

Sechster Abschnitt. Strafen.

§. 102. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §. 60 bis einschließlich §. 65. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselben Strafen.

Digitized by Google

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen, und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit Genehmigung des Königlichen Finanzministerii zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten April 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 10. Mai 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten April d. J. zu Berlin ausgegebene zehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2561. das Gesetz vom 14ten März d. J., betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers;

„ 2562. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

Magdeburg, den 8ten Mai 1845.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1845 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 9. Juni in Wernigerode,	den 16. Juni in Wolmirstedt,
„ 10. „ „ Osterwieck,	„ 17. „ „ Neuhaldensleben,
„ 12. „ „ Egeln,	„ 18. „ „ Oebisfelde,
„ 14. „ „ Burg,	„ 20. „ „ Calbe a. d. M.,

Digitized by Google

den 21. Juni in Stendal,	den 27. Juli in Perleberg,
: 23. : : Osterburg,	: 28. : : Wilsnack.
: 24. : : Seehausen,	: 30. : : Havelberg,
: 26. : : Lenzen,	

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 36. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mal.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind

Digitized by Google

an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18ten Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle.

Die hiesigen Wollverwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfälliger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, spätestens aber am 17ten Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 20sten April 1845.

Königliches Polizeipräsidium.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die hinterbliebene Familie des kürzlich zu Potsdam verstorbenen Generalmajors von Meyern auf Hohenberg, hat der Kirche zu Krusemark, Diözes Werben, eine schwarze Altardecke, eine dergleichen Kanzelbekleidung und einen Umhang um den Taufstein, alles von feinem Kaisertuche und mit goldgelben Franzen besetzt, geschenkt.

Der Kirche zu Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, sind von der Ehefrau eines dasigen Ackermannes zwei krystallene Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt worden.

Der Kirche zu Güterglück, Diözes Gommern, sind von der Ehefrau des dasigen Kirchenvorstehers zwei Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Der Domkirche in Magdeburg sind von unbekannter Hand zwei Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Die Gemeinde Hordorf, Diözes Gröningen, hat bei Gelegenheit der daselbst ausgeführten Separation, einer jeden ihrer beiden Schulstellen einen Morgen Acker dritter Klasse freiwillig beigelegt.

Der Ziegeleibesitzer Keddy zu Quedlinburg hat, auf Veranlassung der diesjährigen Konfirmation seiner Tochter Emma, der St. Aegidienkirche daselbst einen mit wollenem Zeuge gefütterten und mit Stickerei versehenen Fußteppich von dunkelblauem Tuche geschenkt.

Der Kirche in Alt-Staßfurth, Diözes Atzendorf, sind von einer frommen Frau aus dem benachbarten Anhaltschen Dorfe Neuendorf, zwei hölzerne schwarzpolirte mit Neusilber plattirte Altarleuchter, nebst Kerzen geschenkt worden.

Magdeburg den 30sten April 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Kandidaten

Im Laufe des dritten und vierten Quartals v. J. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

Digitized by Google

des Predigtamts.

1. Karl August Ferdinand Balk aus Magdeburg,
2. Karl Martin Robert Bertling „ Klein-Oschersleben,
3. Friedrich Adolph Kirchner „ Halberstadt,
4. Friedrich Wilhelm König „ Westerhausen,
5. Karl Friedrich August Niemeyer „ Großkugel,
6. Friedrich Wilhelm Gottlob Rothe „ Zeitz,
7. Albrecht Eduard Schöne „ Eikendorf
8. Franz Eduard Taube „ Liebenwerda,
9. Heinrich Wilhelm Robert Buddensieg „ Gangloffsömmern,
10. Johann Heinrich August Fritsch „ Quedlinburg,
11. Ernst Rudolph Hoche „ Gröningen,
12. Gustav Louis Könnemann „ Osterwieck,
13. August Ferdinand Leban „ Naumburg,
14. Gottfried Bernhard Thilo „ Osterwieck,
15. Johann August Adolph Wartner „ Magdeburg.
16. Julius Bellonatus Wirth „ Dorndorf,
17. August Oskar Böttcher „ Rürleben,
18. Friedrich Wilhelm Grünwald „ Kalbe a. d. Milde,
19. Friedrich Heinrich Hinckel „ Torgau,
20. August Karl Jabusch „ Erxleben,
21. Johann Gustav Müller „ Artern,
22. Albert Julius Oppermann „ Badeleben,
23. Ernst Wilhelm Schweinitz „ Kemberg
24. Johann Friedrich Francke „ Alaunwerk Schwemsal bei Düben,
25. Friedrich Ferdinand Hofmeier „ Merseburg,
26. Franz Ehrhardt Holberg „ Hasserode,
27. Karl Wilhelm Oelsner „ Alt-Beichlingen,
28. Christian Friedrich Rauch „ Derenburg,
29. Karl Louis Runge „ Halle,
30. Karl Emil Schneider „ Aschersleben,
31. Emil Heinrich Taube „ Liebenwerda.

von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 29. April 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern für die Stadt Magdeburg.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode de März 1845 bis dahin 1848, und zwar:

für den 1sten Bezirk der Privatsekretair Leithoff,
für den 2ten Bezirk der Buchdruckerei-Besitzer Emil Baensch,
für den 3ten Bezirk der Kaufmann Meischner,
für den 4ten Bezirk der Stadtrath Käsemacher,
für den 5ten Bezirk der Kaufmann Louis Coqui,
für den 6ten Bezirk der Kaufmann Giebel,
für den 7ten Bezirk der Kaufmann Martini,

für

für den 9ten Bezirk der Lehrer Decker,
für den 10ten Bezirk der Kaufmann Freisleben,
für den 11ten Bezirk der Kaufmann Speich,
für den 12ten Bezirk der Klosterſekretair Stilcke,
für den 16ten Bezirk der Kaufmann Wapler,
und für den 18ten Bezirk der Schneidermeiſter Karl Petſchmann,
theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 24ſten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe des Halberſtädter Seminars.

Bei der am 10. bis 13ten März d. J. zu Halberſtadt abgehaltenen Prüfung der Seminariſten ſind:

1. Karl Gottlieb Bethge aus Hundisburg,
2. Chriſtoph Friedrich Curths " Lüttgenrode,
3. Georg Ludwig Fiſcher " Wulferſtedt,
4. Wilhelm Auguſt Gehrhardt " Gr. Oſchersleben,
5. Wilhelm Heinrich Hartmann " Halberſtadt,
6. Johann Andreas Hartmann " Klein-Quenſtedt,
7. Georg Bruno Ferdinand Hartmann " Elbingerode,
8. Friedrich Wilhelm Chriſtian Herz " Staßfurth,
9. Friedrich Wilhelm Klocke " Ebendorf,
10. Heinrich Friedrich Krüger " Halberſtadt,
11. Johann Karl Eduard Laubert " Quedlinburg,
12. Heinrich Peter Menſch " Gunsleben,
13. Auguſt Friedrich Karl Tolle " Bockelnhagen,
14. Johann Friedrich Karl Twelkmeyer " Hötensleben,
15. Chriſtian Wilhelm Vocke " Schönewerda,
16. Guſtav Adolph Chriſtian Ramme " Suderode,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerſchulen erſter Klaſſe erklärt worden.

Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgeſtellten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 15 Sgr. bei der hieſigen Regierungs-Gebührenkaſſe ehebaldigſt in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche überſandt werden ſollen.

Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich obengenannte Schulamtskandidaten befinden, werden zugleich veranlaßt, dieſelben hierauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 25. April 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe des Magdeburger Seminars.

Bei der am 6ten, 7ten und 8ten März d. J. im hieſigen Seminare abgehaltenen Prüfung der Seminariſten, ſind für unbedingt wahlfähig zu Schullehrerſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen erſter Klaſſe erklärt worden:

1. Vorbrodt, Karl Friedrich, aus Irxleben,
2. Schultze, Rudolph, aus Neuhaldensleben,
3. Neubauer, G. Fr. Ernſt, aus Biederitz,
4. Krautermann, A. Ferdinand, aus Magdeburg,
5. Rudolph, Chriſtian Friedrich, aus Gr. Ammensleben,

Digitized by Google

6. Fabel, Joachim Adolph, aus Wahrenberg,
7. Jerichow, Johann Wilhelm, aus Paplitz,
8. Beye, Joh. Fr. Wilhelm, aus Kalbe a. d. M.
9. Finzenhagen, E. L. Herrmann, aus Oebisfelde,
10. Sachs, Johann Konr. Franz, aus Wolmirstedt,
11. Tryller, Christ. Wilhelm Karl, aus Egeln,
12. Voigt, Ferdin. Gustav, aus Wolmirstedt,
13. Lange, Karl Emil Guido, aus Magdeburg,
14. Klähn, Christoph, aus Sandforth,
15. Lobel, Rudolph, aus Gr. Salze,
16. Conrau, G. Fr. August, aus Oebisfelde,
17. Schermer, Fr. Wilhelm aus Apenburg bei Salzwedel,
18. Schüttlöffel, Friedrich, aus Dretzel,
19. Görisch, Otto Friedrich, aus Magdeburg,
20. Grabenhorst, Herrmann, aus Neuhaldensleben.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 15 Sgr. bei der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen. Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die genannten Kandidaten aufhalten, werden hierdurch zugleich veranlaßt, dieselben darauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 27. April 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Diek ist der jetzige Bürgermeister Nethe zu Burg durch Ministerialreskript vom 22. April d. J. zum Lokalcensor für Burg ernannt worden.

Bei der großen Volksknabenschule zu Magdeburg ist
der 9te Lehrer Voth zum achten Lehrer,
" 10te " Paasche zum neunten Lehrer,
" 11te " Dreyer zum zehnten Lehrer,
" 12te " Bochdanetzky zum eilften Lehrer befördert,
und der Lehrer Zappe an der Morgenschule zum zwölften Lehrer ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Herrmann Haugk ist zum Elementarlehrer der Mädchenklasse der Johannis-Parochialschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Jochim Friedrich Schulze ist zum Schullehrer in Wiesenthal, Diözes Osterburg, und der Schulamtskandidat Gottlieb Bruchmüller zum dritten Lehrer in Leitzkau, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Friedrich Hensel in Kerkau, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Ferdinand Schuhmacher ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der emiritirte Kantor und Schullehrer Müller in Kl. Quenstedt, Diözes Halberstadt, ist gestorben.

Digitized by Google

sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 23sten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Abänderung der Tabelle der Steigesätze der Gewerbesteuer für Brauereien.

Der Herr Generaldirektor der Steuern hat mittelst Reskripts vom 11ten dieses Monats bestimmt, daß in die den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden durch unsere Amtsblattverordnung vom 8ten v. Mts. Nr. 106. März mitgetheilte Tabelle der Steigesätze der Gewerbesteuer für Brauereien, statt der für die Steigesätze von 24 bis 32 Thlr. bestimmten drei Zeilen, die nachfolgenden vier eingeschaltet werden sollen, nämlich:

(um 288 steigend) (um 192 1/4 steigend) (um 128 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. steigend)
(mit Ausnahme des ältern, gestattet bleibenden Satzes von 30 Thlr.)

Scheffel.	Zentner.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.
1584 — 1872	1060 1/4 — 1253 3/4	707	4	3	835	21	5	24
1872 — 2088	1253 3/4 — 1398 1/4	835	21	5	932	4	3	28
2088 — 2232	1398 1/4 — 1494 3/4	932	4	3	996	12	10	30
2232 — 2448	1494 3/4 — 1639 1/4	996	12	10	1092	25	2	32

Digitized by Google

Wir weisen die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden hierdurch an, bei der Anwendung jener Tabelle auf die gegenwärtige Abänderung Bedacht zu nehmen. Magdeburg, den 25. April 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 38. Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu Halberstadt. I. 1662. April.

Der landwirthschaftliche Verein zu Halberstadt hat am 29sten d. Mts. auch in diesem Jahre eine Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe nebst Thierschau veranstaltet. Dieselbe wird Morgens 7 Uhr auf Spiegelsberge beginnen. Wir machen alle diejenigen, welche sich für die Fortschritte der Landwirthschaft interessiren, darauf aufmerksam und empfehlen den Besuch dieser Ausstellung, welche nach der gegebenen Uebersicht sehr viel Interessantes bieten wird.

Magdeburg, den 5ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Lauf der neuen Binnenlinie bei Hessen.

Zur Verhinderung des Schleichhandels ist eine Erweiterung des Grenzbezirks bei dem Herzoglich Braunschweigschen Flecken Hessen nöthig geworden, und die in der Bekanntmachung vom 7ten Januar 1842 — Amtsblatt 1842, Seite 10 bis 12 unter 1. — beschriebene Binnenlinie ist von dem, zwischen Dardesheim und dem Herzoglich Braunschweigschen Vorwerke Hessen, oder Neubau, auf der Landesgrenze stehenden Preußischen Hoheitspfahle ab, im Einverständnisse mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, anderweit dahin bestimmt:

Die Binnenlinie tritt bei diesem an der Halberstadt-Braunschweigschen Chaussee stehenden Hoheitspfahl in das Herzoglich Braunschweigsche Gebiet und folgt von da ab dem westlichen Graben dieser Chaussee in der Richtung auf Hessen, bis zu der, vor diesem Orte, dem Chausseemarksteine Nr. 404. gegenüber stehenden Ortstafel. Hier zieht sich an der westlichen Seite des Zellenberges ein Fahrweg von derselben ab. Auf diesem läuft sie in südlicher Richtung weiter bis zum Heinrich Müllerschen Anbauergehöfte und tritt hier rechts von dem Wege abspringend und quer über den, zwischen dem genannten Anbauergehöfte, welches

Digitized by Google

im Binnenlande bleibt, und dem Aueflusse durchführenden Weg gehend an den Aueflus. Dem Aueflusse folgt sie abwärts bis zu dem Garten des Kothsassen Nicolai und ziehet dann auf der Grenze des Küchenteichs an den Befriedigungen des Nicolaischen Gartens und der sogenannten Küchenteichsgärten erst in westlicher, nachher in südlicher Richtung weiter, folgt ferner dem Laufe des Küchenteichsgrabens, an den Grenzen der sub Nr. 102. und 101. in der Feldbeschreibung von Hessen aufgeführten Gärten am Grashofe hinziehend, bis zu dem Punkte, wo der mehrerwähnte Küchenteichsgraben in der sogenannten Teichwiese endet. Auf diesem Punkte fällt in den genannten Graben ein vom Deersheimer Wege, zwischen dem sub Nr. 89. der Feldbeschreibung von Hessen aufgeführten Garten des Kothsassen Brandes und dem sub Nr. 49. der Feldbeschreibung gedachten Garten des Brinksitzers Müller abgehender Abzugsgraben. Diesen letztern gehet die Linie hinauf und gelangt so auf dem von Hessen nach Deersheim führenden Kommunikationsweg, auf welchem sie bis an das sogenannte Kirchthor von Hessen fortgeht. Von hier ab folgt sie dem nach Osterwieck führenden Wege bis dahin, wo der sogenannte Holzweg auf denselben stößt. Auf diesem zieht sie weiter, Lappes Haus und Garten rechts lassend. Unmittelbar hinter Lappes Garten verläßt sie den Weg und fällt in den zwischen demselben und der Mönchskampsbreite in östlicher Richtung nach dem Knickwege ziehenden Abfluthsgraben, welchem sie folgt. Sie gehet sodann auf dem Knickwege in nördlicher und später im sogenannten Hillenbeeke in östlicher Richtung weiter, bis zur sogenannten Schäfergasse, zieht sich dann durch diese nördlich an die große Wilaschbreite und auf der Grenze derselben in östlicher Richtung bis an den die Halberstadt-Braunschweigsche Chaussee westlich begrenzenden Graben, an welchen sie zwischen den Chausseemarksteinen Nr. 396. und 397. gelangt. Dem westlichen Graben der Chaussee folgt sie weiter, das Preußische Gebiet bei Hessendamm durchziehend und an der Herzoglich Braunschweigschen Chaussee-Barriere zum sogenannten Mattierzoll vorübergehend, beide Etablissements im Binnenlande lassend, bis dahin, wo die Preußische Landesgrenze zwischen dem Mattierzoll und dem Preußischen Orte Rocklum beginnt. Hier gehet sie auf die östliche Seite der Chaussee über, auf dieser in dem Preußischen Gebiete weiter, das Dorf Rocklum in den Grenzbezirk einschließend und fällt bei dem zwischen Rocklum und Semmenstedt befind-

Digitized by Google

lichen Preußischen Hoheitspfahl in das Braunschweigsche Gebiet und zwar in den durch die Bekanntmachung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1841 bezeichneten Lauf der Binnenlinie. Magdeburg, den 2ten Mai 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
In Vertretung: der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Bekanntmachungen.

Annahme der Friedrichsd'or bei den Banken zu 5⅓ Thaler.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königlichen Bank, Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hierselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Komtoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Kourantzahlungen bis auf Weiteres zu 5⅓ Thaler angenommen werden sollen, auch für den Depositalverkehr unverändert fortbesteht. Berlin, den 26sten April 1845.

Königliches Haupt-Bankdirektorium.

Haltung des Wollmarktes in Berlin.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21sten bis 25sten Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Wollproduzenten und Wollhändlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21sten Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26sten November vorigen Jahres angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28. April d. J. zu Berlin ausgegebene eilfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2563. Die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28. Februar d. J. nebst dem Statute selbst vom 28. Juli 1843;

„ 2564. Den Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend, vom 8ten November 1841; und

„ 2565. Den Vertrag zwischen denselben Staaten, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, vom 8. November 1841. Ferner

„ 2566. Das Privilegium zur Ausgabe von 3½prozentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 28,100 Thlr. für die Stadt Memel, vom 14. März d. J., und

„ 2567. Die Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseebau-Aktiengesellschaft, vom 16ten April d. J.

Das am 1sten Mai d. J. in Berlin ausgegebene zwölfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2568. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar d. J, betreffend die vor Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 und der Landgemeindeordnung vom 31sten Oktober 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder;

Digitized by Google

- 2569. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten März d. J., wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transportversicherungsgesellschaft, nebst der dazu gehörigen Assekuranzordnung, zu genehmigen geruhet haben; und
- 2570. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März d. J., wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von 5 Jahren auszugebenden Zinskoupons und Talons.

Magdeburg, den 15ten Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 39. Polizeiverwaltung auf den Eisenbahnlinien zwischen Magdeburg und Potsdam. I. 751. April.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, für die Dauer der Arbeiten an der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Potsdam die Polizeiverwaltung auf der Bahnlinie und die Verwaltung der Sicherheits-, Fremden- und Paßpolizei in den an die Bahnlinie grenzenden Ortschaften

dem Landrath und Polizeidirektor von Kamptz auf der Strecke von hier bis Neu-Gerwisch ausschließlich, dem Bürgermeister Nethe zu Burg auf der Strecke von Neu-Gerwisch einschließlich bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises und dem Bürgermeister Hesse zu Genthin auf der Strecke der Eisenbahn im II. Jerichowschen Kreise

zu übertragen, wovon wir das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Magdeburg, den 28sten April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Betrifft die Klauenseuche der Schaafe. I. 1160. April.

Da die Strafbestimmung zu §. 6. des unterm 17ten Juni 1825 durch unser Amtsblatt Nr. 28. bekannt gemachten Reglements der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16ten April 1825, wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe, in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so ist dieselbe dahin abgeändert:

daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Kriminalgesetze angedroheten Strafen zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 30sten April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam. I. 1115. Mai.

Nach Inhalt einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten April c. ist der Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umstand spricht, daß schon bisher zahlreiche Privatgesuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen sind.

Um jedoch diesen Ersatz durch Freiwillige in einer für das Institut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weise zu regeln, hat das Königl. Kriegsministerium die weiteren Allerhöchsten Befehle eingeholt und demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt bestimmt:

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillonskommandeur seiner Heimath in dem Zeitraume von 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillonskommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:
   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

    Ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillonskommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.

Digitized by Google

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 8ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird auch für die diesjährige Saison mit dem 1sten Juni c. eröffnet werden.

Außer der sehr wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der dasigen Quelle, welche auch mit gutem Erfolg getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder jeder Art in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet, ebenso wird auch die schon vor mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve daselbst eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser während der diesjährigen Badezeit fortgesetzt.

Die nöthige ärztliche Hülfe wird der Badearzt Herr Dr. Knoch in Lauchstädt gern zu leisten bereit sein. Die Restauration der Badeanstalt hat der Gastwirth Grimm daselbst übernommen, welcher Alles aufbieten wird, um die diesfälligen Anforderungen des Publikums zu befriedigen. Wohnungen können bei der Königlichen Bade-Direktion daselbst mittelst portofreier Briefe bestellt werden.

Merseburg, den 6ten Mai 1845.

Königliche Regierung.

Verwaltungs-Resultate der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze de 1844.

In der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze waren am Schlusse des Jahres 1843

detinirt	388	Individuen.
Im Laufe des Jahres wurden eingeliefert	464	"
und entlassen	425	"
so daß am Ende des Jahres 1844 detinirt waren	427	"
Im Durchschnitt wurden 1844 täglich detinirt	416	"

von diesen waren im Durchschnitt durch Krankheit, theilweiser Arbeitsunfähigkeit und dergl. arbeitsunfähig 44, so daß nur 372 als vollkommen arbeitsfähig betrachtet werden konnten. Durch deren Beschäftigung sind bei der Anstalt baar verdient worden 11,799 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., was pro Kopf und Jahr für den Arbeitsfähigen 31 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. beträgt. Vertheilt man aber den Verdienst auf die durchschnittliche Gesammtzahl der Detinirten, einschließlich der Kinder, so sind pro Kopf verdient 28 Thlr.

Digitized by Google

10 Sgr. 11 Pf. Außerdem sind alle häuslichen und Feldarbeiten bei der Anstalt durch Detinirte verrichtet. Diese Arbeiten werden in den Rechnungen für den Tag und den Arbeiter mit 3 Sgr. 9 Pf. berechnet und haben danach einen Werth von 2316 Thlr. 17 Sgr.

Die Ausgaben bei der Anstalt haben betragen:

an Generalkosten . .	14450	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.
an Speisung . .	8859	"	2	"	4	"
an Bekleidung . .	4255	"	19	"	5	"
oder für den einzelnen Detinirten:						
an Generalkosten . .	34	"	21	"	—	"
an Speisung . .	21	"	8	"	10	"
an Bekleidung . .	10	"	7	"	—	"

Die Bekleidung kommt in diesem Jahre höher zu stehen als in früheren Jahren, weil die detinirten schulpflichtigen Kinder, welche außerhalb der Anstaltsgebäude und ganz getrennt von den Erwachsenen Behufs ihrer Erziehung untergebracht sind, eine besondere Kleidung erhalten haben.

An Zuschüssen, welche der Regierungsbezirk aufzubringen hat, waren 1844 erforderlich 17086 Thlr. 23 Sgr., was auf den Kopf 41 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 1sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Berliner Allg. Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammerdirektor und geheimer Justizrath von Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach §. 23. lit. d — g. zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach §. 23. lit. d. 3. angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten. Berlin, den 26sten April 1845.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Georg Mathias Blick in Schwanebeck ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Digitized by Google

Der Wundarzt zweiter Klasse, Julius Karl Theodor Eschhoff ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden, und hat sich zu Biere, im Kreise Kalbe, niedergelassen.

Der Kreischirurgus Becker in Kreuznach hat auf die ihm übertragene Kreisthierarztstelle im Bezirk Halberstadt-Oschersleben Verzicht geleistet, so daß letzte Stelle gegenwärtig wieder erledigt ist.

Zu Tucheim, Diözes Coburg, ist der Lehrer an der Volksschule in Genthin, Christian Kabelitz, zum Kantor und ersten Lehrer definitiv, und der Schulamtskandidat August Lindstedt zum zweiten Lehrer provisorisch ernannt worden.

Der Konrektor Friedrich Wilhelm Gründler in Oschersleben ist zum Rektor der dasigen städtischen Schule ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinr. Joach. Schleese ist zum Küster und Schullehrer in Kricheldorf, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Joh. Heinr. Christoph Reiske in Sienau, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Ehrenberg ist auf seinen Antrag nach der Verfügung vom 8ten April 1845 an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt und

der Oberlandesgerichts-Referendarius August Friedrich Bödewig auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 12ten April 1845 aus dem Königlichen Dienst entlassen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rudolph Bernhard Francke, durch Ministerialreskript vom 27. März 1845, mit dem Dienstalter vom 14. Februar 1845,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Richard Helmecke durch Ministerialreskript vom 31. März 1845, mit dem Dienstalter vom 14. Januar 1845

und

der Auskultator Friedrich Wilhelm Herrmann Ludolph Leonhardt Brunnemann durch Ministerialreskript vom 10. April 1845 mit dem Dienstalter vom 11ten Januar 1845.

Auskultatoren.

Als Auskultatoren sind angenommen:

der Rechtskandidat Rudolph Louis Ferdinand Fromme, nach der Verfügung vom 22sten April 1845

und

Digitized by Google

der Rechtskandidat Ferdinand Reinhold Aßmann, nach der Verfügung vom 15ten April 1845.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Grabau ist durch Ministerialreskript vom 26. März 1845 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg konferirt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Adolph Müller ist nach dem Ministerialreskript vom 8. April c. die Verwaltung einer durch die Versetzung des Kammergerichtsassessors Wollheim erledigten etatsmäßigen Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat April 1845.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz-Völcker ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Justizkommissarien Tegtmeyer und Klohß sind mittelst Allerhöchster Bestallung zu Justizräthen befördert, und

die Auskultatoren Wilhelm Markurt und Georg Ferdinand Becker zu Naumburg sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Halberstadt, den 6ten Mai 1845.

Der bisher als Hülfsarbeiter des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Stendal beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Lettow ist als Spezialkommissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Osterwieck angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 24. Mai 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten Mai d. J. in Berlin ausgegebene dreizehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2571. das Allerhöchste Privilegium vom 4ten April d. J., wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadtobligationen zum Betrage von 1,500000 Thlr.; und

„ 2572. die Bekanntmachung vom 29sten April d. J. über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee.

Magdeburg, den 20sten Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 42. Betrifft die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften I. 596. Mai.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten November 1843 (Gesetzsammlung für 1843 Seite 341. ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich

2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist. In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handelsunternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwickelung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht und im

Digitized by Google

höheren Interesse des Gemeinwohls besondere Begünstigung verdient und ob dasselbe

3) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Kommunikationsanstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre. Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22sten April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Instruktion bringen wir, erhaltenem höheren Befehle gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 11ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Betrifft die Portofreiheit der Kur- und Verpflegungskosten für Arme. I. 1007. Mai.

Allen Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu erstatten hat, ist von des Herrn General-Postmeisters Excellenz die Portofreiheit bewilligt, wenn sie unter öffentlichem Siegel und der Rubrik:

„Armen-Kur- und Verpflegungskosten"

von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden versendet werden. Magdeburg, den 18. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Schulze Märtens und die Kirchenvorsteher Baumann und Drossel zu Neuendorf, Diözes Betzendorf, haben der dasigen Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester und eine dergleichen Decke über den Tauftisch geschenkt.

Magdeburg, den 26sten April 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten Februar und März c. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Gottfr. Joachim Friedrich Kuhlmann, Maler, Geburts- und Wohnort Bremen, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 6te Februar. Bestimmungsort: über Egeln nach Bremen. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

2) Friedrich Wilhelm Pietzsch, Tischlergeselle, Geburts- und Wohnort Dresden, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 6te Februar. Bestimmungsort: über Kalbe nach Dresden. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

3) Karl Nellert, Müllergeselle, Geburts- und Wohnor: Drohndorf im Herzogl. Anhalt Deßauischen, Alter 45 Jahre, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart röthlichgrau, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag der Absendung: 24ste Februar. Bestimmungsort: über Kalbe nach Drohndorf. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Vagabond.

4) Peter Spitznagel, Wetzsteinhändler, Geburts- und Wohnort Wümoll im Königreich Illyrien. Tag der Absendung: 13te März. Bestimmungsort: über Halle und Leipzig nach der Österreichschen Grenze. Absendende Behörde: Magistrat zu Tangermünde. Grund der Wegweisung: hat wegen Diebstahls eine 3wöchentliche Gefängnißstrafe abgebüßt.

5) Johann Georg Hümer, Böttchergeselle, Geburts- und Wohnort Blume, Königl. Hannöv. Amts Münden, Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich,

Digitized by Google

Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß; besondere Kennzeichen: eine Narbe in der Oberlippe. Tag der Absendung: 3te März. Bestimmungsort: über Egeln nach Blume. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung; ausländischer Bettler.

6) Karl Heinrich Christoph Runge, Tuchmachergeselle, Geburts- und Wohnort Malchow im Mecklenburg-Schwerinschen, Alter 28 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase stumpf, Mund groß, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 22ste März. Bestimmungsort: über Magdeburg nach Malchow. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

7) Andreas Mühlberg, Knecht, Geburtsort Hoym, Wohnort Frose, beide im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: entzündete Augen und Wunden von spanischen Fliegenpflaster an beiden Schläfen. Tag der Absendung: 14te März. Bestimmungsort: nach Hoym. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Wegweisung: hat wegen Diebstahls eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer ökonomischen Schrift.

Der Professor Dr. Steinberg in Halle hat eine Brochüre „Rationelle Anwendung der mineralischen Dünger" herausgegeben, deren Ertrag er zum Besten der durch Ueberschwemmung Hülfsbedürftigen der Provinz Sachsen bestimmt hat. Im Interesse dieser löblichen Absicht empfehlen wir die gedachte Schrift. (8. 15 Seiten. Halle, Schwetschke, 1845. 2 Sgr. 6 Pf.) zum Ankaufe.

Magdeburg, den 16ten Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuer Lehrgang der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15. Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegengenommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besondern auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Kursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist.

Potsdam, den 28sten März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus, Professor und Direktor.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten Erster Klasse.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden:

1) der Hülfslehrer in Löbnitz, Karl Friedrich Wilhelm Anders aus Staßfurth,
2) der Schulamtskandidat 2ter Klasse in Bismark, Friedrich Wilhelm Fincke aus Wegenstedt,
3) der Schulamtskandidat, Theodor Albert Gustav Gummert aus Groppendorf,
4) der Hülfslehrer in Sandforth, Friedrich Jacobs aus Tangermünde,
5) der Lehrer in Stegelitz, Johann Nicolaus Nagel aus Belkau,
6) der Schulamtsbewerber, Friedrich August Niemann aus Klötze,
7) der Schulamtskandidat II. Klasse, Joachim Christoph Riek aus Bandau,
8) der Lehrer in Jeggeleben, Johann Heinrich Schulze aus Lüdelsen,
9) der Schullehrer Franz Wilhelm Gustav Treskow zu Burgstall,
10) der Schulamtskandidat II. Klasse, Johann Jacob Dankwart aus Angern.

Magdeburg, den 17ten April 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Neuhaldensleben ist für den 8ten Bezirk auf die Periode de 1845 bis 1848 der Holzhändler Friedrich Sens zu Sommerschenburg zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 7ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die beiden Magdeburger-Bezirke der Stadt Burg, ist auf die Periode de 7ten April d. J. bis dahin 1848 der Tuchfabrikant Karl Fordemann daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 15. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verliehene Ehrenzeichen.

Dem bisherigen Kirchenkassenrendanten und ersten Kirchenvorsteher Christian Eggeling in Bleckendorf, Diözes Gr. Ottersleben, ist, in Anerkenntniß seiner langjährigen treuen und sorgfältigen Verwaltung des Kirchenvorsteheramts, von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Magdeburg, Rektor Scholand, bei seiner jetzt eingetretenen Emeritirung das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 14ten Mai 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps, Theodor Valentin Gödecke zu Bischofswalde, ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie, Wilhelm Friedrich Dorenburg, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Behlitz im ersten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Adolph Gottfried Kienau, ist zum dritten Lehrer an der Knabenschule zu Schönebeck ernannt worden.

Der Schulamtskandidat und Privatschullehrer Michael Hoffmann zu Aschersleben ist zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Meiendorf bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Ammon Ohlendorf ist zum Kantor und ersten Schullehrer in Remkersleben, Diözes Wanzleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Christinecke ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Christinecke in Bösdorf, Diözes Weferlingen, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried August Höhne ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der Lehrer Heuer an der großen Volksschule für Mädchen zu Magdeburg und der emeritirte Kantor Köppe in Förderstedt, Diözes Atzendorf, sind gestorben.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gutspächter Franz Ferdinand Kolbenach zu Gunsleben ist zum Schiedsmanne für den 4ten Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode von Ostern 1845 bis dahin 1848 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9ten Mai 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schod	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	46 8/12	40 7/12	32 10/12	24 8/12	55	85	82 6/12	13 9/12	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5	—		27 6/12		7	15
Halberstadt.	46 11/12	43 2/12	32 2/12	23 2/12	58	75	67 6/12	12 6/12	3	4	1	6	3	—	3	9	15	5	6		17 6/12		4	22 6/12
Quedlinburg.	43 10/12	40 6/12	30 10/12	23 6/12	68 4/12	80	70	10	3	4	1	8	2	11	3	5	9	5	—		20		5	—
Aschersleben.	44 6/12	39	31 3/12	23 2/12	60	80	60	12 6/12	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5	—		15		4	—
Wernigerode.	47 1/12	44 2/12	33 8/12	22 8/12	45	60	70	10	3	3	1	3	2	8	3	2	6	4	—		20		4	—
Stendal. . .	43 9/12	36 3/12	31 3/12	21 6/12	45	—	53 9/12	8	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5	—		17 6/12		5	—
Salzwedel.	46 6/12	35 8/12	26 7/12	24 11/12	55	72	60	8 2/12	2	11	2	1	2	10	3	1	12	5	—		15		3	18 4/12
Burg. . . .	48 6/12	39 8/12	37	25 8/12	50	75	80	7 4/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—		22 6/12		5	—
Aken	45	40	32 6/12	27 6/12	50	—	—	12 6/12	2	6	1	3	2	6	3	4	10	3	6		20		4	—
Gardelegen.	48 1/12	37 8/12	28 9/12	22 6/12	—	—	—	6 7/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	9		15		5	—
Schönebeck.	46 3/12	41 2/12	31 3/12	25	64	80	80	12 6/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	—		25		5	—
Durchschnittspreis .	46 1/12	39 10/12	31 6/12	24	55	75 11/12	69 4/12	10 5/12	2	11	1	7	2	8	3	5	11	4	6		19 7/12		4	24 2/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1845.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Remontecankauf pro 1845 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	9.	Juni	in Wernigerode,	den 21. Juni	in Stendal,
=	10.	=	= Osterwieck,	= 23. =	= Osterburg,
=	12.	=	= Egeln,	= 24. =	= Seehausen,
=	14.	=	= Burg,	= 26. =	= Lenzen,
=	16.	=	= Wolmirstedt,	= 27. Juli	= Perleberg,
=	17.	=	= Neuhaldensleben,	= 28. =	= Wilsnack.
=	18.	=	= Oebisfelde,	= 30. =	= Havelberg,
=	20.	=	= Calbe a. d. M.,		

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler

Digitized by Google

den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Rechnungsauszug der Kriegesschuldentilgungskasse der Jerichowschen Kreise.

Der nachstehende Rechnungsextract der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1844 wird in Gefolge des §. 20. Cap. I. der Kriegesschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Rechnungs-Extrakt.

der Kriegesschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise pro 1844.

A. Einnahme.

1. Bestand aus der Rechnung pro 1843			
a. in Bankobligationen	1,000 Rtl. — Sgr. — Pf.		
b. baar	4,024 " 2 " 8 "		
c. Defekte des vorigen Rendanten	4,060 " 28 " 10 "	=	9,085 Rtl. 1 Sgr. 6 Pf.
davon gehen ab, die darunter begriffen gewesenen Defekte aus dem Jahre 1844 mit			268 " — " — "
Sind also Bestände gewesen			8,817 Rtl. 1 Sgr. 6 Pf.
2. An Steuern gingen im Rechnungsjahre ein			20,005 Rtl. 6 Sgr. — Pf.
3. An neu kreirten Kapitalien			3,400 " — " — "
4. Von ausstehenden Kapitalien gingen Zinsen ein			40 " 15 " — "
5. Bankoaktiva wurden eingezogen			2,270 " — " — "
6. An Bankobligationen gingen ein			4,970 " — " — "
7. Verschiedene Einnahmen, worunter 1533 Rtl. 2 Sgr. 4 Pf. auf die ad 1. angeführten Defekte			1558 " 17 " 4 "
		Summa:	41,061 Rtl. 9 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

1. Ausgabereste des Jahres 1843				7,980 Rtl. 6 Sgr. 4 Pf.
2. Besoldungen	830 Rtl. — Sgr. — Pf.			
3. Diäten und Fuhrkosten der Commissionsmitglieder ꝛc.	377	1	6	
4. Sonstige Administrationskosten .	146	5	9	
				1,353 Rtl. 7 Sgr. 3 Pf.
5. Zinsen von Kreisschuldscheinen Lit. B.				2,170 • 16 • 5 •
6. Zurückgezahlte Kapitalien				12,311 • 29 • 9 •
7. Bei der Bank wurden belegt				4,970 • — • — •
8. Obligationen über wieder eingezogene Bankoaktiva pos. 5. der Einnahme				2,270 • — • — •
9. Verschiedene Ausgaben				4,124 • 10 • 7 •
worunter die noch nicht wieder eingezogenen Defekte des vorigen Rendanten, weil sie nicht einziehbar gewesen, begriffen sind				35,180 Rtl. 10 Sgr. 4 Pf.

Der Gesammtschuldenzustand der Kreise betrug ultimo 1843:

	Lit. B. verzinslich:	Lit. B. unverzinslich:
	57,847 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf.	3,049 Rtl. 28 Sgr. 6 Pf.
dazu neu kreirte Scheine .	3,400 • — • — •	
Summa:	61,247 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf.	
darauf sind getilgt . . .	14,096 • 15 • — •	910 • 22 • 10 •
bleiben noch zu tilgen . .	47,150 Rtl. 22 Sgr. 6 Pf.	2,139 Rtl. 5 Sgr. 8 Pf.

sowie die Kreisschuldscheine Lit. C. unverzinslich im Betrage von 115,221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf.

Magdeburg, den 14. Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 44. Betrifft die Ausstellung von ärztlichen Befundsattesten für marschunfähig gewordene Soldaten. I. 1052. Mai.

Das Königliche hohe Kriegsministerium hat in einem Cirkularschreiben vom 16. April c. bestimmt, daß in allen Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Kommunen ein ärztliches Befundsattest erforderlich sei, die Ausfertigung eines solchen Attestes aber nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen könne, es genügend sei, wenn der Kommandoführer, oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstand die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militairlazareth, oder bis zu demjenigen Orte auf der Marsch-

Digitized by Google

tour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat, pflichtmäßig bescheinigt.

Indem wir dieß hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden bringen, bemerken wir noch, daß die künftig neu anzustellenden Kreismedizinal-Beamten werden verpflichtet werden, sich dem Geschäfte der Untersuchung solcher marschunfähiger Soldaten auf Requisition der betreffenden Behörden am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Die landräthlichen Behörden werden daher hiermit angewiesen, künftig in den Fällen, wo die an den betreffenden Orten befindlichen Kreismedizinal-Beamten die Vergütigung von 10 Sgr. für Ausstellung der Befundsatteste in Anspruch nehmen, die deßfallsigen Liquidationen mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Liquidanten nicht zu den neu angestellten, zur unentgeltlichen Untersuchung und Ausstellung der Befundsatteste verpflichteten Medizinal-Beamten gehören.

Magdeburg, den 20sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Betrifft die Aufforderung an die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser zur Einsendung eines Verzeichnisses ihrer im verflossenen Jahre gefertigten Arbeiten. I. 1017. Mai.

Obgleich wir alljährlich die Bestimmung, wonach Feldmesser und Baukondukteurs (jetzt auch noch die Bauzöglinge) verpflichtet sind, am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, durch das Amtsblatt in Erinnerung gebracht haben, so ist dieselbe doch nicht allgemein befolgt worden. Höherer Anweisung gemäß fordern wir diejenigen in unserm Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Feldmesser, Bauzöglinge und Baukondukteurs, welche der Bekanntmachung Ende des vorigen Jahres nicht nachgekommen sind, hierdurch auf, die vorschriftsmäßige Nachweisung und zwar auch von den etwa ausgeführten Privatarbeiten bezüglich auf das vorige Jahr noch nachträglich bis zum 1sten Juli c. einzureichen.

Wer jetzt oder für die Folge diese Bestimmung außer Acht läßt, hat es seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben, wenn er in den betreffenden Listen nicht aufgeführt, und demzufolge von dem Königlichen Ministerio bei Versorgungen unberücksichtigt bleibt. Magdeburg, den 21sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Monat Juni d. J. auf 3 Sgr. für ein Stück der kleinern Sorte, 3 Sgr. 6 Pf. für die mittlere und 3 Sgr. 9 Pf. für die größte Sorte hiermit von uns festgesetzt.

Nr. 45. Preise der Blutegel für den Monat Juni. I. 1700. Mai.

Magdeburg, den 25sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Anmeldung der diesjährigen Tabacksländereien.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf jene gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Deklaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 23sten Mai 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Bekanntmachung.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Kündigung der bei der K. Bank in Fried-

Digitized by Google

richsd'or belegten Kapitalien.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Kourant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5⅓ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bankdepositenkasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzialbank, wo die betreffende Bankobligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Kourant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15ten Mai 1845.

Königliches Haupt-Bankdirektorium.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungs- u. Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. Js. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainalprästationen sind, nach Bescheinigung derselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse nunmehr zurückgesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 17ten Mai 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Errichtung eines neuen Etablissements im II. Jerichowschen Kreise.

Der Kaufmann Schindelhauer zu Plaue beabsichtigt auf eigenthümlichem, in der Feldmark Woltersdorf II. Jerichowschen Kreises belegenen Boden, circa ½ Meile östlich von Woltersdorf und 40 Fuß vom rechten Ufer des Plauer Kanals ein Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause und Stallgebäuden anzulegen, und solches

Dorotheenhof

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 20sten Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kirche zu Göddeckenrode, Diözes Veltheim, ist von den Eltern eines diesjährigen Konfirmanden ein Kanzelumhang von violettem Sammt mit Goldfranzen besetzt, geschenkt worden. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann Röhl in Ritzleben, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche bereits seit 20 Jahren den zur Erhaltung eines Altarlichts erforderlichen Wachs als Geschenk geliefert. Magdeburg, den 22. Mai 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Für die Stadt Magdeburg ist auf der Periode de 1845 bis 1847 incl., und zwar für den 15ten Bezirk der Schiffer Brüncke, und für den 17ten Bezirk der Weinhändler Curitz zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 19ten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Zuck zu Jarchau, Diözes Stendal, hat auf Versetzung in den Ruhestand angetragen.

Das Einkommen der Stelle ist nach einem mäßigen Anschlage auf 137 Thlr. 26 Sgr. jährlich berechnet worden. Von diesem Einkommen hat der Emeritus jährlich 32 Thlr. zu empfangen.

Diejenigen Schulamtskandidaten, welche wahlfähig zu Schulstellen erster Klasse sind, können sich sonach um diese Stelle bewerben. Die Bewerber haben sich an den Patron, den Herrn Regierungsrath von Werdeck auf Jarchau zu wenden.

Magdeburg, den 20sten Mai 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Küster und Schullehrer Karl Hübner in Schernikau ist zum Küster und Schullehrer in Borstell, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische fünfte Lehrer August Christian Friedrich König in der Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der katholische Schullehrer Lorenz Edelmann in Burg ist zum ersten Lehrer der katholischen Schule zu Magdeburg ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Christian Friedrich Bollmann und Heinrich Andreas Eisenhuth sind, ersterer zum zweiten, und letzterer zum dritten Elementarlehrer an der Schule in der Neustadt-Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

Bestätigte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Stadt Quedlinburg auf die Jahre 1845, 1846 und 1847 zu Schiedsmännern

1) für den ersten Altstädter Bezirk:
der Partikulier Karl Rohne,
2) für den zweiten Altstädter Bezirk:
der Kaufmann Edmund Wachtel,
3) für den dritten Altstädter Bezirk:
der Partikulier Albert Stange,
4) für den ersten Neustädter Bezirk:
der Kaufmann Karl Christian Krause,
5) für den zweiten Neustädter Bezirk:
der Kaufmann Karl Lerche,
6) für den Westendorfer oder Vorstädter Bezirk:
der Kunst- und Handelsgärtner Lorenz Andreas Ziemann,

gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 20sten Mai 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit dieser Nummer wird eine außerordentliche Beilage ausgegeben.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1845.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mehrfache, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Halberstadt eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für diese Stadt vom 1. Oktober 1821 mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung zu setzen, und dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regulativ.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk. §. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Halberstadt. Letzterer wird durch die Thore der Stadt, so wie durch die, die Stadt rings umgebende Stadtmauer begrenzt.

2. Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) die Gröpervorstadt, 2) sämmtliche vor den Thoren belegenen Wohnungen und Etablissements, 3) das Dorf Wehrstedt, 4) das Dorf Klein-Quenstedt und 5) die in §. 14. unter b genannten 16 und §. 15. bezeichneten 2 Mühlen.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht. §. 3. Beide Bezirke (§. 1 und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

Digitized by Google

2. Zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die Steuererpedition zu Halberstadt, welche im Königlichen Hauptsteueramtsgebäude, Holzmarkt Nr. 439. belegen ist, so wie durch die vier Thorerpeditionen am Breiten-, Harsleber-, Burghardi- und Gröperthore, insoweit die Letzteren nach §. 94. dazu befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben. §. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.) ab, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der resp. ein- und durchzuführenden Gegenstände zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die §§. 78. 85 und 86. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen. aa. Von den Thoren nach der Steuererpedition, so wie aus dem Stadtbezirke und durch denselben. §. 6. Für den Ein- und Durchgang aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände sind die nachgenannten vier Thore der Stadt Halberstadt, nämlich:

das breite Thor, das Harslebenthor, das Burghardithor und das Gröperthor,

gestattet.

Von diesen Thoren nach der Steuererpedition, so wie durch den Stadtbezirk, dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur auf folgenden Steuerstraßen transportirt werden:

A. Vom breiten Thore, auf dem breiten Wege, über den Fischmarkt, an der Südseite des Rathhauses vorbei durch die Kommißgasse;
B. Vom Harsleberthore, durch die Harsleberstraße über den Holzmarkt, durch die Kommißgasse;
C. Vom Burghardithore durch die Bakenstraße über den Grudenberg, durch das Westendorf, durch die Schmiedestraße über den Holzmarkt und durch die Kommißgasse;
D. Vom Gröperthore durch die Gröperstraße, bei den Dominikanern durch den hohen Weg an der Ostseite des Martini-Kirchhofs vorbei, über den Fischmarkt an der Südseite des Rathhauses vorbei, durch die Kommißgasse.

Dieselben Straßen müssen eingehalten werden, wenn es darauf ankommt, den Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus dem Stadtbezirke nachzuweisen, nur ist zu bemerken, daß die Abfuhr von der Steuererpedition nicht durch die Kommißstraße, sondern bei der Krebsscheere erfolgt.

bb. Zwischen den Mühlen und der Steuererpedition. §. 7. Auf den im §. 6. genannten Steuerstraßen dürfen auch nur die von den außerhalb der Stadt belegenen, im §. 14. unter b. genannten, unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen gefertigten Mühlenfabrikate, ingleichen auch die nach diesen Mühlen zur Verarbeitung zu führenden Körner transportirt werden.

Digitized by Google

Für die innerhalb der Stadt gelegenen Mühlen sind folgende Straßen zwischen ihnen und der Steuererpedition einzuhalten, und zwar:

a) von der Scharrenmühle, durch den Lichtengraben, hohen Weg, an der Ostseite des Martini-Kirchhofs vorbei, über den Fischmarkt, an der Südseite des Rathhauses vorbei und durch die Kommißgasse;

b. von der Kulkmühle den hohen Weg wie sub §. 7 a. vorgeschrieben.

Wenn wegen Reparatur des Pflasters oder anderer Hindernisse die in den §§. 6 und 7. festgesetzten Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann muß der Führer der Waare solches gleich bei der Anmeldung der zu transportirenden Gegenstände der Steuererpedition anzeigen, welche alsdann andere schicklich belegene Straßen auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung vermerkt.

2. Verbot aller anderer Eingänge. §. 8. Der Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk, außer den im §. 6. genannten Thoren, ist verboten; es erstreckt sich dies Verbot also auch auf das Wasserthor, das Kühlingerthor und das Johannisthor.

3. Meldung bei den Thorerpeditionen. §. 9. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vor der Thorerpedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten, oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei den Thorerpeditionen erfolgen können oder nicht.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei der Steuererpedition. §. 10. Die Steuererpedition ist täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

a) in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

b) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorerpeditionen. §. 11. Die Thorerpeditionen geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich, ohne Theilnahme des Haupt-Steueramts, ertheilen dürfen:

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr,

b. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1 und 2. genannten Stellen. §. 12. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 10 und 11.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Steuer- oder nur bei der Thorerpedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der Steuererpedition, sofern solche die schließliche Abfertigung zu ertheilen

Digitized by Google

hat, eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 10. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zur Steuerexpedition erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §. 11. genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweite Abtheilung. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 13. Sämmtliche, im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2.) vorhandenen und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter besonderer Aufsicht. §. 14. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen jetzt:

a) im Stadtbezirke: 1) die Scharrenmühle, 2) die Kulkmühle;

b) im äußeren Stadtbezirke: 1) die Molkenmühle bei Harsleben Nr. 333., 2) die Pfeffermühle vor dem Harsleber Thore Nr. 1784., 3) die Windmühle vor dem Johannisthore an der Blankenburg-Halberstädter Chaussee Nr. 1746a., 4) die Rieches Mühle Nr. 1765., 5) die Bunte Mühle Nr. 1764., 6) die Veltensche Mühle Nr. 1763., 7) die Mühle des Carl Luther Nr. 1761., 8) die Schlagmühle Nr. 1760., 9) die Frohnmühle Nr. 1758., 10) die Walkmühle Nr. 1743., ad 4 bis 10. auf dem Burghardianger, 11) die Thormühle Nr. 1720., 12) die Windmühle nördlich der Gröpervorstadt Nr. 1653., 13) die Borsleber Mühle Nr. 1837. unter dem Bullerberge, 14) die Mühle des Velten Nr. 1., 15) die Mühle des Engel Nr. 44., 16) die Warmholzmühle Nr. 57., ad 14 bis 16. zu Wehrstedt, gehörig,

2. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. §. 15. Unter allgemeiner Aufsicht der Steuerverwaltung stehen jetzt:

a) die unter Nr. 63. bei Klein-Quenstedt belegene Wassermühle,

b) die zu diesem Orte gehörige Windmühle.

3. Privatmühlen. §. 16. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

4. Mühlen für andere Zwecke. §. 17. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

5. Neu entstehende Mühlen. §. 18. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt

Digitized by Google

werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 19. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 14. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

2. Mahlscheine. a) deren Erforderniß. §. 20. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von der Steuerexpedition zu Halberstadt ertheilt.

b) In Bezug auf Menge der Körner. §. 21. Ueber weniger als ein Viertel Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzelne jedoch nicht über weniger als drei, und nicht über mehr als vier und zwanzig Centner.

c) In Bezug auf Körnergattung. §. 22. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

d) Mischung der Körner. §. 23. Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz von 20 Sgr. pro Centner entrichten.

e) Getreide zur Branntwein- und Bierfabrikation. §. 24. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum 16ten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum 16ten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

3. Transport zu und aus den Mühlen. §. 25. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche der §. 56. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Maaßgabe, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen kann.

Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, das bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Digitized by Google

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Hauptsteueramt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

4. Bezeichnung der Säcke. §. 26. Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständigen ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in mindestens zwei Zoll großen schwarzen Buchstaben mit Tinte oder Firniß deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Brenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" haben.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle, desgleichen bei der Verwiegung der Körner und des Fabrikats auf der Amtswaage haben. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

5. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern. §. 27. Bei der Rückverwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;

b) von einem Centner Roggen geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;

c) von einem Centner Gerste geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

d) von einem Centner Gerste zu Graupen:

1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot,
4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen,

e) von einem Centner Hafer geschrootet, 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach, Versteuerung des Ueberschusses oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen und Abgang das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. §. 28. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den innerhalb der Stadt gelegenen Mühlen (§. 14. a. 1. 2.) bereiten lassen will, schafft dasselbe zur Steuererpedition, und meldet derselben an:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,

b) ihre Gattung,

Digitized by Google

c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden,
d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind,
e) was daraus bereitet werden soll.

b) Prüfung der Anmeldung. §. 29. Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 28.) wird von der Steuerexpedition geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c) Versteuerung und Bezettelung. §. 30. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Steuerexpedition der über dem Formular zur Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuerquittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuerquittung abgetrennt und bei der Steuerexpedition zurückbehalten worden. Mit der Steuerquittung ist das versteuerte Getreide sogleich zur Mühle zu befördern.

d) Verwiegung des fertigen Mahlguts. §. 31. Das Mahlgut aus den nach §. 30. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Steuerexpedition gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

2. Branntwein- und Brauschroot § 32. Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, letzteres jedoch nur, wenn die Braumalzsteuer nicht im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, ist nach §. 28. der Steuerexpedition jedoch schriftlich anzumelden, welche dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle und beim fernern Transporte wird nach §. 25 und 31. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch die Steuerexpedition das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt der Waagebeamte, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

Braumalz für Brauer im äußeren Stadtbezirke wird ebenso behandelt, wie das Landmahlgut (§§. 34. 35.).

3. Landmahlgut §. 33. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter vor der Stadt entlegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt.

§. 34. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in den (§. 14 n. 1. 2. genannten) im Stadtbezirke gelegenen Mühlen vermahlen zu lassen, so wird solches nach erfolgter Anmeldung bei der Steuerexpedition oder bei dem Thorkontrolleure (cfr. §. 20.) verwogen, revidirt und gegen Einlegung des Betrages der Mahlsteuer, als Pfand, ein Mahlfreischein ausgestellt, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

Digitized by Google

§. 35. Bei der Abfuhr des Landmahlguts aus der Mühle wird nach §. 31. verfahren, indeß ist noch Folgendes zu beobachten:

Das Mahlgut wird am Ausgangsthore angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeins revidirt; es wird, sofern gegen die Beschaffenheit und die Menge sich nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 27. vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, das Pfand ausgehändigt und der erfolgte Ausgang Seitens des Thorbeamten bescheinigt.

Landmahlgut bis zu Mengen von einem Centner in einer Post kann bei den Thorkontrolleuren vollständig expedirt werden.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung, Steuerentrichtung, Bezettelung. §. 36 Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks und für die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks auf einer der unter besonderer Aufsicht im äußeren Stadtbezirke belegenen Mühlen (§. 14 b.) vermahlen werden, so ist dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 28. der Steuererpedition jedoch dergestalt anzumelden, daß auch das Gewicht der zu vermahlenden Körner angegeben wird. Die Steuererpedition ertheilt der Anmeldung gemäß nach Berichtigung der Steuer einen Mahlversteuerungsschein, mit welchem die Körner zur Mühle gehen, nachdem zuvor bei der betreffenden Thorkontrolle die aus der Stadt gehende Mahlpost unter Vorlegung des Mahlscheins zum Ausgange angezeigt ist.

b) Verwiegung des fertigen Mahlguts. §. 37. Das gefertigte Mahlgut aus den nach §. 36. versteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar von der Mühle ohne Aufenthalt zur Steuererpedition gelangen. Am Eingangsthore muß es jedoch mit dem Mahlversteuerungsscheine der Thorerpedition zur Revision angemeldet und gestellt werden, welche die Säcke amtlich versiegeln, oder Begleitung bis zur Steuererpedition mitgeben kann.

§. 38. Bei der Steuererpedition wird dies Mahlgut nachgesehen, verwogen und mit der Steuerquittung, von welcher zuvor der an derselben befindliche Waageschein getrennt und zurückbehalten worden, dem Transportanten überlassen, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

2. Branntwein- und Brauschroot. §. 39. Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, welche zu den §. 14. b. genannten Mühlen bestimmt sind, werden nach den Vorschriften des §. 32. behandelt, bei dem Aus- und Wiedereingange kommen aber die Bestimmungen der §§. 36 und 37. zur Anwendung.

3. Landmahlgut. §. 40. Das Landmahlgut gelangt zu den unter besonderer Kontrolle stehenden Außenmühlen (§. 14 b.) mit Mahlfreischeinen, welche von der Steuererpedition oder der betreffenden Thorkontrolle auf Grund einer Anmeldung (§. 28.) ausgefertigt worden, die auch die Angabe über das Gewicht oder die Scheffelzahl des

Digitized by Google

zu vermahlenden Getreides enthält. Nach vollendeter Bereitung geht das Fabrikat, ohne weitere Anmeldung, aus den Mühlen zurück.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 41. Zu unter allgemeiner Aufsicht stehenden, §. 15. genannten Mühlen werden steuerpflichtige Körner gegen Erlegung der Körnersteuer nicht abgefertigt. Das auf diesen Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks und für die nach §. 14. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und §. 2. dieses Regulativs der Mahlsteuer unterworfenen Gewerbetreibenden gefertigte steuerpflichtige Mahlgut unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des allegirten Gesetzes und den unten folgenden Vorschriften §. 90 und 91. Dagegen gilt die Vorschrift des §. 26 auch für dasjenige Mahlgut, welches auf Mühlen gebracht wird, die unter allgemeiner Kontrolle stehen.

Ausnahmsweise auf kurze Zeit kann das Hauptsteueramt auch auf andern §. 14. nicht genannten Mühlen gegen Körnerversteuerung Getreide zum Vermahlen alsdann zulassen, wenn gleichzeitig mehrere der unter spezieller Aufsicht stehenden Mühlen, wegen Reinigung des Mühlenwassers, Beschädigung der Mahlwerke, oder anderer Hindernisse, welchen nicht sogleich abgeholfen werden kann, außer Betrieb kommen.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Kontrolle stehen.

§. 42. Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14. a. b.) sind für die Befolgung der §§. 19. 20. 21. 22. 23 24. 25. 26 27. mit verhaftet, außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

1. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. §. 43. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Hauptsteueramte Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume. §. 44. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben, in in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von den Mühleninhabern, unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar, so wie der Raum diese Anforderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d) für dergleichen aus den Körnern zu b.,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- oder Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mühlenfabrikate.

An andern Orten, als in diesen Räumen, dürfen weder Getreide noch Mühlenfabrikate unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

3. Mühlenbeschreibung. §. 45. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere

Digitized by Google

Gang ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen des §. 44., ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten betreibt, und wo dieses geschieht, wird eine kurze durch einfache lineatische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar an einem, von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Königlichen Hauptsteueramte überliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Hauptsteueramte schriftlich anzuzeigen.

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung. §. 46. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke nach §. 26. gezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen, und auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Mahlscheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, dem Hauptsteueramte zur weiteren Untersuchung Mittheilung machen.

b) nach Menge. §. 47. Ingleichen liegt dem Müller ob, in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit dem Mahlscheine zu vergleichen, auch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden ist, und etwanige Differenzen anzuzeigen. Die Körnerposten, welche mit dem Mahlscheine nicht übereinstimmen, dürfen nicht verarbeitet, sondern müssen auf dem für Konfiskate bestimmten Platze zurückgestellt werden.

5. Verfahren mit den Mahlscheinen. §. 48. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines Sackes, der zur Mahlpost gehört, angebunden. Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 26.) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Fabrikat fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 49. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und dem Gewichte nach richtig befunden ist;

b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;

Digitized by Google

c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen. §. 50. Die Mahlscheine sind nur für 3 Tage gültig, so daß in den ersten zwei Tagen, von Ausstellung des Zettels angerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innehalten der einen oder der anderen Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben schriftlich bei der Steuerexpedition nachsuchen und dabei

die Nummer des Mahlscheins,
die darauf bezeichnete Getreidemenge, und
den Namen und Wohnort des Mahlgastes

angeben.

Die Steuerexpedition prüft das Sachverhältniß und ertheilt oder verweigert nach dem Ergebnisse die nachgesuchte Verlängerung der Mahlfrist.

7. Eigenes Mahlgut der Müller. §. 51. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ertheilt, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen auf gestellten diesfälligen Antrag gemacht werden.

8. Getreidebestände der Müller. §. 52. Die Getreidebestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Aufsicht, wenn sie nicht in mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern. Hat aber eine Lagerung in häuslichen mit dem Mühlenraume zusammenhängenden Räumen Statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein niemals etwas im Mühlenraume selbst sich befinden darf, der Kontrolle unterworfen, und in dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Hauptsteueramts über seine Getreidebestände zu führen, und darin einen jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten dieselben mit dem Notizbuche zur Revision vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu verschaffen.

9. Mahlmetze. §. 53. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht versteuert wird, sondern weil sie erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuerexpedition und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlenraume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Gedachter Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger schriftlicher Anzeige

Digitized by Google

bei der Steuererpedition in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl. §. 54. Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in einen unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten geschüttet, aus welchem die Bestände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen und sogleich aus der Mühle entfernt werden.

11. Mahlgut-Vorräthe. §. 55. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. §. 56. Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf, oder Tausch bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, müssen dieses dem Hauptsteueramte in Halberstadt anzeigen und haben die Vorschriften §§. 98 bis incl. 100. zu beobachten.

13. Mühlen-Revision. §. 57. Die Mühlen, mit den dazu gehörigen Räumen (§. 44.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht den Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachverwiegungen nöthig sind.

§. 58. Das Hauptsteueramt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

14. Verschluß der Mühlen. §. 59. Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb kommen, können unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 60. Die Inhaber von Mühlen unter allgemeiner Aufsicht sind für die Befolgung der Vorschriften §. 41. verantwortlich. Außerdem kommen bei dergleichen Mühlen die Bestimmungen §§. 43. 45. 56. 57. und 59. zur Anwendung, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen oder diejenigen Kontrollen anzuordnen, welche zur Sicherstellung der Mahlsteuer nothwendig werden möchten.

Dritte Abtheilung. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 61. Jeder Schlächter giebt der

Digitized by Google

Steuerexpedition eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angaben so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuerexpedition abgeändert worden sind, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharren oder Keller, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dieses geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll. §. 62. Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 70.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen will.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

3. Steuerbücher. §. 63. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Steuerexpedition für jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuerexpedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerexpedition geschickt ist, zum Gebrauch empfangen können.

§. 64. Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, indem etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der Steuerexpedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug ihrer gehörigen Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

Dasselbe Verfahren gilt auch für den Fall, daß die Fleischvorräthe auf den öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht werden.

§. 65. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4. Erlaubniß zum Schlachten. §. 66. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerhebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach

Digitized by Google

Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

5. Schlachtzeit. §. 67. Das Schlachten darf in der Regel nur vom Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird unter Umständen die Steuerexpedition oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß aber in diesem Falle den Steuerbeamten der Zutritt zum Schlachthause bis zur beendigten Schlachtung offen gehalten werden.

6. Anmeldung und Versteuerung. a. Schlachtanzeige. §. 68. Vor der Schlachtung muß der Steuerexpedition die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

b. Abfertigung. aa) nach Stücksätzen. §. 69. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer; die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, der Steuerexpedition vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dieses zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte. §. 70. Bei Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 68 und 69. bestimmt ist, nur die Gefälleentrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, ungetheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Steuerexpedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Die verwogenen Viehstücke müssen eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

c) Gemeinschaftliche Schlachtung. §. 71. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 68. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen solle.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von der Steuerexpedition in ihre Steuerbücher eintragen lassen und derselben zugleich Anzeige erstatten, welcher Theil des geschlachteten Stückes, ob rechte oder linke Hälfte, oder Vorder- oder Hinterviertel sie erhalten. Bei dem Transporte des Fleisches aus dem Schlachthause nach ihrer Wohnung dient das Versteuerungsbuch des Empfängers, worin die Zuschreibung bereits erfolgt sein muß, zur Transportbescheinigung.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches. §. 72. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Steuerexpedition gemeldet, und

Digitized by Google

daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts oder des Theils in ihren Büchern nachgesucht haben.

Der Fleischer ist zu einer gleichen Meldung auch dann verpflichtet, wenn er Fleisch von anderen Personen erkauft.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung in seinem Versteuerungsbuche bei der Steuererpedition erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz versteuert und an einen nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden, und muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht versteuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarfe.

1) Schlachtzeit und Anzeige. §. 73. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 67. gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 68., jedoch ist auch anzugeben:

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2. Abfertigung. §. 74. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Hebestelle der Anmeldung gemäß, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 70.) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird.

Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen des Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrollbuche (§. 77. b.) bemerkt.

3. Obliegenheiten des Schlachtenden. §. 75. Niemand darf eine solche Schlachtung (§§. 73. 74.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtscheins. §. 76. Den eingerissenen Schlacht-

Digitized by Google

schein (§. 75.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

III. Viehkontrolle.

1. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrollebücher. §. 77. Die Kontrolle der Bestände an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen und Ziegen einschließlich des Zuchtviehes von dieser Gattung wird geführt:

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher;
b) bei den Viehhändlern, Viehmästern und denjenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Viehkontrollebücher.

Für Letztere, welche von der Steuererpedition geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen (§§. 63. und 65.)

In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben, und die Inhaber haften für die Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber auf Aenderung anzutragen.

2. Eingang des Viehes. §. 78. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6. angeführten Thore, und nur während der im §. 11. angegebenen Abfertigungszeit für die Thorkontrolleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Hauptsteueramts oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei den Thorerpeditionen wird das einzuführende Vieh angemeldet und von diesen, unter Erhebung eines angemessenen Pfandes, ein Thoranmeldeschein ausgestellt. Dieser Thoranmeldeschein ist der Steuererpedition zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs zur Abendszeit, nach dem Schlusse der Dienststunden, aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des eingelegten Pfandes der betreffenden Thorerpedition zurückzustellen.

3) Zu- und Abgangsanzeige. §. 79. Jeden Viehzugang, er entstehe:

a) durch Ankauf in der Stadt oder
b) aus eigener Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl als der Viehbesitzer (§. 77.) anmelden, und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird;
ad b. in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 68. und 73.) mit Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs der Steuererpedition angezeigt.

4) Abgang durch Verkauf. §. 80. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird unter Vorlegung der Steuer- oder Viehkontrollebücher des bisherigen und zutreffenden Falls des künftigen Besitzers der Steuererpedition angezeigt, welche hierauf den Ab- und Zugang in demselben bemerkt.

Digitized by Google

Geschieht die Veräußerung nach außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, von der Steuerexpedition die Abschreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben. §. 81. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. §. 82. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Steuerexpedition davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontrolliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuerbuche bemerkt.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung. §. 83. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und nicht angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange derjenigen Thorexpedition unter Deklaration der Stückzahl angemeldet, bei welcher solches vorübergeht, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehmen kann.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

8. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. §. 84. Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden; vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Kälber insbesondere treten, wenn sie ein halbes Jahr alt sind, in die Klasse der Stiere oder Ferse.

9. Kontrollirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf. §. 85. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorexpedition genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus.

Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehkontrollbücher nach der Steuerexpedition zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch auf dem Thoranmeldeschein bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Steuerexpedition kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das ausgelegte Pfand zurück.

b) Durchgehend. §. 86. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 85. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldescheine.

IV. Revision.

a) der Gewerbsräume und Viehbestände. §. 87. Die Beamten sind be-

Digitized by Google

fugt von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Viehhändler, Viehmäster und andere Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 77.), haben die Verpflichtung, den Beamten sowohl das geschlachtete, als das lebende Vieh vorzuzeigen, auch denselben über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrollbücher Auskunft zu geben. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei diesen Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

b) Der Fleischbestände. §. 88. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, auch nöthigen Falls zur Steuerexpedition Behufs Feststellung des Gewichts auf der Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrolle eingetragen werden können.

Bei der Revision der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 90. Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 61 bis 74. und §§. 77 bis 84. und §§. 87 und 88. zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von der Steuerexpedition bewirkten Eintragung der Thorexpedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

Vierte Abtheilung. Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A Eingang.

I. Unversteuert.

1. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorexpeditionen §. 90. Gegenstände, welche nach §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai

1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen $\frac{1}{10}$ Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thorerpedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

2. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden. §. 91. Beträgt der steuerpflichtige Gegenstand mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- oder Bierbereitung ein, so verweiset die Thorerpedition die Transporte zur Abfertigung an die Steuererpedition. Sie kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Sie ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwanige Abweichung muß er sofort berichtigen lassen; spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuererpedition zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, der Befund von dem Waagebeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt, und demnächst, so weit dies geschehen muß, die Steuer erlegt, der Anmeldeschein aber zurückgegeben wird, um das erlegte Pfand wieder einzulösen.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 92. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thorerpedition anzumelden und nach bescheinigtem Eingange der Steuererpedition zu gestellen.

Werden von dieser die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse, und innerhalb der von demselben gestellten Frist eingehen; auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe mit einem besonderen Versendungsscheine versehen sind.

III. Für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks.

§. 93. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorerpedition angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§. 90. 91 und 92.) gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert.

§. 94. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Thorerpedition, welcher sie anzumel-

Digitized by Google

den und zu gestellen sind, mit Anmeldescheinen, nach §. 91. abgefertigt. Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei der Steuererpedition oder einem Oberbeamten angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Vom der Thorexpedition des Ausgangs wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird die betreffende Thorexpedition diesen Aufenthalt auf dem nach §. 91. zu ertheilenden Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 91.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 95. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so entnimmt der Versender bei der Steuererpedition einen Versendungsschein, und stellt zu diesem Zwecke die Waaren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses, indem er dieselben ihrer Art und Gattung nach, so wie die Menge und Zahl der Frachtstücke und die Bestimmungsorte angiebt.

Die Steuerexpedition kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Thorexpedition des Ausgangsthores wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke

§. 96. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirk wohnenden Gewerbetreibenden in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den Regeln §§. 90 bis 92. ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Werden dergleichen Gegenstände mit besonderer Bewilligung der Steuerverwaltung von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder ausgegangen, wie z. B. Brodteig zum Backen, oder Fleisch zum Räuchern, so können solche ausnahmsweise frei eingelassen werden, müssen aber beim Eingange der betreffenden Thorexpedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und muß die Eingangssteuer davon deponirt werden. Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, insofern sich dabei nichts zu erinnern findet.

Digitized by Google

E. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

§. 97. Wer im innern Stadtbezirk mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebekarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zur Steuerexpedition zu folgen.

Besonders haben alle diejenigen, welche hausiren oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Steuerentrichtung auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfte Abtheilung. Kontrollirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 98. Jeder im engern und äußern Stadtbezirk wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler, hat dem Hauptsteueramte den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen, und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für die Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändern.

2. Revisionsbücher. §. 99. Jeder dieser Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der von dem Hauptsteueramte zu ertheilenden Anweisung führen, und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 100. Die Erfüllung der §§. 98 und 99. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

Sechste Abtheilung. Strafen.

§. 101. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmung zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §. 60 bis einschließlich §. 65. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Digitized by Google

Andree Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen, und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende Bestimmungen werden mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch in der zu Halberstadt zur Zeit bestehenden Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer und in der hierauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 28. März 1839 nichts geändert wird.

Magdeburg, den 20sten Mai 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
In Vertretung: der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 7. Juni 1845.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zusammenstellung der in Bezug auf die Elbschifffahrt gültigen Bestimmungen.

Durch die unter dem 13. April v. J. zwischen den Elbuferstaaten vereinbarte und demnächst allseitig ratifizirte Additionalakte zu der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 sind verschiedene Artikel der letztern erläutert, ergänzt und abgeändert, die Verabredungen in dem Schlußprotokolle dd. Hamburg den 18. September 1824 aber außer Kraft gesetzt worden. Um dem betheiligten Publikum die Kenntniß der in Gemäßheit der vorgedachten beiden Akten dermalen gültigen Bestimmungen zu erleichtern, sind letztere in der Anlage zusammengestellt, welche Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 9. Mai 1845.

Der Finanzminister. **Flottwell.**

Zusammenstellung
der in Bezug auf die Elbschifffahrt vom 1. Januar 1845 ab gültigen Bestimmungen.

Nachdem durch die unter dem 13. April 1844 zwischen den Elbuferstaaten vereinbarte und demnächst allseitig ratifizirte Additionalakte zu der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, verschiedene Artikel der letzteren erläutert, ergänzt und ab-

Digitized by Google

geändert, die Verabredungen in dem Schlußprotokolle dd. Hamburg den 18ten September 1824 aber außer Kraft gesetzt worden sind, werden die in Gemäßheit der vorgedachten beiden Akten dermalen gültigen und vom 1. Januar 1845 ab zur Anwendung kommenden Bestimmungen in Folgendem zusammengestellt.

Add. A. §. 1. §. 1. Die Bestimmungen über die Berechtigung zur Elbschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen, als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, soweit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

Add. A. §. 2. §. 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee, steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

Add. A. §. 3. §. 3. Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebiets nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebiets, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines anderen Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt, auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Haarburgs. *)

*) Anmerk. Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, der Ausführung der im zweiten Absatze des §. 3. der Additionalakte enthaltenen Bestimmung, insoweit sich dieselbe auf die Dampfschifffahrt bezieht, bis zu dem mit dem 7. Juli 1849 eintretenden Ablaufe des Privilegii, welches der Sächsischen Dampfschifffahrtsgesellschaft zum ausschließlichen Personen- und Gütertransport mit Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb Sachsen ertheilt ist, insofern nicht zu dessen Aufhebung früher gelangt werden kann, Anstand zu geben. Dagegen macht sich genannte Regierung verbindlich, gleichzeitig mit dem früheren oder späteren Aufhören jenes Privilegii die im §. 3. der Additionalakte vereinbarte Bestimmung auch bezüglich der Dampfschifffahrt in Kraft treten zu lassen.

So lange diese Ausnahme besteht, wird sich von der K. K. Oesterreichischen Regierung in Beziehung auf den Verkehr der Sächsischen Dampfschiffe in Böhmen, die Reciprocität vorbehalten.

Digitized by Google

§. 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebiets vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande, und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden. Rhd. A. §. 4.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

§. 5. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden. E. A. Art. 2.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben. *)

Durch eine besondere Uebereinkunft vom 13. April 1844 sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnick und Hamburg oder Haarburg zu erlassen. Rhd. A. §. 5.

§. 6. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangsumschlagsrechte sind ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde E. A. Art 3

*) Anmerk. Die Königl. Dänische Regierung wird die fernere Ausübung der von dem Schifferamte zu Lauenburg bisher in Anspruch genommenen ausschließlichen Befugniß, die von der Stecknitz gekommenen und die für die Stecknitzfahrt bestimmten Güter auf der Elbe zu verschiffen, nicht gestatten.

Digitized by Google

künftig kein Schiffer gezwungen werden, den vertragsmäßigen Bestimmungen zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Akt. A. §. 7. §. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei, Behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische oder sonstige Verhältnisse und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

Akt. A. §. 8. §. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich

Akt. A. § 9. §. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge, muß während der Fahrt von den in den §§. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Haarburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Er-

Digitized by Google

zeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem der Additionalakte unter **A.** beigefügten Muster auszustellen, nach dem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat. Add. A. §. 10.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist. Add. A. §. 11.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den der Add. Akte unter **B.** und **C.** beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung, seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe. Add. A. § 12.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung

Digitized by Google

und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches von einem Uferplatze dieses Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Rhd. A. §. 13. §. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Rhd. A. §. 14. §. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflösserei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 bis 25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10 — 20 = für ein Segelschiff,
5 — 10 = für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

Rhd. A. §. 15. §. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thlr.

A. d. A. §. 16. §. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thlr. verwirkt.

Rhd. A. §. 17. §. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die

Digitized by Google

Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle aber auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

§. 18. Die Frachtpreise und alle übrige Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten. E. A. Art. 3.

§. 19. Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen, und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen. Add. A. § 19.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrtsverträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein, den Elbschifffahrtsverträgen widerstreitendes Schifffahrtsmonopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt, oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Digitized by Google

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen, und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald sie sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel- und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

G. A. Art. 7. §. 20. Sämmtliche, früher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, sowie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, haben aufgehört und sind in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Schiffsladungen und Floßhölzern bei den festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Elbzoll" erhoben.

Add. A. §. 21. §. 21. Der Elbzoll wird nach dem Bruttogewicht der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichtseinheit ist der Elbzollzentner, welcher 100 Elbzollpfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

Add. A. §. 22. §. 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt die der Additionalakte unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Add. A. §. 23. §. 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnick und Hamburg nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfuße, den Thaler zu 30 Silberg. oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzollzentner Bruttogewicht erhoben werden, und zwar:

von Oesterreich	2	Sgr.	1 Pf.
von Sachsen	6	"	4 "
von Preußen	16	"	7 "
von Anhalt Köthen	—	"	10 "
von Anhalt-Dessau	—	"	10 "
von Anhalt-Bernburg	—	"	10 "
von Hannover	3	"	2 "
Latus	1 Thlr.	— Sgr.	8 Pf.

Digitized by Google

Transport	1 Thlr.	— Sgr.	8 Pf.
von Mecklenburg . . .	—	2 Sgr.	3 Pf.
von Dänemark	—	1	—
mithin insgesammt	1 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf. *)

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die der Additionalakte beigefügte Anlage E. bestimmt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24. Die Zollpflicht tritt ein: Add. A. §. 24.

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre) bei Berührung der Zollstätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirks.

§. 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staats den Zoll für die ganze Strecke entrichten. Add. A. §. 25.

§. 26. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, sollen die in der Beilage F. der Additionalakte zusammengestellten Zollermäßigungen und Befreiungen Statt finden. E. A. Art. 10. Add. A. §. 26.

*) Anmerk. In den in der Additionalakte aufgeführten Normalzollsätzen ist das Aequivalent für die durch die Elbschifffahrtsakte eingeführte, gegenwärtig aber aufgehobene und mit dem Güterzolle verschmolzene Rekognitionsgebühr mitbegriffen. Dasselbe beträgt vom Elbzollzentner Bruttogewicht:

1)	Für Sachsen	1	Pf.
2)	„ Preußen	5	„
3)	„ die drei Anhaltschen Herzogthümer zusammen	1	„
4)	„ Hannover	1	„
5)	„ Mecklenburg	2	„
6)	„ Dänemark	2	„

den Pfennig zu $\frac{1}{315}$ Thaler im 14Thalerfuße gerechnet.

Denjenigen Staaten, welche gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen den Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, dagegen aber die Rekognitionsgebühr erheben, bleibt es unbenommen, statt der letzteren, künftig den auf sie fallenden Antheil des Zuschlags abgesondert zu erheben.

Digitized by Google

Akt. X. §. 26. §. 27. Die Bezahlung des Zolls ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$tel Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergr. oder 360 Pfgn. Preußischer, 30 Neugr. oder 300 Pfgn. Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfgn. Hannoverschen oder Anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Sgr. werden bei den Elbzollkassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$tel Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzollkassen anzunehmen:

1) Preußische Silbergr. zu $\frac{1}{30}$tel Thlr. und Pfge. zu $\frac{1}{3600}$tel Thlr.;
2) Sächsische Neugr. zu $\frac{1}{30}$tel Thlr. und Pfge. zu $\frac{1}{3000}$tel Thlr.;
3) Hannoversche und Anhaltsche gute Groschen zu $\frac{1}{24}$tel Thaler und Pfge. zu $\frac{1}{2880}$tel Thlr.

nebst den in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten Münzstücken unter $\frac{1}{6}$tel Thaler.

In Böhmen ist statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Konventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Konventionsgeld für 21 Silbgr. oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfge. angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzollkassen zulassen will.

E. A. Art. 13. §. 28. Außer den durch Uebereinkunft der Elbuferstaaten festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

E. A. Art. 14. §. 29. Unter den Abgaben, wovon die §§. 20 bis 28. handeln, sind nicht begriffen

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle) Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes

Digitized by Google

Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen. *)

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brückenaufzug- und Schleusengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b. und c. fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem einheimischen auferlegt werde.

§. 30. Der Brunshauser-Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch einen am 13ten April 1844 abgeschlossenen besonderen Staatsvertrag regulirt worden. Abd. A. §. 29.

§. 31. Die früher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungsämter sind aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in E. A. Art. 16.

---

*) Anmerkung. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Süder-Elbe unterhalb Stade, welche das Hannoversche Festland von den gleichfalls Hannoverschen Elbinseln Asselerland und Krautsand trennt und den zwischen diesen beiden Inseln fließenden Ruteström in die für die Erhebung und Kontrole der Landeseingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben bestehende, Grenzlinie zu ziehen und demgemäß in steuerlicher Beziehung zu behandeln.

Da jedoch diese Vereinbarung auf dem Umstande beruht, daß die vorstehend genannten Stromtheile, wegen ihrer Versandung für die Schifffahrt, soweit diese nicht den Uferbezirk selbst betrifft, unbrauchbar sind; so wird die Wiederaufhebung derselben für den Fall vorbehalten, daß jener Umstand aufhören würde.

Auch wird die Königlich Hannoversche Regierung den Schiffen aller Elbuferstaaten in Nothfällen und bei stürmischem Wetter das Einlaufen aus der großen Elbe in die Ausmündung der Süderelbe bis in die Gegend von Wischhafen ohne steuerliche Belästigung gestatten.

Digitized by Google

Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roslau, Deßau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzner Fähre und die Aemter zu Wittenberg, Aken, Barby und Schönebeck, resp. Magdeburg vor, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich Sächsischen Grenz-Zollämter Strehle und Schandau passiren, sowie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Add. A. §. 30. Für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladungen nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt sind, oder welche blos Personen befördern, dient das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Add. A. §. 31. §. 32. Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigem Manifeste (vergleiche §. 33) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge, sowie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubigt werden.

Add. A. §. 32. §. 33. Die Schiffsmanifeste sind nach dem der Additionalakte unter G. beigefügtem Muster anzufertigen und müssen enthalten:

1) die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll;
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers;
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers;
4) die Angabe der Zahl der Bemannung;

Digitized by Google

5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Kollo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Bruttogewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren anzugeben ist;
6) die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 34. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge. Acc. A. §. 33.

§. 35. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen. E. A. Art. 18.

Derselbe ist überdies gehalten ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, sowie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elbzollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

§. 36. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der im §. 31. benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berührten, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen. *) E. A. Art. 19.

---

*) Anmerk. Bei den Königl. Hannoverschen, Königl. Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollämtern sollen, Verdachtsfälle ausgenommen, die Dampfschiffe sämmtlicher Uferstaaten, welche auf ihrer dasmaligen Fahrt das Königl. Preußische Hauptzollamt Wittenberge passirt haben oder zu passiren bestimmt sind, für die Dauer des wegen des Revisionsverfahrens auf der Oberelbe am 30. August 1843 abgeschlossenen Staatsvertrages, von der Verpflichtung zum Anlegen, sowie zur Anmeldung, Revision und Verzollung ihrer Ladung befreiet sein, unter der Bedingung, daß
1) die Revision der Ladungen jener Dampfschiffe in Wittenberge stattfindet,
2) der für diese Ladungen den drei genannten Staaten gebührende Zoll an das ge-

Digitized by Google

Bei dem Zollamte zur Lenzner Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

E. A. Art. 20. §. 37. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem der Elbschifffahrtsakte unter Nr. 5. beigefügten Formular.

E. A. Art. 21. §. 38. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

Mod. A §. 34. Die Schiffer und Flösser sind verpflichtet, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebiets eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

---

meinschaftliche Elbzollkommissariat zu Wittenberge, unter Vorlegung des Originalmanifestes sammt Beilagen und unter Ueberreichung einer dreifachen Abschrift desselben, entrichtet wird,

3) für diese außerordentliche Erhebung und Versendung der Zollbeträge eine, für jede Dampfschifffahrtsunternehmung besonders zu bedingende Vergütung — über welche für die Dampfschiffe der Königl. Preußischen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrtsgesellschaft bereits ein Abkommen getroffen worden ist — entrichtet wird, welche als durch die Artikel XIII und XIV der Elbschifffahrtsakte nicht ausgeschlossen anerkannt wird,

4) die Dampfschiffe jedesmal durch einen Kanonenschuß ihre Ankunft bei den Königl. Hannoverschen, Königl. Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollämtern anzeigen und auf Verlangen des Zollamts sofort anlegen, und ihre Ladung zur Revision stellen.

Gleiche Begünstigungen sollen die von Dampfschiffen am Schlepptau geführten Fahrzeuge genießen.

Sämmtliche übrige Elbuferstaaten ertheilen dagegen die Zusicherung, daß Hannoversche, Dänische und Mecklenburgische Dampfschiffe auf der Elbe, in Beziehung auf die Elbzollerhebung und Kontrolle und auf Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts eben so günstig, als die des eigenen Staates behandelt werden sollen.

Digitized by Google

§. 39. Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten. E. A. Art. 22.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Kolli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

§. 40 Zur Erleichterung des Elbverkehrs ist von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene spezielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben. Akt. A. §. 35.

§. 41. Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Ortlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten. E. A. Art. 24.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge Statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speziellen Revision kommenden vorgehen. Akt. A. §. 36.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden. E. A. Art. 24.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Digitized by Google

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Akd. A. §. 37. §. 42. Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monat	Morgens		Nachmittags	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr
April	" 6			7 "
Mai bis August	" 6			8 "
September bis November .	" 7			6 "
Dezember, Januar, Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Akd. A. §. 39. §. 43. Als Elbzolldefraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

Akd. A. §. 40. §. 44. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war, oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hierbei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch in soweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der fernern Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes, die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die

Digitized by Google

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen,

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeugs vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 45. Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den §§. 32. bis 36. und 38. enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht Statt finden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde. Nov. X. §. 41.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thaler, welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 46 Wenn ein Schiffsführer sich nach erfolgter Bestrafung einer Elb- Nov. X. §. 42.
zolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 44. und 45. aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafsatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer

Digitized by Google

der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen Behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

Add. A. §. 43. §. 47. Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Bruttogewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zoll's für das Mehrgewicht, aber keine Strafe zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

Add. A. §. 44. §. 48. Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der mit Elbzollvergehen etwa konkurrirenden, polizeilichen oder kriminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

Add. A. §. 45. §. 49. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozeßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat;
2) die Waaren in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden;
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

E. A. Art. 25. §. 50. Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 51. Behufs gerichtlicher Verhandlung über folgende Gegenstände, als: E. A. Art. 26.

a) über alle Zollkontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrages;

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt jeder Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind, ingleichen

f) über die im § 52. bezeichneten Angelegenheiten, soweit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden. *) Add. A. §. 46.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden. E. A. Art. 26.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestra- Add. A. §. 46.

*) Anmerkung. Innerhalb des Preußischen Gebiets steht die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften (§. 52 a.) den Bezirks-Strompolizeibehörden zu, und zwar:

a) in dem Bezirke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze oberhalb Mühlberg bis Belgern, dem Hauptsteueramte zu Mühlberg;
b) in dem Bezirke von Belgern bis Pretsch dem Magistrate zu Torgau;
c) in dem Bezirke von Pretzsch bis zur Preußisch-Anhaltschen Landesgrenze unterhalb Wittenberg, dem Hauptsteueramte zu Wittenberg;
d) in dem Bezirke von der Preußisch-Anhaltschen Landesgrenze oberhalb Aken bis Schönebeck dem Magistrate zu Barby;
e) in dem Bezirke von Schönebeck bis Polte der Polizeidirektion zu Magdeburg;
f) in dem Bezirke von Polte bis Arneburg dem Magistrate zu Tangermünde;
g) in dem Bezirke von Arneburg bis Schöneberg am Deich dem Magistrate zu Havelberg;
h) in dem Bezirke von Schöneberg am Deich bis zur Landesgrenze oberhalb Dömitz dem Hauptzollamte zu Wittenberge.

Digitized by Google

fung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 53.), sowie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

Abd. A. §. 47. §. 52. Außer den im §. 51. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Bemannung, Passagiere oder Schiffsziehen,
   b) von Exzessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen, soweit dieselben nicht einen kriminellen Karakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung;
2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

Außer den im §. 51. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung, soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

Abd. A. §. 48 §. 53. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder

Digitized by Google

die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunziation betroffen werden;

2) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und

3) was die im §. 51. unter d. und e. und im §. 52. unter 2. bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen. *)

§. 54. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein. Add. A. §. 49.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, Falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Konstatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, Behufs der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergleiche §. 53.) eintreten.

§ 55. Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen. Add. A. §. 50.

*) Siehe die Anmerkung zu §. 51.

Digitized by Google

Die Rekursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde der inneren Landesgesetzgebung gemäß bestehenden Formen, zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

Abd. A. §. 51. § 56 Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizeistrafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

E. A. Art. 27. §. 57. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, sowie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

E. A. Art. 28. §. 58. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den

Digitized by Google

es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen zu lassen. Akt. A. §. 52.

Sie verbinden sich ferner, keine, die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten. E. A. Art. 28.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherrn gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionskommission zur Sprache zu bringen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft. Akt. A. §. 52.

§. 59. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründetem Gutachten vom 15ten Dezember 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste zu verschaffen und zu erhalten. Akt. A. §. 53.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer;
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken, und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen;
3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird;

Digitized by Google

4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können, wird jeder Uferstaat innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

Akt. A. §. 54. §. 60. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen- oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraums hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen noch thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

Akt. A. §. 55. §. 61. Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen Behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher, von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 62.

Digitized by Google

§. 62. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen. Add. A. §. 56.

§. 63. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden. E. A. Art. 29.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instruktionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte früher ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt worden sein, so ist solches für immer aufgehoben.

§. 64. Es soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionskommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der vertragsmäßigen Bestimmungen zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen. E. A. Art. 30.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Die dritte Revisionskommission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Additionalakte versammeln. Add. A. §. 57.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

§. 65. Bei den durch die Elbschifffahrtsakte und die Additionalakte getroffenen Bestimmungen hat es, ohne Rücksicht auf bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden. E. A. Art. 31. Add. A. §. 58.

§ 66. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen E. A. Art. 32.

Digitized by Google

oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen. *)

*) Anmerkung. Die freie und Hansestadt Lübeck hat zu Gunsten der Schiffe sämmtlicher Elbuferstaaten auf das ausschließliche Recht, Waaren auf der Delvenau und Stecknitz, sowie auf der Trave, von der Einmündung der Stecknitz in dieselbe bis zur Stadt Lübeck oder auf demselben Wege von der Stadt Lübeck aus bis zur Elbe, zu verschiffen, freiwillig verzichtet, und es ist dieses Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen worden.

§§ der Zusammenstellung.	Inhalts-Verzeichniß.	Zu finden in der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821.	Zu finden in der Additional-Akte vom 13. April 1844.
		Artikel	§§
	I. Vom Betriebe der Elbschifffahrt.		
1	1) Berechtigung zum Schifffahrtsbetriebe in Beziehung auf die Fahrzeuge	—	1
	a. überhaupt		
2	b. nach deren Nationalität		
	aa. von und nach der See zwischen den Uferplätzen verschiedener Staaten	—	2
3	bb. innerhalb desselben Staatsgebiets	—	3 u. Sep. Art.
4	2) Vorbehalt des Postregals	—	4
5	3) Unzulässigkeit ausschließlicher Schifffahrtsberechtigungen	2	Sep. Art.
	4) Gleichförmigkeit der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf der Elbe	—	5
6	5) Unzulässigkeit von Stapel- und Zwangsumschlagsrechten	3	—
7	6) Persönliche Befugniß zum Schifffahrtsbetriebe . .	—	7
8	7) Erforderniß verantwortlicher Schiffs- und Floßführer	—	8
9	8) „ der Legitimation durch Patente . . .	—	9
10. 11	a. Schiffspatente	—	10. 11
12. 13	b. Schifferpatente	—	12. 13
14—17	9) Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich der Patente	—	14—17
18	10) Frachtpreise und sonstige Transportbedingungen . .	5	—
19	11) Beurt- und Reihefahrten	—	19
	II. Von den Abgaben auf der Elbe.		
20	1) Elbzoll	7	—
21	2) Art der Erhebung desselben a. Gewichtsbestimmung	—	21
22	b. Gewichtstabelle	—	22

Digitized by Google

		Artikel	§§
23	3) Betrag des Elbzolls	—	23 u. Sep. Art.
24	4) Eintritt der Zollpflicht	—	24
25	5) Erleichterung für transitirende Schiffe	—	25
26	6) Zollermäßigungen und Befreiungen	10	26
27	7) Münzsorten, in welchen die Zahlung zu leisten ist .	—	28
28	8) Erhebung anderer Abgaben a. deren Unzulässigkeit	13	—
29	b. Ausnahmen	14	Sep. Art.
30	c. Brunshäuser Zoll	—	29
	III. Von dem Zollerhebungs- und Abfertigungsverfahren.		
31	1) Elbzollämter	16	30
32	2) Schiffsmanifeste a. deren Erforderniß	—	31
33	b. = Inhalt	—	32
34	3) Vorschriften für leere Fahrzeuge	—	33
35	4) Verzeichnisse der Flöße	18	—
36	5) Verpflichtung der Schiffer und Flößer zum Anlegen und Melden	19	Sep. Art.
37	6) Gefälleerhebung	20	—
38	7) Verfahren mit den Manifesten	21	34
39	8) Revision der Ladungen bei den Elbzollämtern a. überhaupt	22	—
40	b. besondere Uebereinkunft zwischen mehreren Elbuferstaaten	—	35
41	9) Abfertigung bei den Elbzollämtern a. Förderung und Reihefolge derselben	24	36
42	b. Stunden dazu	—	37
	IV. Von den Elbzollvergehen und deren Bestrafung.		
43	1) Defrauden a. Begriff derselben	—	39
44	b. deren Bestrafung	—	40
45	2) Ordnungswidrigkeiten	—	41
46	3) Verschärfung der Strafe in Wiederholungsfällen .	—	42
47	4) Fälle der Strafloſigkeit	—	43
48	5) Entrichtung der einfachen Gefälle 6) Bestrafung konkurrirender Vergehen 7) Verwandlung der Geldstrafen im Unvermögensfalle	—	44
49	8) Verhaftung für Geldstrafen, Gefälle und Kosten .	—	45
50	9) Bestrafung erfolgter oder beabsichtigter Beeinträchtigung der Landesabgaben	25	—

Digitized by Google

		Artikel	§§
	V. Von den Elbzollgerichten und dem Strafverfahren bei denselben.		
51; 52	1) Bestellung besonderer Elbzollgerichte und Wirkungskreis derselben	26	46. 47
53	2) Kompetenz der Elbzollgerichte	—	48
54. 55	3) Verfahren bei denselben	—	49. 50
56	4) Rechte der Elbuferstaaten in Beziehung auf a. die Strafgelder . . . . . b. Begnadigung und Strafverwandelung	—	51
57	VI. Gegenseitige Unterstützung der Uferstaaten in Elbzoll- und Elbschifffahrtsangelegenheiten	27	—
	VII. Maaßregeln zur Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt.		
58—60	1) Verpflichtungen, welche die Elbuferstaaten in dieser Hinsicht übernommen haben	28	52—54
61	2) Gegenseitige Mittheilung der Strombaupläne . . .	—	55
62	3) Gemeinschaftliche Strombefahrung	—	56
63	4) Rettungsanstalten bei Unglücksfällen 5) Unzulässigkeit der Ausübung eines Strandrechts	29	—
	VIII. Schlußbestimmungen.		
64	1) Revisionskommission	30	57
65	2) Anwendung der Elbschifffahrtsakte und der . . .	31	58
66	Additionalakte	32	Sep. Art.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät, mein Allergnädigster Herr, haben mich zu der Oberpräsidentenstelle in der Provinz Schlesien zu berufen geruht, und bin ich im Begriff, zu dieser meiner neuen Bestimmung abzugehen.

Wie könnte ich aber eine Provinz verlassen, die mir in so vielfachen Beziehungen theuer ist, ohne meinen Dank öffentlich auszusprechen für das allseitige vertrauensvolle Entgegenkommen, welches so sehr dazu beigetragen hat, mir die Erfüllung meiner Pflichten zu erleichtern. Das Andenken an meine glückliche Dienststellung in der Provinz Sachsen wird mich auch in die Ferne begleiten und alle Bewohner derselben bitte ich angelegentlich, mir ihre freundliche Zuneigung zu bewahren. Magdeburg, den 30. Mai 1845.

Der Oberpräsident **von Wedell.**

Digitized by Google

Spedition der Englisch-Deutschen Korrespondance.

Nach einer von dem großbritanischen General-Postamte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Digitized by Google

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden Preußischer Seits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19ten Mai 1845.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Belobung derjenigen, welche sich bei der diesjährigen Ueberfluthung der Elb- und Saalniederungen besonders ausgezeichnet haben.

Das dießjährige Hochwasser, welches eine seit Jahrhunderten nicht gekannte Höhe erreichte, eine große Zahl unserer Mitbürger in Nothstand versetzte und die ganze Elb- und Saalniederung mit einer Ueberfluthung bedrohte, hat vielen hochherzigen Männern Gelegenheit gegeben, sich durch Muth, Umsicht und Thätigkeit in den Tagen der Gefahr rühmlich auszuzeichnen.

Es gereicht uns in dieser Hinsicht zur besondern Freude, fast den sämmtlichen Deichbeamten, namentlich aber den Herren Deichhauptleuten der Ober-, Mittel- und Unterschau in der Altmark, so wie des rechtseitigen Elbufers das Zeugniß öffentlich ertheilen zu können, daß sie sich den schweren Pflichten ihres Amtes mit Eifer und Hingebung unterzogen haben; nicht minder verdient es anerkannt zu werden, daß der Hauptmann Klein aus Stendal, welchem die interimistische Verwaltung des vakanten Deichhauptmanns-Postens der Hämertschen Schau übertragen ist, in dieser Eigenschaft die Vertheidigung der dortigen, für das Uchte-, Biese- und Alandthal so wichtige Deiche mit dem glücklichsten Erfolge geleitet hat.

Ferner zeichneten sich aus:

der Wasserbau-Inspektor Hirschberg, dessen Bemühungen die Rettung der von den Fluthen des Elbstroms hart bedrängten Stadt Barby vorzugsweise beigemes-

Digitized by Google

sen werden muß, die Forst-Eleven von Hardenberg und von Lattorf, welche die Rettungsanstalten in den überschwemmten Gegenden zwischen Aken und Barby mit Eifer und Umsicht leiteten und darin dem Beispiele folgten, mit dem ihnen ihr würdiger Vorgesetzter, der Forstmeister von Meyerinck, überall voranging, der Bürgermeister Oetting und der Dammverwalter Götze in Barby, der Schulze Fischer in Kühren, der Schulze Placke in Breitenhagen, die Buhnenmeister Krause in Aken, Schöne I. in Rosenburg, Schöne II. in Barby, Brösel in Neustadt, der Administrator Brünnich aus Oppau, der Baukonducteur Behrend, der Getreidehändler Zabel, die Gebrüder Schuster, sämmtlich aus Aken, die Gebrüder Andreas, Friedrich und Christian Triebe aus Löddericz, der Rittergutspächter Reinecke in Rajoch, der Bau-Eleve Erdmenger in Magdeburg, der Unteroffizier Riefenstahl von der 2. Compagnie der 3. Pionierabtheilung ebendaselbst, der Amtmann Jordan aus Prester, der Bürgermeister Nethe, der Stadtverordneten-Vorsteher Gericke, der Brauereibesitzer Krepper, der Mühlenbesitzer Schlegel, der Deichschulze Schulze, sämmtlich aus Burg, der Amtmann Eckert in Zerben, der Oberamtmann Kosmack in Niegripp, der Deichschulze Blümner in Jerichow, der Pastor Wedde in Hämerten, die Ackerleute Großmann und Niebock und der Sohn des Buhnenmeisters Brösel daselbst, der in Stendal stationirte berittene Gensdarm Schubert, der Gutsbesitzer Duncker in Berge, der Amtmann Rothe ebendaher, der Sohn des Gutsbesitzers Himburg auf Rosenhof, der Gutsbesitzer Bethge zu Klein-Wegenitz, der Deichschauer Brünecke in Wahrenberg, der in Seehausen stationirte berittene Gensdarm Lindner.

Neben den vorstehend genannten Personen haben aber noch ganze Kommunen sich einen wohlverdienten Anspruch auf öffentliche Anerkennung erworben; es sind dieß: die Städte Burg, Tangermünde und Seehausen a. A., so wie das Dorf Wahrenberg im Osterburger Kreise, deren Bevölkerung in ihrer Gesammtheit sich durch Willfährigkeit, Muth und ausdauernden Eifer bei Vertheidigung der ihrer Obhut anvertrauten Deiche ausgezeichnet haben.

Magdeburg, den 25sten Mai 1845.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten zweiter Klasse.

Die Schulamtsbewerber:

1) Johann Friedrich Theodor Dunker in Belkau,
2) Johann Heinrich Gädke in Gladdenstedt,
3) Friedrich Christoph Helmke in Waddekath,
4) August Ferdinand Lemme in Lübars,
5) Johann Heinrich Friedrich Stolze in Winkelstedt,
6) Friedrich Wilhelm Schulz in Reddigau,
7) Wilhelm Ludwig Theodor Zepernik in Charlottenhof,
8) Johann Friedrich Jahns in Sethen,
9) Joachim Christoph Jürgens in Immekath,
10) August Lorenz in Badingen,
11) Johann Ferdinand Lüders in Hindenburg,
12) Karl Friedrich Manns in Glienecke,
13) Karl Meyer in Wörmlitz, und
14) Karl Ludwig Schönemann in Bertkow,

sind, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 13ten Mai 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kantor, Organist, Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Brandt zu Vogelsdorf, Diözes Schlanstedt, ist gestorben. Die Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Bestellung des Kaufmanns Ehrich in Stendal zum Agenten der allg. Wittwenverpflegungsanstalt.

Die Interessenten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Magistrat zu Stendal das bisher verwaltete Kommissariat unserer Anstalt niedergelegt hat, und wir in dessen Stelle den dortigen Kaufmann W. Ehrich zu unserm Kommissarius ernannt haben.

Berlin, den 19ten Mai 1845.

Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 14. Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten Mai zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2573. die Allerhöchste Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöset worden sind, vom 25sten April d. J., und

„ 2574. die Allerhöchste Bestätigungsorder vom 7ten Mai d. J., die Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft vom 27. Februar d. J., betreffend.

Magdeburg, den 10ten Juni 1845.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem großbritanischen General-Postamte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert. Expedition der Englisch Deutschen Korrespondance.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien,

Digitized by Google

eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Digitized by Google

Die Briefe nach England werden Preußischer Seits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat. Berlin, den 19ten Mai 1845.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1672. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

„Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berücksichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden gewesen und vor den Ersatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht sind." Magdeburg, den 26. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Der Preußischen Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft ist der Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten nicht weiter gestattet. J. 1879. Mai.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Sondershausen der in Preußen unter der Direktion des Kommissionsraths von Küttner bestehenden, eine Zeit lang nach Döllstedt verlegt gewesenen Hagelversicherungs-Gesellschaft die Staatsaufsicht entzogen, hat das Königliche Ministerium des Innern, nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, beschlossen, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der gedachten Gesellschaft in den diesseitigen Staaten nicht mehr zu gestatten — Demzufolge wird dem Kaufmann Albert Messow zu Kalbe a. S. und dem Magazin-Rendanten Schröder zu Halberstadt, welche als Agenten für die genannte Gesellschaft bestätigt worden sind, die ertheilte Bestätigung hierdurch entzogen und ihnen die Annahme neuer Versicherungen untersagt, zur Abwickelung der laufenden aber die Frist eines Jahres gewährt.

Magdeburg, den 30sten Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Betreffend die Pulververordnung zu Wasser. J. 1640. Mai.

Es ist bei der Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des §. 41. des Reglements vom 23sten Dezember 1833 auf Kähnen, welche dem Transport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transportkommandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist. Diese Uebertretungen der bestehenden Vorschrift haben, da in dem Reglement eine Strafe nicht angedrohet ist, ungeahndet bleiben müssen. Um indessen in der Folge solchen Kontraventionen mit Nachdruck entgegen treten zu können, ordnen

Digitized by Google

wir hierdurch an, daß die Nichtbefolgung der im §. 41. des Reglements enthaltenen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

Magdeburg, den 1sten Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Jahresbericht der Magdeburger Bibelgesellschaft pro 1844.

Die unterzeichnete Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft nimmt keinen Anstand für das abgelaufene Jahr 1844 den nachstehenden Rechnungsabschluß ihrer Wirksamkeit um so mehr zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie durch besondere Umstände verhindert worden ist, einen umfassenderen Jahresbericht zu bearbeiten und im Druck zu geben, resp. zu vertheilen.

Wir können es uns bei dieser Gelegenheit nicht versagen, allen Denen, welchen unsere Sache, als einer Angelegenheit der Humanität am Herzen gelegen und die deshalb uns ihre lebendige Theilnahme seither gewidmet und uns vertrauensvoll mit dem versehen haben, wodurch wir in den Stand gesetzt wurden, entsprechende Austheilungen von heiligen Schriften an Bedürftige vorzunehmen, unseren tiefgefühltesten Dank hiermit auszudrücken. Auch bitten wir alle edlen Menschenfreunde, bei dieser als eine Aufgabe der Zeit erkannten guten Sache zu beharren und auch ferner ihr Scherflein mit Vertrauen in unsere Hände zu legen, wenn wir auch, zu unserer Betrübniß, die Gaben der Liebe unter den vorwaltenden Umständen dieß Mal einzeln zu nennen, außer Stände sind. Wir unsererseits wollen gern mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften dahin streben, den allseitig sich mehrenden Bedürfnissen der Armen an Bibeln abzuhelfen und dürfen dabei auf die fortdauernde bereitwillige Mitwirkung der Herrn Superintendenten und Geistlichen unseres Sprengels mit Bestimmtheit rechnen.

I. Im letzten Rechnungsjahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1841 bestand

die Einnahme der Gesellschaft aus

a) dem vorjährigen Kassenbestand von	1505	Rtl.	9	Sgr.	—	Pf.
b) den Jahresbeiträgen, Zinsen, Geschenken, Kollekten ꝛc.	940	"	7	"	2	"
c) der Einnahme aus dem Bibelverkauf ꝛc.	434	"	1	"	2	"
Zusammen	2879	Rtl.	17	Sgr.	4	Pf.
Die Ausgabe betrug:	1477	"	17	"	3	"
Es blieb mithin Bestand in Kasse	1402	Rtl.	—	Sgr.	1	"
Hierunter ist verzinsliches Kapital in Staatspapieren	925	"	—	"	—	"
also nur baar .	477	"	—	"	1	"

II. Im letzten Rechnungsjahre war:

	Ganze Bibeln.	Neue Testamente.	andere Theile der heiligen Schrift.
Die Einnahme an heiligen Schriften:			
a) Bestand aus dem vorigen Jahre .	19	57	—
b) Angekauft wurden	2300	25	—
c) von der Haupt-Bibelgesellschaft als als Beihülfe erhalten . . .	232	—	—
Zusammen	2551	82	—
Die Ausgabe betrug	2053	50	—
Es blieb mithin ein Magazinbestand von	498	32	—
III. Seit dem Bestehen der Gesellschaft sind überhaupt vertheilt worden	20,056	250	—

Magdeburg, den 15ten Mai 1845.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

v. Wedell. D. Möller. D. Zerrenner. D. Mänß. D. Funk.
Dr. Berger. Burchardt. Dr. Jentzsch. Landmann. Apel.

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung de 1845.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Dienstag, den 15. Juli, früh 9 Uhr, zu Sechausen, im Osterburger Kreise,
2) Mittwoch, " 16. " " 9 " " Osterburg, Kreisstadt,
3) Donnerstag, " 17. " " 9 " " Salzwedel. "
4) Freitag, " 18. " " 9 " " Altmersleben, im Salzwedeler Kreise,
4) Sonnabend " 19. " " 9 " " Miesterhorst, im Gardelegener Kreise,
6) Montag, " 21. " " 9 " " Hundisburg, im Neuhaldensl. Kr.,
7) Dienstag, " 22. " " 9 " " Gommern, Stadt,
8) Mittwoch " 23. " " 9 " " Burg, Stadt,
9) Donnerstag, " 24. " " 9 " " Jerichow, im II. Jerichow. Kreise,
10) Freitag, " 25. " " 9 " " Stendal, Kreisstadt,
11) Sonnabend, " 26. " " 9 " " Sandau, Stadt,

Digitized by Google

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1846 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden.
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, d. 24. Mai 1845. Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Magdeburg, den 28. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß-Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31sten März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister H. Wiebe zu Berlin ist unter dem 4ten April 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Konstruktion der Kreiselräder, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikinhaber Christ. David Vorster zu Elipe ist unter dem 8ten April 1845 ein Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Rath zu gießen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenmeister bei der Rheinischen Eisenbahn Pellens zu Aachen ist unter dem 13ten April 1845 ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Reflektoren zu Nachtsignalen auf Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Zöglinge des Gewerbeinstituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17ten April 1845 ein Einführungspatent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Drahtstiftfabrikanten Gastl und Graeff zu Wallerfangen ist unter dem 17ten April 1845 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln ꝛc.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin ist unter dem 20sten April 1845 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Heberbarometern

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 23sten April 1845 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schulamtskandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unter dem 5ten Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendeluhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Digitized by Google

Den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden ist unter dem 5ten Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Kratzmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollvelzes,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Direktor C. Hanewald und dem F. Grosse zu Lossen bei Brieg ist unter dem 5ten Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Tieding & Comp. zu Magdeburg, ist unterm 2ten Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedr. Kesten zu Gute-Hoffnungshütte, im Kreise Duisburg, sind unterm 5ten Mai 1845 zwei Patente, und zwar:

1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und
2) auf eine Vorrichtung an 6rädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, imgleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Höffke in Stettin ist unter dem 7ten Mai 1845 ein Patent

auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gasausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt unter dem 7ten April 1843 ertheilte Patent

Digitized by Google

auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung der Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Joh. Strooß zu Köln unter dem 30sten Juni 1844 ertheilte Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren,

ist erloschen.

Das dem R. Herrenkohl zu Aachen am 12ten Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Riethmacher Joh. Karl Kratz zu Elberfeld unter dem 20sten Juni 1844 ertheilte Patent

auf eine neue Art Riethsblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des ersten Quartals d. Js. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich August Herrmann Daum aus Quedlinburg
2) Hermann August Emmelmann " Benneckenstein,
3) Karl Simon Gruner " Pödelist,
4) Johann Gottlieb Friedr. Karl Müller " Lochwitz,
5) Ernst Justus Pfeifer " Suhl,
6) Johann Karl Rinneberg " Mühlhausen,
7) Johann Friedr. August Theod. Schubart " Sömmerda, und
8) Johann Christian Wilhelm Wiegel " Egeln

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden.

Magdeburg, den 29. Mai 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Arneburg ist auf die Periode de 1sten Juni 1845 bis dahin 1848 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann August Denecke zu Arneburg, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Für die Stadt Großen-Salze ist auf die Periode de 2ten April 1845 bis dahin 1848 der pensionirte Land- und Stadtgerichts-Sekretair Fischer zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Justizrath Silberschlag zu Magdeburg ist als Vorsteher und Rendant der Domkirche daselbst installirt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Sperber zu Aschersleben ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der bisherige Eskadron-Chirurgus Karl Ernst Gottfried Viebrandt zu Halberstadt ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Braun ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Oschersleben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Wilhelm Beye ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Gersdorf, Diözes Barleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der Stadtschule zur Wolmirstedt, Karl Hennige, ist zum Kantor und Schullehrer in Gr. Rosenburg, Diözes Kalbe, ernannt worden.

Bewerber um die erledigte Lehrerstelle in Wolmirstedt haben sich bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Christian Friedrich Rudolph ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Tangermünde ernannt worden.

Der Hülfslehrer Christian Ferdinand Dankwarth ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Schönebeck bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Karl Andreas Bunar ist eine Lehrerstelle an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch übertragen worden.

Der Kantor Joh. Ernst Heyroth in Warnau ist zum Kantor und Schullehrer in Etgersleben, Diözes Gr. Ottersleben, bestellt worden. Die Schulstelle in Warnau, Diözes Sandau, besetzt die K. Regierung.

Die erledigte Organisten- und zweite Lehrerstelle in Rohrsheim, Diözes Wolmirstedt, ist dem Lehrer Eduard Hellmuth an der Moritz-Parochialschule zu Halberstadt verliehen worden.

Der Organist und Elementarlehrer Miehe in Schlanstedt ist zum Kantor und ersten Lehrer daselbst befördert worden. Die dadurch erledigte Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Der Schulamtskandidat Ludolph Magky ist zum Küster und Schullehrer in Kläden, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Literat Karl Ludwig Gotthelf Dorbritz ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt worden.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1845.

A. Beim Oberlandesgericht

Assessoren:

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Bernhard Döhner ist durch Ministerialreskript vom 10. Mai 1845 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 29. April ejusdem anni ernannt worden.

B. Bei den Inquisitoriaten:

Der Kriminal-Assessor Willimann bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ist den 18. Mai 1845 gestorben.

C. Bei den Untergerichts-Behörden

Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hachtmann zu Magdeburg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg Allerhöchst ernannt worden.

Der Justitiarius Weber hat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des landgräflich Hessenschen Amts Oebisfelde niedergelegt. Selbige ist nunmehr dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bruno Wahnschaffe mittelst des am 26. April 1845 genehmigten Vertrags vom 9. und 15. ejd. mensis übertragen worden.

Der Justizrath Wolff zu Gommern hat die Verwaltung des Patrimonialgerichts des Herzoglich Anhalt-Dessauschen Amts Walternienburg aufgegeben. Für denselben ist der Land- und Stadtgerichtsrath Heicke zu Aken laut des unterm 26. April 1845 genehmigten Vertrags vom 6. Januar ejusdem anni zum Justitiarius dieses Amts widerruflich bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Mai 1845.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Johann Ferdinand Gothein ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Auskultator Dr. juris Hermann Gotthilf Oemler ist zum Referendarius befördert.

Der Auskultator Graf von der Schulenburg-Wolfsburg ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt, und der Rechtskandidat Leopold Karl Wilhelm Gustav Lentze ist als Auskultator angenommen.

Der Hülfsbote Wiehle ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck bestellt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2575. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst der sich darauf beziehenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24sten Juni v. J. und den Statuten selbst, vom 2ten Mai d. J.;

" 2576. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Mai d. J, betreffend die Remunerirung der Bürgermeister der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuersozietät, und

" 2577. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai d. J., betreffend die Ernennung von Substituten für Richterkommissarien im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Magdeburg, den 19ten Juni 1845.

Bekanntmachung.

Spedition der Englisch-Deutschen Korrespondance.

Nach einer von dem großbritanischen General-Postamte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Digitized by Google

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen

Digitized by Google

zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden Preußischer Seits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19ten Mai 1845.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 51. Betrifft die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Flickarbeiten von ungeprüften Zimmer- u. Maurergesellen. I. 896. Mai.

Die früheren Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Flickarbeiten von ungeprüften Zimmer- und Maurergesellen sind durch die Vorschriften der §§. 45. und 46. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar d. J. aufgehoben, und es dürfen deshalb solche Erlaubnißscheine nicht mehr ausgefertigt werden, sondern nur diejenigen Flickarbeiter, welche sich bereits vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung im Besitze eines Befähigungszeugnisses des Kreisbaubeamten zu Flickarbeiten befanden, ihr Gewerbe mit Rücksicht auf §. 15. a. a. O. fortsetzen. Im Uebrigen wird bei der bereits eingeleiteten Revision der Instruktionen für die Meisterprüfungen der Bauhandwerker bestimmt werden, wie weit die zum Zimmer- und Maurergewerbe gehörenden Verrichtungen auch ungeprüften Arbeitern zu gestatten sind.

Magdeburg, den 28sten Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 50. Mai.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der

Digitized by Google

Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 1sten Juni 1845.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 53. Betrifft die Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte für Schollehne. II. 58. Juni.

Der Herr Geheime Staatsminister Eichhorn, Excellenz, hat auf unseren Antrag, zum Wiederaufbau der in der Nacht vom 13ten zum 14ten Juni v. J. zu Schollehne, im 2ten Jerichowschen Kreise, abgebrannten evangelischen Kirche eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in der gesammten Monarchie bewilligt, indem durch jene Feuersbrunst fast das ganze Dorf Schollehne mit der Kirche, den sämmtlichen Pfarrgebäuden und einem Theile der Schulgebäude eingeäschert und die meisten Bewohner des Dorfes ihrer ganzen Habe beraubt worden sind, so daß sich die Einwohner ganz außer Stande befinden, die bedeutenden Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche aufzubringen.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (S. 260. des Amtsblattes de 1822) zu bewirken und die eingekommenen milden Beiträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst einzusenden.

Wir bemerken noch, daß jedem Pfarrgeistlichen durch die Diözesanbehörde ein Exemplar der auf höhere Veranlassung entworfenen Darstellung des durch das Brandunglück in Schollehne herbeigeführten Nothstandes zugehen wird, um solche bei Abkündigung der Kollekte gehörig zu benutzen.

Magdeburg, den 5ten Juni 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 54. Betrifft die Ertheilung von Konsensen zu den Mobiliar-Feuerversicherungen. I. 828. Juni.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Polizeibehörden in Beziehung auf die Ertheilung von Konsensen zu den Mobiliar-Feuerversicherungen nicht überall in vorgeschriebener Weise verfahren wird.

Namentlich sind unsere durch das Amtsblatt publizirten Verordnungen vom 20sten Juni 1837 I. 245. Juni und vom 22sten Dezember 1843 I. 290. Dezember, nicht immer beaachtet worden. Wir finden uns daher veranlaßt, den Ortspolizeibehörden die genaue Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Es ist auch vorgekommen, daß Dorfschulzen derartige Konsense ausgestellt haben. Wir machen deshalb hier darauf aufmerksam, daß dieselben dazu nicht befugt sind. Magdeburg, den 13ten Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft das Mahl- und Schlachtsteuerregulativ für die Stadt Burg.

Das unterm 12ten April c. durch die außerordentliche Beilage zum 18ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung veröffentlichte Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Burg wird hiermit dahin berichtigt, daß folgende bei der Vorbereitung zum Drucke stehen gebliebene Worte:

1) in der Vorbemerkung sub 2. zum §. 40. die Worte:
„und im äußeren Stadtbezirke."

2) in der Vorbemerkung sub 11. zum §. 56. die Worte:
„der nicht Handel treibenden Müller"
und endlich

3) der Schlußsatz des §. 85.
„Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere und Ferfen"

wegfallen müssen. Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Juni 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Bildung eines Kriminalgerichts zu Magdeburg.

Des Königs Majestät haben die Umwandlung des hiesigen Königlichen Inquisitoriats in ein Kriminalgericht zu befehlen geruht. Das mittels Kabinettsordre vom 23sten Mai d. J. Allerhöchst genehmigte

Kompetenz-Regulativ

für

das Königliche Kriminalgericht zu Magdeburg.

Das Kriminalgericht zu Magdeburg behält als Untersuchungsgericht diejenige Kompetenz, welche dem bisherigen Inquisitoriate daselbst zugestanden hat, führt aber außerdem noch alle Kriminal-, summarische und fiskalische Untersuchungen, deren Führung bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg zugestanden und obgelegen hat. Als Spruchgericht sind demselben alle summarische, fiskalische und Kriminal-Untersuchungssachen überwiesen, in welchen bisher das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg das Erkenntniß abzufassen gehabt hat. Außerdem gehört das Verbrechen des Raubes, sofern nicht die Frage des vollendeten oder versuchten Mordes oder Todtschlags konkurrirt, zu seiner spruchrichterlichen Kognition. In den ihm als Spruchgericht überwiesenen Sachen wird seine Kompetenz nicht auf Gerichtseingesessene des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg beschränkt, sondern auch dadurch begründet, daß das Verbrechen innerhalb des Bezirks des gedachten Civilgerichts begangen oder der Verbrecher innerhalb dieses Bezirks ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Kriminalgericht am 1sten Juli dieses Jahres in Funktion treten und seinen Sitz in dem bisherigen Inquisitoriatslokale, Thrönsbergstraße Nr. 44., haben wird. Magdeburg, den 14ten Juni 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in

Der Kirche zu Hohenwarsleben, Diözes Barleben, ist von dem dasigen Ackermann Simon Gabriel Lücke und dessen Ehefrau eine Altarbekleidung von blauem wollenen

Zeuge mit gelben wollenen Franzen besetzt, und von einem nicht genannt sein wollenden Ehepaare dieser Gemeinde ein Taufstisch aus polirtem Eichenholze mit einem grünseidenen Behange geschenkt worden. Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Eichenbarleben, Diözes Barleben, ist von den diesjährigen Konfirmanden mit einer schwarzsammtenen Decke über den in der Sakristei befindlichen Tisch beschenkt worden.

Die Ehefrau eines Kirchenvorstehers in Hanum, Diözes Salzwedel, hat das Altarpult in der dasigen Kirche mit einer Decke von dunkelbraunem Sammet bekleidet.

Die Gemeinde Sandbeiendorf, Diözes Wolmirstedt, hat zur Anschaffung einer Bekleidung des Altars und der Kanzel in der dasigen Kirche die Summe von 9 Thlr. 17 Sgr. freiwillig unter sich aufgebracht.

Der Kirche zu Lüttgenrode, Diözes Veltheim, ist von unbekannter Hand ein seidener schwarz und karmoisinroth geblümter Behang zur Bekleidung des Altarpults geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Schakensleben, Diözes Erxleben, hat der dasigen Kirche einen Taufstein-Behang von violettem Sammtmanchester mit Blumenguirlanden und seidenen Franzen besetzt, und einige Konfirmanden haben derselben Kirche eine Decke von gleichem Stoffe über den Stehpult geschenkt.

Magdeburg, den 6ten Juni 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisher in Freiburg stationirt gewesene Feldmesser und Vermessungsrevisor Friedrich August Thiele ist nach Quedlinburg versetzt und in die Zahl der im hiesigen Regierungsbezirke fungirenden Feldmesser und Vermessungsrevisoren aufgenommen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Scheller in Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Neubauer ist zum Lehrer an der Volksschule zu Genthin, der Schulamtskandidat Gustav Voigt zum 6ten Lehrer an der städtischen Schule zu Osterburg, und der Schulamtskandidat Gottfr. Julius Ludwig Langenbeck zum Lehrer an der Bürgerschule zu Gr. Salze provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Joh. Wilh. Schrader in Wassensdorf, Diözes Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Baum in Wendemark, Diözes Werben, ist gestorben. Der Rittergutsbesitzer von Jagow auf Kalberwisch besetzt die Stelle.

Der Förster Walther zu Arendsee, Revier Abbendorf, ist mit dem 1sten Juli d. J. in gleicher Eigenschaft nach Belsdorf, Oberförsterei Bischofswalde, und der Korpsjäger Ernst August Schumann als Förster in Arendsee angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Magdeburg.	48 5/12	42 6/12	32 6/12	25	55	85	82 6/12	13 9/12	3	—	2	—	2	10	3	9	12	5	—		25	6	20	
Halberstadt.	47 2/12	44 8/12	32 10/12	24 1/12	58	85	70	12 6/12	3	4	1	8	3	—	3	9	15	5	8		17 6/12	4	22 6/12	
Quedlinburg.	45 4/12	42 6/12	30 5/12	24	60	87 6/12	86 8/12	10	3	5	1	9	2	11	3	5	9	4	8		17 6/12	5	—	
Aschersleben.	45	38 7/12	31 7/12	25 6/12	60	60	80	12 6/12	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5	—		15	4	—	
Wernigerode.	46 10/12	46 9/12	33 11/12	23 9/12	45	60	70	10	3	3	1	3	2	5	3	2	6	4	—		20	4	15	
Stendal. . .	46 8/12	36 6/12	32 8/12	23	45	—	60	7 6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5	—		17 6/12	5	—	
Salzwedel.	48 2/12	37 5/12	28 4/12	25 11/12	56	73 7/12	60	9 2/12	2	11	2	1	2	8	3	1	12	5	—		14 2/12	4	—	
Burg. . . .	46 11/12	41 4/12	35 2/12	24 6/12	50	70	90	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	5	—		20	5	—	
Aken	55	45	31 9/12	27 6/12	50	—	—	13 9/12	2	6	1	8	2	6	3	4	10	3	6		20	4	—	
Gardelegen.	45 11/12	37 6/12	30 8/12	24 6/12	—	—	—	6 7/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9		15	5	—	
Schönebeck.	53 9/12	43 9/12	31 3/12	25	64	80	80	12 6/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	—		25	6	—	
Durchschnittspreis .	48	41 6/12	31 10/12	24 10/12	54 4/12	75 1/12	75 5/12	10 9/12	2	11	1	9	2	10	3	5	11	4	6		18 9/12	4	27 1/12	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2578. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft vom 2ten Mai d. J. nebst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten August 1844 und dem deßfallsigen Statute vom 13ten März d. J.

Magdeburg, den 26. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Betrifft den Gebrauch der neuen Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit höherer Genehmigung und unter Aufsicht des Königlichen Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg veranstaltete Ausgabe des, auch bei mehreren Gemeinden der Provinz Sachsen im Gebrauch befindlichen, Porstschen Gesangbuchs mit einem auf den Grund früherer zuverlässiger Ausgaben desselben revidirten Texte nunmehr vollendet ist. Diese Ausgabe ist bei der Jonasschen Buchhandlung in Berlin ohne Veränderung des bisherigen Formats, Drucks und Preises erschienen.

Digitized by Google

Wir machen dieses unter der Bestimmung bekannt, daß von jetzt ab der Gebrauch anderer Ausgaben in Kirchen und Schulen, sowohl bei denjenigen Gemeinden, welche das Porstsche Gesangbuch gegenwärtig gebrauchen, als auch bei denjenigen, bei welchen dasselbe künftig noch eingeführt werden möchte, nicht weiter gestattet ist, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Exemplare, welche sich gegenwärtig bereits im kirchlichen und Schulgebrauche befinden.

Eine Bemerkung über die Bestimmung für den Gebrauch in Kirchen und Schulen befindet sich auf dem zweiten Blatte, der Stempel des Königlichen Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg aber auf der Rückseite des Titelblattes eines jeden Exemplars dieser Ausgabe.

Magdeburg, den 17ten Juni 1845.

Königliches Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 55. Preise der Blutegel für den Juli. I. 966. Juni.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Monat Juli d. J. auf 3 Sgr. für ein Stück der kleineren Sorte, 3 Sgr. 3 Pf. für die mittlere und 3 Sgr. 6 Pf. für die größte Sorte hiermit von uns festgesetzt.

Magdeburg, den 16ten Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weisungen der, bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 23sten Juni 1845.

Königliches Gouvernement.

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer Kaphengst zu Parey, im 2ten Jerichowschen Kreise, beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Grundstücke in dortiger Feldmark, 220 Ruthen östlich vom Dorfe entfernt, ein Ziegelei-Etablissement anzulegen und solches Errichtung eines Ziegelei-etablissements.

„Kaphengstsche Ziegelei"

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 10. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Saalbrücke bei Bernburg wird vom 18ten bis 28sten k. Mts. für Fuhrwerk jeder Art wegen einer nothwendigen Reparatur gesperrt sein, welches wir dem Publikum hiermit bekannt machen. Sperre der Saalbrücke bei Bernburg.

Chaisen und leichtes Fuhrwerk sollen nach einer Benachrichtigung der Herzoglich Anhaltschen Kammer vermittelst einer Fähre übergesetzt werden.

Magdeburg, den 17ten Juni 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des landräthlichen Amts Zweiten Jerichowschen Kreises ist, nach der auf seinen Antrag erfolgten Pensionirung des Landraths von Arnim, dem Kreisdeputirten, Kammerherrn v. Alvensleben auf Redekin, einstweilen vom 1sten Juli 1845 ab übertragen.

Der bisherige Regierungs-Sekretariatsassistent Troppaneger ist zum Regierungs-Sekretär ernannt und der bisherige Regierungs-Hülfsarbeiter Stache zum Regierungs-Sekretariatsassistenten befördert.

Der bisherige Regierungs-Kalkulaturassistent Riedhardt ist zum Domänenrentmeister ernannt und wird ihm die Verwaltung des Rentamts Quedlinburg vom 1sten Juli d. J. ab definitiv übertragen werden.

Der Oberprediger Dr. Lange in Burg ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16ten Mai d. J. zum Superintendenten der Ephorie Burg, und der Pastor Worch in Wedringen mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten Mai d. J. zum Superintendenten der Ephorie Neuhaldensleben ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen ersten Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche zu Magdeburg ist der bisherige zweite Prediger Vorberg und an dessen Stelle der Prediger Uhlich in Pömmelte zum zweiten evangelischen Prediger an gedachter Kirche erwählt, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Pömmelte, Diözes Kalbe, ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Karl Bichtemann ist zum Lehrer an der Armenschule zu Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Gottlieb Palmer in Laatzke, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich August Konrau aus Oebisfelde ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der Kantor und erster Schullehrer Bock in Welsleben, Diözes Gr. Ottersleben, ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2579. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April d. J., betreffend die Publikation und Einführung des angeschlossenen neuen Strafgesetzbuches für das Heer.

Magdeburg, den 3ten Juli 1845.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 56. Bestimmungen wegen der Gewerbeanmeldungen, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, und der Strafen auf Gewerbepolizei- und Gewerbesteuervergehen. I. 216. Juni.

Mit Rücksicht auf die, in der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar d. Js. hinsichtlich der Gewerbeanmeldung, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie der Strafen wegen Gewerbepolizei- und Gewerbesteuervergehen enthaltenen Bestimmungen wird zur Nachachtung bei der Gewerbesteuer-Verwaltung Folgendes angeordnet:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß sowohl nach dem §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30 Mai 1820, als auch nach dem § 22. der allgemeinen Gewerbeordnung der Kommunalbehörde desjenigen Orts, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen.

Digitized by Google

Um den angeführten beiden Gesetzstellen zu genügen, bedarf es nur Einer Anzeige, auf deren Grund sodann in Beziehung auf das Gewerbesteuer-Interesse nachstehendergestalt verfahren wird:

I. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach der Gewerbesteuer überhaupt nicht unterworfen werden kann (z. B. das eines Lohnlakaien) so nimmt die Kommunalbehörde von der Anmeldung in Beziehung auf die Gewerbesteuer keine Notiz.

Das Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung. Ist mithin die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich darauf, der letzteren die Anmeldung mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen. (§. 22. Gewerbeordnung.)

II. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, je nach der Art und dem Umfange, in welchem es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterliegt, oder nicht, (z. B. ein Handwerk) und soll das Gewerbe, der Anmeldung zufolge, nur in steuerfreiem Umfange ausgeübt werden, so trägt die Kommunalbehörde die Anmeldung in das vorschriftsmäßige Gewerbesteuer-Notizregister ein, ohne in Beziehung auf die Gewerbesteuer etwas Weiteres zu veranlassen.

Im Uebrigen wird wie in dem zu I. gedachten Falle verfahren.

III. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach in allen Fällen, oder doch nach der Art und dem Umfange, wie es von dem Anmeldenden ausgeübt werden soll, der Gewerbesteuer unterliegt, so erfolgt jedesmal die Eintragung in das Gewerbesteuer-Notizregister. Hinsichtlich der Veranlagung und Einziehung der Steuer, tritt, je nach der Verschiedenheit der Fälle ein verschiedenes Verfahren ein.

1) Wenn nämlich das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, bei deren Betrieb es nur auf das Vorhandensein der in den §§. 16. bis 19. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, wenn es dem Anmeldenden nicht notorisch oder augenscheinlich an einem dieser Erfordernisse fehlt,

und wenn nicht etwa für den Anmeldenden, seiner Persönlichkeit wegen, nach dem §. 21. der Gewerbeordnung eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist;

Digitized by Google

so erfolgt die Eintragung des Anmeldenden in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und überhaupt die Veranlagung und Einziehung der Gewerbesteuer auf Grund der Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften.

Demnächst wird, sofern sich nicht später ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse ergeben sollte, die im §. 23. der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung in derselben Weise ertheilt, wie dies bereits durch den §. 3. der Instruktion zur Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 10ten November 1820 angeordnet ist.

Sollte sich dagegen, nach der Annahme der Meldung und nach der Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste, der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses ergeben, so wird dem Anmeldenden der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, nach dem §. 23. der Gewerbeordnung, mittelst Bescheides und zwar unter dem Beifügen untersagt, daß er aus der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gestrichen sei. Die Gewerbesteuer wird, falls das steuerpflichtige Gewerbe, zufolge der Anmeldung bereits begonnen war, für die Zeit bis einschließlich denjenigen Kalendermonat eingezogen, in welchem der das Gewerbe untersagende Bescheid dem Gewerbetreibenden behändigt ist und die Abgangsstellung in Uebereinstimmung mit diesem Bescheide bewirkt.

Ist die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich in den zu 1. bezeichneten Fällen darauf, die Gewerbesteuer-Veranlagung nach Maaßgabe des Vorstehenden zu bewirken und der Polizeiobrigkeit, mit der Benachrichtigung hiervon und den sonstigen etwaigen Bemerkungen, die Anmeldung zuzustellen.

Die Polizeiobrigkeit ertheilt sodann nach Umständen die Bescheinigung in Gemäßheit des §. 23. der Gewerbeordnung oder untersagt das Gewerbe, und benachrichtigt die Kommunalbehörde in dem einen, wie in dem andern Falle von dem Geschehenen. Wird das Gewerbe untersagt, so erfolgt die Abgangsstellung der Gewerbesteuer, beziehungsweise deren Einziehung für die Dauer des Betriebes nach Maaßgabe des Vorstehenden.

Da nach den §. 20. der Gewerbeordnung die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein soll, so steht der Mangel dieses Rechtes in keinem Falle

Digitized by Google

der Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegen. Es tritt daher die in dieser Beziehung in der Circularverfügung vom 9ten August 1839 ertheilte Vorschrift außer Wirksamkeit.

2) Wenn

a) das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zwar zu denjenigen gehört, bei deren Betrieb es nur auf das Vorhandensein der, in den §§. 16. bis 19. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, dem Anmeldenden jedoch notorisch oder augenscheinlich eines dieser Erfordernisse fehlt; desgleichen

b) wenn der Anmeldende nach seiner Persönlichkeit, zufolge des §. 21. der Gewerbeordnung der besonderen Erlaubniß bedarf, eine solche aber nicht erlangt hat; so wie

c) wenn das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach den §§. 26. bis 52. der Gewerbeordnung nur auf Grund einer besonderen Genehmigung u. s. w. betrieben werden dürfen, dem Anmeldenden eine solche Genehmigung aber noch nicht ertheilt ist;

so bezeichnet die Kommunalbehörde dem Anmeldenden den Umstand, welcher dem Gewerbebetriebe und seiner Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegensteht. —

Zugleich wird dem Anmeldenden, neben der Bekanntmachung dessen, was etwa in gewerbepolizeilicher Beziehung zu veranlassen ist, eröffnet, daß auf Grund der Anmeldung die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß vielmehr, nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, das Gewerbe, bei Vermeidung der gesetzlichen Kontraventionsstrafe, zur Gewerbesteuer anderweit angemeldet werden müsse.

Wünscht der Anmeldende, der Nothwendigkeit einer solchen nochmaligen Anzeige überhoben zu sein, so ist ihm frei zu stellen, in denjenigen Fällen, in denen das Hinderniß in dem Mangel der Erlaubniß oder Genehmigung besteht, sogleich dahin anzutragen, daß er von dem Tage ab, an welchem ihm die Erlaubniß oder Genehmigung zugehen werde, oder von einem späteren, bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, zur Gewerbesteuer veranlagt werde. Ein solcher Antrag ist, sofern der Anmeldende ihn nicht schriftlich zu machen vorzieht, zu Protokoll zu nehmen.

Digitized by Google

Das Gesuch oder Protokoll, worin derselbe enthalten ist, wird von der Kommunalbehörde zurückbehalten.

Ist diese Behörde zugleich die Polizeiobrigkeit, so veranlaßt dieselbe, nachdem den Anmeldenden die vorstehend bezeichnete Eröffnung gemacht worden, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung etwa Erforderliche: sonst aber beschränkt die Kommunalbehörde sich auf die oben bezeichnete Eröffnung und beziehungsweise Annahme oder Aufnahme des Antrages in Betreff der Gewerbesteuer und stellt der Polizeiobrigkeit die weitere Veranlassung in polizeilicher Hinsicht anheim, indem sie derselben die Anmeldung, die dem Anmeldenden darauf gemachte Eröffnung, den von diesem gestellten Antrag und sonstige etwaige Bemerkungen mittheilt. Die Polizeiobrigkeit hat sodann die Kommunalbehörde von der getroffenen definitiven Bestimmung jedesmal zu benachrichtigen.

Wird auf Grund der polizeilichen Erörterungen der Hinderungsgrund für nicht beseitigt erachtet, (oben zu 2. a.) oder (oben zu 2. b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten Gewerbebetriebe versagt, so erfolgt die Löschung des Anmeldenden in dem Gewerbesteuer-Notizregister (oben zu III.) und der Anmeldende wird, falls derselbe einen Antrag wegen künftiger Veranlagung zur Gewerbesteuer gemacht hat, benachrichtigt, daß dieser Antrag ohne Wirkung sei, und in Beziehung auf die Gewerbesteuer als nicht geschehen angesehen werde.

Wird dagegen der Hinderungsgrund (oben zu 2. a.) für beseitigt erachtet, oder (oben zu 2. b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten steuerpflichtigen Gewerbe ertheilt; so erfolgt, falls der Antrag auf künftige Veranlagung zur Gewerbesteuer in der oben bezeichneten Art bei der Anmeldung gemacht ist, die Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und die Steuereinziehung in Gemäßheit des Antrages. Ist ein solcher Antrag nicht gemacht, so wird die Beseitigung des Hinderungsgrundes, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniß oder Genehmigung in dem Gewerbesteuer-Notizregister (oben zu III.) nachrichtlich vermerkt. Wiederholt sodann der Anmeldende, der bei der ersten Anzeige ihm gemachten Eröffnung gemäß, die Anzeige, um zur Gewerbesteuer veranlagt zu werden, so wird mit der Veranlagung nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Unterbleibt die Anzeige, so ist, nach Umständen, eine Auf-

Digitized by Google

forderung zu derselben an die betreffende Person zu erlassen, oder zur Untersuchung wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zu schreiten.

B. In Ansehung des Unterschiedes, welchen der §. 12. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 zwischen erwachsenen Gehülfen und Lehrlingen macht, sind fortan die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar d. J. maaßgebend.

Wer daher nach den letztern als Lehrling angesehen werden muß, wird auch in Beziehung auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit oder Freiheit seines Lehrherrn als Lehrling betrachtet. — Soweit indessen die Gewerbeordnung keinen Anhalt für den erwähnten Unterschied giebt, z. B. bei den im §. 160. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen, bewendet es bei den früher ertheilten Vorschriften.

C. Nach den §§. 176. und 177. der allgemeinen Gewerbeordnung tritt hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, in den früheren Vorschriften in sofern eine Aenderung ein, als fortan, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder

1) nur die Gewerbesteuerdefraudationsstrafe (§. 176. l. c.) oder

2) nur die Gewerbepolizeistrafe (§. 177. l. c.) zur Anwendung kommt.

In Absicht der Fälle zu 1. bewendet es hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung überall bei den erlassenen Bestimmungen. Die Königliche Regierung wird bei Abmessung der Steuerstrafe die Verletzung der polizeilichen Vorschrift in angemessener Weise mit zu berücksichtigen wissen.

In den zu 2. vorstehend bezeichneten Fällen, in denen die Strafe des verübten Steuervergehens durch die Polizeistrafe absorbirt wird, sind die geschlossenen Akten mit dem Konzepte der in der ersten Instanz zu erlassenden Entscheidung, — diese mag auf Bestrafung oder Freilassung lauten, — sofern die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, der Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. jedesmal vorzulegen. Diese bestimmt, falls das Konzept auf Freilassung von der Polizeistrafe lautet, was in Beziehung auf die etwa verwirkte Gewerbesteuerstrafe zu veranlassen sei und in allen Fällen, ob und welche Gewerbesteuer nachgezahlt werden müsse, oder was in dieser Beziehung noch nachzuholen sei. Lautet die Entscheidung auf eine

Digitized by Google

Polizeistrafe und kann eine definitive Bestimmung in Absicht der Gewerbesteuer ergehen, so wird diese Bestimmung ertheilt, gleichzeitig mit dem Strafresolut publicirt und die festgesetzte Steuer demnächst eingezogen. Sind in Absicht der Gewerbesteuer noch Erörterungen erforderlich, so wird deßhalb die Publikation der polizeilichen Entscheidung nicht aufgehalten, sondern das Weitere besonders veranlaßt.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen (vorstehend zu 1. und 2.) bewendet es hinsichtlich der Festsetzung der nachzuzahlenden Gewerbesteuer bei demjenigen Verfahren, welches bisher in den gerichtlich entschiedenen Prozessen wegen Gewerbesteuerkontravention angewendet ist.

Durch die Bestimmung im §. 179. der Gewerbeordnung, nach welcher die in den §§. 176. bis 178. a. a. O. enthaltenen Strafvorschriften auch auf den Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden Anwendung finden, wird in der Anordnung, nach welcher derjenige, für dessen Rechnung ein stehendes steuerpflichtiges Gewerbe ausgeübt wird, als der Steuerpflichtige und als zur Anmeldung verpflichtet zu behandeln ist, nichts geändert.

Die Königliche Regierung hat die betheiligten Behörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11ten April 1845.

Der Finanzminister. gez. **Flottwell.**

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
III. 4053. IV. 4423.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate angewiesen, danach zu verfahren.

Magdeburg, den 19ten Juni 1845.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Königlichen Nebenzollamte II. Klasse zu Ziesau und dem Königreiche Hannover, ist eine zweite Zollstraße

Eröffnung einer 2ten Zollstraße von

Ziesau nach dem Hannöverschen.

auf das gedachte Nebenzollamt eröffnet worden. Diese Zollstraße bildet der von dem Hannöverschen Dorfe Schletau nach Ziesau führende Weg, welcher unweit der sieben Schanzen die Landesgrenze durchschneidet, bei der zweiten Zolltafel in die bereits bestehende, von dem Hannöverschen Dorfe Lomitz nach Ziesau führende Zollstraße einfällt und mit dieser zum Nebenzollamte zu Ziesau fortläuft. Magdeburg, den 26sten Juni 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Bekanntmachung.

Zahlung der Pensionen an die Wittwen unmittelbarer und mittelbarer Staatsdiener.

Die in dem Magdeburger Regierungsbezirke domizilirenden Wittwen unmittelbarer, so wie mittelbarer Staatsbeamten, welche die ihnen aus unserer Anstalt gebührenden Pensionen bisher nur durch Vermittelung unserer Kommissarien oder anderer Agenten bezogen, fordern wir hierdurch auf, sich bei uns, unter Angabe ihrer Wittwennummer und ihres Wohnortes, binnen spätestens drei Monaten zu melden, damit ihnen wo möglich für die Zukunft die kostenfreie Erhebung der Wittwenpensionen bei den Königlichen Kassen ausgewirkt werden könne. Berlin, den 7. Juni 1845.

Generaldirektion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Zeitschrift für den Deutschen Landmann.

Der Pastor Hahn zu Kassiek giebt seit Anfang dieses Jahres eine Zeitschrift: „der deutsche Landmann, besonders für Nachhülfeschulen und Dorfbibliotheken" im Verlage der Heinrichshofenschen Buchhandlung hierselbst heraus, von welcher kürzlich das erste Heft erschienen ist. Da solche ihrem Zwecke entspricht, so machen wir die Herren Pfarrgeistlichen und Ortsvorsteher auf diese Zeitschrift aufmerksam, und bemerken, daß im Subskriptionspreise der aus 3 Heften bestehende Band 22½ Sgr. kostet.

Magdeburg, den 18ten Juni 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Pro-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2580. die Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen, vom 11ten April d. J.;

- 2581. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten April d. J., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, vom 9ten April d. J., nebst dem Reglement; und
- 2582. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai d. J., wegen Deklaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der der Oderbrücke bei Krossen, vom 31sten August 1845.

Magdeburg, den 10ten Juli 1845.

Bekanntmachung.

Bildung einer Revisionskommission in Jagdtheilungssachen.

In Gemäßheit der Verordnung vom 7. März 1843 über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile, (Gesetzsammlung 1843, Seite 130.) ist im

Digitized by Google

§. 25. bestimmt worden, „daß zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten in der Provinz Sachsen für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt eine Revisionskommission in Jagdtheilungssachen an dem Orte des Sitzes der Regierung bestellt werden solle."

Nachdem nun die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Revisionskommissionen die höhere Bestätigung erhalten haben, mache ich hierdurch bekannt, daß die Revisionskommission für den Regierungsbezirk Magdeburg aus folgenden Personen besteht:

1) dem Vorsitzenden Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten Herrn Bonseri hier,
2) dem Regierungsrathe Herrn Schulz hier,
3) dem Oberlandesgerichtsrathe Herrn Rathmann hier,
4) dem Landrathe von Weltheim auf Weltheimsburg,
5) dem Rittergutsbesitzer Herrn von Jagow auf Krevese;

zu Stellvertretern der Mitglieder ad 4 und 5 sind ernannt:

6) der Major a. D. Herr Graf von Wartensleben auf Karow;
7) der Deichhauptmann Herr von Bismark auf Briest,

und daß der genannte Herr Vorsitzende bereits unterm 16. Dezember v. J. die Installirung der Kommission angezeigt hat. (Amtsblatt 1844. Seite 409.)

Magdeburg, den 2ten Juli 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: von Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 57. Die Breite der Holzflöße betreffend. I. 1229. Juni.

In Folge höherer Anordnung wird die Vorschrift des Artikel 3. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April v. J. (Gesetzsammlung de 1844 S. 518), daß die Breite eines Holzflosses in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten darf, innerhalb unseres Verwaltungsbezirks vorläufig bis auf weitere Bestimmung hierdurch außer Anwendung gesetzt. Da jedoch bis jetzt nicht bekannt ist, in wiefern die Regierungen der unteren Elbuferstaaten von der nach-

Digitized by Google

gelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und ein größeres Maaß der Breite der Flösse innerhalb ihrer Gebiete nachgelassen haben, so werden die Floßführer darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Ausgange aus dem Preußischen Gebiete die Anwendung der beregten Vorschrift des Artikel 3. der Uebereinkunft zu gewärtigen haben, damit sie durch geeignete Maaßregeln sich vor den Folgen der Kontravention gegen diese Vorschrift schützen können.

Magdeburg, den 20. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft den Verkauf von Medizinalwaaren I. 1503. Juni.

Sämmtlichen Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Krämern, Drogueriehändlern und überhaupt Nichtapothekern wird hiermit das Verbot des Reglements vom 16. September 1836 der im Verzeichnisse B. und C. aufgeführten Arzneistoffe im gepulverten Zustande in Erinnerung gebracht.

Die Polizeibehörden haben jeden Kontravenienten unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Magdeburg, den 26. Juni 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichtsferien.

Nach dem auf höherer Anordnung beruhenden Publikando über die Gerichtsferien vom 6. März 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 81.) welches das unterzeichnete Oberlandesgericht und die Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Ernteferien am 15. d. M. und dauern bis zum 26. August d. J.

Da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgesetzt bleiben, und bei dem hiesigen Oberlandesgerichte und Pupillenkollegio die auf den 23. Juli, 6. August und

Digitized by Google

20. August c. fallenden Depositaltage ausfallen, so werden die Gerichtseingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken.

Magdeburg, den 2ten Juli 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weisungen der, bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 23sten Juni 1845.

Königliches Gouvernement.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Halbspänner Johann Andreas Heinrich Schlüter in Hohendodeleben, Diözes Wanzleben, hat der dasigen Kirche einen Taufstein, nebst dazu gehöriger Bekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Franzen besetzt, und der Kirchenrendant Stephan Andreas Schlüter daselbst eine Bekleidung des Kanzelpults von gleichem Stoffe und mit gleichem Besatze geschenkt.

Der Kirche in Jarchau, Diözes Tangermünde, ist von der Ehegattin des Regierungsraths v. Werdeck auf Jarchau ein weißdamastnes Kommuniontuch mit gestickten Borden geschenkt worden.

Die Wittwe Freudenberg in Lüttgenrode, Diözes Weltheim, hat der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Olvenstedt, Diözes Barleben, ist von einer Ungenannten eine kattunene Unterdecke mit Franzen über den Altar und von der Hebamme Wetter daselbst eine große zinnerne Kanne zum Taufwasser geschenkt worden.

Der Kirche in Hanum, Diözes Salzwedel, ist von unbekannter Hand eine schwarzsammtne mit weißen Franzen besetzte Altarbekleidung geschenkt worden.

Magdeburg, den 3ten Juli 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kommissionair Paehge zu Burg von der Direktion der Allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse zu Berlin zum Agenten dieser Anstalt ernannt worden ist.

Bestellung eines Agenten.

Magdeburg, den 24sten Juni 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni c. sind von uns:

Bestätigte Agenten von Feuerversicherungsanstalten.

1) für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft,
   a) der Posterpediteur Friedrich Louis Köddericz zu Hornburg, und
   b) der Domainen-Rentmeister Werner zu Weferlingen;
2) für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg:
   a) der Justizkommissarius Planck zu Seehausen i. d. Altm.,
   b) der Kaufmann Heinrich Gustav Herrmann Palm zu Quedlinburg,
   c) der Kaufmann Gustav Braun zu Gr. Oschersleben,
   d) der Kaufmann Gottfried Weissenfels zu Barby,
   e) der Buchhalter C. W. Zimmer zu Staßfurth,
   f) der Kaufmann Eduard Wolfstein zu Osterburg,
   g) der Kämmerei- und Hospitalkassen-Rendant Christian Rathenspiel zu Wanzleben,
   h) der Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben,
   i) der Kaufmann F. Gerlach zu Salzwedel,
   k) der Kaufmann Johann Jakob Herbst zu Seehausen i. M.,
   l) der Gastwirth Friedrich Gödecke zu Alt-Königsborn,
   m) der Kaufmann Friedrich Haberhauff in der Friedrichsstadt-Magdeburg und
   n) der Tuchfabrikant Eduard Fordemann zu Burg;
3) für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank:
   der Kunstdrechsler Wilhelm Heine zu Halberstadt;
4) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft:
   a) der Organist Heinrich Schmidt zu Hornburg,
   b) der Rathmann und Kaufmann Karl Friedrich Müller zu Wegeleben,
   c) der landräthliche Sekretair Weichhold zu Dardesheim,
   d) der Privatsekretair Johann Christian Karl Camprour zu Wolmirstedt;
5) für die Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.:
   a) der Einnehmer Karl Kloppe zu Hadmersleben, und
   b) der Bäckermeister und Materialwaarenhändler Andreas Friedrich Kersten zu Wanzleben,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß

a) der Kaufmann Johann Jakob Herbst zu Seehausen i. M. seine Agentur für die Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld,
b) der Kaufmann Karl Klaue zu Hornburg und
c) der Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben,

Digitized by Google

ihre Agenturen für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft
d) der Kaufmann Louis Wilhelm von Bergen zu Burg,
e) der Kaufmann Friedrich Ferdinand Nebelung zu Gr. Salze,
ihre Agenturen für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft,
f) der Kaufmann Friedrich Brenken zu Halberstadt
seine Agentur für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank,
g) der Rendant Hüser zu Hornburg
seine Agentur für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft,
h) der Kommissionair Georg Friedrich Fahrholz zu Neuhaldensleben, und
i) der Gasthalter und Lieutenant a. D. Gustav Feige zu Stadt Hadmersleben,
ihre Agenturen für die Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr. niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Der Kunstdrechsler Wilhelm Heine zu Halberstadt und der Bürger und Kommissionair Theodor Gittermann zu Gardelegen sind als Agenten für die Leipziger Hagelschadenversicherungsgesellschaft bestätigt, und der Kaufmann Ewald Bindemann zu Halberstadt hat die von ihm bisher geführte Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 1sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann August Denecke zu Arneburg ist als Agent der Hagelschadenversicherungsgesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Magdeburg, den 1sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Oekonom Christian Knobbe zu Egeln ist als Agent für die Kurhessische Allgemeine Hagelschadenversicherungsgesellschaft zu Cassel bestätigt worden.

Magdeburg, den 1sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Plattschen Erdgloben.

Der hiesige Litograph Platt hat einen physisch-politischen Erdglobus gefertigt, welcher sich zur Benutzung bei dem Vortrage der Geographie in den Schulen besonders eignet. Der Wohlfeilheit wegen ist derselbe nicht mit einem Gestelle nebst Meridian versehen, sondern so eingerichtet, daß er an der Decke des Zimmers aufgehängt und vermittelst einer Schnur und Rolle nach Bedürfniß der Schüler bewegt werden kann. Der Preis eines Exemplars auf Holz oder Pappe beträgt 12 Thlr. und der eines Exemplars von Gips 10 Thlr.

Wir machen die Schulvorstände und Lehrer auf diesen Globus aufmerksam und empfehlen dessen Ankauf. Magdeburg, den 3ten Juli 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Dankſagung für die zur Unterſtützung der Abgebrannten in Möckern gegebenen milden Gaben.

Nachdem der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg, über die für die am 12ten Auguſt 1842 hierſelbſt Abgebrannten und zur Wiederherſtellung des in der furchtbaren Feuersbrunſt vernichteten Stadttheils uns überwieſenen Kollekten- und Unterſtützungsgelder, ſpezielle ausweiſende Rechnung zu Hochderen Zufriedenheit von uns gelegt worden, verfehlen wir nicht, auf dieſem Wege folgenden ſummariſchen Rechnungsauszug hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Der unterzeichneten Kommiſſion ſind überwieſen und zugegangen:

A. Zur Wiederherſtellung des abgebrannten Stadttheils:

1)	Allerhöchſtes Gnadengeſchenk	1000	Rtl.	—	Sgr.	— Pf.
2)	von der Aachner-Münchner Feuerverſicherungsgeſellſchaft	200	"	—	"	— "

B. An Kollektengeldern:

1)	von der K. Hauptkollektenkaſſe zu Magdeburg incl. 10 Thlr. vom Herrn Rathmann Zinke und 9 Thlr. vom Tabagiſt Herrn Weſemann,	4481	"	4	"	5 "
2)	von der K. Haupt-Inſtitutenkaſſe zu Merſeburg	1147	"	3	"	1 "
3)	von den K. Kaſſen des Regierungsbezirks Erfurt	499	"	1	"	10 "
4)	von dem Magiſtrat in Möckern, bei demſelben eingegangen	1256	"	10	"	9 "
5)	aus dem erſten Jerichowſchen Kreiſe durch den Herrn Landrath von Münchhauſen	534	"	25	"	3 "
6)	aus dem Kreiſe Salzwedel durch den Herrn Landrath Graf v. d. Schulenburg	200	"	—	"	— "
7)	aus dem Kreiſe Wolmirſtedt durch den Herrn Landrath v. Froreich	173	"	7	"	— "
8)	vom Magiſtrate zu Loburg	45	"	23	"	— "
9)	" " " Oſterwieck	15	"	—	"	— "
10)	von der Magdeburgſchen Zeitungs-Expedition, außer den an den hieſigen Magiſtrat eingeſandten beträchtlichen, in der Magdeburgſchen Zeitung verzeichneten, Kollektengeldern	54	"	—	"	— "
11)	von der Haude- und Spenerſchen } Zeitungs-Expedition	74	"	23	"	6 "
12)	" " Voſſiſchen } in Berlin	47	"	12	"	6 "
13)	von der verw. Frau Gräfin von Hardenberg und Tochter in Berlin	110	"	—	"	— "
14)	von der Fr. von Tronchin, geb. Gr. v. Hagen in Schmiedeberg, Privatſammlung	76	"	10	"	— "
15)	von einzelnen Perſonen und Gemeinen	97	"	5	"	2 "
16)	Erlös aus den von dem Herrn Lieutenant Haſe in Artern herausgegebenen Bildniſſen des Königs und der Königin Majeſtät	89	"	2	"	— "
17)	Agio von verwechſeltem Golde	24	"	10	"	— "
	zuſammen	10,125	Rtl.	18	Sgr.	7 Pf.

Sämmtliche Hohe Ober- und Wohllöbliche Kaſſen-, Kreis- und Stadtbehörden, die Stadt- und Landgemeinden mit ihren Vorſtänden, die löblichen Zeitungs-Expeditionen und General-Agentur, und die lange Reihe der edeln Wohlthäter, die durch ihre Vorſchritte und Vermittelungen, durch ihre, nach hohen Maaßgaben und nach unſrer

Digitized by Google

sorgfältigen Prüfung von uns für die vorgelegenen Zwecke verwendeten, Sammlungen und milden Beiträge so menschenfreundlich und nachhaltig zur Minderung und Abhülfe der drückenden Noth und des Elends so zahlreicher Unglücklicher gesorgt und gewirkt haben, bitten wir, nach Vollendung des uns übertragen gewesenen Geschäfts, den lebhaftesten und innigsten Dank von uns Namens der Unterstützten annehmen zu wollen. Herrlich hat sich auch nach diesem Unglücksfalle der in der Provinz und überhaupt im Vaterlande waltende Wohlthätigkeitssinn bewährt.

Möckern, den 1. Juli 1845.

Die Unterstützungskommission.

Graf vom Hagen. Abel. Hansen. Severin. Schuetze.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmannes.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist für den 4ten, oder Biederitzer Bezirk auf die Periode de 1845 bis 1848 der Schulze Demker zu Hohenwarthe zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erwählter Kreisdeputirter.

Der Lieutenant und Rittergutsbesitzer von dem Knesebeck auf Tylsen ist zum zweiten Kreisdeputirten des Kreises Salzwedel an die Stelle des Oberstlieutenant von dem Knesebeck zu Langenapel erwählt und von uns als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 27sten Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Schullehrer Fleischmann in Salbke wünscht zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt zu werden. Zu seinem Ruhestandsgehalte sind ihm die festen Einnahmen aus der Kirchenkasse, für welche er jedoch die kleinen Auslagen zu bestreiten hat, und die Selbstbenutzung der zur Stelle gehörenden 20 Morgen 12,$\frac{1}{5}$ QRuthen Acker, zugestanden, wogegen der Adjunktur das übrige Einkommen der Stelle zu genießen hat, welches gegen 300 Thlr. mit Anrechnung des Wohnungswerthes betragen mag.

Derselbe hat jedoch, nach dem Absterben des Emeritus, die anderweite Festsetzung seines Einkommens zu erwarten, und muß sich dieselbe gefallen lassen. Bewerber um die Stelle haben sich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 2ten Juli 1845

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2583. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Oktober 1844, betreffend die Emission von 500000 Thlr. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13ten Februar 1843 emittirten Obligationen, und

„ 2584. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai d. J., betreffend die Bestätigung des mit abgedruckten, unterm 23sten Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Stromversicherungsgesellschaft.

Magdeburg, den 18ten Juli 1845.

Bekanntmachung.

Seine Majestät, der König, haben das Präsidium des Konsistoriums für die Provinz Sachsen von dem Oberpräsidium zu trennen, und mich zum Präsidenten des Konsistoriums Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, habe ich noch hinzuzufügen, daß ich bereits in das Allerhöchst mir anvertraute Amt eingetreten bin, um fortan meine Dienste und Kräfte innerhalb des mir angewiesenen Wirkungs-

Digitized by Google

kreises dem Wohle der Provinz zu widmen, welcher ich von jeher nach den theuersten Lebensbeziehungen angehört habe.

Magdeburg, den 14ten Juli 1845.

Der Präsident des Konsistoriums für die Provinz Sachsen.

Göschel.

Vermischte Nachrichten.

Aussetzung einer Prämie auf Entdeckung der Thäter eines Waldbrandes. III. 1047. Juni.

Im Forstrevier Klötze, Forstort rauhe Berg, hat, wie in den Jahren 1843 und 1844, am 8. d. M. abermals ein Waldbrand stattgefunden. Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß das Feuer von ruchloser Hand angelegt worden ist, weßhalb wir demjenigen, welcher den Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur verdienten Strafe gezogen werden kann, hierdurch eine Belohnung von funfzig Thalern zusichern. Zur Löschung des Feuers sind zuerst die verehelichte Rust aus Clötze, der Feldhüter Thoms und der Ackermann Heyer aus Breitenfelde und demnächst mehrere andere Einwohner aus dem letzteren Orte bereitwillig herbeigeeilt, was hierdurch belobend anerkannt wird. Magdeburg, den 28sten Juni 1845.

Königliche Regierung.

Aufgehobene Agentur.

Die dem Aktuar Kölling in Möckern von uns unterm 1sten Dezember 1843 ertheilte Bestätigung als Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg in Pr. wird von uns hierdurch widerrufen. Magdeburg, den 1. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist für den Grabauer Bezirk und zwar auf die Periode de 1845 bis 1848 der Kantor Reinsdorff zu Zeddenick zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 3. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 27sten und 28sten v. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

August Schweitzer	aus	Gr. Schierstedt,
Rudolph Franz	"	Neustadt a. D.,
August Fromm	"	Pröttlin,
Julius Gräger	"	Magdeburg,
Karl Harte	"	Dahme,

Digitized by Google

Otto Langheinrich auf Storkow,
Robert Müller - Rathenow,
Robert Schulze - Gardelegen, und
der Literat Ferdinand Heinecke aus Wernigerode,
für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 3ten Juli 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Eduard Frick ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Melkau und Wust, Diözes Sandau, ist der Prediger Herrmann in Ferchland berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der provisorische Elementarlehrer Karl Ferdinand Scheiffler in Gommern ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Förster Aßmann in Diesdorf ist vom 1sten August d. J. ab, die zu dem Königl. Kronfideikommißgute Niegripp gehörige Försterstelle in Külzau übertragen.

Der bisherige Akademiker Paul Oscar Flach, zur Zeit in Wittenberg, ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	pf.	Sgr. pf.	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$52\frac{2}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$27\frac{6}{12}$	55	85	80	$13\frac{9}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5 —	25	6 —
Halberstadt.	$54\frac{5}{12}$	$53\frac{2}{12}$	35	$26\frac{3}{12}$	60	85	75	$12\frac{6}{12}$	3	4	1	8	3	—	3	9	15	5 6	$17\frac{6}{12}$	5 —
Quedlinburg.	$51\frac{3}{12}$	$51\frac{11}{12}$	$32\frac{11}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$59\frac{2}{12}$	$88\frac{4}{12}$	80	10	3	4	1	9	2	11	3	4	9	5 —	20	6 —
Aschersleben.	$56\frac{9}{12}$	48	$31\frac{6}{12}$	$27\frac{10}{12}$	60	80	60	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5 —	15	4 —
Wernigerode.	$54\frac{11}{12}$	$53\frac{8}{12}$	$35\frac{11}{12}$	25	45	80	60	10	3	2	1	5	2	6	3	2	6	4 —	20	5 —
Stendal. . .	$51\frac{9}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$32\frac{9}{12}$	25	45	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	$17\frac{6}{12}$	5 $22\frac{6}{12}$
Salzwedel.	$54\frac{8}{12}$	$43\frac{4}{12}$	$30\frac{7}{12}$	$27\frac{7}{12}$	50	—	$57\frac{2}{12}$	$19\frac{4}{12}$	2	11	2	1	2	7	3	—	12	5 —	10	3 $26\frac{3}{12}$
Burg. . . .	$55\frac{6}{12}$	$44\frac{6}{12}$	35	$26\frac{3}{12}$	45	75	—	$7\frac{6}{12}$	3	6	2	—	2	6	3	6	12	5 —	20	5 —
Aken	50	$41\frac{3}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$23\frac{9}{12}$	45	—	—	$11\frac{3}{12}$	2	6	1	7	2	6	3	6	10	3 6	20	5 —
Gardelegen.	$53\frac{7}{12}$	$40\frac{6}{12}$	30	$27\frac{3}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3 9	20	5 15
Schönebeck.	$53\frac{9}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	64	80	80	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	3	12	3 4	25	6 —
Durchschnittspreis .	$53\frac{6}{12}$	$46\frac{6}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$26\frac{9}{12}$	$52\frac{10}{12}$	$81\frac{7}{12}$	69	$10\frac{11}{12}$	2	11	1	9	2	8	3	5	11	4 7	$19\frac{1}{12}$	5 $5\frac{10}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1845.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 59. Prüfung der Bewerber um Schulstellen 2ter Klasse. II. 134. Juli.

Zur Prüfung der in einem Seminare nicht gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

zweiten September d. J.,

zu Gardelegen angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und beauftragen wir zugleich die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie, unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers, in dessen Schule sich wenigstens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfähigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens zwei Jahre lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben.
3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen un-

Digitized by Google

beſcholtenen Lebenswandel und über ihre moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte,

4) des Geburtsſcheins,

5) des Militair-Atteſtes, und

6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes —

ſich zeitig Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns beſonders vorgeladen zu ſein, wird Niemand zur Prüfung zugelaſſen. Von den Atteſten iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig. Tags vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, haben ſich die Aſpiranten bei unſeren Kommiſſarien, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrathe Probſt D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn allhier perſönlich zu melden.

Magdeburg, den 7ten Juli 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Ankündigung des Normalplans zu Inquiſitoriats- u. Gefangenhäuſern.

Der Plan zu dem Inquiſitoriats- und Gefangenhauſe in Brieg, welcher nach Allerhöchſter Beſtimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen ſoll, iſt nebſt den dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erſchienen und der Verkauf dem hieſigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis iſt auf vier Thaler für jedes Exemplar feſtgeſetzt.

Berlin, am 4ten Juni 1845.

Das Juſtiz-Miniſterium. Bornemann.

Schießübungen der Magdeburger Garniſon.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garniſonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechſelnd fortgeſetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weiſungen der, bei jeder ſtattfindenden Schießübung ausgeſtellten Sicherheitspoſten unweigerlich Folge zu leiſten.

Magdeburg, den 23ſten Juni 1845.

Königliches Gouvernement.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten April und Mai c. ſind mit der Weiſung, die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden:

Digitized by Google

1) Friedrich Hohmann, Burscke, Geburts- und Wohnort Latdorf im Anhalt-Köthenschen, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund groß, Zähne gut, Kinn klein, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersetzt; besondere Kennzeichen: mehrere kleine Leberflecke im Gesicht. Tag der Absendung: 7te April 1845; Bestimmungsort Latdorf. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

2) Johann Maximilian Joseph Breitenstein, Geburtsort Riga, Wohnort Hamburg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dünn, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank. Tag der Absendung: 8te April 1845; Bestimmungsort: Magdeburg über die Grenze nach Hamburg. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

3) Josua Lazarus Scheyer, Singhammeber, Geburts- und Wohnort Immenrode, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund aufgeworfen, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 14te April 1845; Bestimmungsort: Kalbe über die Grenze nach seiner Heimath Immenrode. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

4) Abraham Philipp von Halle, Mützenmacher, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen hell, Augen grau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Tag der Absendung: 14te April 1845; Bestimmungsort: Magdeburg über die Grenze nach Hamburg. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

5) August, alius Friedrich Junge, Geburts- und Wohnort Braunlage, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase kurz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Tag der Absendung: 25ste April 1845; Bestimmungsort: Hasselfelde über Egeln und Quedlinburg. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

6) Heinrich Andreas Julius Eppers, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Thiede, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 19ten Mai 1845; Bestimmungsort: Wolfenbüttel, Herzogl. Amt daselbst. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

7) Heinrich Heinemann, Geburts- und Wohnort Weddingen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau

Digitized by Google

Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: mangelndes Glied am Zeigefinger der rechten Hand. Tag der Absendung: 16te April 1845; Bestimmungsort: Weddingen. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Wegweisung: Arbeits- und Obdachslosigkeit, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg ist auf die Periode de 1845 — 1848 und zwar für den 15ten Bezirk der Tabagist Bredow und für den 19ten Bezirk der Fabrikant Petri zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Auch wird unsere Bekanntmachung vom 19ten Mai c. Amtsblatt Nr. 22. dahin berichtigt, daß der Schiffer Brünecke nicht, wie gesagt, für den 15ten, sondern für den 13ten Bezirk der hiesigen Stadt zum Schiedsmann erwählt ist.

Magdeburg, den 10ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem vormaligen Physikus des Löwenberger Kreises, Dr. Müller zu Berlin, ist die Physikatsstelle des zweiten Jerichowschen Kreises übertragen worden.

An Stelle des auf sein Ansuchen pensionirten Oberpredigers Dr. Romershausen in Aken ist der bisherige zweite Prediger Kühne zum evangelischen Oberprediger daselbst ernannt, und an dessen Stelle der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Gustav Wilhelm Scheele zum zweiten evangelischen Prediger zu Aken berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hilmsen, Diözes Salzwedel, ist dem Kandidaten des Predigtamts Karl Friedrich Eduard Knoch, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kläden und Kraatz und das damit verbundene Diakonat zu Arendsee dem Kandidaten des Predigtamts Karl Ludwig Friedrich Barleben verliehen worden.

Der Superintendent und Pastor Greim zu Gr. Ottersleben wird, auf sein Ansuchen, zu Michaelis d. J., mit einer ihm aus dem Pfarreinkommen zu gewährenden Pension in den Ruhestand übergehen und sodann die evangelische Pfarrstelle in Gr. Ottersleben zur Erledigung kommen. Letztere Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der provisorische zweite Schullehrer Heinrich Friedrich Ernst Hamel zu Klötze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die katholische Pfarrstelle in Meyendorf ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Pfarrers Hackethal, auf die Pfarrstelle zu Beuren erledigt worden. Bewerber um die Pfarrstelle zu Meyendorf haben sich bei der Königl. Regierung zu melden.

Mit dieser Nummer wird eine außerordentliche Beilage ausgegeben

---

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1845.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mehrere, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Salzwedel eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. Oktober 1821 außer Anwendung zu setzen, und statt dessen vom 1. August d. J. ab, das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Salzwedel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk. §. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Salzwedel. Dieser wird durch die Mauer und die Thore der Stadt begrenzt.

2 Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) die sämmtlichen Vorstädte, 2) das Etablissement von Fricke, 3) die Walkmühle vor Perver, 4) die Knochenbrennerei, 5) die Ziegelei von Buthut, 6) die Was-

Digitized by Google

fermühle von Leue, 7) die Ziegelei von Kremkow, 8) das Gasthaus zum goldnen Stern, 9) die Warthe bei Zietnitz, 10) das Dorf Böddenstedt nebst Mühle, 11) das Dorf Chemnitz, 12) das Dorf Zietnitz, 13) das Dorf Sienau, 14) das Dorf Kricheldorf, 15) das Dorf Perver, 16) das Dorf Ritze, 17) das Dorf Chütlitz und 18) sämmtliche vor der Stadt belegenen Windmühlen.

B Beamte.

1. Zur Aufsicht. §. 3. Beide Bezirke (§. 1 und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer, unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die Steuerexpedition zu Salzwedel, welche sich in dem, am Paradeplatze belegenen Haupt-Zollamts-Gebäude befindet, so wie durch die Thorkontrolleure, insoweit dieselben nach §. 92. dieses Regulativs, dazu befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben. §. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.) ab, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder blos zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend (§. 6.) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der resp. ein- oder durchzuführenden Gegenstände zulässig. Beim Transport des Viehes sind die in den §§. 80. 87. und 88. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen. aa. Von den Thoren nach der Steuerexpedition, so wie aus dem Stadtbezirke und durch denselben. §. 6. Für den Ein- und Durchgang aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände sind nur die 6 Thore der Stadt Salzwedel, nämlich:

1) das Bockhorner Thor, 2) das neue Thor, 3) das Altperverthor, 4) das Neuperverthor, 5) das Lüchowerthor, und 6) das Steinthor, gestattet.

Von diesen Thoren nach der Steuerexpedition, so wie durch den Stadtbezirk, dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur auf folgenden Steuerstraßen transportirt werden, als:

a. vom Bockhorner-Thore durch die Holzmarktstraße über die Bocksbrücke und den Paradeplatz zur Steuerexpedition;
b. vom neuen Thore durch die neue Thorstraße, Altperverstraße, Sct. Nikolaistraße zur Steuerexpedition;
c. vom Altperverthore durch die Chüdenstraße zur Steuerexpedition;
d. vom Neuperverthore durch die Neuperverstraße, große und kleine Ilsenstraße zur Steuerexpedition;
e. vom Lüchowerthore durch die breite Straße, die Neuperverstraße, große u. kleine Ilsenstraße zur Steuerexpedition;

Digitized by Google

f. vom Steinthore durch die Steinthorstraße, Reichestraße, Schuhstraße, vor der Burg über die Bocksbrücke und den Paradeplatz zur Steuerexpedition.

Dieselben Steuerstraßen müssen eingehalten werden, wenn es darauf ankommt, den Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus dem Stadtbezirke nachzuweisen.

bb. Zwischen den Mühlen und der Steuerexpedition. §. 7. Nur auf den im §. 6. genannten Steuerstraßen dürfen die von den außerhalb der Stadt belegenen im §. 14. b. c. genannten, unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen gefertigten Mühlenfabrikate, ingleichen die nach diesen Mühlen zur Verarbeitung zu führenden Körner transportirt werden.

Der Verkehr zwischen den in der Stadt belegenen Mühlen (§. 14a.) und der Steuerexpedition und umgekehrt, ist an folgende Steuerstraßen gebunden:

1) von und zur Stinzmühle durch die Reichstraße, Schuhstraße, vor der Burg über die Bocksbrücke, über den Paradeplatz zur Steuerexpedition.
2) von und zur Burgmühle über die Bocksbrücke und den Paradeplatz zur Steuer-Expedition.
3) von und zur Neue-Thormühle durch die Mühlengasse, Altperverstraße, Sct. Nikolaistraße zur Steuerexpedition.
4) von und zur Handgrützmühle der Wittwe Müller durch die Reichestraße, Schuhstraße, vor der Burg über die Bocksbrücke, über den Paradeplatz zur Waage-Expedition.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder anderer Hindernisse, die in den §§. 6 und 7. festgesetzten Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann muß der Führer der Waare solches gleich bei der Anmeldung der zu transportirenden Gegenstände der Steuerexpedition anzeigen, welche alsdann andere, schicklich belegene Straßen auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung vermerkt.

2. Verbot aller anderen Eingänge. §. 8. Der Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk auf andern Wegen, als durch die im §. 6. genannten Thore, ist verboten.

3. Meldung bei den Thorexpeditionen. §. 9. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vor der Thorexpedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten, oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei den Thorexpeditionen erfolgen können oder nicht.

D. Zeit für den Eingang und für die Abfertigung.

1. Bei der Steuerexpedition. §. 10. Die Steuerexpedition ist täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

a) in den Wintermonaten vom Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

Digitized by Google

b) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorexpeditionen. §. 11. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich, ohne Theilnahme der Steuerexpedition ertheilen dürfen:

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1 und 2. genannten Stellen. §. 12. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 10 und 11.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Steuer- oder nur bei der Thorexpedition bedürfen, in den Standbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der Steuerexpedition, sofern solche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 10. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zur Steuerexpedition erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden, verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den im §. 11. genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 13. Sämmtliche, im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2.) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter besonderer Aufsicht. §. 14. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

a) die innerhalb der Stadt belegenen Mühlen: 1) die Stinzmühle; 2) die Burgmühle, 3) die Neuethormühle, 4) die Handgrützmühle der Wittwe Müller;

b) die vor dem Stadtthore belegenen Mühlen: 1) die Wassermühle vor dem Bockhorner Thore, 2) die Windmühle vor Bockhorn, 3) die Brüggemannsche Windmühle vor dem Lüchowerthore, 4) die beiden Windmühlen vor dem neuen Thore, 5) die beiden Handgrützmühlen in der Vorstadt Bockhorn.

c) 1) die beim Dorfe Böddenstedt belegene Wassermühle, 2) die Perver-Wassermühle, 3) die drei Windmühlen vor Perver, 4) die beiden Handgrützmühlen in Perver.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 19 bis 41 und 44 bis incl. 61.

Digitized by Google

2. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. §. 15. Neben diesen unter besondere Kontrolle gestellten Mühlen, sind alle im äußern Stadtbezirke belegene Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Mühlen sind für jetzt namentlich:

1) die Bockwindmühle bei Kricheldorf,
2) die Bockwindmühle bei Ritze.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 42, 43 und 62.

3. Privatmühlen. §. 16. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

4. Mühlen für andere Zwecke. §. 17. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

5. Neu entstehende Mühlen. §. 18. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmung.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 19. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 14. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

2. Mahlscheine. a) deren Erforderniß. §. 20. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von der Steuerexpedition zu Salzwedel ertheilt; es ist aber auch den Thorexpeditionen gestattet, für Landmahlgut bis zur Menge von einem Centner Mahlfreischeine für diese Mühlen zu ertheilen.

b) In Bezug auf Menge der Körner. §. 21. Ueber weniger als ein Viertel Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzelne jedoch nicht über weniger als drei Centner.

c) In Bezug auf Körnergattung. §. 22. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner, ebenfalls besondere. Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§. 23. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum 16. Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Digitized by Google

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum 16. Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

3. Transport zu und aus den Mühlen. §. 24. Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche §. 56. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen kann. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, und das daraus bereitete Gemahl zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Abfertigungsstelle nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

4. Bezeichnung der Säcke. §. 25. Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständigen ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen, mit Farbe aufgetragenen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein. Die Säcke mit Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

5. Gewichtsverhältniß des gefertigten Mahlguts zu den Körnern. §. 26. Bei der Verwiegung des gefertigen Mahlguts gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2¼ Pfd. Steinmehl;
b) von einem Centner Roggen geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;
c) von einem Centner Gerste geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

Digitized by Google

d) von einem Centner Gerste zu Graupen:
1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd Futterschroot,
4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen,

e) von einem Centner Hafer geschrootet 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach, Versteuerung des Uebergewichts oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. §. 27. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den innerhalb der Stadt belegenen im §. 14. a. genannten vier Mühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe zur Steuererpedition, und meldet derselben schriftlich an:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
b) die Gattung derselben,
c) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind,
e) was daraus bereitet werden soll.

b) Prüfung der Anmeldung. §. 28. Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 27.) wird von der Steuererpedition geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei der Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c) Versteuerung und Bezettelung. §. 29. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Steuererpedition der über die Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuerquittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuerquittung abgetrenntund bei der Steuererpedition zurückbehalten worden.

d) Verwiegung des fertigen Mahlguts. §. 30. Das Mahlgut aus den nach §. 29. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Steuererpedition gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es sich in Richtigkeit befunden hat.

§. 31. Da in der Stadt Salzwedel die Brausteuer im Wege der Mahlsteuer entrichtet wird, so gehört zu dem steuerpflichtigen Mahlgute auch das Braumalzschroot, für welches durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 eine Steuer von 20 Sgr. pro Centner festgesetzt ist.

2. Branntweinschroot. §. 32. Getreide zu Branntweinschroot für die Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift §. 27. der Steuererpedition, jedoch schriftlich anzumelden, welche dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Digitized by Google

Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle und beim fernern Transporte wird nach §. 30. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch die Steuererpedition das Rückgewicht des Schrootes, vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners, eingetragen wird.

3. Landmahlgut. §. 33. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter vor der Stadt entlegenen Gegend, wird „Landmahlgut" genannt.

§. 34. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in den §. 14a. genannten vier Mühlen vermahlen zu lassen, so wird solches nach erfolgter Anmeldung bei der Steuererpedition, verwogen, revidirt und gegen Einlegung des Betrages der Mahlsteuer, als Pfand, ein Mahlfreischein ausgestellt, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§ 35. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird nach §. 30. verfahren, indeß ist noch Folgendes zu beobachten. Die Mahlpost wird im Ausgangsthore angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeins revidirt, es wird fofern gegen die Beschaffenheit und Menge sich nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 26. vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, das Pfand ausgehändigt und der in Gegenwart des anwesenden Beamten erfolgte Ausgang bescheinigt.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. §. 36. Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner der Stadt Salzwedel (siehe auch §. 31) oder für steuerpflichtige Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks, auf den im §. 14. sub b und c. erwähnten Mühlen vermahlen werden, so wird solches, und zwar, wenn es aus der Stadt kommt, vor dem Ausgange aus derselben, nach Gattung, Gewicht und Sackzahl, auch unter namentlicher Angabe des Steuerpflichtigen, sowie der Mühle, auf welcher die Vermahlung geschehen soll, bei der Steuererpedition mündlich angemeldet, die Mahlsteuer davon entrichtet und dem Declaranten darüber die mit dem Waageschein verbundene Steuerquittung ausgehändigt, um damit das Getreide zur Mühle zu bringen. Auf dem Waageschein werden von der Steuererpedition die Worte „verwiegen lassen" durchstrichen, und es wird statt derselben „declarirt" gesetzt.

§. 37. Das Getreide wird mit der Steuerquittung bei dem Ausgange aus der Stadt, der betreffenden Thorerpedition zur Revision gestellt, der Ausgang auf der Rückseite des Mahlscheins bescheinigt, und das Getreide nunmehr zur Mühle abgelassen.

§. 38. Das gefertigte Mahlgut, auch wenn es für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks bereitet worden ist, wird von der Mühle nach der Stadt geschafft, zunächst mit der Steuerquittung der Thorerpedition vorgeführt, und wenn dasselbe nach Gattung und Menge mit der Angabe des Mahlscheins übereinstimmt, auf der Rückseite des letztern der Eingang zur Stadt bescheinigt. Finden sich Abweichungen gegen die Angabe des Mahlscheins vor, so wird das Mahlgut unter Siegel gelegt und die weitere Verfolgung der Steuererpedition überlassen.

Digitized by Google

§. 39. Hierauf wird das Mahlgut mit dem Mahlscheine zur Steuererpedition gebracht, bei derselben zurückverwogen, das Rückgewicht auf der Rückseite des Mahlscheins vermerkt, der Waageschein von der Steuerquittung getrennt und letztere dem Steuerpflichtigen zurückgegeben.

2. Schroot für Branntweinbrenner. §. 40. Wenn Getreide und Malz zu Branntweinschroot für Bewohner des Stadtbezirks verarbeitet werden soll, so ist nach den Vorschriften des §§. 36—39. zu verfahren, jedoch muß die Declaration (§. 36.) schriftlich abgegeben werden, und es wird ein Mahlfreischein ausgefertigt und mit letzterem das Mahlgut zur Mühle gebracht.

3. Landmahlgut. §. 41. Für das Landmahlgut ertheilen die Thorkontrolleure die Mahlfreischeine bis zu den Mengen von einem Centner, über größere Mengen aber fertigt die Steuererpedition die Bezettelung aus.

Der Mahlgast declarirt, bevor das Getreide zur Mühle geht, mündlich die Gattung und Menge der Körner, sowie die Zahl der Säcke, in welchen sich das Getreide befindet, und es wird nach Vorschrift des §. 36. die Bezettelung ausgefertigt, welche in einem Mahlfreischeine besteht. Nach geschehener Verarbeitung wird das Fabrikat ohne amtliche Rückverwiegung in den im §. 11. bestimmten Stunden aus der Mühle abgelassen, und geht ohne weitere Anmeldung und Vorzeigung bei einer Thorkontrolle, direkt dem Orte der Bestimmung zu.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 42. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15.) bereitet werden soll, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und den Vorschriften (§. 92 und 93) dieses Regulativs.

2. Bezeichnung der Säcke. §. 43. Was in §. 25. über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch für alles Mahlgut ohne Unterschied Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrolle stehen, verarbeitet wird; einer Bezettelung bedarf dergleichen Mahlgut aber nicht.

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Kontrolle stehen.

§. 44. Die Müller in den unter besonderer Kontrolle stehenden, im §. 14. genannten Mühlen sind für die Befolgung der Vorschriften der §§. 19. 20. 22. 24. 25. und 26. mit verhaftet.

Außerdem gelten für sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

1. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. §. 45. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder durch irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume. §. 46. In den Mühlenräumen, zu welchen bei Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben, in in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem

Digitized by Google

Mühleninhaber', unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderungen gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d) für dergleichen zu b.,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- oder Freigemahl,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

3. Mühlenbeschreibung. §. 47. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen des §. 46., ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dieses geschieht, wird eine kurze durch einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem, von dem Letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber der Steuererpedition abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung der Steuererpedition schriftlich anzuzeigen.

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung. §. 48. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach mit der Angabe des Zettels übereinstimmen, auch ob die Säcke in der im §. 25 vorgeschriebenen Art bezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen, und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Scheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, der Steuererpedition zur weitern Untersuchung Nachricht geben.

b) nach Menge. §. 49. Ingleichen liegt den Müllern ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit der Bezettelung zu vergleichen und etwanige Differenzen anzuzeigen.

Stimmt die Gattung des Getreides und die Zahl der Säcke mit dem Mahlscheine überein, so ist der Müller in Betreff des Gewichts nicht verantwortlich, sofern nur bei der Mahlpost nicht ein Mehrgewicht von einem Achtel des ganzen Gewichts, oder ein noch größeres Mehrgewicht vorhanden ist. Mahlposten, bei denen der Gattung oder Menge nach Abweichungen von der Bezettelung ermittelt werden, darf der Müller nicht verarbeiten, sondern muß sie auf den für die Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen.

5. Verfahren mit den Mahlscheinen. §. 50. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines

Digitized by Google

der zur Mahlpost gehörigen Säcke, angebunden. Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 25.) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 51. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung nach richtig befunden ist;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen. §. 52. Die Mahlscheine sind nur für 3 Tage gültig, so daß in den ersten beiden Tagen, von Ausstellung des Zettels angerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innehalten der einen oder der anderen Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so kann der Müller die Verlängerung derselben nachsuchen; dies geschieht mit Angabe der Mahlscheine nach ihrer Nummer, der darauf verzeichneten Getreidemenge und des Namens der Steuerschuldigen, schriftlich bei der Steuerexpedition, welche alsdann das Bedürfniß der Verlängerung prüfen und nach dem Befunde eines solchen Bedürfnisses, die Gültigkeit des Mahlscheins, in angemessener Weise verlängern wird.

7. Eigenes Mahlgut der Müller. §. 53. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände der Müller. §. 54. Die Getreidebestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrolle, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenraumen zusammenhängenden Räumen Statt, so sind die Getreidebestände der Müller, von denen übrigens nach §. 20. niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrolle unterworfen, und ist der Müller in dieser Beziehung verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung der Steuerexpedition über seine Getreidebestände zu führen,

Digitized by Google

und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände, den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände, ausreichende Hülfe zu beschaffen.

9. Mahlmetze. §. 55. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß letztere, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuerstelle und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlenraume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerexpedition in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert, und dessen Inhalt aus der Mühle geschafft.

10. Stein- und Staubmehl. §. 56. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einen unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten, in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe. §. 57. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. §. 58. Diejenigen Müller, welche Mahlgut zum Verkauf, oder zum Tausche bereiten, oder Bestellungen auf Mehl, oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften §§. 100 bis 102. zu beobachten.

13. Mühlen-Revision. §. 59. Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 46.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselbe im Gange sind. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen nöthig sind.

§. 60. Das Hauptzollamt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Digitized by Google

Dieses Buch wird an den von dem Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

14. Verschluß der Mühlen. §. 61. Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb kommen, können unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 62. Die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 43. mit verpflichtet.

Außerdem kommen bei ihnen die Bestimmungen §§. 45. 47. 58—60. zur Anwendung, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrollen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuerinteresses für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt, Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke

1. Gewerbliches Schlachten. 1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 63. Jeder Schlächter giebt der Steuerexpedition eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angabe so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuerexpedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dieses geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll. §. 64. Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 72.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatz versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung von der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

3. Steuerbücher. §. 65. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Steuerexpedition für jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Digitized by Google

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuerexpedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

§. 66. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der Steuerexpedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 67. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4. Erlaubniß zum Schlachten. §. 68. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerhebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

5. Schlachtzeit. §. 69. Das Schlachten darf in der Regel nur vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird unter Umständen die Steuerexpedition oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

6. Anmeldung und Versteuerung. a. Schlachtanzeige. §. 70. Vor der Schlachtung muß der Steuerexpedition die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

b. Abfertigung. aa) nach Stücksätzen. §. 71. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer; die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dies sofort zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte. §. 72. Bei der Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 71. bestimmt ist, nur die Gefälleentrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Steuerexpedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Digitized by Google

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

c) Gemeinschaftliche Schlachtung. §. 73. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 70. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie diesen Zugang von der Hebestelle in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches. §. 74. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Steuerexpedition gemeldet, und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihren Büchern nachgesucht haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 76.) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerexpedition erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an, nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der Steuerexpedition anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatz, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.

1) Schlachtzeit und Anzeige. §. 75. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen des §. 69. gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 70., jedoch ist noch anzugeben:

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2. Abfertigung. §. 76. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuerexpedition, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Digitized by Google

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtschrines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh, in der §. 72. bezeichneten Weise, zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird. Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen der Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrollebuch (§. 79 b.) bemerkt.

3. Obliegenheiten des Schlachtenden. §. 77. Niemand darf eine solche Schlachtung (§§. 75. und 76.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtscheins. §. 78. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 77.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

III. Viehkontrolle.

1. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrollebücher. §. 79. Die Kontrolle der Viehstände wird geführt:

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher;

b) bei den Viehhändlern, Viehmästern und denjenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Vieh-Kontrollebücher.

Für Letztere, welche von der Steuerexpedition geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen der §§. 65. u. 67. In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- u. Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

2. Eingang des Viehes. §. 80. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6. angegebenen Thore, und nur während der im §. 11. angegebenen Abfertigungszeit für die Thorkontrolleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der Steuerexpedition oder eines Oberbeamten erforderlich. Bei der Thorexpedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines angemessenen Pfandes, ein Thoranmeldeschein ausgestellt. Dieser Thoranmeldeschein ist der Steuerexpedition zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs

Digitized by Google

Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thorexpedition zurückzustellen.

3. Zu- und Abgangs-Anzeige. §. 81. Jeden Viehzugang, er entstehe:

a) duch Ankauf in der Stadt, oder

b) aus eigener Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl als der Viehbesitzer (§. 79.) anmelden, und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird;

ad b. in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 70. und 75) mit Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuchs der Steuerexpedition angezeigt.

4) Abgang durch Verkauf. §. 82. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann, derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben. §. 83. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. §. 84. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Steuerexpedition davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontrolliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung. §. 85. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange demjenigen Thorkontrolleur angemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

8. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. §. 86. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angemeldet zu werden; vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Uebrigens treten Kälber, wenn sie über ein halbes Jahr alt sind, in die Klasse der Stiere oder Ferfen.

9. Kontrollirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf. §. 87. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden

Digitized by Google

Thorexpedition genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus.

Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehkontrollbücher nach der Steuerexpedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch in dem Thoranmeldescheine bemerkt. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Steuerexpedition kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das ausgelegte Pfand zurück.

b) Durchgehend. §. 88. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 87. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldescheine.

IV. Revision.

a) der Gewerbsräume und Viehbestände. §. 89. Die Beamten sind befugt von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen. Viehhändler, Viehmäster und andere Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 79.), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder den Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrollbücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände. §. 90. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrolle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 91. Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände eben-

Digitized by Google

falls unter der besonderen Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 63. bis einschließlich 74, 79, 81 bis incl. 86. 89 und 90. zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von der Steuererpedition bewirkten Eintragung der Thorerpedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen. An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Erpeditionen die Eintragung des Zugangs an Fleisch.

Vierter Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A Eingang.

Unversteuert.

1. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorerpeditionen §. 92. Gegenstände welche nach §. 15. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen $\frac{1}{17}$ Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thorerpedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

2. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden. §. 93. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- oder Bierbereitung ein, so verweiset der Thorkontrolleur den Transport zur Abfertigung an die Steuererpedition. Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Steuererpedition begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt worden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwanige Abweichung muß er sofort berichtigen lassen; spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuererpedition zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von dem Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. Hierauf erfolgt die Erhebung der Abgabe, die Nummer des Heberegisters, unter welcher die Gefälle gebucht sind, wird auf dem Thoranmeldeschein notirt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet oder es wird dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um, gegen Aushändigung desselben an den Thorkontrolleur, die bei diesem gestellte Sicherheit einzulösen.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 94. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorle-

Digitized by Google

gung des Versendungsscheins der Thorexpedition anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange dem Haupt-Zollamte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze der Eingangszoll entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenzzollamte angelegten Verschlusse, und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen; auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenzzollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet.

III. Für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks.

§. 95. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.), von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorexpedition angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 92 bis einschließlich 94.) gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert.

§. 96. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontrolleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldescheinen, nach §. 93. abgefertigt. Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei der Steuerexpedition oder einem Oberbeamten angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch die Stadt durchgeführt werden. Vom Thorkontrolleur des Ausgangsthors wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thorkontrolleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 93. zu ertheilenden Thoranmeldescheine bemerken. Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 93.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 97. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben beim Haupt-Zollamte, meldet die Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke und den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt ist, einen

Digitized by Google

Versendungsschein. Das Haupt-Zollamt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Expedition des Ausgangsthores wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke.

§. 98. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirk wohnenden Gewerbetreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln (§. 92 und 93.) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorangegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses, von dem Hauptzollamte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch der betreffenden Thorkontrolle beim Eingange zur Verwiegung gestellt, und sodann die Eingangssteuer von dem ermittelten Gewichte deponirt werden. Bei dem Wiederausgange des Brodtes und Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrolle eintreten, wonach dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange ausgestellten Thorpfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

§. 99. Wer im innern Stadtbezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt. Kontrollirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 100. Jeder im engern und äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler über-

Digitized by Google

giebt der Steuerexpedition eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher. §. 101. Jeder der im §. 100. erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Hauptzollamte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 102. Die Erfüllung der in den §§. 100—101. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc., Fleisch- und Fleischwaaren gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

Sechster Abschnitt. Strafen.

§. 103. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmung zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §. 60 bis einschließlich §. 65. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen, und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende, durch Erlaß des Königlichen Finanzministerii vom 30sten Mai c genehmigte Bestimmungen, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben in der zur Zeit in Salzwedel bestehenden Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer, und in der hierauf bezüglichen Bekanntmachung vom 9. Februar 1838 nichts geändert wird.

Magdeburg, den 27sten Juni 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor

Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 2. August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2585. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai d. J., betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Kur- und Neumark, Brandenburg, im Markgrafthum Niederlausitz und in der Provinz Sachsen durch ihre Rentkammern vertreten zu lassen;

" 2586. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Juni d. J., die Gebühren der Revision kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend;

" 2587. die Verordnung vom 27sten Juni d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen;

" 2588. die Verordnung vom 27sten Juni d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, und

" 2589. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und andern öffentlichen Abgaben in der Provinz Westphalen, vom 30sten Juni d. J.

Das am 25sten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2590. die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisen-

Digitized by Google

bahngesellschaft betreffend, vom 27sten Juni d. J., nebst dem Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesisch-Märkisch Eisenbahngesellschaft wegen Emission von 50000 Stück Prioritätsaktien, und

Nr. 2591. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Juni d. J., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vormaligen Herzoglich Warschauschen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf dem provinziellen Staatsschuldenetat der Regierungen in Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Magdeburg, den 31. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 60. Konzessionirung der allg. Preuß. Altersversorgungsgesellschaft.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 28sten Februar d. J. der in Breslau errichteten allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungsgesellschaft die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet haben.

Magdeburg, den 12ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Betrifft den Erfolg der Mäßigkeits-Vereine in Ober-Schlesien. I. 1404. Juli.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate, Geistliche und Lehrer, so wie die Mäßigkeitsvereine und Gemeinden machen wir auf eine Schrift des Regierungs- und Geheimen Medizinalraths Dr. Lorinser unter dem Titel

Sieg über die Branntweinpest in Ober-Schlesien

aufmerksam und empfehlen ihnen dringend die Anschaffung desselben. Der Preis ist im Buchhandel $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Höchst erfreulich sind die großen Erfolge, welche die Bemühungen der Mäßigkeitsvereine in Verbindung mit den Geistlichen gehabt haben. 18 Brennereien sind ganz aufgehoben, 108 außer Betrieb gesetzt, gegen 45000 Eimer Branntwein weniger bereitet und 254,489 Thlr. Branntweinsteuer weniger gezahlt. Der Kirchen- und Schulbesuch ist regelmäßig geworden, ein stilleres häusliches Leben entstanden, die Arbeitslust gesteigert und Exceße und Störungen der öffentlichen Ruhe, so wie Diebstähle verringert.

Hat gleich im hiesigen Regierungsbezirk das Laster der Trunksucht in dem

Digitized by Google

Maaße, wie in Ober-Schlesien, glücklicher Weise nicht geherrscht, so erfordert es doch die regste Aufmerksamkeit sämmtlicher geistlicher und weltlicher Behörden, so wie jeden Menschenfreundes, gegen den Einbruch dieses verheerenden Feindes auf der Huth zu sein.

Magdeburg, den 22ten Juli 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Preise der Blutegel für den August. I. 1739. Juli.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den August d. J. auf 8 Sgr. für ein Stück der kleinen Sorte, 3 Sgr. 3 Pf. für die mittlere und 3 Sgr. 6 Pf. für die größte Sorte hiermit von uns festgesetzt.

Magdeburg, den 24sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Betrifft die neue Arzenei-Taxe. I. 1560. Juli.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den seither bestandenen Taxpreisen mehrerer Arzeneimittel nothwendig gemacht. Da zugleich die im Jahre 1841 erschienene Auflage der Arzeneitaxe gänzlich vergriffen ist, so habe ich einen neuen Abdruck derselben veranstalten, und darin sowohl die inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, als die für das nächste Jahr nothwendig gewordenen Abänderungen in den Taxpreisen berücksichtigen lassen.

Berlin, den 6ten Juli 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

(gez.) **Eichhorn.**

An

die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Indem wir vorstehende Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neuen Taxbestimmungen mit dem 1sten August d. J. in Kraft treten, ingleichen daß die neue Arzeneitaxe im Buchhandel und auch bei unserer Gebührenkasse zu 10 Sgr. für ein Exemplar zu haben ist.

Magdeburg, den 27sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Erstes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 1ste Ausschreiben (nach der Reform der Sozietät) erlassen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach Maaßgabe der verschiedenen Versicherungsklassen reducirten Beitragskapitals, (§. 61 des Sozietätsreglements vom 28sten April 1843) auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Hätte der Beitrag, wie bisher, abgesehen von der Klassifikation der Gebäude, durchschnittlich nach der vollen Versicherungssumme normirt werden können, so würde derselbe sich nur auf circa 4 Sgr. von je 100 Thlr. dieser Summe belaufen haben.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres zugelassenen extraordinairen Versicherungen, nach §. 40 des oben allegirten Reglements, gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß zu entrichten. Endlich haben die der Sozietät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Versicherungssumme, 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen. (§. 56 des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition an die betreffende Kreisrezepturkasse, im Preussischen Kourant abzuliefern.

Rezepturgebühren werden nicht mehr aufgebracht.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, (§. 110 des Reglements) nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1845.

Der Generaldirektor der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement.

Der Ackermann Gebhardt zu Steckelsdorf, im 2ten Jerichowschen Kreise, beab-

Digitized by Google

sichtigt, auf seinem eigenthümlichen Grundstücke in dortiger Feldmark 631 Ruthen östlich vom Dorfe entfernt ein Ziegelei-Etablissement anzulegen und selbiges

Gebhardtsche Ziegelei

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 17ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Wir nehmen gern Veranlassung, den bei dem Schornsteinfegermeister Sacharowitz zu Loburg in Arbeit stehenden Schornsteinfegergesellen Eduard Kulk aus Luckau für den bei der Löschung der in der Nacht vom 29sten zum 30sten v. M. in dem Dorfe Rosian ausgebrochenen Feuersbrunst bewiesenen Eifer und für seine dabei mit eigener Lebensgefahr geleistete Hülfe hierdurch öffentlich zu beloben.

Magdeburg, den 19ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Neues Etablissement.

Der Oekonom Heinrich Wesche zu Redlitz, im I. Jerichowschen Kreise, beabsichtigt neben seinem eine halbe Stunde von diesem Dorfe belegenen Ackergute eine Ziegelei anzulegen, demnächst seinem ganzen Etablissement, bestehend aus dem Ackergute und der projektirten Ziegelei den Namen „Kampf" beizulegen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Hebamme Voigt in der Neustadt-Magdeburg.

Um den außerhalb der Neustadt-Magdeburg Wohnenden, welche die dortige Hebamme Voigt zu geburtslichen Diensten auffordern wollen, vergebliche Wege zu ersparen, machen wir hierdurch bekannt, daß es der Voigt nicht gestattet ist, nach 6 Uhr des Abends und während der Nacht dergleichen Aufforderungen Folge zu leisten.

Magdeburg, den 22sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterseme-ster von 1845 zu 1846 an der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. Wirthschafts- (Gewerbs-) Polizei; Darstellung der Preußischen Verfassung und Behördenorganisation. Professor Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Vieh- und Schaafzucht, Ackerbausysteme, landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen, Professor Gildemeister.

Digitized by Google

3) Repetitorium über speciellen Pflanzenbau; Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge, Dr. Schober.
4) Küchengartenbau, akademischer Gärtner Jühlke.
5) Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agrikultur-Chemie; Bodenkunde, Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau, Mineralogie und Geographie, Professor Dr. Schauer.
7) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, innere Krankheitslehre, Professor Dr. Haubner.
8) Baukonstruktionslehre; Veranschlagung ländlicher Gebäude, Wege- und Wasserbau, Universitäts-Bauinspektor Menzel.
9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie, und Einzelnes aus der Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Elvena, im Juli 1845.

Die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben ist für die Stadt Wanzleben auf die Periode de August 1845 bis dahin 1848 der Lithograph Wilhelm Schulz, und für den 14ten ländlichen Bezirk auf die Periode de Mai 1845 bis dahin 1848, der Gastwirth Adolph Deich zu Klein-Oschersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10ten Juli 1845.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch Patent vom 16ten Juli d. J. hat der Herr Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem Konrektor Eichler am Gymnasium zu Stendal das Prädikat eines Professors verliehen.

Der Kandidat des Predigtamts Julius Adalbert Oppermann ist zum Adjunkten seines Vaters, des evangelischen Predigers Oppermann in Badeleben, Diözes Marienborn, mit der Hoffnung zur Nachfolge berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Karl Wilhelm Ferdinand Cäsar ist zum evangelischen Hülfsprediger und zum Rektor zu Leitzkau, Diözes Möckern, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Friedrich Neuhaus ist zum vierten Lehrer an der Moritz-Parochialschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schullehrer Mathias in Garz ist an Stelle des Lehrers Heyroth in Warnau, welcher die ihm auf sein Ansuchen übertragene Kantor- und Schulstelle in Etgersleben, Diözes Gr. Ottersleben, nicht angenommen hat, zum Kantor und Schullehrer am letzteren Orte bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer und Küster Franz Robert Goehler zu Trüstedt, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die zweiten Lehrer Eggert in Rogätz und Hösse in Loitsche, Diözes Wolmirstedt, haben ihre Schulstellen vertauscht und ist dieser Tausch von Patronats- und Oberaufsichtswegen genehmigt und bestätigt worden.

Die Schulstelle in Isingerode bei Hornburg ist durch den Tod des Lehrers Kühne erledigt worden, wird aber durch eine Zulage von 20 Thlr. aus Staatskassen von jetzt an verbessert werden. Dessen ungeachtet gehört sie noch zu den Schulstellen zweiter Klasse. Bewerber um dieselbe haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

die Schulamtskandidaten August Niemann aus Klötze,
Friedrich Wilhelm Christian Herz aus Staßfurth, und
Friedrich Wilhelm Schirmer aus Apenburg.

Die erledigte Oberförsterstelle zu Mahlpfuhl ist mit dem ersten August 1845 dem Oberförster Graßhoff in Friedrichswalde übertragen worden.

Der Oekonom und bisherige Protokollführer Ernst Ferdinand Haacke, zur Zeit in Liebenwerda, ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt und als ökonomischer Sachverständiger ein für allemal vereidigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Juni 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Theodor Friedrich Meitzendorf ist von seinen bisherigen Funktionen bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg Behufs Antritts der Stelle eines Garnison-Auditeurs zu Wesel durch Verfügung vom 16ten Juni 1845 entbunden worden.

Auskultatoren.

Als Auskultatoren sind angenommen:

der Rechtskandidat Albert Herrmann Kühne durch Verfügung vom 5ten Juni 1845,
der Rechtskandidat Bodo Carl Gottlob von Borries durch Verfügung vom 12ten Juni 1845.

B. Bei dem Kriminalgericht.

Bei Umwandlung des Inquisitoriats zu Magdeburg in ein Kriminalgericht, sind zu demselben der Kriminaldirektor, Oberlandesgerichtsrath Fritze, die Kriminalräthe

Digitized by Google

Stahlknecht und von Podewils in ihren bisherigen amtlichen Stellungen unter Annahme des Titels: „Kriminal-Gerichtsdirektor und Kriminal-Gerichtsräthe“ übergegangen, ferner sind:

der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor und Hülfs-Inquirent Carl Albert Voigtel durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 23sten Mai 1845 zum Kriminal-Gerichtsrath, so wie

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Gottfried Wilhelm Reinhardt zu Stendal durch Ministerialreskript vom 6ten Juni 1845 zum Kriminalgerichts-Assessor, und

der bisherige Kriminal-Aktuarius August Gottlob Meyerheine,

der bisherige Kriminal-Protokollführer und Inquisitoriatskanzlist Karl August Friedrich Kötschau,

der bisherige interimistische Land- und Stadtgerichtssekretair und Depositalrendant August Herrmann Tübner zu Kalbe,

der bisherige Kriminal-Protokollführer und Inquisitoriatskanzlist Karl Friedrich Ludwig Krenzlin, und

der bisherige Diätarius David Adam Andreas Frauendorf

durch Bestallungen resp. vom 14ten, 16ten und 30sten Juni 1845 zu Kriminalgerichts-Aktuarien ernannt worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtgerichtsrath Voigt zu Magdeburg nach dem Dimissoriale vom 2ten Mai 1845 die erbetene Entlassung aus dem Dienste mit Pension unter Verleihung des Titels eines Geheimen Justizraths zu bewilligen geruhet.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Larisch zu Gommern ist nach dem Ministerialreskript vom 24sten Mai 1845 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

An die Stelle des Sekretairs, Landgerichts-Assessors Lindau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, ist nach der Bestallung vom 20sten Juni 1845 der Oberlandesgerichts-Referendarius August Albert Wilhelm Schulze zum Sekretair bei demselben ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 9. August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2592. das Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge vom 11ten Juli d. J.,

„ 2593. das Gesetz über die Lehns- und Successions-Register in Alt-Vorpommern und Hinterpommern, vom 11ten Juli d. J. und

„ 2594. die Deklaration wegen Errichtung von Familienbeschlüssen für Alt-Vorpommernsche und Hinterpommernsche Lehne.

Magdeburg, den 7. August 1845.

Bekanntmachung.

Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags.

Der diesjährige Kommunallandtag der Altmark wird am

3ten November d. J. und die folgenden Tage

abgehalten werden.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich die Königl. Behörden, die etwa von ihnen zur Berathung zu bringenden Gegenstände anzuzeigen.

Digitized by Google

Den Kreis- und Kommunalbehörden bleibt es überlassen, ihre Anträge und Petitionen mindestens 6 Wochen vor dem gedachten Termine bei dem Vorsitzenden des Kommunallandtags, Herrn Landrath von der Schulenburg zu Salzwedel, einzureichen.

Magdeburg, den 28sten Juli 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: **v. Borries.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 64. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. Aug.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

Digitized by Google

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

Digitized by Google

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unseres Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen

Digitized by Google

hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten August 1845.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 65. Warnung vor dem Ankaufe von Arsenik. I. 1337. Juli.

Am 13ten v. Mts. ist auf der Halle-Magdeburger Chaussee in der Nähe des Gasthofes zum Schwan bei Halle ein Frachtwagen in Brand gerathen und von den darauf befindlich gewesenen Waaren unter Anderen auch eine Quantität von 6 Centnern Arsenik abhanden gekommen, von der wahrscheinlich der größere Theil in eine mit Wasser gefüllte Thongrube neben der Chaussee, in welche der Wagen, um ihn zu löschen, gestürzt worden ist, gerathen sein mag. Nicht unbedeutende Quantitäten jenes Arseniks sind indeß von Leuten auf der Chaussee gesammelt und mitgenommen worden.

Indem wir dies hiermit, um Schaden zu verhüten, zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankauf und Gebrauch jenes lebensgefährlichen Giftes. Magdeburg, den 23sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Aufsichtsführung über die Eisenbahnarbeiter in der Feldmark Neu-Gerwisch. I. 1574. Juli.

Unter Bezugnahme auf unsere im 20sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten April c. I. Nr. 751 April bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bürgermeister Nethe zu Burg von der Aufsichtsführung über die Arbeiter an der Strecke der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn von Neu-Gerwisch (einschließlich) bis zur Lostauer Grenze,

Digitized by Google

also in der Feldmark Neu-Gerwisch, entbunden und solche dem Landrathe und Polizei-Direktor von Kamptz hierselbst übertragen haben.

Magdeburg, den 26. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 67. Ersatzaushebung pro 1845. I. 195. Aug.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor von Voß, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Förder,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unter-

Digitized by Google

lassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Magdeburg, den 4ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1845.

Sonnabend	den	6.	September	Aushebung in Quedlinburg,
Montag	=	8.	=	= Wernigerode,
Dienstag	=	9.	=	= Halberstadt,
Mittwoch	=	10.	=	= Oschersleben,
Donnerstag	=	11.	=	= Wanzleben,
Sonnabend	=	13.	=	= Kalbe a. S.,
Dienstag	=	16.	=	= Neuhaldensleben,
Donnerstag	=	18.	=	= Wolmirstedt,
Sonnabend	=	20.	=	= Gardelegen,
Montag	=	22.	=	= Salzwedel,
Mittwoch	=	24.	=	= Osterburg,
Donnerstag	=	25.	=	= Stendal,
Freitag	=	26.	=	= Genthin,
Sonnabend	=	27.	=	= Burg,
Montag	=	29.	= und	
Dienstag	=	30.	=	= Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Dönniges'schen Schrift über die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Geheimen Regierungsrath Dönniges zu Berlin ein sehr wichtiges Werk über die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens — eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten Oktober 1807 ergangenen Gesetze — über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse,

Digitized by Google

auf Ablösung von Reallasten und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, wovon das 3te Heft jetzt erschienen ist, bearbeitet und hiermit, zur weitern Verbreitung, empfohlen wird. Dasselbe ist jetzt im Buchhandel zu haben.

Magdeburg, den 29. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Rentamts Egeln. III. 50. Aug.

Mit dem 1sten August d. Js. ist die Verwaltung des Domainen-Rentamts Egeln dem bisherigen Domainen-Rentmeister Butterlin abgenommen, und bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle interimistisch dem Bürgermeister Kuthe zu Egeln übertragen worden. Den Domanialabgabepflichtigen des Rentamtsbezirks wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die an das Rentamt Egeln zu leistenden Zahlungen von jetzt ab bis auf weitere Bekanntmachung gültig nur an den Bürgermeister Kuthe geleistet werden können. Magdeburg, den 2. August 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der bisherige unbesoldete Rathmann, Wundarzt Karl Ludwig Gebhardt ist zum Bürgermeister der Stadt Jerichow erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Zimmermann ist als Wundarzt erster Klasse approbirt und hat sich zu Groß Ammensleben, im Kreise Wolmirstedt, niedergelassen.

Der Rektor Hoffmeister an der Töchterschule zu Burg ist zugleich zum Frühprediger an den Kirchen St. Nikolai und Unser Lieben Frauen daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Prediger Garlipp in Rochau und Schorstedt, Diözes Stendal, und der Kantor und Schullehrer Neumann in Vieritz, Diözes Sandau, sind gestorben. Patron der Pfarrstelle in Rochau ist der Obristlieutenant von Rhott auf Köckte, Patron der Schulstelle in Vieritz der Ritterschaftsrath von Katte auf Roskow.

Dem evangelischen Prediger Dr. Stephan Kunze in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, ist von des Königs Majestät zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 16. August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten August d. J. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2595 die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli d. J.,

„ 2596 die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J., betreffend die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte,

„ 2597 die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J., betreffend die Ermächtigung des Kreditinstituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. nach der Wahl des Antragenden entweder zu 4 oder zu 3½ pCt. jährlicher Zinsen auszufertigen,

„ 2598 das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, vom 11ten Juli d. J.,

„ 2599 das Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli d. J., und

„ 2600 die Verordnung vom 11ten Juli d. J. betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.

Magdeburg, den 14ten August 1845.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betrifft die Beschädigung der Bober und

In neuerer Zeit sind die sogenannten Bober und andere Warnungszeichen, welche im Strombette der Elbe oder an den Ufern derselben zur Bezeichnung der,

Digitized by Google

anderer Warnungszeichen im Strombette der Elbe. I. 925. Juli.

der Schifffahrt gefährlichen Gegenstände angebracht sind, nicht selten aus Bosheit, Muthwillen oder Unachtsamkeit theils beschädigt, theils gänzlich vernichtet worden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Beschädigungen nach §§. 210 und 211 Tit. 20. Th. 2 des Allgemeinen Landrechts körperliche Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß von 4 Wochen bis zu einem Jahre, oder verhältnißmäßige Geldstrafe für den Thäter zur Folge haben.

Zugleich weisen wir die Orts- und Kreispolizeibehörden an, jeden Fall, wo eine Beschädigung der Bober oder sogenannten Warnungszeichen stattgefunden hat, genau festzustellen und, wenn der Thäter ermittelt worden, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider denselben bei der betreffenden Gerichtsbehörde ohne Verzug in Antrag zu bringen.

Magdeburg, den 4ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Gedichte des Fräuleins Elfriede von Mühlenfels. I. 1292. Juli.

Das Fräulein Elfriede von Mühlenfels hat sich in der menschenfreundlichen Absicht, fremde Noth zu lindern, entschlossen, einen Band ihrer Gedichte mit einem Vorworte von dem Herrn Konsistorialpräsidenten Göschel begleitet, auf Subscription, zu dem Preise von Einem Thaler, im Druck erscheinen zu lassen und will den ganzen Reinertrag zur Milderung der in der Provinz Preußen noch immer herrschenden großen Noth verwenden.

Um diesen wohlthätigen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, hat das Königl. Ministerium des Innern, auf Ansuchen des Centralvereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung und Mißernte verunglückten Gegenden in Ost- und Westpreußen, genehmigt, daß durch die Provinzialbehörden die Aufforderung zur Subscription auf das obige Werk, welches, auf schönem Papier gedruckt, 10 bis 12 Bogen umfassen wird, und zum Preise von Einem Thaler abgelassen werden soll, ohne jedoch die Wohlthätigkeit dabei zu beschränken, da jeder Mehrbetrag dankend angenommen werden wird, möglichst verbreitet werde.

Wir machen daher den Bewohnern unsers Verwaltungsbezirks solches hiermit bekannt und hoffen, daß, bei dem in demselben herrschenden Wohlthätigkeitssinn, sie sich an diesem schönen Werke möglichst betheiligen werden.

Zur Erleichterung der Subskriptionsanmeldungen ist von uns veranlaßt, daß solche in dem landräthlichen Büreaux unsers Verwaltungsbezirks angenommen werden, und hier können sie bei dem Regierungssupernumerar Herrn Rieke geschehen.

Digitized by Google

Es wird gewünscht, daß die Subskriptionsanmeldungen möglichst beschleunigt werden, weil die Subskribenten dem Buche vorgedruckt werden sollen. Wenn bei den Anmeldungen der Subskriptionsbetrag gleich gezahlt wird; so wird solches gern gesehen, weil den Hülfsbedürftigen dadurch um so früher Unterstützung geleistet werden kann.

Bei den Anmeldungen ist die Zahl der Exemplare, der Name, Stand und Wohnort des Subskribenten anzugeben.

Magdeburg, den 24sten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrik-Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 10ten Juli 1845 ein Patent

auf verschiedene, an den Scheerrahmen angebrachte Verbesserungen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor der Provinzial-Gewerbeschule, Hartmann zu Trier, ist unterm 19ten Juni 1845 ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen verbesserten Füllofen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Konstruktionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen Max Frick zu Berlin ist unterm 19ten Juni 1845 ein Einführungspatent

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, in soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unter dem 4ten Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinnmaschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin unterm 21sten Oktober 1844 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Uhrmacher C. A. Laetsch zu Trier unterm 29sten Mai 1844 ertheilte Patent für den Preußischen Staat,

Digitized by Google

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist erloschen.

Das dem Faktor der Berliner Patentpapierfabrik, Georg Peter Leinhaas, unter dem 30sten Juni 1844 ertheilte Einführungspatent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinirvorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Nethe ist auf 12 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Burg erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungsrath von Egidy ist provisorisch zum Königlichen Kommissarius bei der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle der Parochie Burgstall, Diözes Wolmirstedt, ist dem Pastor Dr. Prietze in Berge bei Werben verliehen worden.

Der Archidiakonus Bollmann an der St. Stephanskirche zu Oschersleben ist gestorben. Die Stelle ist städtischen Patronats.

Der Küster und Schullehrer Schmerso zu Bölsdorf, Diözes Tangermünde, ist gestorben. Die Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Juli 1845.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Menshausen ist zum Land- und Stadtgerichtsassessor bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte,

die Oberlandesgerichtsauskultatoren Klewitz und Krause sind zu Referendarien befördert.

Der interimistische Aktuarius Maring ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Der vormalige Wachtmeister Meinert ist zum Gefangenen-Inspektor bei dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt bestellt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Hertzer ist zum Boten bei dem Oberlandesgericht befördert.

Der Hülfsbote Berg zu Quedlinburg ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und

der Bote Mauff zum Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 23. August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten August d. J. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2601. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum weiteren Betrage von 35000 Thlr., vom 22sten Juni d. J.;

„ 2602. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J., die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend;

„ 2603. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Gerichtsgebäudes in Medebach vernichteten Grundakten und Dokumente;

„ 2604. das Gesetz vom 18ten Juli d. J., wegen Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 gilt; und

„ 2605. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli d. J., betreffend die Stempelsteuer für die Errichtung der Fideikommiß- und Familien-Stiftungen.

Das am 15sten August d. J. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2606. die Allerhöchste Bestatigungsurkunde für die Ruhrorter Dampfschlepp-Schifffahrtsgesellschaft, vom 6ten Juli d. J., nebst dem Statute vom 8ten April d. J.;

Magdeburg, den 21sten August 1845.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 69. Betreffend das Passiren der Eisbahnen über die Elbe mit Fuhrwerk bei den Fährüberfahrten. I. 1079. Juni.

Zur Verhütung von Unglücksfällen beim Passiren der Fährüberfahrten zur Zeit der Eisbahnen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß jeder Führer eines Fuhrwerks sich vorher bei dem Fährmeister zu melden, demselben das ohngefähre Gewicht seiner Ladung anzugeben und von selbigem zu erfragen hat, ob er mit ganzer oder halber Ladung nach der Stärke der Eisdecke passiren kann, und werden dagegen Fehlende in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. unnachsichtlich genommen werden.

Gleichzeitig wird den Besitzern der Königl. oder Privat-Fähranstalten, so wie den sämmtlichen Fährüberfahrtspächtern aufgegeben, beim Aufgange des Eises die Eisbahnen in circa 5 Ruthen große Stücke zu trennen, da diese zum Theil durch Aufgießen verstärkten Bahnen im ungetrennten Zustande leicht den unterhalb liegenden Brücken gefährlich werden oder aber auch zu Eisstopfungen Veranlassung geben können.

Magdeburg, den 19ten Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Betrifft die Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen. I. 739. Juli.

Unsere Bekanntmachung vom 23sten Dezember 1826 (Amtsblatt de 1827. Nr. 1. pag. 4.) wird von uns dahin erweitert, daß von jetzt ab sämmtliche Landräthe des Regierungsbezirkes zur Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen von uns ermächtigt sind, und außerdem noch den Magistraten in Halberstadt und Burg eine gleiche Befugniß bereits zusteht.

Magdeburg, den 2ten August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Ersatzaushebung pro 1845. I. 195. Aug.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Digitized by Google

Seitens des Militairs:
der Herr Generalmajor von Voß, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Förder,
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Magdeburg, den 4ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1845.

Sonnabend	den	6. September	Aushebung in Quedlinburg,
Montag	=	8.	= = = Wernigerode,
Dienstag	=	9.	= = = Halberstadt,
Mittwoch	=	10.	= = = Oschersleben,
Donnerstag	=	11.	= = = Wanzleben,

Digitized by Google

Sonnabend	den	13.	September	Aushebung in	Kalbe a. S.,
Dienstag	=	16.	=	=	Neuhaldensleben,
Donnerstag	=	18.	=	=	Wolmirstedt,
Sonnabend	=	20.	=	=	Gardelegen,
Montag	=	22.	=	=	Salzwedel,
Mittwoch	=	24.	=	=	Osterburg,
Donnerstag	=	25.	=	=	Stendal,
Freitag	=	26.	=	=	Genthin,
Sonnabend	=	27.	=	=	Burg,
Montag	=	29.	= und	=	Magdeburg.
Dienstag	=	30.	=		

Nr. 72. Betrifft den Verkauf und das Ausstellen von unsittlichen Liedern u. Bildern ꝛc. I. 1700. Juli.

Um künftigen Zweifeln über das in Zensurangelegenheiten zu beobachtende Verfahren zu begegnen, machen wir sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß unsere im Amtsblatt de 1837 pag. 220 und 221 abgedruckte Verordnung vom 31sten August 1837, betreffend den Verkauf und das Ausstellen von unsittlichen Liedern und Bildern, seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten Februar 1843 (Ges. Samml. de 1843 pag 24) außer Anwendung getreten ist und bei Kontraventionsfällen der Art die geschlossenen Verhandlungen dem Herrn Oberpräsidenten zur Entscheidung einzureichen sind.

Magdeburg, den 5. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Publikation der kreispolizeilichen Verordnungen für den Kreis Wanzleben. I. 189. Aug.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 16ten Januar 1841 (Amtsbl. de 1841 pag. 46 und 47) bestimmen wir hiermit, daß kreispolizeiliche Verordnungen für den Kreis Wanzleben alsdann für gehörig publizirt zu erachten sind, wenn sie in das jetzt mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für den gedachten Kreis eingerichtete Kreisblatt einmal aufgenommen sind.

Magdeburg, den 6ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Betrifft die Provinzial-

Auf der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt mit dem 7ten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Die Anmeldungen müssen bis

Digitized by Google

zum 20sten September c., unter Beifügung des Zeugnisses der früher besuchten Lehranstalt, bei dem Direktor der Anstalt, Baumeister Crampe, eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfung findet am 6ten Oktober c. Statt. Gewerbeschule zu Halberstadt. I. 250. Aug.

Das für diese Lehranstalt sich interessirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerksam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel: „Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt" im Druck erschienen und in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 5 Silbergroschen zu haben ist; und verweisen auf denselben in Bezug aller, die Anstalt betreffenden Einrichtungen.

Magdeburg, den 7ten August 1845

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der diesjährige Aufgang der Jagd wird auf den 1sten September dieses Jahres festgesetzt. Magdeburg, den 15ten August 1845. Nr. 75. Aufgang der Jagd. III. 884. Aug.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Es ist höheren Orts genehmigt worden, daß bei jedem der beiden Krammärkte, welche alljährlich in der Stadt Kroppenstedt

1) am Dienstag und Mittwoch nach Oculi und
2) am Dienstag und Mittwoch in der Martiniwoche

stattfinden, zugleich Viehmarkt mit abgehalten werden kann, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Viehmärkte zu Kroppenstedt. I. 31. Aug.

Magdeburg, den 8ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a. d. O. ist unterm 7ten Juni 1845 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine Stimmvorrichtung an Pianofortes in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Manheim ist unterm 7ten Juni 1845 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Kondensationsröhren bei den Zink-Destillationsöfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maler Johann Knipscheer zu Elberfeld ist unter dem 4ten Juni 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapetenpapiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. T. R. Mendelsohn ist unterm 27sten Mai 1845 ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Landbauinspektor Reusing in Gumbinnen ist in gleicher Eigenschaft nach Burg an Stelle des pensionirten Bauinspektors Wäsemann versetzt.

Der Dr. Med. Bernhard Felix Steingröwer ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Seehausen im Magdeb. niedergelassen.

Der bisherige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle, Dr. Konrad Friedrich Christian Christoph Diedrich ist zum Prediger bei der 7ten Königl. Militairdivision ernannt worden.

In Gardelegen ist der bisherige Archidiakonus Georg Friedrich Parisius zum evangelischen Pastor Primarius, der bisherige Diakonus Konrad August Brohm zum evangelischen Archidiakonus und der bisherige Rektor und Nachmittagsprediger Julius Schnackenburg zum evangelischen Diakonus berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schullehrer Ludwig Friedrich Meyer in Klein-Mangelsdorf ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Nitzahne, Diözes Altenplathow, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Friedrich Erdmann Lühmann in Packebusch, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Pfarrstelle zu Rosian und Isterbies, Diözes Koburg, wird durch die bevorstehende Pensionirung des Predigers Voigt erledigt werden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Juli 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hans Wilhelm Rudolph Kleffel ist auf seinen Antrag durch Ministerialreskript vom 24sten Juli 1845 aus dem Justizdienst Behufs seines Uebergangs zur Steuerverwaltung entlassen worden.

Subalternen.

Der bisherige Lohnschreiber Karl Gottfried August Plaumann ist mittelst Verfügung vom 11ten Juli 1845 als Kanzleidiätarius angestellt worden.

B. Beim Kriminalgericht zu Magdeburg.

Richter.

Nach dem Ministerialreskript vom 16ten Juli 1845 ist der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Hübenthal zum Kriminalgerichts-Assessor ernannt worden.

Unterbeamte.

Bei Umwandlung des Inquisitoriats zu Magdeburg in ein Kriminalgericht sind mittelst Verfügung vom 30sten Juni 1845

die bisherigen Inquisitoriatsboten Rousel und Kursch,

so wie

der bisherige Hülfsbote Johann Friedrich Blümel

zu Kriminalgerichtsboten ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der Registratur-Assistent Karl Friedrich Wiermann bei dem Land- und Stadtgericht zu Kalbe, ist nach der Bestallung vom 7ten Juli 1845 zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt ernannt, und der Registratur-Assistent Ferdinand Voß bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben nach der Verfügung vom 7ten Juli 1845 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Kalbe versetzt worden.

Der bisherige Justizaktuarius Karl August Ferdinand Ellermann zu Falkenburg ist laut Bestallung vom 14ten Juli 1845 zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Die bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg angestellten Büreaugehülfen Friedrich Wilhelm August Menzel und Franz Gotthilf Robert Löffler sind mittelst Verfügung vom 16ten Juli 1845 zu Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige interimistische Kalkulator zu Stendal Albert Kuhbaus ist durch Bestallung vom 16ten Juli 1845 zum Sekretair und Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Kalbe ernannt worden.

Die Verwaltung der Kalkulaturgeschäfte bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ist durch Verfügung vom 16ten Juli 1845 dem Subalterngehülfen Otto Theodor Pabst zu Neuhaldensleben übertragen worden.

Die Supernummerarien Karl August Hoffmann und Gustav Stützing sind laut Verfügung vom 25sten Juli 1845 als Büreaugehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Rthl.	Thlr.
Magdeburg.	$52\frac{10}{12}$	$43\frac{5}{12}$	$31\frac{7}{12}$	$26\frac{10}{12}$	55	85	$77\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5	—		$22\frac{6}{12}$		6	—
Halberstadt.	$50\frac{11}{12}$	$48\frac{2}{12}$	$32\frac{10}{12}$	25	60	85	75	12	3	4	1	8	3	—	3	6	15	5	6		$17\frac{8}{12}$		5	15
Quedlinburg.	$49\frac{5}{12}$	$46\frac{11}{12}$	$31\frac{2}{12}$	$26\frac{6}{12}$	$68\frac{4}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$78\frac{4}{12}$	15	3	3	1	11	2	11	3	4	9	5	—		$16\frac{4}{12}$		5	20
Aschersleben.	$52\frac{2}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$26\frac{11}{12}$	60	80	60	15	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5	—		$12\frac{9}{12}$		5	—
Wernigerode.	$53\frac{4}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$33\frac{7}{12}$	$24\frac{8}{12}$	45	70	60	10	3	2	1	10	2	6	3	2	6	4	—		20		6	—
Stendal. . .	$52\frac{3}{12}$	42	$32\frac{6}{12}$	$24\frac{9}{12}$	50	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—		$17\frac{6}{12}$		6	—
Salzwedel.	$52\frac{9}{12}$	$41\frac{1}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$28\frac{6}{12}$	—	80	58	14	2	10	2	—	2	8	3	—	12	5	—		10		3	$26\frac{5}{12}$
Burg. . . .	$54\frac{7}{12}$	$45\frac{10}{12}$	35	$28\frac{4}{12}$	60	110	100	15	3	—	2	—	2	6	3		12	6	—		20		5	—
Aken	50	$41\frac{5}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$26\frac{8}{12}$	45	—	—	$11\frac{8}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	8	10	3	6		15		5	—
Gardelegen.	$51\frac{1}{12}$	$40\frac{8}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$27\frac{6}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9		15		5	—
Schönebeck.	$58\frac{9}{12}$	45	30	$26\frac{8}{12}$	—	—	—	24	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	4		$22\frac{6}{12}$		6	—
Durchschnittspreis .	$52\frac{7}{12}$	$44\frac{4}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$26\frac{6}{12}$	$55\frac{6}{12}$	$84\frac{9}{12}$	$71\frac{1}{12}$	$14\frac{10}{12}$	2	10	1	10	2	8	3	4	11	4	8		$17\frac{3}{12}$		5	11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 30. August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten August d. J. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2607. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juli d. J., wegen Bepfandbriefung der nur bedingt mit Rittergutsqualität beliehenen Güter;

" 2608. die Allerhöchste Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23sten Juli d. J.;

" 2609. die Verordnung vom 23sten Juli d. J., wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44 und 46. des Gesetzes vom 21sten April 1825. Nr. 938. hinsichts der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark.

" 2610. die Verordnung vom 23sten Juli d. J., wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21sten April 1825. Nr. 938. hinsichts der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg.

Magdeburg, den 29sten August 1845.

Ministerielle Bekanntmachung.

Aufhebung der Provinzial-Revisionskollegien.

In Gemäßheit der im §. 7. der Verordnung vom 22sten November pr. (Gesetzsammlung de 1845. pag. 19.) enthaltenen Schlußbestimmung wird hiermit be-

Digitized by Google

kannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisionskollegien zum 1sten Oktober d. J. aufgelöset und deren Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab auf das neu errichtete Revisionskollegium für Landeskulturſachen zu Berlin übergehen werden.

Berlin, den 31sten Juli 1845.

Für den Minister des Innern. Der Justizminister.
Im Auftrage **von Manteuffel.** **Uhden.**

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Aufnahme-Prüfung für das Königl. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 3ten und 4ten Oktober d. J. statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend, oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden,
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung in soweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet,
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Digitized by Google

Die Schulpräparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen, und den 2ten Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, sich in dem Seminar zu Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 18ten August 1845.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 76. Zulassung von Schulamts-aspirantinnen zur Prüfung. II. 174. Aug.

Um ein zu frühes Eindringen der Lehrerinnen in das Schulamt zu verhüten, bestimmen wir hiermit in Folge höherer Ermächtigung, daß alle Schulamts-Aspirantinnen, welche nicht in öffentlichen Seminarien vorgebildet sind, nicht vor dem achtzehnten Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden sollen. Bis dahin kann denselben zwar gestattet werden, unter Aufsicht sich im Unterrichten einzelner Fächer zu üben, nicht aber als Gehülfinnen selbstständig in einer Klasse zu fungiren.

Magdeburg, den 12ten August 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 77. Preise der Blutegel für den September und Oktober c. I. 1404. Aug.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den September und Oktober d. J. auf 3 Sgr. 6 Pf. für ein Stück der kleineren Sorte, 4 Sgr. für die mittlere und 4 Sgr. 8 Pf. für die größte Sorte hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 20sten August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 78. Berichtigung eines Druckfehlers in der neuen Arzeneitaxe. I. 1008. Aug.

In den neuen Abdruck der Arzeneitaxe hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 55 Zeile 4 von unten heißen muß:

8 Unzen excl. bis 12 Unzen incl. — 2 Silbergroschen, statt 1 Sgr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 20sten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Saalschleuse bei Weissenfels und Merseburg.

Wegen Erneuerung der Thore der Saalschleusen bei der Herrenmühle ohnweit Weissenfels und der Nischschleuse bei Merseburg, müssen die Schleusen vom 1sten bis 21sten Oktober c. gesperrt werden, welches dem Schifffahrt treibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 22sten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann

Für die Stadt Magdeburg ist auf die Periode de März 1845 bis dahin 1848, und zwar für den 20sten Bezirk, der Seilermeister Franz Henschke zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 21sten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Kreisthierarztes Wendenburg erledigte Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Bezirk Halberstadt-Oschersleben ist, nachdem der Kreis-Thierarzt Becker in Kreuznach dieselbe abgelehnt hat, nunmehr dem Thierarzt I. Klasse, Gerlach zu Hettstedt, im Regierungsbezirke Merseburg, verliehen worden.

Für die Stadt Bismark ist der bisherige landräthliche Sekretair Dennert zum Bürgermeister auf 12 Jahre, und der Färber Neubauer, Brauer Mundt und Drechsler Zienau sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Rudolph Ernst Laengner aus Tangermünde ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hohenseeden, Diözes Burg, ist der Kandidat des Predigtamts Herrmann Jahn berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige Armenschullehrer Leberecht Westphal ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Wolmirstedt bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Langenberg in Danneseld, Diözes Gardelegen, und der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunkt Busse in Jeggau, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Predigtamtskandidat Eduard Lent in Redekin,
" " " J. Heinr. Böhme aus Engelnstedt,
" " " Gustav Adolph Vorberg aus Seehausen, und
" Schulamtskandidat Guido Lange aus Magdeburg.

Der Küster und Schullehrer Winter in Wolfsburg ist gestorben.

Der Forsteinnehmer Heicke in Kolbitz wird vom 1sten September d. J. ab vorläufig von seinen Amtsgeschäften entbunden und die Verwaltung der Forstkasse für die Reviere Kolbitz und Planken einstweilen dem Domainen-Rentmeister Meyer in Neuendorf übertragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 6. September 1845.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu ernennen.

Ich bringe dies noch besonders hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich am heutigen Tage das gedachte Amt in der Hoffnung angetreten habe, daß alle Eingesessene der Provinz, welcher auch, aus derselben abwesend, stets meine Theilnahme gewidmet blieb, mich mit ihrem Vertrauen beehren werden, welches aufrichtig zu erwiedern, mein Bestreben sein wird.

Magdeburg, den 27sten August 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 79. Sicherung der Landwehrzeughäuser bei Feuersgefahr. I. 1283. Aug.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26sten Juni d. J. zur allgemeinen Erledigung der eingegangenen Anfragen wegen Sicherung der Landwehr-Zeughäuser bei Feuersgefahr ꝛc. zu genehmigen geruht:

Digitized by Google

1) daß der Landwehr-Bataillonskommandeur — wenn sich am Orte des Zeughauses keine andere Garnison befindet — bei dem Ausbruche eines Feuers ꝛc. — die in der Nähe wohnenden beurlaubten Wehrmänner — gleichwie bei einer Kontrolversammlung — heranziehen kann, um in Vereinigung mit den Stammmannschaften und den Veteranen die künftige Sicherung der Effekten zu bewirken, und

2) daß die dergestalt herangezogenen beurlaubten Wehrmänner, — wenn sie den Auftrag mit Eifer ausführen und die Entfernung von ihrem Gewerbe einen ganzen Tag dauert, — für die im Dienst zugebrachte Zeit die zustehende Löhnung erhalten.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. **Magdeburg, den 21sten August 1845.**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Geschäftsbetrieb der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt in den Preuß. Staaten. I. 1155. Aug.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt in Dresden, in diesseitigen Landen bisher nur für das Herzogthum Sachsen ertheilt gewesene Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und ihre Ermächtigung zur Bestellung von Agenten, auf die gesammte Königl Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, ausgedehnt worden ist.

Magdeburg, den 21sten August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 81. Betrifft das Reinigen der engen Schornsteinröhren. I. 1384 Juli.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke insofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß forezuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertheilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die Königl. Ober-Baudeputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter

Digitized by Google

gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so ist von dem Königl. Ministerio des Innern dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet worden:

1) der auszubrennende Schornstein muß der Instruktion vom 14ten Januar 1822 (Gesetzsammlung S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht aufgesattelt sein.

Die Königl. Ober-Baudeputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Aufsatteins entstehende, Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und so weit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher

a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist,

b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß

c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und mög-

Digitized by Google

lichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Magdeburg, den 22sten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam.

Schifffahrtsengen in dem zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Stromgebiet der Elbe. I. 2457. Juli.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß sich in dem, zu unserem Verwaltungsbezirk gehörigen Stromgebiet der Elbe zur Zeit an nachbezeichneten Stromstellen Schifffahrtsengen befinden, auf welche die §. §. 18. u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbufer-Staaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend vom 13ten April v. J., (Amtsblatt de 1845. Seite 15 u. f.) zur Anwendung kommen:

1) bei dem Havelberger Mühlenholze, längs des unteren Theils des Mittelwerders bis zur dritten rechtseitigen Buhne am Mühlenholze;

2) bei dem Werbenschen Paschenwerder, von der obersten linkseitigen Buhne am Werder bis zur Ecke desselben oberhalb Neu-Werben;

3) bei dem Werbenschen Mittelwerder, von der Mitte desselben bis zur untersten Spitze gegenüber der dritten rechtseitigen Buhne oberhalb der Werbenschen Fährstelle;

4) bei den Kamps. Hier geht die Fahrt vom linkseitigen Ufer der unteren Spitze des Rühstädter Streitwerders gegenüber ab nach der zweiten rechtseitigen Buhne unterhalb desselben und von dort nach der gegenüberliegenden Buhne am linkseitigen Ufer.

Potsdam, den 11ten August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 13. September 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten August d. J. zu Berlin ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr 2611. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23sten Juli d. J.

Magdeburg, den 10ten September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 82. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. I. 1393. Septbr.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und daß während desselben, Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsattest beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Bestimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1sten

Digitized by Google

Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, am 1sten September 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänen ꝛc. Veräußerungs- ꝛc. Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. Js. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forst-Grundstücken und für die Ablösung von Domanial-Prästationen sind, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der genannten Kasse zurückgesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 27sten August 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ertheilte Patente.

Den Knopffabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath ist unterm 25sten Mai 1845 ein Patent

auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Moll zu Breslau ist unterm 20sten Mai 1845 ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten luftreinigenden Stubenofen, so weit seine Konstruktion als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R. im Regierungsbezirk Koblenz, ist unterm 20sten Mai 1845 ein Patent,

Digitized by Google

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfs in den Cylinder, in so weit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kammmacher Anton Diedrich Apenbrink zu Brake bei Bielefeld ist unterm 17ten Mai 1845 ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetzmaschinen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des II. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Anton Gottlob Herrmann Baer aus Schwemsal,
2) Friedrich Herrmann Dahle " Meisdorf,
3) Karl Brunow Döring " Prieschka,
4) Karl Ludwig Wilhelm Freitag " Falkenberg,
5) Friedrich Heinrich Krusse " Sollstedt,
6) Johann Gottfried Friedrich Laue " Leitzkau,
7) August Sauer " Ampfurth,
8) Gustav Adolph Vorberg " Seehausen i. M.,
9) Karl Wilhelm Christoph Aue " Höxter in Westphalen,
10) Franz Adolph Eduard Burdach " Kohlo in der Niederlausitz.
11) Theodor Lehmann " Hohenkirchen,
12) Franz Friedrich August Mitzschke " Jaucha, und
13) Karl Wilhelm Ferdinand Caesar " Wülfingerode,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 2ten September 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Dr. Med. Karl Friedrich Wendenburg ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Seehausen im Magdb. niedergelassen.

Der Dr. Med. Wilhelm Gustav Adolph Nachtigall ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Der Dr. Med. Kirchner ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden, und hat sich zu Osterburg niedergelassen.

Der Oekonom Ludwig Herms in Jerichow ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Jerichow auf sechs Jahre erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die bisher mit der Parochie Dannigkow, Diözes Gommern, verbunden gewesene Filia Wallwitz, ist auf Grund des Rezesses de conf. den 9ten August 1845 von dieser

Digitized by Google

Pfarrei abgetrennt, mit der Parochie Behlitz, Diözes Gommern, verbunden und der Pastor Beckenstedt in Behlitz zugleich zum evangelischen Prediger der Filia Wallwitz ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gottesgnaden, Schwarz und Trabitz, Diözes Kalbe, ist dem Prediger Bräning an der Schloßkirche zu Kalbe a. S. verliehen worden. Die erledigte Pfarrstelle an letzterer Kirche ist landesherrlichen Patronats.

Der Schulamtskandidat Joh. Konrad Franz Sachs ist zum Armen-Schullehrer in Wolmirstedt ernannt worden.

Der Kantor Meyer in Plötzky, Diözes Gommern, ist zum Kantor und ersten Schullehrer in Welsleben, Diözes Egeln; der Kantor Koch in Schadeleben, Diözes Aschersleben, zum Kantor und Schullehrer in Vogelsdorf, Diözes Schlanstedt; der Organist Friedrich Schröder in Gr. Rodensleben, Diözes Barleben, zum Organisten und zweiten Lehrer in Schlanstedt; der Schullehrer Schmidt in Wahlitz, Diözes Möckern, zum Kantor und Schullehrer in Karith, Diözes Gommern; der Schulamtskandidat Joh. Heinrich Löwe zum Kantor und Schullehrer in Hohenwarthe, Diözes Burg; der Schulamtskandidat Karl Twelkmeyer zum Kantor und Schullehrer in Heteborn, Diözes Gröningen, und der Kantor Bethge, in Diözes Salzwedel, zum Kantor und Schullehrer in Salbke, Diözes Egeln, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Otto Palm zu Kalbe a. M. ist zum Schullehrer in Isingerode, Diözes Dardesheim, provisorisch bestellt worden.

Bei der großen Volksmädchenschule zu Magdeburg ist der bisherige 5te Lehrer Elsner zum vierten Lehrer, der bisherige 6te Lehrer Wachsmann zum fünften Lehrer, und der bisherige Lehrer der Morgen- und Sonntagsschule Schwarz zum sechsten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Nikolaus Nagel in Stegelitz ist an die Stelle des in den Ruhestand getretenen bisherigen Küsters Neumann zum Küster und Schullehrer in Gr. Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer-Adjunkt Joh. Karl Ludwig Scheele in Dalchau, Diözes Möckern, der provisorische Kantor und Schullehrer Christian Lehnert in Gr. Lübs, Diözes Möckern, und der provisorische Küster und Schullehrer Heinrich Erdmann Berlin in Ipse, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Blanke in Ottleben, Diözes Marienborn, ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat August 1845.

Der Hülfsbote Riepenhausen ist zum fünften etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst und der Hülfsgefangenenwärter Schneider zum zweiten Gefangenenwärter beim hiesigen Inquisitoriat ernannt worden.

Halberstadt, den 5. September 1845.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 20. September 1845.

Bekanntmachung.

3ter Nachtrag von den Kunststraßen, worauf das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4" Breite anzuwenden.

Auf Grund des §. 1. der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 80), werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22sten November 1839, 31sten März 1842 und 31sten Juli 1844, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für 4rädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

6b. Von Carwitz über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde.

Digitized by Google

42 a. Von Berga über Oldisleben und Coelleda bis zur Weimarschen Grenze.
42 b. Von Nordhausen bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
59 a. Von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats.

61 c. Von Bielefeld nach Halle.
62 a. Von Mühlheim a. Rhein bis Gladbach im Regierungsbezirk Cöln.

Berlin, den 28sten August 1845.

Der Finanzminister. **Flottwell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 83. Mitwirkung der Pfarrgeistlichen ꝛc. bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Vormünder. I. 1410. Juli.

Das Königliche Pupillenkollegium hierselbst hat es sämmtlichen Gerichten seines Departements durch Cirkularverfügung vom 5. Juli c. zur Pflicht gemacht, sich der Hilfsmittel zu bedienen, welche ihnen bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Vormünder, so wie bei der Erziehung der Pflegebefohlenen, durch Mitwirkung der Herren Pfarrer, der Schullehrer und Ortsvorstände gewährt werden können. Wie der Geschäftsgang zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, zu reguliren sei, ist jedem einzelnen Gerichte überlassen worden.

Wir veranlassen daher hierdurch die betreffenden Herren evangelischen Pfarrer, die Schullehrer und Ortsvorstände, den in Folge dieser Regulirungen an sie ergehenden Anträgen der vormundschaftlichen Behörden Genüge zu leisten.

Magdeburg, den 28sten August 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 84. Betrifft die Beobachtung der Censurvorschriften. I. 302. Septbr.

Es ist in neuerer Zeit öfter vorgekommen, daß die Vorschriften des Art. IX. und XVI. der Censurverordnung vom 18. Oktober 1819, nach welcher „alle Druckschriften mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende, versehen sein müssen," nicht beobachtet worden. In Gemäßheit eines

Digitized by Google

Oberpräsidial-Erlasses vom 2. d. M. bringen wir die strenge Befolgung derselben in Erinnerung und weisen die Polizeibehörden unseres Geschäftsbereichs an, darüber zu wachen, daß dies geschieht, sodann auch jede Kontravention unverzüglich zur Rüge zu bringen und nach §. 6. der Verordnung vom 30. Juni 1840 zu verfahren. Dabei wird ein für allemal ausgesprochen, daß jeder Verstoß gegen diese Vorschrift unnachsichtlich nach dem Gesetze geahndet und die Entschuldigung durch ein Versehen oder Unkenntniß des Gesetzes nie berücksichtigt werden wird.

Magdeburg, den 7ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Verbot der Versammlungen der protestantischen Freunde und der Bildung von Vereinen protestantischer Freunde. II. 517. Sept.

Die Versammlungen der protestantischen Freunde hatten in der letzten Zeit eben so sehr an Zahl und Ausbreitung, als an Umfang gewonnen, und, da Jedem ohne Unterschied des Standes und der Bildung der Zutritt verstattet wurde, um so entschiedener den Charakter eigentlicher Volksversammlungen angenommen, als sie, das Gebiet gegenseitiger religiöser Anregung und die Grenzen einer bloßen Abwehr entgegengesetzter Richtungen überschreitend, kirchliche Verfassungsfragen, insbesondere das Verhältniß der Kirche zum Staate, in den Kreis ihrer Berathung zogen, und, indem sie einzelne Akte des Kirchenregiments einer tadelnden, eine Aufregung der Massen veranlassenden Kritik unterwarfen, neben der religiösen immer mehr eine politische Richtung einschlugen und verfolgten.

Wenn nun schon derartige Versammlungen, nach dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 5ten Juli 1832, unter welchem Namen und Zwecke es immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der kompetenten Behörde stattfinden dürfen, so haben des Königs Majestät, in Erwägung der nur gedachten Umstände, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 5ten v. Mts.

1) Die Versammlungen der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde, sobald sie durch die Zahl oder die Standesverschiedenheit der Theilnehmer oder den Ort der Vereinigung den Charakter der Volksversammlungen annehmen,

zu verbieten und zugleich zu verordnen geruhet, daß

2) auch die Errichtung geschlossener Gesellschaften der protestantischen Freunde; unter welchem Namen sie auch auftreten möchten, verboten werden solle.

Da nun, dem Vernehmen nach, in der letzten Zusammenkunft der protestantischen Freunde beschlossen worden ist, die nächste Versammlung ohne weitere Aufforderung in Gr. Oschersleben stattfinden zu lassen, so bringen wir das erlassene Verbot hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizeibehörden von uns angewiesen sind, diese Versammlung, da sie ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung angesetzt ist, zu inhibiren.

Magdeburg, den 12ten September 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Errichtung einer Chausseegeldhebestelle in Schönfeld.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße in Schönfeld eine neue Chausseegeld-Hebestelle errichtet und dort das Chausseegeld für 1 Meile vom 1sten Oktober d. J. ab, erhoben werden wird.

Magdeburg, am 12ten September 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht der Kuhpockenimpfung im Jahre 1844.

Das Geschäft der Kuhpockenimpfung ist in unserem Geschäftsbezirke auch im verwichenen Jahre im Allgemeinen mit demjenigen Eifer betrieben worden, welchen diese für das allgemeine Gesundheitswohl so wichtige Angelegenheit erheischte. In den meisten Kreisen ist hierin geleistet worden, was möglicherweise nur erwartet werden konnte, und wir nehmen hierdurch gern Veranlassung, allen Behörden und Impfärzten, welche zu diesen günstigen Resultaten beigetragen haben, unsern Dank zu sagen, so wie wir auch das Vertrauen hiermit aussprechen, daß in denjenigen Gegenden, wo gegen andere das Impfwesen etwas zurückgeblieben ist, dasselbe nunmehr durch verdoppelte Geschäftsthätigkeit den erforderlichen Umfang gewinnen werde.

Zu diesem Behuf theilen wir hiermit die nachfolgende Uebersicht mit:

Digitized by Google

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impffähig in die Liste von 1845 übertragen.
Aschersleben	2401	1324	1	1325	1076
Kalbe	2589	1460	1	1461	1128
Gardelegen	2217	1184	3	1187	1030
Halberstadt	2274	1417	2	1419	855
Jerichow I.	3039	1503	4	1507	1532
Jerichow II.	1623	1322	1	1323	300
Magdeburg	3016	1949	—	1949	1067
Neuhaldensleben	2526	1293	1	1294	1232
Oschersleben	1536	824	—	824	712
Osterburg	1914	1032	1	1033	881
Salzwedel	1581	1174	—	1174	407
Stendal	2181	1133	1	1134	1047
Wanzleben	2356	1447	—	1447	909
Wolmirstedt	2033	1249	—	1249	784
Grafschaft Wernigerode . . .	1089	697	—	697	392
Zusammen .	32375	19008	15	19023	13352

Trotz der stetig zunehmenden Bevölkerung hat sich die Zahl der impffähigen Individuen gegen das Jahr 1843 um 210 vermindert. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Pockenerkrankungen war bedeutender als seit 10 Jahren: sie belief sich auf 500. Todesfälle sind indeß verhältnißmäßig wenige vorgekommen.

Mit der Impfung beschäftigten sich 261 Medizinalpersonen, unter welchen sich folgende durch zahlreich verrichtete Impfungen besonders ausgezeichnet haben:

Herr	Wundarzt Knoefel zu Magdeburg	impfte 621	Individuen.
=	Dr. Siegert zu Halberstadt	= 483	=
=	Kreisphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg	= 379	=
=	Wundarzt Klewitz zu Genthin	= 362	=
=	= Oberg zu Burgstall	= 355	=
=	= Tuchtfeld zu Arendsee	= 337	=
=	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben	= 301	=
=	Lizentiat Haselhorst zu Neustadt	= 294	=
=	Kreiswundarzt Braconier zu Kalbe a. d. S.	= 299	=
=	Kreisphysikus, Hofrath Dr. Maizier zu Burg	= 276	=
=	Wundarzt Müller zu Salzwedel	= 269	=
=	= I. Klasse Schaff zu Ziesar	= 266	=
=	Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal	= 266	=
=	Wundarzt I. Klasse Rabethge zu Magdeburg	= 257	=
=	Kreiswundarzt Wießner zu Gardelegen	= 256	=
=	Wundarzt Busse zu Gr. Ottersleben	= 250	=
=	= Gebhard zu Jerichow	= 241	=

Digitized by Google

Herr Dr. Laengner zu Tangermünde	impfte	237	Individuen.
" Dr. Creutz zu Diesdorf	"	232	"
" Wundarzt Wiemann zu Oebisfelde	"	229	"
" " Jacobs zu Ummendorf	"	217	"
" " Röttinger zu Osterburg	"	217	"
" " Schröder zu Neuhaldensleben	"	211	"
" " Damiano zu Seehausen i. M.	"	206	"
" " Stützer zu Möckern	"	200	"

Unter diesen Zahlen sind die verrichteten Revakkinationen nicht mit begriffen.

Magdeburg, den 8ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Holzhausen, Diözes Stendal, ist von unbekannter Hand mit einem weißen mousselinen Altartuche beschenkt worden.

Mehrere Glieder der Gemeinde Neuenhofe, Diözes Neuhaldensleben, haben der dortigen Kirche eine doppelte Altarbekleidung von feinem schwarzem Tuche und schwarzem Sammtmanchester, eine Taufsteinbekleidung, bestehend in zwei feinen weißen Decken, eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester und zwei weiße leinene Decken zur Bekleidung der Seitenbänke des Altars geschenkt.

Der Chaussee-Einnehmer Koch zu Möser und dessen Ehefrau haben das Kruzifix in der Kirche zu Schermen, Diözes Burg, echt vergolden lassen.

Der Kirche in Bottmarsdorf, Diözes Wanzleben, ist von einem Gemeindegliede eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester geschenkt worden

Die Ehefrau des Altsitzers Joachim Friedrich Schulze in Sanne, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche ein weißes leinenes Damastlaken, zur Bedeckung des Taufsteins geschenkt.

Die Wittwe Jordan in Jübar, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche kürzlich zum vierten Male ein Paar Altarwachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 2ten September 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verlooſung Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine.

Bei der am 15ten d. Mts. zu Burg stattgehabten Verlooſung Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Littr. B., wurden folgende Nummern, im Geſammtkapitalbetrage von

7104 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

gezogen:

Nr. 972. 973. 1005. 1026. 1032. 1056. 1067. 1090. 1099. 1106. 1124. 1213. 1250. 1255. 1268. 1271. 1279. 1307. 1331. 1416. 1430. 1436. 1450. 1483. 1598. 1605. 1622. 1776. 1790. 1903. 2069. 2062. 2193. 2202. 2255. 2289. 2290. 2291. 2331. 2371. 2376. 2399. 2402. 2447. 2480. 2524. 2530. 2573.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorſtehende nach ihren Nummern bezeichneten Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar k. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebſt dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinſen von der Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg

Digitized by Google

in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Januar 1846 hört die Verzinsung der hiermit gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erhoben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Rehekin, den 17ten September 1845.

Der Direktor der Kriegsschulden-Tilgungskommission.
E. von Alvensleben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Referendar Oelzen ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden und zum Bürgermeister der Stadt Staßfurth erwählt, bestätigt und in sein Amt eingeführt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Rhoden, Diözes Dardesheim, ist, in Folge höherer Veranlassung, dem Pfarrer Schircks zu Haldenstein im Kanton Graubündten verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Christian Siegmann ist zum Küster und Schullehrer in Schernickau, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Georg Joseph Steingröver an der katholischen Marienschule zu Magdeburg ist zum Organisten, Küster und Lehrer an der katholischen Gemeinde zu Burg bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Gottfried Neubauer in Püggen, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kandidaten der Theologie August Eduard Adolph Fromm aus Pröttlin und Heinrich Ludewig Wilhelm Schmelzkopf aus Gr. Bahlberg, und der Schulamtskandidat H. Grabenhorst sind als Hauslehrer konzessionirt.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat August 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Jordan ist laut Ministerialreskripts vom 24sten Juli 1845, als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen angestellt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Johann Julius Theodor Hergaß ist laut Ministerialreskripts vom 20sten August 1845 mit dem Dienstalter vom 26sten Juni 1845 zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Laut Ministerialreskripts vom 16ten Juli 1845 sind der Land- und Stadtgerichtsrath Balan zu Görlitz und der Oberlandesgerichts-Assessor Julius Bocke zu Neuhaldensleben, zu Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg, und der Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Carl Theodor Fromme zu Delitzsch, zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	63 9/12	46 10/12	32 10/12	26 3/12	57 6/12	85	77 6/12	15	3 —	2 —	2 6	3 9	12	5 —	20	7 7 6/12
Halberstadt.	61 11/12	49 1/12	33 9/12	25 4/12	60	87 6/12	77 6/12	12	3 6	1 9	3 —	3 6	15	5 6	20	5 10
Quedlinburg.	60 9/12	49 8/12	34	26 10/12	70	84 10/12	81 5/12	12 6/12	3 4	2 —	2 11	3 4	9	5 —	17 6/12	4 25
Aschersleben.	59 9/12	45 10/12	31	27 3/12	60	80	60	12	3 —	2 —	3 —	3 9	12	5 —	13	5 —
Wernigerode.	59 5/12	50 3/12	35 5/12	26 2/12	45	70	60	10	3 2	1 11	2 7	3 2	6	4 —	20	6 —
Stendal. . .	65 9/12	43 6/12	33 3/12	26 3/12	50	—	60	—	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	17 6/12	6 —
Salzwedel.	64 7/12	42 8/12	35	27 7/12	—	—	60	14 6/12	2 11	2 —	2 9	3 —	12	5 —	10	4 —
Burg. . . .	65	48 5/12	35	28 1/12	65	120	80	12 6/12	3 —	2 —	2 6	3 —	12	5 —	20	5 15
Aken	62 6/12	42 6/12	32 6/12	22 6/12	50	—	—	15	2 6	1 8	2 6	3 4	10	3 6	15	5 —
Gardelegen.	57 9/12	41 6/12	32 6/12	25 11/12	—	—	—	10	2 6	1 6	2 6	3 —	12	3 9	12 6/12	4 —
Schönebeck.	65	46 3/12	31 3/12	25	—	—	—	16	2 6	1 6	2 6	3 6	12	3 —	20	6 —
Durchschnittspreis .	62 4/12	46	33 4/12	26 9/12	58 8/12	87 10/12	68 4/12	13	2 11	1 11	2 8	3 4	11	4 6	16 10/12	5 10 8/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 27. September 1845.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

B. trifft die Zulassung ausländischer Theologen zu den diesjährigen theologischen Prüfungen; und die Berufung ausländischer Theolgen zu diesseitigen Pfarrstellen.

Des Königs Majestät haben die Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Dezember 1839, durch welche die Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen theologischen Prüfungen allgemein ausgeschlossen ist, zur Förderung einer wechselseitigen Beziehung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen zu einander, zu modifiziren sich bewogen gefunden, und mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten April d. J. zu genehmigen geruhet, daß wegen Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen verfahren werde.

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.

2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zu verstatten; wenn sie

Digitized by Google

a) eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungsbehörde, oder vor einer kollegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;

b) den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind, und zugleich das 25te Lebensjahr vollendet haben;

c) imgleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;

d) endlich alle sonst von inländischen Kandidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Kandidaten aus dem Bereich der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Kandidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maaßgabe der Vorschriften in Nr. 2. bestehet, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband besitzen;

4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle, Privatpatronats, behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §. 15. lit. a. und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nr. 3. dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Konsistorium sich von dessen Qualifikation zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Konsistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualifikation des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Kolloquium mit demselben abzuhalten;

Digitized by Google

5) Die Berufung auswärtiger Kandidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königlichen Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nr. 3. der Genehmigung des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere in Betreff der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Dezember 1839 unterm 8ten Februar 1840 erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten September 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft die musikalische Ausbildung der zur Aufnahme in die Seminarien bestimmten jungen Leute.

Die Hauptaufgabe der Schullehrer-Seminarien, tüchtige Lehrer für die Schulen zu bilden, ist so umfassend, und nimmt die Kraft der Seminaristen und die Zeit des Aufenthalts derselben in den Seminarien so sehr in Anspruch, daß die gehörige Ausbildung der jungen Leute zu tüchtigen Organisten bei allem Fleiß der Lehrer unmöglich bewirkt werden kann, wenn die eintretenden Seminaristen nicht schon eine tüchtige, zum gewöhnlichen kirchlichen Orgelspiel erforderliche Spielfertigkeit vorher erworben haben und mitbringen. Wir halten uns verpflichtet, hierauf alle die Anstalten und Personen, welche sich mit der Vorbildung junger Leute für die Seminarien beschäftigen, aufmerksam zu machen, und fordern besonders die Herren Superintendenten und Pfarrer auf, die Eltern derjenigen Knaben ihrer Gemeinde, welche einst ein Seminar zu beziehen gedenken, auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen, und sie zu ermuntern, den Unterricht solcher Knaben in der Musik recht frühzeitig und mit dem größten Ernste betreiben zu lassen, damit die jungen Leute nicht, wegen im Seminar nicht erlangter gehöriger Qualifikation im Orgelspiel, künftig von allen den Schulstellen ausgeschlossen sind, mit denen das Organistenamt verbunden ist.

Magdeburg, den 17ten September 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 86. Betrifft die Verwaltung

Die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Dezember 1816 (Ges. Samml. de 1817 pag. 57;), welche für die Verwaltung der sämmtlichen Kommunal- und

Digitized by Google

der Kommunal- und Institutsforsten in den Westphälisch gewesenen Landestheilen. I. 184. Juli.

Institutenforsten auf dem linkselbischen Theile unseres Regierungsbezirks, so wie rechts der Elbe in der vormaligen Amtslandschaft Gommern maaßgebend ist, scheint von den Ortsbehörden leider wenig beachtet zu sein. Wir finden uns daher veranlaßt, die nachfolgenden Bestimmungen derselben, nebst einigen Erläuterungen den betheiligten Behörden, Magistraten, Gemeinden und Stiftungsvorständen in den Eingangs bezeichneten Landestheilen, jedoch mit Ausschluß der Grafschaft Wernigerode, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

1) Sämmtliche Kommunal- und Institutenforsten in den vorzeichneten Theilen unseres Regierungsbezirks müssen, insofern nicht etwa besondere Rücksichten auf Servitutsberechtigte oder auf die Benutzung des Holzes als Vergnügungsort u. s. w. Abweichungen nothwendig machen, in der Art bewirthschaftet werden, — wie sie nachhaltig den größten Holzertrag zu liefern vermögen. Es müssen zu diesem Behuf für sämmtliche Forsten, von welchem Umfange sie auch sein mögen, insofern dies bisher noch nicht geschehen, durch forstwissenschaftlich ausgebildete, gehörig qualifizirte Männer im voraus Pläne entworfen werden, wie solche in Zukunft zu bewirthschaften sein werden. Diese Pläne nebst den daraus resultirenden Naturalforstetats, ingleichen die etwa bereits existirenden aber unserer Revision noch nicht unterlegenen Pläne und Etats dieser Art sind von den betreffenden Magistraten und Gemeindevorständen ungesäumt dem Kreislandrathe einzureichen, welcher solche sodann mit seinem Gutachten an uns zur Feststellung zu befördern hat.

2) Nachdem letztere bewirkt worden, dürfen sich die Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsvorstände Abweichungen von den genehmigten Plänen und Etats, namentlich außerordentliche Holzschläge und Rodungen, ohne vorher unsere Genehmigung speziell eingeholt zu haben, nicht erlauben.

3) Desgleichen sind Veräußerungen von Forstgrund ohne unsere spezielle Genehmigung unzulässig.

Darüber, welche Forsten in Zukunft von forstwissenschaftlich ausgebildeten Beamten entweder unmittelbar verwaltet, oder doch der Oberaufsicht eines solchen in der Nähe wohnenden Mannes unterworfen werden müssen,

Digitized by Google

behalten wir, insoweit dies bisher noch nicht geschehen und nothwendig, uns spezielle Anordnungen vor.

Zu den in unserem Regierungsbezirk vorhandenen forstwissenschaftlich ausgebildeten Königlichen und Kommunalbeamten hegen wir das Vertrauen, daß sie, eingedenk des wichtigen Zweckes der Verordnung vom 24. Dezember 1816 und mit Rücksicht auf die dadurch erzielte Verbesserung der Landeskultur, so wie die Abwendung der immer mehr wachsenden Holznoth, zu der Ausführung dieser Verordnung, namentlich durch unentgeldliche Fertigung der Wirthschaftspläne und Naturaletats für Holzungen von unbedeutendem Umfange, für arme Gemeinden und milde Stiftungen, gern und bereitwillig beitragen werden.

Zu den Magistraten, Gemeinde- und Stiftungsvorstehern versehen wir uns aber der Einsicht, daß diese gesetzlich bestehenden Beschränkungen ihrer sonstigen Verwaltungsbefugnisse wirklich zum allgemeinen Besten gereiche, und gewärtigen daher daß dieselben sich beeilen werden, auch bei denjenigen Holzungen, welche von ihnen bisher willkührlich bewirthschaftet worden, den vorgeschriebenen gesetzmäßigen Zustand baldmöglichst herbeizuführen.

Magdeburg, den 15ten September 1845.

Königliche Regierung.

No. 87. Prüfung der Gewerbtreibenden behufs ihrer Befähigung zur Haltung von Lehrlingen. I. 1727. Aug.

Nach §. 131. der allg. Gewerbeordnung vom 17ten Januar c. müssen Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber, wenn sie Lehrlinge halten wollen, und nicht bisher schon befugt waren, dies zu thun, entweder einer Innung beitreten, oder eine besondere Prüfung bestehen. Zur Abhaltung dieser Prüfungen sind bereits in Magdeburg, Burg, Aschersleben und Stendal nach §. 162. der allg. Gewerbeordnung Kommissionen eingerichtet,

Digitized by Google

und werden in der allernächsten Zeit dergleichen Prüfungskommissionen noch in Salzwedel, Kalbe a. S., Halberstadt und Quedlinburg ins Leben treten. Diejenigen, welche die Befähigung zur Haltung von Lehrlingen nachzuweisen beabsichtigen, haben sich wegen ihrer Prüfung an den Magistrat in einer der genannten Städte zu wenden.

Magdeburg, den 4ten September 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Publikation der Gebührentaxe für die Auktionskommissarien. I. 1938 Aug.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktionskommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justizkollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktionskommissarien Folgendes bestimmt.

1) der Auktionskommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung, von dem Empfange des Auftrages angerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern

a. bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlr. $16\frac{2}{3}$ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich, $13\frac{1}{3}$ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich, 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich, $8\frac{1}{3}$ Prozent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich, 5 Prozent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich, $3\frac{1}{3}$ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,

und

Digitized by Google

g) von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . 1⅔ Prozent
oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktionskommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktionskommissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justizkollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizeipräsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktionslokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktionskommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktionskommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktionskommissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

Digitized by Google

6) Unterzieht sich der Auktionskommissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt, und eben so, wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen, muß sich der Auktionskommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85 Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auktionskommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes *bestimmt* worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungsangelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnort des Auktionskommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktionskommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

Digitized by Google

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktionskommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ½ der zu 1 bestimmten Prozentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktionskommissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktionskommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Prozentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktionskommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktionskommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königl. Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21sten Juni 1845.

Der Finanzminister. (gez.) Flottwell.

Der Justizminister. (gez.) Uhden.

Digitized by Google

Vorstehende Gebührentaxe für die Auktionskommissarien wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie dieselbe mit dem 1sten Oktober d. J. für sämmtliche außergerichtliche Auktionatoren in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auktionen, zu welchen von dem genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Ortsbehörden weisen wir hiermit an, hierauf die in ihrem Geschäftsbezirke wohnenden außergerichtlichen Auktionskommissarien noch speciell aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 18ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winterseemester 1845 — 46.

Herr Geheime Regierungsrath Dr. Andreae wird Dienstag und Donnerstags von 3 — 4 und Sonnabends von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Doblhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Digitized by Google

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalassessors Dr. Schultze und des Herrn Prosektors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 30. und 31. Oktober stattfinden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 29sten Oktober bei dem Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 3. November ihren Anfang.

Verzeichniß der in den Monaten Juni und Juli 1845 aus dem Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

I. 462.

In den Monaten Juni und Juli c., sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Georg Friedrich Westermann, Kürschnergesell, Geburts- und Wohnort Soltau im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittel, Mund groß, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung 3. Juni; Bestimmungsort über die Grenze nach Soltau. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

2) Wilhelm Diedrich Goldhammer, Schustergesell, Geburts- und Wohnort Hildesheim, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Mund mittel, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwach; besondere Kennzeichen: Hannöverscher Dialekt. Tag der Absendung: 23ste Juni; Bestimmungsort: über die Grenze nach Hildesheim. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Vagabond.

3) Johann Friedrich Röll, Webergesell, Geburts- und Wohnort Keuschwitz bei Plauen im Königl. Sächsischen Voigtlande, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart bräunlich, Zähne gelb, Kinn lang und breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß. Tag der Absendung: 4te Juli; Bestimmungsort Keuschwitz. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

4) Karoline Köhler, unverehelicht, Geburts- und Wohnort St. Andreasberg, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond,

Digitized by Google

Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag der Absendung: 9te Juli; Bestimmungsort: St. Andreasberg. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländische Bettlerin.

5) Gottfried Ludwig Cranz, Mechanikus, Geburts- und Wohnort Kassel, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Zähne gut, Kinn lang, Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: links an der Stirn eine Narbe. Tag der Absendung: 15te Juli; Bestimmungsort: Kassel. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

6) Wilhelmine Voges, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Helmstedt, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Zähne schadhaft, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Tag der Absendung: 22ste Juli; Bestimmungsort: über Wanzleben über die Grenze nach Helmstedt. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländische Bettlerin.

7) Christine Eichler, unverehelicht, Geburts- u. Wohnort Rajuhn, Alter 24 Jahr, Haare braun, Stirn hoch u. schmal, Augenbraunen braun, Augen bläulich, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Gesicht rund. Bestimmungsort: Rajuhn. Absendende Behörde: Magistrat zu Kalbe a. d. S. Grund der Wegweisung: wegen Landstreicherei, weshalb die Eichler auch bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Kalbe a. d. S. in Untersuchung gewesen, und mit 6wöchentlichem Gefängniß bestraft worden ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Neues Etablissement.

Die Ausführung des von dem Zimmermeister Holzerland zu Tangermünde nach der im öffentlichen Anzeiger zum 25. Stück des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung des Magistrats zu Tangermünde vom 14ten Juli d. J. beabsichtigten Baues eines Ziegelei-Etablissements bei der gemannten Stadt, ist von uns genehmigt und wird diesem Etablissement der Name „Lorenzsche Ziegelei" beigelegt werden.

Magdeburg, den 3ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Töchterlehrer Zschiesche in Osterwieck wird in den Ruhestand gesetzt, und durch Aufrücken der übrigen städtischen Lehrer eine Schulstelle mit 150 Thlr. Gehalt vakant werden, deren Besetzung dem Magistrate in Osterwieck zustehet.

Der evangelische Prediger Pfeffer in Eggersdorf, Diözes Atzendorf, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 4. Oktober 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten Septemb. zu Berlin ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2612. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 17ten August d. J., nebst dem Statute,

„ 2613. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thaler Prioritätsobligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17ten August d. J.

Das am 25sten September d. J. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2614. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21sten Juni und ratifizirt den 20sten August d. J.;

„ 2615. die Erklärung über die Erneuerung resp. Modifizirung der am 28sten September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld am 1. Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, vom 12. Juli d. J. und

„ 2616. die Erklärung über die Erneuerung resp. Modifizirung der unterm 14. August und 8. September 1845 zwischen der K. Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, vom 5ten August d. J.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Verbot zweier zu Leipzig erscheinenden Zeitschriften.

Nachfolgende Allerhöchste Kabinetsorder:

„Dem in Ihrem Berichte vom 11ten September c. enthaltenen Antrage gemäß genehmige Ich hierdurch, daß die zu Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

1) der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgegeben von Karl Biedermann;
2) Biedermann's deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben, in Meinen Staaten bis auf Weiteres verboten worden, und daher bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Art. XVI. zu 5 des Edikts vom 18ten Oktober 1819, §. 4. der Verordnung vom 6ten August 1837 und §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden dürfen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Sanssouci, den 18ten September 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister von Bodelschwingh."

wird, dem an mich ergangenen Auftrage gemäß, zur Nachachtung für die Behörden und das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten September 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Eintritt der Wirksamkeit der neuen Funktionen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Die Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen haben in Gemäßheit der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 24sten Juni c. (Gesetzsamml. Nr. 2587.) bestimmt:

daß vom 1sten November c. an das Königliche Konsistorium für die hiesige Provinz in die demselben durch die vorbezeichnete Verordnung zugewiesenen Funktionen treten soll,

welches ich, dem mir ertheilten Auftrage entsprechend, hierdurch in der geordneten Weise zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 89. Kartoffelkrankheit betreffend. I. 1386 Sept.

Durch die Bekanntmachung der landwirthschaftlichen Central-Direction der Provinz Sachsen vom 24sten d. Mts. in Nr. 225. der hiesigen Zeitung könnte das Publikum veranlaßt werden, zu glauben, daß die Kartoffelkrankheit, welche in Holland und Belgien so verheerend aufgetreten ist, auch im hiesigen Bezirk eine sehr große Ausdehnung gewonnen habe. Deshalb machen wir hierdurch bekannt, daß nach den Berichten, welche wir von den Herren Landräthen des Bezirks eingezogen haben, die Krankheit zwar in den meisten Kreisen, aber doch nur in einzelnen Feldmarken und auch da nur auf einzelnen Grundstücken, also bis jetzt in keiner irgend Besorgniß erregenden Ausdehnung, vorkommt.

Es wird nothwendig sein, gleich beim Aufnehmen der Kartoffeln die kranken Kartoffeln von den gesunden zu trennen, und jene möglichst rasch zu verbrauchen, diese aber längere Zeit an der Luft abzutrocknen, um so die gesunden Kartoffeln vor Ansteckung zu bewahren.

Magdeburg, den 27sten September 1845.

Königliche Regierung.

Nr. 90. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Bau einer 2ten katholischen Kirche in Berlin. II. 577. Sept.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. Juli v. J. den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, welche zugleich Garnisonkirche werden soll, zu genehmigen und mit Vorbehalt der Bestimmung des dazu zu gewährenden Allerhöchsten Gnadengeschenkes, der katholischen Gemeinde zu Berlin eine katholische Haus- und Kirchenkollekte im Umfange der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht, und ist zur Ausführung des Baues ein höheren Orts bestätigtes Komitee unter dem Vorsitz des Herren Fürsten Wilhelm Radziwill gebildet worden.

Demgemäß werden die katholischen Geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, diese Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien in der üblichen Art abzuhalten, und die eingekommenen milden Beiträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Domainen Rentamts-Kontrolleur Arndt hieselbst, einzusenden.

Magdeburg, den 15ten September 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 91. Sicherungsmaaßregeln bei dem Transporte von Schießpulver. I. 439. Sept.

Bei dem Transporte des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers, werden nicht diejenigen Sicherheitsmaaßregeln beobachtet, welche zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind und verordnen wir daher auf Grund der desfalls bestehenden Bestimmungen und zur näheren Ausführung derselben mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern Folgendes:

1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht;

2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge, als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerks der Polizeibehörde des Absendungsortes zur Visirung und event. zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat;

3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deßhalb müssen diese stets gehoben und geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden;

4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten oder anderen, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall soll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigen Gefängniß bestraft werden;

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dieß zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Geld oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden. Auf einem Dampfschiffe Schießpulver zu versenden, ist unzulässig, und trifft denjenigen Führer eines Dampfschiffes, welcher dieses Verbots ungeachtet, die Versendung von Schießpulver auf seinem Schiffe unternimmt, ebenfalls die letztgedachte Strafe.

Digitized by Google

5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfern einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist;

6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm Taback rauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken und deßhalb dem Wagen selbst voraus gehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ebenso hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feueranschlagens zu enthalten;

7) Er darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin oder in dessen Ermangelung an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben;

8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, sondern es muß in der zu §. 7. angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig, als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden;

9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver eben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens, Faß für Faß mit Stroh umwickelt, und noch überdieß von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden;

10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes, soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge ausstecken, so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre

Digitized by Google

Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen;

11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleiner schwarzen Flagge versehen werden;

12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritte von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben;

13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherrn einen ihrer Leute vorausschicken, und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist;

14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen;

15) Kontraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, in so fern in den einzelnen Paragraphen nicht schon bestimmte Strafen angedrohet sind, nach Bewandtniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen 6 Wochen bestraft werden.

Es ist auch in Erfahrung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter anderen Gütern Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen und daß ferner ein großer Theil des Pulvers, welches durch Frachtfuhrwerk neben anderen Gütern nach Magdeburg geschafft wird und zum städtischen Pulvermagazin kommt, von den Frachtfuhrleuten in der Umgegend selbst in den Dörfern vor Gasthöfen abgeladen und von Fuhrwerksbesitzern des umliegenden platten Landes zum Magazin geschafft wird. Dieserhalb werden die Gensdarmen und Polizeibeamte hierdurch angewiesen, ihre Aufmerksam-

Digitized by Google

keit auf derartige Ver- und Umladungen zu richten und in vorkommenden Fällen die betreffende Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden, oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und in Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach §. 1496. Tit. 20 Thl. II. A. L.-R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

Magdeburg, den 16ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des Weingewinnes.

Auf Grund §. 5 des Gesetzes vom 25ten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 29. September 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Wir nehmen gern Veranlassung, die Gebrüder Tischler Gottfried und Christian Friedrich, so wie den Schiffmann Wilhelm Koehn zu Tangermünde, wegen ihrer außerordentlichen, mit Erfolg gekrönten Anstrengungen, beim Löschen des beim Brauer Holzerland zu Tangermünde am 20. August c. ausgebrochenen Feuers hiermit öffentlich zu beloben. Magdeburg, den 8. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Forstrevier Dingelstedt, hat auf Kosten der Staatskasse im laufenden Jahre eine gründliche Besserung des, durch den Forstort Ruddig, über den Kamm des Huywaldes führenden, bisher nur zur Holzabfuhr benutzten Weges stattgefunden, wobei sieben-

Digitized by Google

zehn Gespann haltende Einwohner in Sargstedt, mit Rücksicht darauf, daß durch diese Besserung zugleich die Herstellung eines direkten und bequemen Kommunikationsweges zwischen den Ortschaften Sargstedt und Dingelstedt bezweckt wurde, aus eigenem Antriebe eine bedeutende Hülfe durch unentgeldliche Anfuhr des Baumaterials geleistet. Es zeugt dieses von einem Gemeinsinne der gedachten Einwohner, welcher hierdurch lobend anerkannt wird. Magdeburg, den 11. September 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Hadmersleben ist auf die Periode de 1845 — 1848 der Bürger Andreas Howeg zum Schiedsmann erwählt, und für den sechsten ländlichen Bezirk im Kreise Wanzleben ist der bisherige Schiedsmann, Organist Habenicht in Langenweddingen auf die Periode de 1sten August 1845 — 1848 wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Sept. 1845. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Kirchner in Osterburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Karl Wilhelm Grunow ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der hiesigen K. Regierung vereidigter Feldmesser aufgenommen worden.

Der Physikus des Kreises Wolmirstedt, Dr. Wiedemann, ist gestorben und dadurch die gedachte Stelle erledigt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinr. Friedrich Stolze ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Mangelsdorf, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Tryller ist zum Lehrer an der Bürgerschule in Stendal ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Schlangenfeld ist zum Lehrer der neu errichteten 12ten Schulstelle an der großen Volksmädchenschule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Jacobs ist zum Schullehrer in Sandfurth, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der bisherige Verwalter des Depot-Magazins zu Aschersleben, Rendant Claus, scheidet mit dem 1sten Oktober c. aus diesem Verhältniß aus, und geht die Verwaltung mit dem genannten Tage auf den Proviantamts-Gehülfen Paalzow über, dem zugleich die freihändigen Naturalienankäufe, unter Leitung des Proviantmeisters Kriegsrath Scheringer übertragen sind.

Dies wird zur Nachachtung für das betheiligte Publikum hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 29. September 1845.

Königliche Intendantur des 4ten Armeekorps.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 11. Oktober 1845.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Einstweiliges Fortbestehen des bisherigen Revisionskollegiums zu Magdeburg.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli d. Js. wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß dem bisherigen Revisionskollegium für die Provinz Sachsen zu Magdeburg eine zur Aburtheilung der bei demselben eingegangenen und distribuirten Spruchsachen erforderliche Nachfrist bis zum 30. November d. J. gestattet worden ist, da die Abwickelung der Geschäfte dieser Behörde bis zum 1. Oktober sich als unausführbar erwiesen hat.

Berlin, den 22sten September 1845.

Der Justizminister. Uhden.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage: von Manteuffel.

Betrifft die Kreistheilmaschine des Mechanikus Oertling.

Die von dem Mechanikus August Oertling hierselbst angefertigte Kreistheilmaschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbeausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem ꝛc. Oertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Bei-

Digitized by Google

fügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den ꝛc. Oertling (Oranienburgerstraße Nr. 57.) zu wenden haben.

Berlin, den 11ten September 1845.

Der Finanzminister.

In dessen Auftrage: Beuth.

Preissätze,

gegen welche der Mechanikus A. Oertling hieselbst mittelst der vom Staate angekauften Kreistheilmaschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises. Rt.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$ "	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ "	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$ "	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	—
$\frac{1}{12}$ "	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	—
$\frac{1}{15}$ "	5,400	2	30	—
$\frac{1}{20}$ "	7,200	2	40	—
$\frac{1}{30}$ "	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$ "	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	—

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll Preußisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist,

II. Preissätze für Nonientheilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der ganzen Nonientheilung. Rt.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	1 Minute	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ "	30 Secunden	40	5	—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$ "	15 "	60	5	—	25
$\frac{1}{6}$ "	10 "	60	5	—	25
$\frac{1}{12}$ "	5 "	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$ "	3 "	60	6	1	—

Digitized by Google

Bei feineren Kreistheilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweisen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

	Limbustheilung in	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Sgr.	Preis der Bogentheilung Rtl.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis des Nonius. Rtl.	Sgr.	Preis des Instruments incl. des Nonius. Rtl.	Sgr.
Sextanten	$\frac{1}{3}$ Grade.	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
	$\frac{1}{4}$ -	480	2	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{5}$ -	640	2	3	$16\frac{2}{3}$	20′	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
	$\frac{1}{6}$ -	960	2	5	10	10″	—	25	6	5
Octanten.	$\frac{1}{2}$ -	210	2	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{3}$ -	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
	$\frac{1}{4}$ -	420	2	2	10	20″	—	20	3	—

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage: Beuth.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme der Feldmesser in die K. Allg. Bauschule.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831 angeordnet ist. — Die Königliche Oberbau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungszeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königl. Allgemeine Bauschule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungszeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Oberbaudeputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungstermin bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule erfolgen.

Berlin, den 17ten September 1845.

Beuth.

Vermischte Nachrichten.

48ste Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten 48sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine wurden Behufs deren Realisirung zu Ostern 1846 folgende Nummern gezogen:

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 58. 340. 472. 591. 603.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 129. 667.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 225. 277. 393. 406. 527. 559. 697. 1005. 1256. 1862. 2034. 2136. 2317. 2348. 2468. 2909. 2976. 3128.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nro. 10,423. bis mit 13,164. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1846, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 29sten September 1845.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident von Krosigk.

Personalchronik.

Dem Kantor und Schullehrer Feuerstake in Wehrstedt, Diözes Halberstadt, ist zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Christian Lösener ist zum Elementarlehrer und Gehülfen des Küsters in Betzendorf, bis zur erfolgten Trennung der Filialküstereien, provisorisch bestellt worden

Der Schulamtskandidat Friedrich August Heyer aus Bielbaum ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der emeritirte Kantor und. Schullehrer Schütze in Hötensleben, Diözes Marienborn, ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat September 1845.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Braun ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der Referendarius Mahlmann und der Auskultator Schmidt sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt, und

die Rechtskandidaten Burghart und Hergetius zu Auskultatoren angenommen.

Der bisherige Aktuarius Roel ist zum zweiten Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Oschersleben und

der Referendarius Krause zum Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Gröningen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lieberkühn ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 18. Oktober 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2617. die Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XVI. u. XVII. zur Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831, vom 4. Juli d. J.;

- 2618. die Verordnung vom 3. August d. J., betreffend eine Abänderung des §. 1. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. November 1840, wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landwirthschaftlichen Kreditvereine im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen; und
- 2619. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. September d. J., nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Das am 3ten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2620. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten September d. J. wegen Entbindung des Staats- und Kabinets-Ministers, Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz zum Staats- und Kabinets-Minister.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1845.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 92. Bahn-Polizeireglement für die im Königlich Preußischen Territorio belegene Strecke der Braunschweig-Oschersleber Eisenbahn. I. 1560. Sept.

Behuf Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe der von Oschersleben bis zur Braunschweigschen Landesgrenze führenden Eisenbahn wird auf den Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und des Art. 5. des Staatsvertrages vom 10. April 1841, nach vorgängiger Vereinbarung mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, das nachstehende Bahn-Polizeireglement hiermit erlassen:

§. 1. Außerhalb der über die Bahn führenden Uebergange darf niemand das Planum der Bahn, so wie die Böschungen, Dämme und Seitengräben derselben betreten, darauf reiten oder fahren.

§. 2. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 3. Das eigenmächtige Oeffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, zu welcher die Barrieren verschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk oder Vieh auf den Uebergängen und Rampen der Bahn ist untersagt.

§. 4. Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Hinauflegen oder Hinaufwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder auf das Planum der Bahn, imgleichen Handlungen der Nachlässigkeit, wodurch Gefahr für den Betrieb der Bahn herbeigeführt werden kann, sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen und namentlich auch nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe eintritt, mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 5. Der Fahrplan für Personen- und Güterzüge, so wie der Personen- und Gütertarif werden auf den Stationsplätzen durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§. 6. Solche Reisende, welche die für Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften beharrlich verletzen, dürfen, diejenigen aber, welche sich un-

Digitized by Google

anständig betragen, so wie Betrunkene, müssen von den Bahnbeamten, und zwar unmittelbar nach erhaltener Kenntniß von der begangenen Ordnungswidrigkeit von der Mitreise ausgeschlossen werden.

Sie haben sich hierbei den Anordnungen der Bahnbeamten unbedingt zu unterwerfen.

Das bereits gezahlte Personengeld kann in einem der erwähnten Fälle des Ausschlusses von der Mitreise nicht zurückgefordert werden.

§. 7. Kranken Personen ist, wenn sie nicht in einem besondern Coupé unterzubringen stehen, oder alle Mitreisende in einem anderen Coupé sich für die Mitnahme erklären, die Mitfahrt zu versagen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen zur Mitreise gar nicht zugelassen werden.

§. 8. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mit aufgenommen werden.

§ 9. Jeder Passagier ist verpflichtet, sein Reisegepäck zum Gepäckwagen abzugeben.

§. 10. Die Beförderung von Schießpulver, chemischen Feuerzeugen und derartigen chemischen Präparaten, als Knallsilber und Knallgold, Streichhölzchen, Streichschwamm und allen sonstigen durch Reibung sich leicht entzündenden Gegenständen unter dem Passagiergepäck ist untersagt.

Geladene Schießgewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen und es müssen Schießgewehre überhaupt stets in den Gepäckwagen abgegeben werden.

§. 11. Der Bahnbetrieb wird nach einer auf dem Bahnhofe zu Oschersleben befindlichen, dem Publikum sichtbaren großen Uhr geregelt werden.

§. 12. Fünf Minuten vor der festgesetzten Abfahrtszeit kann Niemand mehr auf Verabfolgung eines Fahrbillets Anspruch machen.

§. 13. Das Nachlaufen hinter dem bereits in der Abfahrt begriffenen Zuge ist untersagt.

§. 14. Das Betreten des Perrons vor dem dazu gegebenen Zeichen, das Oeffnen der Wagenthüren sowohl vor, als nach der Abfahrt, und während der Fahrt, das Uebersteigen der Wagenthüren ist den Reisenden untersagt, so wie

Digitized by Google

auch das Stehen in einem offenen mit Sitzen versehenen Wagen, das Hinauslehnen aus den Fenstern der bedeckten Wagen und das Uebersteigen der Seiten- und Scheidewände der offenen Wagen.

§. 15. Das Tabackrauchen ist nur in den Wagen der letzten Klasse und in den dazu bezeichneten Koupees der ersten und zweiten Wagenklasse gestattet.

§. 16. Das Eintreffen eines Wagenzuges wird, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten angezeigt.

§. 17. Wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verstellt, oder sonstige Handlungen begeht, durch welche der Betrieb gestört werden kann, wird, wenn er nicht dadurch eine Kriminalstrafe verwirkt hat, polizeilich bestraft.

§. 18. Wer den obigen Bestimmungen entgegenhandelt, ist, neben der Verpflichtung zum Ersatze etwa verursachten Schadens in allen den Fällen, für welche nicht eine härtere Strafe besonders angedrohet ist, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 19. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn selbst und deren Nebenanlagen den Anordnungen und Weisungen der uniformirten Bahnbeamten, sowie auch der, zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Polizeibeamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 20. Die uniformirten Bahnbeamten, welche sämmtlich hinsichtlich der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen oder der Eisenbahn selbst und deren Nebenanlagen die Rechte und Pflichten der exekutiven Polizeibeamten haben, sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar, zu arretiren und an die zuständige Polizeiobrigkeit abzuliefern.

Den Eisenbahnbeamten ist gestattet, die Verhafteten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

§. 21. Dieses Reglement ist auf den Bahnhöfen und an den Uebergän-

Digitized by Google

gängen anzuschlagen. Der Mangel dieser Publikationsart thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

v. Holleuffer, Königl. Preuß. Regierungsrath. Eißfeld, Herzogl. Braunschweig. Kreisdirektor. Meißner, Professor.

Vorstehendes Bahnpolizeireglement wird, nach zuvoriger Genehmigung Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und resp der Finanzen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 25. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 93. Betrifft den Abdruck des sanitätspolizeilichen Regulativs de 1835. I. 99. Okt.

Von mehreren Seiten ist die Erfahrung gemacht worden, daß nur wenige Medizinalpersonen im Besitze des Regulativs vom 28. Oktober 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, sich befinden, und mit den darin gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ꝛc. genügend vertraut sind. Mit Rücksicht hierauf habe ich einen besonderen Abdruck jenes Gesetzes und seiner Anlagen veranlaßt, und werde davon von jetzt ab jeder zu approbirenden Medizinalperson ein Exemplar gegen Erstattung des Kostenpreises von 15 Sgr. zugleich mit der Approbation und den übrigen Medizinalbüchern behändigen lassen. Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe zugleich, die in dem dortigen Departement ansässigen Medizinalpersonen auf den, in der Verlagsbuchhandlung von H. Schultze hierselbst erschienenen und im Wege des Buchhandels von derselben zu dem obengenannten Preise zu beziehenden besonderen Abdruck des mehrerwähnten Regulativs in angemessener Weise aufmerksam zu machen. Berlin, den 24. September 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

(gez.) **Eichhorn.**

An

die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, hat zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung für ihre Kirche die Summe von 6 Thlr. freiwillig aufgebracht, und ein Ungenannter hat der dasigen Kirche ein neues Gesangbuch geschenkt.

Die Kirche zu Suderode, Diözes Quedlinburg, ist von einem Ungenannten mit einer Kanzel- und Pultbekleidung von violettem Sammt mit weißen Franzen beschenkt worden.

Magdeburg, den 16ten September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Neues Etablissement.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Ackermann Ziem zu Bützer im II. Jerichowschen Kreise zur Anlage einer Ziegelei auf seinem eigenthümlichen Fundo, 255 Ruthen nördlich vom Dorfe, 450 Ruthen von Baehne, 600 Ruthen von Mögelin, 700 Ruthen von Premnitz, und 1200 Ruthen von Vieritz entfernt, die Genehmigung ertheilt und diesem Etablissement der Name

„Ziemsche Ziegelei"

beigelegt worden ist. Magdeburg, den 22. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosete Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1846 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 148. 241. 447. 491. 1389. 1656. 1714. 1991. 2847. 3598. 4316. 4941. 4973. 5323. 5792. 5979. 6298. 6787. 7090. 8545. 9043. 9468. 9851. 10628. 11829. 12016. 12518. 12811. 13387. 13552. 14005.

von Litt. B. à 100 Thlr.

Nr. 187. 418. 686. 1820. 2124. 2266. 2287. 3001. 3448. 3829. 3983. 4809. 5698. 7165. 7250. 7527. 7861.

von Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 108. 658. 1594. 1607. 2327. 2332. 2364. 2950. 2972. 3387. 3171. 3666. 4000. 4279. 4573. 4776. 4929.

II. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A.

Nr. 46. 311. 312.

von Litt. B.

Nr. 113. 122.

von Litt. C.

Nr. 18.

von Litt. D.

Nr. 122.

Digitized by Google

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1846 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kammunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf. Merseburg, den 6ten Oktober 1845.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident von Krosigk.

Extrakt aus der 56sten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburger Landfeuersozietät für das Jahr 1844.

		Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	1.	Bestand incl. 50,100 Thlr. in Activis	54,213	10	1
"	2.	Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2,029	29	—
"	3.	Beiträge incl. Eintrittsgeld	175,441	13	11
"	4.	Zufällige Einnahmen	559	27	1
		Summa	232,244	20	1
		Ausgabe.			
"	1.	An Vorschüssen (Gerichtskosten)	68	24	10
"	2.	" Brandentschädigungen und Nebenkosten	188,796	7	4
"	3.	" Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	200	—	—
"	4.	" Bonifikationen auf neue Feuerspritzen u. Blitzableiter	3,338	29	9
"	5.	" Verwaltungskosten incl. 5302 Thlr. 11 Sgr. Abschätzungs- ꝛc. Kosten wegen Einführung des erneuerten Reglements	11,638	6	5
"	6.	Zu Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	16	12	4
		Summa	204,058	20	8
		Abschluß.			
		Die Einnahme beträgt	232,244	20	1
		Die Ausgabe "	204,058	20	8
		Bleibt Bestand incl 18,500 Thlr. in Activis	28,185	29	5

Magdeburg, den 29. September 1845.

Hauptkasse der Magdeburgschen Landfeuersozietät.
Faber, Generalrendant

Vorstehender Extrakt wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Sozietäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der Generaldirektor Graf v. d. Schulenburg.

Personalchronik.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Gustav Wulkow in Karo ist zum Küster und Schullehrer in Vierik, Diözes Sandau, ernannt worden.

Der emeritirte Küster und Schullehrer Gottlieb Marquardt in Schönebeck ist gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	pf.		Sgr.	pf.	Sgr.		Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	60	52 10/12	37 3/12	22 10/12	37 6/12	100	87 6/12	17 6/12	3	—	2	—	2	6	3	9	12		5	—	20		7	15
Halberstadt.	63 2/12	54 1/12	35 0/12	22 8/12	60	87 6/12	77 6/12	12	3	5	1	9	3	—	3	9	15		5	9	18 9/12		6	—
Quedlinburg.	63 3/12	52 2/12	36 0/12	24 24/12	66 0/12	89 2/12	78 8/12	15	3	5	2	—	2	11	3	5	9		5	—	17 6/12		6	—
Aschersleben.	61 5/12	47 0/12	32 6/12	23 0/12	60	80	60	10	3	—	2	—	3	—	4	—	12		5	—	14		5	7 6/12
Wernigerode.	64 8/12	52 11/12	35 4/12	24	50	75	60	10	3	2	1	11	2	6	3	2	7		4	3	20		5	—
Stendal. . .	66 6/12	47	36	23	52 6/12	—	65	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10		5	—	17 6/12		6	—
Salzwedel.	61 7/12	46 4/12	38 5/12	27 10/12	74 6/12	90	84 7/12	8 9/12	2	11	2	1	2	10	3	1	12		5	—	10		4	—
Burg. . . .	68 9/12	49 10/12	37 12/12	27 1/12	80	90	96	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12		5	—	20		5	15
Aken	75	55	37 6/12	27 6/12	55	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	10		3	6	15		5	15
Gardelegen.	88 4/12	45 6/12	36 8/12	23 11/12	—	—	—	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12		3	9	13 9/12		4	10
Schönebeck.	60	50	36 8/12	23 0/12	64	88	80	10	2	6	1	6	2	6	3	6	12		3	—	20		6	—
Durchschnittspreis .	63 10/12	50 8/12	36 6/12	24 8/12	63	87 8/12	75 11/12	11	2	11	1	11	2	8	3	4	11		4	7	16 11/12		5	16 7/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 25. Oktober 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2621. die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 2. September d. J., betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um drei Millionen Thaler, und

„ 2622. die Bekanntmachung über die unterm 2ten September d. J. erfolgte Bestätigung des Statutsentwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 30sten September d. J.

Magdeburg, den 22sten Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Betrifft die aus Saamen gewonnen Kartoffeln.

Es ist bereits durch die öffentlichen Blätter die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 18ten d. Mts. über die Wahrnehmungen Hinsichts des Kartoffelgewinnes aus Saamen mitgetheilt worden. Mit Bezug auf diese Veröffentlichung, dessen Verbreitung ich noch besonders dringend anempfehle, bemerke ich, daß mir eine Probe der aus Saamen gewonnenen Kartoffeln zugegangen ist, welche ich dem hiesigen Magistrat mit der Veranlassung übermacht habe, solche zu Jedermanns Kenntniß auf dem Rathhause auszustellen.

Digitized by Google

Indem ich daher die Herren Landwirthe und Alle, welche an der höchst wichtigen Erfahrung Interesse nehmen, einlade, jene Probe zu besichtigen, kann ich nur wünschen, daß ein Jeder zur Verbreitung und Förderung des in jener Bekanntmachung beschriebenen Verfahrens mitwirken möge, wobei ich noch hinzufüge, daß mir auch eine Quantität Kartoffelsaamen, welcher in angedeuteter Art bereitet ist, verheißen worden, über dessen Verwendung seiner Zeit nähere Auskunft zu geben, ich mir vorbehalte.

Magdeburg, den 22sten Oktober 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 94. Betrifft die Mobiliarfeuerversicherungen. I. 348. Juli.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern sich dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 auf alle Mobiliar-Versicherungsverträge überhaupt — gleichviel ob dieselben mit einzelnen Privaten oder mit Privatgesellschaften geschlossen worden, und ohne Unterschied, ob solche Privatgesellschaften sich auf eine bestimmte Anzahl resp. Kategorie von Theilnehmern beschränken, oder für Jedermann zugänglich seien — anwendbar sind.

Zur Nachachtung für die Polizeibehörden bemerken wir noch, daß bei gegründetem Verdachte einer Ueberversicherung von Mobilien, zur speziellen Revision bei einzelnen Versicherten geschritten werden kann, um geeigneten Falls die gesetzliche Ahndung herbeizuführen, und daß es sehr wichtig erscheint, nach den Bränden die polizeilichen Verhandlungen mit Sorgfalt vorzunehmen und etwanige Verdachtsgründe aufs strengste zu verfolgen.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Preise der Blutegel für den Monat November. I. 793. Oktbr.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Monat November d. J. auf 3 Sgr. 6 Pf. für ein Stück der kleinern Sorte, 4 Sgr. für die mittlere und 4 Sgr. 3 Pf. für die größte Sorte hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 12. Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. I. 1003. Bkt.

Im Laufe der Monate Juli, August und September c. sind von uns
1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,
der Kaufmann Rudolph Christian Palm zu Aschersleben,
2) für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
a) der Gastwirth Georg Winter zu Arendsee,
b) der Kaufmann Ernst Gustav Francke zu Tangermünde und
c) der Kommissionair Jakob Schmidt zu Errleben;
3) für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld
der Kaufmann Karl Leue zu Salzwedel;
4) für die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft
der Kaufmann Karl Landgraf zu Ziesar;
5) für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank
der Kaufmann Friedr. Wilh. Nachtigall zu Stendal;
6) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft
der Gastwirth Karl Kreykemeyer zu Kalbe a. S., und
7) für die Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.
a) der Papierhändler Eduard Lieck zu Neuhaldensleben;
b) der Kaufmann und Kämmerer Ludwig Kühne zu Möckern,
c) der Schnittwaarenhändler Jakob Rosenbach zu Gr. Oschersleben,
d) der Posterpediteur Ostertbal zu Osterburg, und
e) der Getreidehändler Heinrich Zabel zu Aken,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:
1) der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft
Magazinrendant Gottfried Klauß zu Aschersleben;
2) der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft
der Kommissionair Jakob Schmidt zu Errleben;
3) der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank
Kaufmann C. F. A. Stavenow zu Stendal;
4) der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft
Posthalter Ferdinand Schulze zu Kalbe a. S.;
5) der Rheinpreußischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf
a) Kaufmann Ernst Gustav Francke zu Tangermünde, und
b) Kaufmann Friedr. Wilh. Heyne zu Magdeburg;
6) der Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.
a) Kaufmann Eduard Brandt zu Osterburg;
b) Zimmermeister Ludwig Allenstein zu Aken, und
c) Kämmereikassen-Rendant Albert Berger zu Gr. Oschersleben,
ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Aspenstedt, Diözes Halberstadt, ist der Predigtamtskandidat Rektor Hesse in Neubaldensleben erwählt und berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Dannigkow, Diözes Gommern, ist dem Kandidaten des Predigtamts Franz Adolph Kayser verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Christoph Felke ist zum Schullehrer in Karritz, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Förster Schulze in Meierei, Revier Altenplathow, wird mit dem 1. Dezember d. J. in gleicher Eigenschaft nach Diesdorf, Revier Abbendorf, versetzt, und der bisherige Waldwärter Cunow als Förster zu Meierei von jenem Tage ab angestellt.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat September 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wenzel ist wegen seiner Ernennung zum Polizeirath in Magdeburg durch Ministerial-Reskript vom 9ten September 1845 die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Friedrich Bernhard Wiedemann ist durch Ministerial-Reskript vom 1sten September 1845 mit dem Dienstalter vom 31sten Juli 1845 zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden. Richter überhaupt.

Der Kriminalrichter Heinrich Gottfried Ernst in Brieg ist durch Ministerial-Reskript vom 18ten September 1845 zum Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Stendal und Untersuchungsrichter ernannt worden.

Die durch Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Raths Seethe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg zum Kammergerichts-Rath erledigte Land- und Stadtgerichts-Assessorstelle daselbst ist durch Ministerial-Reskript vom 12ten September 1845 dem Kammergerichts-Assessor Karl Adolph von Eckenbrecher konferirt worden.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Friedrich Wilhelm Leinau zu Magdeburg ist durch Verfügung vom 13. September 1845 als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen und der Bote und Exekutor Johann Christoph Gräbke zu Gardelegen als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Berichtigung.

In der Nachweisung der Getreidepreise pro September 1845, S. 350. des Amtsblattes, beträgt der Weizenpreis bei der Stadt Gardelegen nicht, wie in Folge eines Schreibfehlers gedruckt worden, 88½ Sgr., sondern 58 4/12 Sgr.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzialstädte-Feuersozietat der Provinz Sachsen für das Jahr 1844

für die Amtsblattsinteressenten in den zum Verbande gedachter Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 1. November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 96. Anweisung an die Baukondukteure, Feldmesser ꝛc. I. 1599. Sept.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteurs, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis spätestens zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der im laufenden Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form und mit Angabe ihres Wohn- und Geburtsorts, des Datums ihrer Geburt und der verschiedenen Prüfungszeugnisse, so wie im Fall, daß sie verheirathet sind, der Zahl ihrer lebenden Kinder bei uns einzureichen, wird hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher diese Vorschrift außer Acht läßt, oder die Nachweisung nicht so frühzeitig einreicht, daß sie am 15ten Dezember in unsern Händen ist, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet und demzufolge bei etwaigen Vakanzen unberücksichtigt bleibt.

Dabei wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß die bei Gemeinheitstheilungssachen beschäftigten Vermessungsrevisoren und Feldmesser, nach der mit der Königl. Generalkommission zu Stendal getroffenen Uebereinkunft, die Nachweise nicht bei uns, sondern bei jener Behörde, jedoch um so zeitiger, einzureichen haben.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kunstvereine für die Rheinlande und Westphalen, und der Vorstand des Kunstvereins zu Halberstadt haben der St. Moritzkirche zu Halberstadt ein von Götting gemaltes, sehr werthvolles Altarbild: Christus auf dem Meere gehend, geschenkt. Zu dem Erwerbspreise von 600 Thlr. haben der Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen 300 Thlr., der Domherr Freiherr Spiegel zum Diesenberg in Halberstadt 200 Thlr., und der Stadtrath Dr. Lucanus daselbst 100 Thlr. beigetragen.

Die Pfarrgemeinde Jübar, Diözes Salzwedel, hat durch freiwillige Beiträge zur Anschaffung eines neuen kupfernen vergoldeten Thurmknopfes die Summe von 16 Thlr. 12 Sgr. aufgebracht.

Die Ehefrau des Gastwirths Scharre in Lüttgenrode, Diözes Dardesheim, hat die Kanzel in der dasigen Kirche mit einem veilchenblauen sammtnen Behange und mit Goldfranzen besetzt, bekleiden lassen.

Die zu Egeln am 9ten September d. J. verstorbene Wittwe Hoffmann hat der evangelischen Kirche zu Altemarkt drei Morgen Aecker und der evangelischen Schule daselbst zwei Morgen Aecker legirt.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten.

Bei der am 2ten und 3ten v. M. im Seminare zu Gardelegen Statt gehabten Prüfung der daselbst gebildeten Schulamtskandidaten sind:

1) Dannehl, Friedrich Gebhard, aus Calbe a. M.,
2) Felcke, Friedrich Ludolph, aus Gardelegen,
3) Plato, Karl, aus Gardelegen,
4) Stöwesand, Joachim Christian, aus Tarnewitz,
5) Zechlin, Friedrich Wilhelm, aus Neu-Kamern,
6) Zoepke, Karl August, aus Havelberg,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse; und

1) Abesser, Franz Gottlieb, aus Kalbe a. M.,
2) Franz, Johann Christian, aus Letzlingen,
3) Hoffmann, Gustav Ferdinand, aus Marquardt,
4) Könnecke, Johann Heinrich, aus Letzlingen,
5) Krohn, Friedrich Ludwig, aus Sandau,
6) Krüger, Johann Christoph, aus Ritzleben,
7) Kuntze, Karl Heinrich, aus Dahlhausen,
8) Lüdecke, Johann Wilhelm, aus Lindstedterhorst,
9) Märtins, August Bernhard, aus Prietzen,
10) Müller, Friedrich Wilhelm, aus Zienau,

Digitized by Google

11) Müller, Karl August, aus Hohengöhren,
12) Peper, Karl Ludwig, aus Boock,
13) Pickert, August Werner, aus Klinze,
14) Schreiber, Friedrich Wilhelm, aus Jederitz,
15) Schulze, Joachim Heinrich, aus Kl. Neuendorf,
16) Schwarz, Johann Andreas, aus Buckow,
17) Steffens, Friedrich Wilhelm, aus Akendorf,
18) Strauer Johann Friedrich, aus Jävenitz,
19) Weinberg, Johann Heinrich, aus Letzlingen,
20) Wiehe, Joachim Christoph, aus Wernitz,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten.

Die nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber:

1) August Ferdinand Kaehre zu Vieritz,
2) Emil Herrmann Lucas zu Altenplathow,
3) Reiheschullehrer Strauß zu Nettgau und
4) Eckert zu Diesdorf

sind, nach bestandener Prüfung zu Gardelegen am 2ten und 3ten v. Mts., Ersterer für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen Erster, Letztere für bedingt wahlfähig zu Schullehrerstellen Zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Feldmesser: Johann August Gebhard Schraube und Karl August Friedrich Delius zu Halberstadt und Friedrich Wilhelm Moebes zu Burg sind von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Forstinspektor v. Hagen zu Neuhaldensleben ist von des Königs Majestät das Prädikat: „Forstmeister" verliehen worden.

Der Dr. Leopold Friedrich Lindenberg ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich zu Salzwedel niedergelassen.

Digitized by Google

Für die Stadt Genthin ist auf die Periode vom 2ten November 1845 bis dahin 1848, der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hesse, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ferchland und Klietznick, Diözes Altenplathow, ist dem Kandidaten des Predigtamts Werner Rudolph Bünger verliehen worden.

Die früher mit der Parochie Tylsen verbunden gewesene Pfarrstelle in Wallstawe, Diözes Salzwedel, ist von derselben wieder getrennt und der Predigtamtskandidat Friedrich Ernst Esche zum evangelischen Prediger in Wallstawe berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Kremkau und Neuendorf, Diözes Stendal, ist der Kandidat des Predigtamts Karl Gustav Alberti berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Lizentiat der Theologie Clahold in Paderborn ist zum katholischen Pfarrer in Meyendorf ernannt worden.

Der Subrektor Schneidewind in Neuhaldensleben ist zum Rektor und ersten Lehrer an der dasigen Bürgerschule befördert worden.

Der Lieutenant a. D., Lehrer Bosse in Sommerschenburg ist zum Küster an der Domkirche zu Halberstadt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Ferdinand Tieck ist zum Küster und Schullehrer in Jarchau, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ackermann David Heinrich Andreas Strube zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Hausneindorf und Hedersleben bestehenden Bezirk Hedersleben auf die Periode vom 12ten Oktober 1845 bis dahin 1848 gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 17ten Oktober 1845.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 8. November 1845.

Bekanntmachung.

Veränderte Ressort in den katholischen Kirchenangelegenheiten.

Die Allerhöchste Verordnung vom 27sten Juni c. (Gesetzsammlung Nr. 2588.) betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden in katholischen Kirchenangelegenheiten, tritt in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. derselben und eines Erlasses der hohen Ministerien vom 29sten d. Mts., gleichzeitig mit der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung Nr. 2587.) und also mit dem 1sten November c. für die hiesige Provinz in Wirksamkeit.

Dies wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 31sten Oktober 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Tarif für den verbundenen Kösener und Saalecker Floßzoll pro 1846 — 1848.

In Gemäßheit der dem Finanzminister durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juli 1840 ertheilten Ermächtigung, wird der Tarif für den verbundenen Kösener und Saalecker Floßzoll auf die Jahre 1846 bis 1848 wie folgt, festgesetzt:

Digitized by Google

Tarif

nach welchem der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll in den Jahren 1846 bis einschließlich 1848 zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

1)	Für einen Baumstamm:			
a.	von einer Länge bis 27 Fuß	— Rt.	— Sgr.	6 Pf.
b.	" " " über 27 bis 36 Fuß	— "	1 "	— "
c.	" " " " 36 bis 43 "	— "	1 "	9 "
d.	" " " " 43 bis 51 "	— "	3 "	— "
e.	" " " " 51 Fuß	— "	6 "	6 "
2)	für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren von jeder Länge	— "	8 "	— "
3)	für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt:			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll	1 "	15 "	— "
b.	" " " " 15 " " " " " 3 "	5 "	— "	— "
c.	" " " über 15 " " " " von $1\frac{1}{4}$ " 3 "	3 "	— "	— "
d.	" " " " 15 " " " " über 3 "	10 "	— "	— "
4)	für ein Schock Bretter gesäumt oder ungesäumt:			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ "	— "	22 "	6 "
b.	" " " über 15 " " " " " $1\frac{1}{4}$ "	1 "	15 "	— "
5)	für ein Schock Schwartenbretter:			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß	— "	10 "	— "
b.	" " " über 15 "	— "	20 "	— "
6)	für ein Schock Rundschwarten von jeder Länge und Stärke	— "	5 "	— "
7)	" " " Latten, gesäumte:			
a	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{2}$ Zoll	— "	6 "	— "
b.	" " " über 15 " " " " " $1\frac{1}{2}$ "	— "	12 "	— "
8)	für ein Schock Waldlatten, rohe ungesäumte, von jeder Länge und Stärke	— "	6 "	— "
9)	für ein Schock Bottichrieme	— "	25 "	— "
10)	für ein Schock Hängelbäume von jeder Länge und Stärke	1 "	— "	— "
11)	für ein Schock Wagenachsen desgleichen	1 "	— "	— "
12)	für ein Schock Leiterbäume von jeder Länge und Stärke	— "	7 "	6 "
13)	für ein Schock Radefelgen	— "	6 "	— "
14)	für ein Schock Bettstellen	— "	15 "	— "
15)	für ein Schock Speichen, Baum-, Zaun- und Weinpfähle, Hopfen- und Flösser-Stangen	— "	1 "	6 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben tritt ein, sobald die von derselben betroffenen Gegenstände:
   a) innerhalb des Floßzoll-Bezirks ausgeflößt oder ausgesetzt, oder
   b) über den Kösener Wehrdamm oder
   c) in die kleine Saale gebracht werden.

Digitized by Google

Der Floßzoll-Bezirk nimmt seinen Anfang beim großen Wasserrisse oberhalb der Katze, an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle, und erstreckt sich bis zum Kösener Wehrdamm.

2) Bevor das Ausflößen oder Aussetzen, oder die Weiterbeförderung in der vorstehend zu 1. a., b und c. bezeichneten Art erfolgt, muß der Führer des Flosses den Inhalt des letztern, nach Art und Menge des Holzes und der Holzwaaren, bei dem Floßzollamte zu Kösen, unter Anwendung des vorgeschriebenen Musters, schriftlich anmelden, und nach Maaßgabe des Revisionsbefundes die Abgabe gegen Quittung zahlen.

3) An demselben Tage, an welchem die Zahlung geleistet ist, und zwar in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne, muß das Ausschleppen und beziehungsweise die Weiterbeförderung bewirkt werden, sofern nicht aus besondern Gründen in einzelnen Fällen eine Ausnahme nachgegeben wird.

4) So lange Gegenstände, für welche die Abgabe berichtigt ist, im Floßzollbezirke sich befinden, muß der Floßführer oder der Eigenthümer der Gegenstände über die geschehene Berichtigung der Abgabe durch die zu 2. bezeichnete Quittung sich ausweisen können; widrigenfalls die Gegenstände als abgabenpflichtig behandelt werden.

5) Gegenstände, welche nach Berichtigung der Abgabe ausgeflößt, oder in die kleine Saale geschafft sind, dürfen nur nach vorgängiger mündlicher Anzeige bei dem Floßzollamte zu Kösen und mit der Genehmigung desselben zu Wasser weiter befördert, oder in den Floßzollbezirk zurückgeschafft werden.

6) Die Flösse sind von den Führern bei der Revisionsstelle in der Reihefolge, in welcher sie eingetroffen sind, aufzustellen oder anzulegen, und später eingetroffene Flösse dürfen die früher angekommenen weder überfahren noch vor ihnen anlegen.

7) Wer innerhalb des Floßzollbezirks abgabenpflichtige Gegenstände ausflößt oder aussetzt, ingleichen wer solche über den Kösener Wehrdamm schafft, oder in die kleine Saale bringt, ohne zuvor die Anmeldung in der zu 2. angegebenen Art bewirkt, und die Abgabe berichtigt zu haben, erlegt, außer den tarifmäßigen Abgaben, das Vierfache derselben als Strafe.

Wer die Gegenstände nach ihrer Menge oder Gattung unrichtig anmeldet, erlegt, außer dem, von dem zu wenig oder zu geringe Angemeldeten zu entrichtenden Abgabenbetrage, das Vierfache desselben als Strafe.

8) Die Uebertretung einer der Vorschriften zu 3 bis 6. wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler bis zehn Thalern geahndet.

9) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben und bei dem Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, §§. 55 bis 59. 64. 83. 84. 86. 88 bis 93 und 95. Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es

Digitized by Google

bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819 und 30sten Mai 1820 geschieht.

Berlin, den 18ten Oktober 1845.

Der Finanzminister. (gez.) Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz, vom 18ten Oktober c.:

den Tarif betreffend, nach welchem der verbundene Kösener und Saaleckter Floßzoll in den Jahren 1846 bis einschließlich 1848 erhoben werden soll,

wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, bei Erhebung jenes Zolles vom 1sten Januar 1846 ab Anwendung finden werden.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabunden.

In den Monaten August und September c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Philipp Friedrich Koch, Korbmacher, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare bräunlich, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Tag der Absendung: 1ste August c; Bestimmungsort: Hamburg über Magdeburg. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

2) Karl August Schnell, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Rußdorf, im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: das rechte Auge blind. Tag der Absendung: 20ste August c.; Bestimmungsort: nach Kalbe a. d. S. und weiter über die Grenze. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

Digitized by Google

3) Ludw. Ulrich, Barbier, Geburts- und Wohnort Equore im Königreich Hannover, Amt Peine, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Tag der Absendung: 17te September c.; Bestimmungsort: Peine. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort bei Ratingen ist unter dem 12ten August 1845 ein Patent

auf die Zusammensetzung von Maschinenschlichten für gebleichte und gefärbte Ketten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien dieser Schlichten zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschienenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19ten August 1845 ein Patent

auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindungen

auf sieben Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens, in Berlin, ist unter dem 19ten August 1845 ein Patent

auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, so weit das Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferd. Krimmelbein zu Barmen ist unter dem 20. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Joh. Peter Adolph Vollmar zu Kempten bei Bingen ist unter dem 22sten August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

Digitized by Google

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bürgermeister und Tuchfabrikanten H. August Kolter zu Bergisch-Gladbach ist unter dem 3ten September 1845 ein Einführungspatent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung nnd Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Lehrern Friedrich Schröder und Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 4ten September 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Vermessungsrevisor Nernst zu Bessin bei Altenfähr auf Rügen ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf einen doppelschaarigen, sogenannten Krümelpflug, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schneidermeister Karl Herrmann zu Potsdam ist unter dem 18. September 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Maßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julien Telle zu Bonn ist unter dem 23sten September 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von

Digitized by Google

Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papierfabrikanten Prosper Piette zu Beckingen im Regierungsbezirke Trier ist unter dem 23. September 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges, so weit solches für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem E. W. Ulmann in Berlin unter dem 30sten September 1844 ertheilte Einführungs-Patent — Aufgehobenes Patent.

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

In Folge des Absterbens des Landrentmeisters Hofraths Oberbeck ist:
die Stelle als Hauptrendant und Landrentmeister bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse dem bisherigen Kontrolleur dieser Kasse, Illige, die dadurch erledigte Kontrolleur und Oberbuchhalterstelle dem bisherigen Hauptkassenkassirer Scheffer und die Hauptkassirerstelle dem bisherigen ersten Buchhalters Wilda verliehen worden.

Die durch Ascension der Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Krieckel, Baeber und Walpurger vakant gewordene jüngste Buchhalterstelle ist dem bisherigen ersten Hauptkassenschreiber Henny auf Probe übertragen; der bisherige zweite Hauptkassenschreiber Schulz ist in die erste Kassenschreiberstelle getreten, und die zweite Kassenschreiberstelle ist dem bisherigen Regierungs-Kanzleigehülfen Wolter verliehen.

Magdeburg, den 1sten November 1845.

Das Regierungs-Präsidium. v. Bonin.

Im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben sind auf die Periode de 1. Januar 1815 bis ult. Dezember 1847 und zwar für den — Bestätigte Schiedsmänner.

1sten Bezirk der Landrath von Veltheim zu Veltheimsburg,
2ten Bezirk der Graf Bernhard von der Schulenburg zu Altenhausen,
3ten Bezirk der Gastwirth Müller zu Hillersleben,
5ten Bezirk der Ackermann Schwiesau zu Groß-Rottmersleben,
6ten Bezirk der Amtmann Schäffer zu Groppendorf,
7ten Bezirk der Schulze Fricke zu Eilsleben,

Digitized by Google

9ten Bezirk der Kassirer Lindemann zu Harbcke,
10ten Bezirk der Amtmann Brandes zu Hötensleben,
11ten Bezirk der Schulze Laaß zu Warsleben, und den
12ten Bezirk der Administrator Hildebrandt zu Groß-Bartensleben theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Referendarius Curt von Krosigk ist von der K. Regierung zu Merseburg an die hiesige K. Regierung versetzt worden.

Der Schulamtskandidat August Ferdinand Lemme ist zum Küster und Schullehrer in Belgau und Kallehne, Diözes Salzwedel, und der Schulamtskandidat Johann Friedrich Plank zum Küster und Schullehrer in Wendemark, Diözes Werben, provisorisch bestellt werden.

Der Förster Hering in Marienborn, Revier Bischofswald, wird mit dem 1sten Januar 1846 in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 15. November 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2623. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Oktober d. J., den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend, nebst dem Zolltarif selbst, und

„ 2624. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Oktober d. J., die erhöheten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend.

Magdeburg, den 13ten November 1845.

Bekanntmachung.

Betrifft die Gewinnung von Kartoffelfrüchten aus Saamen. 6246.

Meine durch die Mittheilung des hohen Ministerii des Innern vom 18ten v. Mts. veranlaßte Bekanntmachung vom 22. v. Mts., in Betreff der Gewinnung von Kartoffelfrüchten aus Saamen, hat den erfreulichen Erfolg gehabt, daß mir von mehreren Seiten Anzeigen zugegangen sind, welche darthun, daß man sich auch in hiesiger Provinz schon längere Zeit mit Versuchen zum Anbau der Kartoffeln aus Saamen mit dem günstigsten Erfolg beschäftigt hat.

Es sind von dem Oberamtmann Koch zu Kalbe a. S., von dem Gärtner Dankwarth in der Sudenburg bei Magdeburg, welcher in dem 256. Stücke der Magdeburger Zeitung vom 1. d. Mts. sein Verfahren zur Gewinnung der Kartoffeln aus Saamen bekannt gemacht hat, aus Salzwedel von dem Kaufmann

Digitized by Google

Schäfer, Proben von aus Saamen in diesem Jahre gezogenen Kartoffeln eingereicht, und ebenso sind am 15ten v. Mts. der landwirthschaftlichen Versammlung in Erfurt eine Parthie sehr schöner Kartoffeln vorgezeigt worden, welche in der Gegend von Erfurt auf demselben Wege gewonnen wurden.

Es sind sowohl von den hier in der Sudenburg, als in Kalbe und Salzwedel gewonnenen Kartoffeln Proben auf dem hiesigen Rathhause zur Ansicht ausgelegt. Magdeburg, den 6ten November 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 97. Die Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig betreffend. I. 145. Sept.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf die Bestimmungen des Statuts der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig vom 7ten Dezember 1842, insbesondere auf den X. Abschnitt desselben aufmerksam zu machen. Darnach bilden diejenigen Assekuranten, deren Versicherungsobjekte nach dem Befinden der Direktion sich zur Aufnahme in die statutenmäßigen sechs Versicherungsklassen (§. 21. des Statuts) nicht eignen, unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes" eine für sich allein bestehende Versicherungsgesellschaft, deren Mitglieder ihr gesondertes Gesellschaftsvermögen haben, welches auf gleiche Weise, wie bei den Mitgliedern des Klassenverbandes gebildet und von der Direktion verwaltet werden soll, bei denen aber nur die Verwaltungskosten, mit denen des Klassenverbandes, in der Art gemeinschaftlich getragen werden, daß dieselben am Schlusse eines jeden Halbjahrs nach dem Quotelverhältniß der Versicherungssumme auf beide Verbände repartirt werden.

Das Gesellschaftsvermögen der Mitglieder des Allgemeinen Verbandes, welches theils aus einmaligen, theils auf fortlaufenden halbjährlichen Beiträgen der Assekuranten von mindestens 10, höchstens 20 Neugroschen für jedes Hundert Thaler der Versicherungssumme gebildet wird, zerfällt in einen eigentlichen wesentlich aus den laufenden Beiträgen bestehenden Versicherungs- und einem Reservefonds. Uebersteigen die Brandschäden und Verwaltungskosten das Maximum der halbjährlichen Beiträge, so wird der vorhandene Reservefonds jedoch ebenfalls nicht über die Hälfte seines Bestandes in Anspruch genommen; und,

Digitized by Google

wenn auch durch diesen der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann, der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Kassenbestand unter die Kalamitosen nach Prozenten dergestalt repartirt, daß, wenn z. B. die regulirte Gesammtschädenforderung 60,000 Thaler, der Kassenbestand aber nur 10,000 Thaler betrüge, der Kalamitose auf 100 Thaler festgestellter Schädenvergütigung nur 16⅔ Thaler erhält.

Da über diesen jedesmaligen halbjährlichen Kassenbestand hinaus, ein Schadenanspruch an die Versicherungsbank statutenmäßig niemals statt finden darf, so möge das in diesen Allgemeinen Verband eingetretene Publikum durch diese Darstellung über jene Art der Versicherungsnahme belehrt und gleichzeitig vor der irrthümlichen Ansicht gewarnet werden, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungssumme unter allen Umständen den Verunglückten werde ausgezahlt werden.

Magdeburg, den 31sten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft die Beerdigung der Leichen verarmter Personen. I. 1694 Okt.

Nach unserer Bekanntmachung vom 2. November 1834 sollen, höherer Bestimmung zufolge, die Kosten der Beerdigung der Leichen verarmter Personen, so weit solche gegen öffentliche Armenfonds zur Liquidation zu bringen sind, im Ganzen die Summe von Einem Thaler nicht übersteigen.

Da jedoch diese Bestimmung zu Bedenken Veranlassung gegeben hat, so ist durch das Königl. Ministerium des Innern nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anderweit festgesetzt, daß es in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse die Kosten der Beerdigung eines verstorbenen Armen zu tragen hat, zunächst der Beurtheilung und Anordnung der Regierung überlassen bleiben soll, in welcher Art bei der Beerdigung solcher Verstorbenen zu verfahren ist. Die Regierung soll hierbei neben den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten das, was die Sitte und die Achtung für die Verstorbenen unabweislich erheischen in Betracht ziehen, im Uebrigen aber die möglichste Sparsamkeit eintreten lassen, damit alle Ausgaben, welche an sich und unter den obwaltenden Umständen nicht durchaus erforderlich sind, vermieden werden. Bei den Beerdigungen ärmer Ver-

Digitized by Google

sonen, welche auf Kosten der Kommune oder sonstigen Armenverbände erfolgen, soll nach gleichen Grundsätzen verfahren, indessen zunächst der eigenen Entschließung dieser Armenverbände überlassen werden, wie weit sie in der Bewilligung von Ausgaben für die gedachten Zwecke über das nothwendig Erforderliche hinausgehen wollen.

Diese Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß unserer Unterbehörden. Magdeburg, den 1sten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Breite der Holzflöße. I. 1526. Oktbr.

Unter Bezuanahme auf unsere, im 28sten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 20. Juli c. I Nr. $^{12}_{6}{}^{9}$, wodurch die Vorschrift des Artikels 3 der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13ten April v. J. (G. S. de 1844 S. 518.) vorläufig außer Anwendung gesetzt ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für Flöße das Maaß von 40 Fuß Breite als Maximum für den Theil der Elbe von der Magdeburger Brücke bis zur Grenze unseres Departement höheren Orts festgesetzt ist. Die Ueberschreitung dieses Maaßes zieht eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern nach sich.

Gleichzeitig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Transport von Flößen bis zu dieser Breite, nach der mit den unteren Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, in deren Gebieten nicht verwehrt sein wird.

Magdeburg, den 2ten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine

Digitized by Google

einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 5ten November 1845.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Untersuchung und Entscheidung derjenigen Forstfrevel, welche in dem zur Oberförsterei Bischofswald gehörigen Königlichen Forstreviere Marienborn begangen worden, dem Kreisgerichte in Harbke mit Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist.

Magdeburg, den 5ten November 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Im Laufe des III. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Friedrich Krusius aus Barby,

Digitized by Google

2) Rudolph Hamann aus Flechtingen,
3) Friedrich Wilhelm Holzhausen aus Bleiche bei Samswegen,
4) Friedrich Otto Meyer aus Magdeburg,
5) Friedrich Heinrich Gottlieb Oehlmann aus Halberstadt,
6) Georg Otto Karl Friedrich Sanno aus Groß-Germersleben,
7) Friedrich Alwin Schulze aus Naundorf und
8) Herrmann Stilke aus Klein-Worther,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen.

Magdeburg, den 31. Oktober 1845.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Sitz des landräthlichen Amts, Wanzlebener Kreiſes, iſt von Wanzleben nach Klein-Oſchersleben verlegt.

Der Herrn Regierungsrath Böhm iſt von der K. Regierung zu Königsberg an die hieſige K. Regierung verſetzt.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Karl Freiſe iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt und hat ſich zu Rhoden, im Kreiſe Halberſtadt, niedergelaſſen.

Den beiden erſten Lehrern an der höheren Gewerbs- und Handlungsſchule zu Magdeburg, Kote und von Heidenreich, iſt höheren Orts das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Bock in Löbnitz, Diözes Kalbe, iſt zu ſeiner 50jährigen Amtsjubelfeier von des Königs Majeſtät das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigſt verliehen worden.

Die durch die Penſionirung des Amtsraths Reiche erledigte Domainen-Rentmeiſterſtelle zu Halberſtadt iſt vom 1. Oktober d. J. ab dem Domainen-Rentmeiſter Werner in Weſerlingen verliehen.

Der Schulamtskandidat Trautermann iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Der Kantor und Schullehrer Typky in Schleibnitz, Diözes Wanzleben, iſt geſtorben. Die Stelle iſt landesherrlichen Patronats.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Oktober 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der bisher beim Kammergerichte beſchäftigte Referendarius Carl Friedrich Juſtus Siber iſt auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 29ſten Oktober 1845 in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Oberlandesgerichte eingetreten.

Zu Referendarien ſind ernannt:

Der Auskultator Johann Karl Friedrich Wilhelm Fabian durch Miniſterialreſkript vom 16. Oktober 1845, mit dem Dienſtalter vom 26. Juni 1845 und

Digitized by Google

der Auskultator Heinrich Eduard Richard Freiherr von Herzberg, durch Ministerialreskript vom 16. Oktober 1845 mit dem Dienstalter vom 14. Juli 1845.

Auskultatoren.

Zu Auskultatoren sind angenommen:

1) Der Rechtskandidat Philipp August Carl Hergetius laut Verfügung vom 14ten Oktober 1845;
2) der Rechtskandidat Hans Gustav Schwarzlose laut Verfügung vom 18ten Oktober 1845.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Julius Buchholz zu Salzwedel ist laut Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 19ten September 1845 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen ernannt worden.

Subalternen.

Der Kanzleidiätarius Paldamus bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist auf seinen Antrag nach der Verfügung vom 26. September 1845 wegen seiner Anstellung im Bureau der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft aus dem Justizdienst, so wie

der Auktionater Carl Luther zu Schönebeck nach der Verfügung vom 7. Oktober 1845 auf seinen Antrag von seinem Amte als gerichtlicher Auktionator entlassen worden.

Der Diätarius Johann Heinrich Ludwig Hassel bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt ist laut Bestallung vom 20. Oktober 1845 zum Sekretair und Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Justizkommissarien.

Der Justizkommissarius und Notarius Sebald zu Tangermünde ist durch Ministerialreskript vom 3. Oktober 1845 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck versetzt worden.

Jurisdiktions-Veränderungen.

Laut Allerhöchster Genehmigung vom 15. August 1845 ist die Untersuchung und Entscheidung der im Königlichen Forstrevier Marienborn begangenen Forstfrevel dem Kreisgericht zu Harbke widerruflich übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Oktober 1845.

Der Justizkommissar und Notar Holthoff zu Mühlhausen ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt und der Justizkommissar und Notar Sebald zu Tangermünde zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck und zum Notar im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	$76\frac{7}{12}$	$56\frac{8}{12}$	$41\frac{10}{12}$	$28\frac{6}{12}$	75	120	$87\frac{6}{12}$	$16\frac{8}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5 —	20	7 15
Halberstadt.	$74\frac{6}{12}$	$58\frac{6}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$25\frac{7}{12}$	60	95	90	$12\frac{6}{12}$	3	5	2	—	3	—	4	—	15	5 9	20	6 15
Quedlinburg.	$70\frac{6}{12}$	$71\frac{8}{12}$	$38\frac{10}{12}$	$26\frac{10}{12}$	70	98	85	$12\frac{6}{12}$	3	7	2	—	2	11	3	9	10	5 —	$18\frac{4}{12}$	6 —
Aschersleben.	65	$54\frac{6}{12}$	$36\frac{8}{12}$	25	60	80	60	10	3	4	2	—	3	—	4	—	12	5 —	13	6 —
Wernigerode.	$74\frac{7}{12}$	$60\frac{7}{12}$	$39\frac{9}{12}$	$24\frac{10}{12}$	60	100	65	$11\frac{8}{12}$	3	2	1	10	2	6	3	2	7	5 6	20	4 15
Stendal. . .	$81\frac{8}{12}$	$53\frac{6}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$26\frac{9}{12}$	$61\frac{9}{12}$	—	$77\frac{9}{12}$	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	$17\frac{6}{12}$	6 —
Salzwedel.	$76\frac{8}{12}$	$48\frac{8}{12}$	$45\frac{4}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$81\frac{11}{12}$	$144\frac{6}{12}$	$94\frac{10}{12}$	$9\frac{10}{12}$	2	11	2	1	2	6	3	—	12	5 —	$12\frac{9}{12}$	4 9
Burg. . . .	$72\frac{1}{12}$	$56\frac{7}{12}$	40	$27\frac{8}{12}$	75	105	90	10	3	—	2	—	2	6	3	6	12	6 —	20	7 —
Aken	85	55	40	30	60	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3 6	15	5 —
Gardelegen.	$75\frac{6}{12}$	$50\frac{10}{12}$	45	30	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3 9	15	4 15
Schönebeck.	$82\frac{6}{12}$	$58\frac{9}{12}$	$41\frac{11}{12}$	$29\frac{5}{12}$	64	104	96	$14\frac{9}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3 —	20	6 15
Durchschnittspreis .	$75\frac{10}{12}$	$56\frac{9}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$27\frac{9}{12}$	$66\frac{9}{12}$	$105\frac{10}{12}$	$82\frac{11}{12}$	$11\frac{6}{12}$	2	11	1	11	2	8	3	5	11	4 9	$17\frac{5}{12}$	5 $22\frac{3}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 22. November 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2625. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits, vom 23. Juni d. J. und

- 2626. den Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Lahn betreffend, vom 16. Oktober v. J. und ratifizirt den 19. August d. J.

Magdeburg, den 20. November 1845.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Eisenhüttenbesitzer Kaiser & Komp. zu Tangerhütte haben der Kirche in Wäthen, Diözes Tangermünde, die Altarleuchter und ein Kruzifix von Gußeisen unentgeldlich aufs beste restauriren lassen.

Der Oekonom Reuter in Windberge, Diözes Tangermünde, hat die Kanzel, den Schalldeckel und den Altarpult in der Kirche zu Windberge mit schwarzem Tuche bekleiden lassen.

Digitized by Google

Die Gemeinde Osterode, Diözes Oschersleben, hat freiwillig über den Kostenanschlag hinaus ihr Schulhaus bedeutend erweitert, und sowohl die Lehrerwohnung als das Schulzimmer in geräumige und freundliche Lokale umgewandelt.

Magdeburg, den 12ten November 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kreisdeputirte, Kammerherr v. Alvensleben auf Redekin, ist zum Landrath des zweiten Jerichowschen Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Der Organist Stöter in Errleben ist zum Organisten und Elementarlehrer in Gr. Rodensleben, Diözes Barleben, ernannt worden. Bewerber um die erledigte Schul- und Organistenstelle in Errleben haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der zweite Lehrer in der Bernburger Vorstadt von Kalbe, Friedrich Wilhelm Sieber, ist zum Kantor und Schullehrer in Plötzky, Diözes Gommern, ernannt worden.

Dem Kantor Hennicke in Kl. Wanzleben ist, an Stelle des Kantors Koch in Schadeleben, welcher die ihm auf sein Ansuchen übertragene Kantor- und Schulstelle in Vogelsdorf, Diözes Schlanstedt, nicht angenommen hat, letztere Stelle übertragen.

Der Schulamtskandidat Christian Mathias in Garz, ist zum Küster und Schullehrer in Bölsdorf, Diözes Tangermünde, und der Schulamtskandidat Eduard Friese aus Brettin zum Küster und Schullehrer in Garz, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Lieberoth in Burg ist zugleich zum Kantor an der dasigen St. Nikolaikirche ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Christian Lüdecke ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkt in Lindenberg, Diözes Seehausen a. Al., mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat H. Schmalz ist zum katholischen Küster und 3. Lehrer an der St. Marienkirche und Schule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Runge in Ferchland, Diözes Altenplathow, ist gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 29. November 1845.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1846. werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit **summarischer** Angabe der

1. zwangspflichtigen Interessenten,
2. freiwilligen "
3. **Gratis-Empfänger**

gefälligst ehebaldigst und längstens **bis zum 24. Dezember d. J.** der Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Posterpeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1846, in vorbemerkter Art bei dem betreffenden K. Postamte **rechtzeitig** zu bestellen.

Magdeburg, den 28sten November 1845.

Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2627. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September d. J., betreffend die

Digitized by Google

Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeigenden Verbrechens verurtheilt worden,

Nro. 2628. die Verordnung vom 26. September d. J., betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge, und

" 2629. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Oktober d. J., wegen des zu den Lehrkontrakten erforderlichen Stempels.

Das am 18ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

Nro. 2630. vom 26sten September d. J., wegen Uebertragung der der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten,

" 2631. vom 27sten September d. J., betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörigen Militair- oder Civilpersonen, und

" 2632. vom 31sten Oktober d. J., betreffend die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen; ferner

" 2633. das Gesetz, beteffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien, vom 31. Oktober d. J., und

" 2634. die Bekanntmachung über die unterm 17ten Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Laugallen zusammengetretenen Aktiengesellschaft; vom 5ten November d. J.

Magdeburg, den 27sten November 1845.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Darstellung der Einrichtung u. Wirksamkeit des

Wir finden uns veranlaßt, auf die vor einigen Monaten zu Aachen in Kommission bei J. A. Mager erschienene Darstellung der Einrichtung und Wirksamkeit des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit von J. J. Thyssen, Rendant des Vereins, aufmerksam zu machen. Es giebt diese Schrift über die Einrichtung und

Digitized by Google

Wirksamkeit des gedachten Vereins, dessen Einrichtungen vorzugsweise Berücksichtigung und Nachahmung verdienen, vollständigen Aufschluß. Wir empfehlen daher den in unserem Verwaltungsbezirke bestehenden oder sich noch bildenden Vereinen zur Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen, sowie den städtischen Behörden die Anschaffung des Werkchens, und veranlassen insbesondere letztere, mit dazu beizutragen, daß ähnliche Einrichtungen, mit den durch die Umstände gebotenen Beschränkungen und sonstigen Modifikationen in's Leben gerufen werden.

Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit. I. 28. Nov.

Magdeburg, den 7ten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. Js. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind nunmehr, nach Bescheinigung derselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgesendet und können bei derselben oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes bewirkt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräuß.-rungs ꝛc. Gelder. III. 938. Nov.

Magdeburg, den 14ten November 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Kirche zu Gr. Garz, Diözes Seehausen, ist von unbekannter Hand mit zwei Altarwachskerzen beschenkt worden.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Magdeburg, den 21. November 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der seitherige Divisionsauditeur, Herr Weigelt, und der seitherige Regierungsassessor, Herr Freiherr von Strombeck, sind zu Regierungsräthen bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Magdeburg, den 24. November 1845.

Das Regierungspräsidium.

Digitized by Google

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Rudolph Winkler aus Halberstadt ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Berge, Räbel und Giesenslage, Diözes Werben, ist der bisherige Prediger in Krusemark, Bunk, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Ebersleben, Ephorie Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg, ist durch das Ableben ihres früheren Inhabers, des Pfarrers M. Braune, erledigt. Sie ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 12. November 1846.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 6. Dezember 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 100. Betrifft die Führung der Untersuchung in Chausseepolizeikontraventionssachen. I. 1098. Nov.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß wir mit der Führung der Untersuchungen in Chausseepolizei-Kontraventionssachen, so wie mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist, für die Strecke der Genthin-Kletzker Kunststraße von Jerichow bis einschließlich der Feldmark von Hohengöhren den Bürgermeister Gebhardt zu Jerichow, und für die von der Feldmark von Hohengöhren ausschließlich bis zur Stadtfeldmark von Sandau den Bürgermeister von Baußen zu Sandau, sowie für die Strecke der Berlin-Magdeburger Kunststraße zwischen Schermen und der Stadtfeldmark von Burg den Bürgermeister Nethe zu Burg, und für die von der Friedrich-Wilhelms-Brücke bis zur Friedrichsstadt den Landrath und Polizeidirektor von Kamptz in Gemäßheit des §. 12. des Regulativs über das Verfahren bei Chausseepolizei-Uebertretungen vom 7. Juni v. J. (Ges. S. de 1844. S. 167. ff.) beauftragt haben. Magdeburg, den 19. November 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Betrifft den

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9ten November c., den Verkauf des Viehsalzes betreffend,

Digitized by Google

Verkauf des Viehsalzes. I. 1258. Nov.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach § 11. des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Seite 364) gegenwärtig 5 Thlr. beträgt, künftig auf vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinen widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeineangehörige abzusetzen.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht wie folgt zusammen zu fassen:

1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.

2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleinern Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.

3) Das Viehsalz wird nur zum Genuß der Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Rügen, verwendet werden.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeldlich bei den Salzverkaufsstellen in

Digitized by Google

Empfang genommen werden können, an diejenige mit Salz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:

a. für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammen treten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden: „daß die angegebene Viehzahl richtig sei."

6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfund und für Schaafe, so wie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfund jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.

7) Wenn Gemeinen die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage, unter Vorbehalt des Widerrufs, mit der Maaßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt, und solche auf Erfordern den Vorstehern der Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter oder de-

Digitized by Google

ren Stellvertretern, desgleichen den Oberkontroleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinen bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions-Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne (400 Pfund) Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanzminister. **Flottwell.**

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 102. Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. 1999. Nov.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1845 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	23	5	1	26	8	1	14	5	1	2	6
2	Gardelegen	2	21	7	1	22	6	1	15	—	1	—	—
3	Halberstadt	2	14	10	1	29	3	1	12	10	—	27	11
4	Magdeburg	2	14	11	1	29	10	1	14	8	1	—	6
5	Neuhaldensleben	2	18	4	1	25	—	1	15	1	—	29	2
6	Quedlinburg	2	12	1	2	2	2	1	11	4	—	27	11
7	Salzwedel	2	20	5	1	15	6	1	12	3	—	26	9
8	Stendal	2	21	7	1	24	1	1	16	1	—	28	3
9	Wernigerode	2	15	6	2	2	6	1	15	—	—	27	6

Magdeburg, den 27sten November 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Erleichterungen bei dem Verkehr zwischen den Staaten des Zoll- und Steuervereins

1435. R. II.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuerdings vereinbarten Erleichterungen bei dem Verkehr zwischen den Staaten des Zoll- und des Steuervereins mit dem 1sten Dezember c. in Kraft treten und die Zoll- und Steuerbehörden durch entsprechende Anweisung in den Stand gesetzt werden sollen, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrollvorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen. Magdeburg, den 1. Dezember 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner pro 1846.

Die in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1845 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1844 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1845 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter

beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1845 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen, und

Digitized by Google

dieß bis zum 15. Januar k. J. begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner dem unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern. Magdeburg, den 18. November 1845.

Königl. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr. Ottersleben, in der Diözese gleiches Namens, ist dem bisherigen Divisionsprediger Karl Wilhelm Rochol in Trier verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Ludwig Karl Graßhof ist zum evangelischen Pfarradjunkten in Schauen, Diözes Dardesheim, mit der Hoffnung zur Nachfolge berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Oberprediger Schliepstein zu Osterwieck ist vom 1sten Januar 1846 ab emeritirt. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle zu Wormsdorf, Diözes Marienborn, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pastors Friedrich Wilhelm Behrends erledigt worden. Sie ist gemischten Patronats; das unterzeichnete Konsistorium, Namens Sr. Majestät des Königs, präsentirt, der Besitzer des Amts Sommerschenburg, Graf von Gneisenau, vozirt. Magdeburg, den 26sten November 1845.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Karl Eduard Meicke ist zum Subrektor an der Bürgerschule in Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Krieg in Hasserode ist zum Kantor und Schullehrer in Vogelsdorf, Diözes Schlanstedt, ernannt worden, indem auch der Kantor Hennicke in Kl. Wanzleben diese ihn auf sein Ansuchen übertragene Stelle jetzt abgelehnt hat.

Der Schulamtskandidat Christoph Klaehn ist zum Küster und Schullehrer in Wahlitz, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 13. Dezember 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2635. den Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 16ten Oktober d. J.,

" 2636. die erste Uebereinkunft zwischen denselben bezeichneten Staaten, wegen Unterdrückung des Schleichhandels,

" 2637. die zweite Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein,

" 2638. die dritte Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der zweiten Uebereinkunft den Zollvereinen angeschlossenen Hannöverschen Gebietstheilen,

" 2639. die vierte Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein,

" 2640. die fünfte Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunionbesitzungen zu erhebenden direkten Abgaben betreffend, und

" 2641. die sechste Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs;

sämmtlich gleichfalls vom 16ten Oktober; endlich

" 2642. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November d. J., betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Magdeburg, den 12. Dezember 1845.

Digitized by Google

Nr. 103. Betrifft die Wiederverleihung der Nationalkokarde. I. 306. Nov.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten September c. sind über die Wiederverleihung der Nationalkokarde ꝛc. vom hohen Ministerio des Innern unterm 25sten v. Mts, folgende Vorschriften gegeben:

1) die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld-, oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längern Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts nachgesucht werden.

2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1. nachgesucht werden.

3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinenfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.

4) Bei dem vorsätzlichen Meineid, findet die Bestimmung zu 3 stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten, oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner ist durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar c. bestimmt:

5) daß nur solche Rehabilitirungsanträge von den Landräthen oder Polizeidirektoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Kommunal- und Polizeibehörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Anträge auf Wiederverleihung der Nationalkokarde ꝛc. nicht unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige, wie bisher häufig geschehen, sondern bei den betreffenden Kreisbehörden anzubringen sind und diese solche an uns zu befördern haben.

Magdeburg, den 11ten November 1845.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

No. 104. Betrifft die wegen Amortisation verlorner Pässe und Gewerbescheine zu erlassenden Bekanntmachungen. l. 1959. Oktbr.

Nach den Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern sollen für die Amortisations-Bekanntmachungen verlorner Pässe und Gewerbescheine die Insertionsgebühren ein für alle Mal durchschnittlich normirt werden.

Demgemäß weisen wir die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks an, die desfallsigen Bekanntmachungen, welche dieselben zur Aufnahme in unser Amtsblatt an die Redaktion desselben einsenden, kurz und in ähnlicher Art, wie das, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts pro 1844 Nr. 45. pag. 434 befindliche Inserat Nr. 1594 zu fassen, so daß eine derartige Bekanntmachung in höchstens sechs Druckzeilen besteht.

Für eine solche Bekanntmachung werden die Insertionskosten hiermit auf funfzehn Silbergroschen festgestellt.

Dieser Betrag ist von jedem Zahlungsfähigen, der den Verlust seines Passes oder Gewerbescheines anzeigt, sofort einzuziehen und gleich mit dem Antrage, um Erlaß mit der Amortisations-Bekanntmachung, der Redaktion des Amtsblatts unter Rubrik: „Herrschaftliche Amtsblattsgelder" einzusenden.

Bei Zahlungsunfähigen erfolgt, statt des gedachten Geldbetrages, sogleich die Einsendung einer Bescheinigung über deren Unvermögen.

Magdeburg, den 17ten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 105. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1845.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stück unseres Amtsblattes vom Jahre 1832 werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheit für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaaßen für das Jahr 1845 festgestellt.

Digitized by Google

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha der			
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
2	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
3	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
4	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
5	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
6	1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	1	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
7	1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
8	1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
9	1840	1	23	7	1	12	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8	—	26	8	1	25	7
10	1841	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
11	1842	1	26	4	1	25	11	1	17	4	1	3	10	1	28	7	1	22	—	1	13	3	1	2	—	1	26	2
12	1843	1	28	4	1	17	8	1	5	6	—	22	—	1	27	9	1	13	1	1	2	8	—	20	7	1	27	1
13	1844	1	15	4	1	10	—	1	6	5	—	19	8	1	16	7	1	3	1	—	25	8	—	19	3	1	14	8
14	1845	2	4	11	1	29	9	1	14	8	1	—	6	2	25	11	1	25	4	1	15	6	1	2	1	2	28	4
	Summa	25	24	3	20	27	2	16	3	—	10	18	—	27	16	4	19	11	10	15	5	11	11	9	10	27	11	10
	Hiervon werden abgesetzt: a) die beiden theuersten Jahre	5	11	11	3	26	8	3	2	—	2	4	4	5	24	2	3	19	6	3	3	5	2	4	1	5	24	9
	b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	8	2	3	1	1	21	9	1	4	8	2	20	9	2	1	11	1	20	—	1	9	8	2	17	11
	Summa	7	25	7	5	29	9	4	23	9	3	9	—	8	14	11	5	21	5	4	23	5	3	13	9	8	12	8
	Bleiben	17	28	8	14	27	5	11	9	3	7	9	—	19	1	5	13	20	3	10	12	6	7	26	1	18	29	2
	Durchschnittspreis	1	23	10	1	14	9	1	3	11	—	21	11	1	27	2	1	11	—	1	1	3	—	23	7	1	26	11

Digitized by Google

velberg.						Tangermünde.								Rathenow.							
Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.								der Berliner Scheffel.							
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	18	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
1	10	3	1	1	1	—	19	1	1	25	8	1	16	4	1	7	10	—	22	10	1	24	9	1	12	3	1	1	11	—	19	2
1	—	9	—	26	1	—	18	8	1	13	9	1	6	9	1	2	8	—	19	4	1	14	4	1	3	—	—	26	10	—	20	—
1	24	7	1	11	11	—	29	3	2	24	4	1	24	1	1	13	9	—	26	1	2	26	6	1	27	6	1	14	5	1	—	5
17	27	5	14	5	11	10	10	2	26	17	3	19	6	1	15	22	3	10	14	6	27	4	—	18	23	3	14	23	10	10	10	8
3	13	3	2	24	5	1	27	9	5	22	6	3	15	3	2	27	10	1	28	9	5	21	6	3	19	7	2	28	11	1	29	11
1	26	6	1	16	11	1	7	5	2	13	—	2	1	2	1	21	1	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	19	2	1	6	2
5	9	9	4	11	4	3	5	2	8	5	6	5	16	5	4	18	11	3	4	10	8	10	10	5	16	9	4	18	1	3	6	1
12	17	8	9	24	7	7	5	—	18	11	9	13	19	8	11	3	4	7	9	8	18	23	2	13	6	6	10	5	9	7	4	7
1	7	9	—	29	5	—	21	6	1	25	2	1	11	—	1	3	4	—	22	—	1	26	4	1	9	8	1	—	7	—	21	5

Magdeburg, den 8. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 105. Betrifft eine Abänderung der Statuten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft I. 1392. Nov.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten v. Mts. den von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 14ten März d. J. zu den Bestimmungen des §. 88. ihrer Statuten beschlossenen Zusatz:

„Die Direktion soll indeß auch berechtigt sein, in Fällen, wo sie es im Interesse der Gesellschaft für gerathen hält, das zu bildende Schiedsgericht am „Wohnorte desjenigen Hauptagenten der Gesellschaft zu begründen, durch „dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen, oder in dessen Haupt-„Agenturbezirke dieselbe belegen ist, und dazu also an diesem Orte wohnhafte „Schiedsrichter zu ernennen und zuzulassen,"

zu genehmigen, und das Königliche Justizministerium, so wie das Königliche Ministerium des Innern zur Bestätigung desselben zu ermächtigen geruhet, was wir, nachdem die Bestätigung des fraglichen Zusatzes Seitens der genannten Königlichen Ministerien erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 24sten November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Gesuche um Erlangung des landesherrlichen Pathengeschenks für 7 in einer Ehe geborene Söhne. I. 175. Dez.

Bei den fortwährend an des Königs Majestät und an die hohen Ministerien gerichteten und von dort zur Bescheidung an uns gelangenden Gesuche, um Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks für in einer Ehe gezeugte 7 Söhne, finden wir uns veranlaßt, diejenigen, welche Anspruch auf dasselbe machen, hiermit nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Januar 1840 — im Amtsblatte vom 18ten Januar 1840, Nr. 3., — nach welcher wir ermächtigt sind, nach Beibringung der nöthigen Beweismittel das gedachte Geschenk ohne höhere Autorisation zu zahlen, zu verweisen.

Zugleich machen wir noch bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19ten Februar 1842 auch zu bestimmen geruhet haben, daß, wenn Eltern von 7 Söhnen, welche auf das landesherrliche Pathengeschenk Anspruch haben, darauf aber verzichten oder ihrer günstigen Vermögenslage wegen, nicht erhalten, dessenungeachtet aber auf Annahme einer Pathen-

stelle, Seitens Seiner Majestät, bei dem 7ten Sohne antragen, diesem Antrage gewillfahret und die Eintragung des Namens Sr. Majestät als Taufzeuge in das Kirchenbuch gestattet werden soll. Gesuche dieser Art sind also auch nicht mehr immediate, sondern an ihre nächste vorgesetzte Behörde von dem Supplikanten zu machen.

Die Herren Prediger werden hiermit zugleich noch aufgefordert, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien die Supplikanten, bei Aushändigung der Geburtszeugnisse über 7 Söhne, auf unsere Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 4ten Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides bei Ablösungen. I. 1629. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30sten November v. J. im Amtsblatt pro 1844 Nr. 49. Seite 382., wird nachstehende Nachweisung der, nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1832 bis 1845 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	23	10	1	13	6	1	4	2	—	22	5
2	Halberstadt	1	21	10	1	14	4	1	2	2	—	21	9
3	Quedlinburg	1	22	—	1	13	11	1	1	6	—	22	7
4	Wernigerode	1	24	8	1	17	2	1	4	3	—	22	4

Magdeburg, den 6ten Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Errichtung einer Chausseegeldhebestelle bei Erxleben.

In Folge des fortgeschrittenen Baues der Dolle-Wittenberger Kunststraße, wird in Erxleben eine neue Chausseegeld-Hebestelle vom 1sten Januar

1846 ab errichtet und dort das Chausseegeld für 1¼ Meile erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache. Magdeburg, den 9. Dezember 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine Ungenannte in Athensleben, Diözes Atzendorf, hat der dasigen Kirche eine zinnerne Weinkanne und Oblatenbüchse zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Der Kirche in Bühne, Diözes Dardesheim, ist von unbekannter Hand eine Bekleidung des Altarpults von schwarzem Sammtmanchester mit rothbraunen Franzen besetzt, geschenkt worden.

Die Gemeinde Plötzky, Diözes Gommern, hat zum Anstreichen der Frauenstühle und der Chöre in der dasigen Kirche freiwillig die Summe von 9 Thlr. 15 Sgr. zusammengebracht.

Der Ortsvorsteher Justus Lücke in Osterweddingen, Diözes Egeln, hat der dasigen Kirche einen Tauftisch mit einem schwarztuchenen Umhang und einer feinen weißen Decke geschenkt. Ferner hat ein ungenanntes Gemeindeglied gedachter Kirche eine zinnerne Taufkanne geschenkt und die verehelichte Herbst, geborene Plümecke daselbst hat genannter Kirche zur Bestreitung der Kosten des Umgusses der größeren Glocke die Summe von 408 Thlr. freigebig zur Disposition gestellt und davon den Betrag von 272 Thlr. an den Glockengießer Engelke in Halberstadt, welcher den Umguß besorgt, bereits gezahlt. Endlich hat ein ungenanntes Gemeindeglied der Kirche in Osterweddingen zwei große Altarwachskerzen überreicht.

Die Kirche in Wallwitz, Diözes Gommern, ist von einer ungenannten Frau mit einer Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche, sowie die Kirche in Behlitz, in derselben Diözes, von der Ehefrau des Tagelöhners Schiele mit 2 Vorhaltetüchern beim heiligen Abendmahl, von himmelblauem wollenen Zeuge mit silbernen Franzen; und von einem Ungenannten mit einer Taufsteinbekleidung von gleicher Farbe und gleichem Stoffe beschenkt worden.

Magdeburg, den 29. November 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Schullehrer Riechter in Reesdorf, Diözes Ziesar, hat um Versetzung in den Ruhestand gebeten, und sein Gesuch ist ihm bewilligt worden. Bewerber um die Stelle haben sich bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Küster und Schullehrer Müller in Büden, Diözes Möckern, hat auf seine Versetzung in den Ruhestand angetragen und sein Gesuch ist ihm gewährt worden. Bewerber um die Stelle haben sich baldigst bei der K. Regierung zu melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 20. Dezember 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

Nr. 2643. vom 15ten September d. J., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen;

„ 2644. vom 17ten Oktober d. J., betreffend die Abänderung des §. 10. des Regulativs vom 7ten Juni v. J. hinsichts des Verfahrens bei Chaussee-Polizeikontraventionen,

„ 2645. vom 7ten November d. J., wegen Abänderung des §. 109. des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836, und

„ 2646. vom 7ten November d. J., betreffend die Veröffentlichung vom Immediatgesuchen und Adressen;

Ferner die Verordnungen unter

„ 2647. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, vom 18ten Februar 1838, d. d. den 7. November d. J.;

„ 2648. vom 14ten November d. J., über mehrere Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838;

Digitized by Google

Nr. 2649. vom 14ten November d. J. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838;

„ 2650. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November d. J., wegen Erweiterung der Befugniß der Kreisjustizräthe zur Vollstreckung der Exekutionen;

„ 2651. die Bekanntmachung vom 20sten November d. J., über die unterm 17ten Oktober d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft; und

„ 2652. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November d. J., wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangszölle von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide während der Tarifperiode von 1846 bis 1848. Magdeburg, den 19. Dezember 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 109. Betrifft die Journalführung bei der Regierung u. die Form der an selbige zu erstattenden Berichte.

I. 486. Dez.

Bei der mit dem 1. k. Mts. eintretenden Veränderung in der Geschäfts-Journalführung bei unserm Kollegio, fordern wir alle uns untergebenen Behörden, so wie alle diejenigen, welche mit uns in Verhandlungen stehen, sei es in welcher Eigenschaft es wolle, auf, nicht nur, wie bisher, die Abtheilung, an welche sie sich wenden und zu berichten haben, durch die römische Zahl I. II. oder III. zu bezeichnen, sondern auch neben der Journalnummer den großen lateinischen Buchstaben A. oder B. oder C. u. s. w. der Verfügung, worauf der Bericht oder die Eingabe erfolgt, zu vermerken. Dagegen bedarf es nach dem 1. k. M. der Bezeichnung des Monats der Journalnummer nicht weiter. Sämmtliche uns untergeordnete Behörden haben bei Vermeidung ernstlicher Rüge die Vorschrift streng zu beachten.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Nr. 110. Betrifft die Legitimation

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Elbschifffahrts-Additionalakte vom 13ten April v. J., so weit sie sich auf die

Digitized by Google

Legitimation der Schiffe und Schiffer durch besondere Patente beziehen, hinsichtlich der Oesterreichischen Schiffe erst mit dem Beginn der nächstjährigen Schifffahrtsperiode in Kraft treten. der Oesterreichischen Elbschiffe. I. 1655. Nov.

Magdeburg, den 4. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht werden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte. Nr. 111. Betrifft die Veröffentlichung von Immediat-Eingaben und Adressen. I. 737. Dez.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

In den Monaten September und Oktober c. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden: Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabunden.

1) Luise Jordan, Geburts- und Wohnort Evessen im Braunschweigschen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund etwas dick, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: ist im 8ten Monat schwanger; Bestimmungsort Schöningen. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Wegweisung: ist wegen wiederholten Diebstahls bestraft.

2) Joh. Heinr. Jakob Grimmann, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Tappenbeck im Hannoverschen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: pockennarbig und hat eine Narbe auf dem rechten Fuße. Tag

Digitized by Google

der Absendung: 17. September c.; Bestimmungsort: Tappenbeck. Absendende Behörde: Landrathsamt des Gardeleger Kreises. Grund der Wegweisung: zweckloses Umhertreiben und Umgang mit polizeiverdächtigen Personen.

3) Melusine Seidel, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Rübeland im Herzogthum Braunschweig, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn oval, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe ein kleiner Leberfleck. Tag der Absendung: 27. Oktbr. c.; Bestimmungsort: Rübeland über Egeln. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition des Dirigenten der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: Ausländische Bettlerin.

4) Heinr. Hennig Theodor Heuer, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Wettlenstedt im Herzogth. Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: der Daumen der linken Hand ist krumm. Tag der Absendung: 29. Oktober c.; Bestimmungsort: über die Grenze nach Wettlenstedt. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition des Dirigenten der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Wegweisung: Ausländische Bettler.

5) Christian Heinrich Pressler, Olitätenkrämer, Geburts- und Wohnort Cursdorf im Fürstenth. Schwarzburg Rudolstadt, Alter 37 Jahr. Größe mittelmäßig, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: keine. Tag der Absendung: 1. Oktober c. Bestimmungsort Cursdorf; absendende Behörde: Landrathsamt des Gardeleger Kreises. Grund der Wegweisung: wegen Handelns mit Medikamenten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 1. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Herabgesetzte Preise der von Witzlebenschen Kreiskarten.

Von den von Witzlebenschen Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks sind zu dem herabgesetzten Preise von 4 Sgr. pro Stück, noch Vorräthe bei unserer Gebührenkasse hierselbst vorhanden. Da es wahrscheinlich ist, daß darüber bald anderweit disponirt werden wird, so werden diese Karten dem Publikum zur Abnahme hiermit nochmals empfohlen.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im landräthlichen Kreise Kalbe sind auf die Periode de 8. November 1845 bis dahin 1848 und zwar für den aus den Gemeinden Gr. Rosenburg, Kl. Rosenburg und Sachsendorf, so wie den Domainenämtern Rosenburg und Pazetz gebildeten Bezirk,

Digitized by Google

der bisherige Schiedsmann Oberamtmann Elsner zu Kl. Rosenburg, für den aus den Gemeinden Tornitz, Werkleitz und Wespen, so wie aus dem Domainenamte Barby nebst dazu gehörigen Vorwerken und dem Rittergute Klosterhof bestehenden Bezirk der Kantor Speckhals zu Werkleitz und auf die Periode vom 5. Januar 1846 bis dahin 1849 für den aus den Gemeinden Atzendorf, Borne und Bisdorff gebildeten Bezirk, der bisherige Schiedsmann Ackermann Borchert zu Bisdorf zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10 Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Abgang des Dr. Thiele erledigte Lehrerstelle am Pädagogium des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg, ist dem Schulamtskandidaten Dr. phil. Rudolph Theodor Wehrmann anderweitig verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schatz am Gymnasium zu Halberstadt ist der Professor-Titel beigelegt worden.

Seine Majestät der König haben dem evangelischen Pastor Hühne zu Deurberge, Diözes Barleben, bei der Feier seines 60jährigen Amtsjubiläums den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Oberpfarrstelle in Heldrungen ist durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Oberpredigers und Superintendenten und vormaligen Schulraths Hofmeier erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats. Magdeburg, den 8. Dezember 1845.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Dr. Medicinae Wilhelm Gustav Adolph Nachtigall ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Christian Karl Sand ist als Wundarzt Erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Badersleben, im Kreise Oschersleben, niedergelassen.

Der Lehrer Jänsch in Neuruppin ist zum Kantor und Schullehrer in Flötz, Diözes Möckern, ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Karl August Klär in Darnebeck ist zum Küster und zweiten Schullehrer in Wolfsburg ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Bethke in Königsmark, Diözes Werben, wird nach seinem Antrage in den Ruhestand versetzt werden. Bewerber um die Stelle haben sich bei dem Rittergutsbesitzer v. Jagow auf Kalberwisch zu melden.

Der Küster und Schullehrer Finke in Wegenstedt, Diözes Weferlingen, wird mit dem 1. Januar 1846 in den Ruhestand versetzt. Bewerber um die Stelle haben sich an den Domherrn Baron Spiegel zum Desenberge in Seggerde und den Freiherrn von Schenk auf Dönstedt zu wenden

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Otto Friedrich Görisch aus Magdeburg ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der Kantor und zweite Lehrer Pfennighausen in Wolmirstedt ist gestorben. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle stehet dem Magistrate in Wolmirstedt zu.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat November 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lebrecht Julius Ernst Bernhard Döring ist nach dem Ministerial-Reskript vom 23. November 1845 zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ernannt worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Eduard Nieboff ist auf seinen Antrag nach der Verfügung vom 31. Oktober 1845 an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Subalternen.

Der Kanzlei-Diätarius Schrader ist am 18. November 1845 gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt:

Die Verwaltung des Freiherrlich von dem Knesebeck'schen Patrimonial-Gerichts Tilsen ist dem Oberlandesgerichts-Assessor von Hitzacker zu Salzwedel mittelst des am 15. November 1845 genehmigten Vertrags vom 9. Oktober ejusdem anni widerruflich übertragen worden.

Subalternen:

Dem Diätarius Carl August Hoffmann zu Burg sind durch Verfügung vom 31. Oktober 1845 die Kalkulatur-Geschäfte und das Amt eines Subaltern-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt übertragen worden.

Der Registratur-Assistent Friedrich Wilhelm August Menzel bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 31. Oktober 1845 als Bureau-Gehülfe an das Land- und Stadtgericht zu Burg zurückversetzt worden.

Der Gerichtsschreiber Kneuse bei der Gerichtskommission zu Tangermünde ist am 1. November 1845 gestorben.

Der Registrator Freyesleben bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nach dem Ministerial-Reskript vom 25. Oktober 1845 mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Registratur-Assistent Johann Christian Heinrich Schwabedahl durch Bestallung vom 22. November 1845 zum Registrator, und der bisherige Diä-

Digitized by Google

tarius Johann Friedrich Christoph Hoyer zum Registratur-Assistenten bei jenem Gerichte ernannt worden.

Justizkommissarien.

Nach dem Ministerial-Reskript vom 6. November 1845 ist die Versetzung des Justizkommissarius Sebald von Tangermünde nach Osterwieck auf dessen Antrag zurückgenommen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Julius Wilhelm Lampe zu Wanzleben ist durch Bestallung vom 21. November 1845 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst, dem Kreisgerichte zu Harbke und dem Patrimonialgerichte Sommerschenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seehausen, im Magdeburgischen, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat November 1845.

Der Justizkommissar und Notar Weber zu Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt;

die Versetzung des Justizkommissars und Notars Sebald zu Tangermünde an das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck, ist zurückgenommen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz-Völcker ist an das Oberlandesgericht zu Posen,

der Referendarius Nieboff zu Magdeburg an das hiesige Oberlandesgericht und der zum Auskultator angenommene Rechtskandidat Rasch an das Landgericht zu Elberfeld versetzt. Halberstadt, den 8ten Dezember 1845.

An die Stelle des nach Schönebeck versetzten jetzigen Salzamtsassessors Leiber ist der seitherige Salineneleve Grund unterm 27. November c. zum Salinen-Rendanten und Mitgliede der Königlichen Salinenverwaltung zu Staßfurth befördert.

Halle, den 2ten Dezember 1845.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1845.

Namen der Markt-Plätze.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	pf.		Sgr.	pf.	Sgr.		Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	75	59 6/12	43 5/12	30 4/12	70	112 8/12	87 6/12	15	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5	—	20	7	15		
Halberstadt.	73 5/12	59 6/12	42 10/12	28 2/12	65	102 6/12	90	15	3	4	2	—	3	2	4	—	15	6	—	20	7	15		
Quedlinburg.	71 9/12	62 9/12	40 5/12	28 4/12	70	108 4/12	86 8/12	15	3	6	2	1	2	11	3	9	10	5	4	17 11/12	6	—		
Aschersleben.	73 4/12	58	38	28 4/12	60	80	60	12 6/12	3	4	2	—	3	—	4	—	13	5	4	15	6	—		
Wernigerode.	75 5/12	62 11/12	45 7/12	28	60	100	65	11 8/12	3	2	1	9	2	6	3	8	7	5	6	20	4	15		
Stendal. . .	80 9/12	53 6/12	45 6/12	27 8/12	72 8/12	—	93 3/12	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	6	—		
Salzwedel.	80 1/12	48 4/12	44 10/12	30 8/12	84 8/12	138	112 9/12	9 10/12	2	11	2	1	2	7	3	—	14	5	—	15	4	17 2/12		
Burg. . . .	83 5/12	56 5/12	44 5/12	32 6/12	72 6/12	95	80	8 9/12	3	—	2	—	2	6	3	—	12	5	—	22 6/12	6	—		
Aken	82 6/12	57 6/12	40	32 6/12	62 6/12	—	—	10	3	—	1	8	3	—	3	—	12	3	6	15	5	—		
Gardelegen.	81 7/12	52 6/12	45	30	70	—	90	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9	15	5	—		
Schönebeck.	72 6/12	58 9/12	40	30	64	104	96	14 9/12	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	—	20	7	—		
Durchschnittspreis .	77 5/12	57 3/12	42 9/12	29 6/12	68 8/12	105	86 1/12	11 11/12	3	—	1	11	2	8	3	5	12	4	9	18	5	27 6/12		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 27. December 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2653. das Reglement der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt vom 20. November d. J.

Das am 15ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr 2654. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September d. J., betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rheinprovinz zur Vertretung des Staats in Civilprozessen über Vermögensangelegenheiten und die Verurtheilung zum Wertherſatz bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen;

» 2655. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. November d. J., betreffend die nähere Bestimmung der §§. 11 bis 14 des Statuts der Allensteiner Kreiskorporation vom 15. Mai 1843; und

2 656. die Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Würtemberg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 5. Dezember d. J.

Magdeburg, den 26. Dezember 1845.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Betrifft den Fortgang der Prozesse über die Bauerlehne in der Altmark.

Auf Grund der in der diesjährigen Gesetzsammlung (Nr. 2642) enthaltenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. November 1845, und in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers, werden die Untergerichte der Altmark angewiesen, das über die Existenz der Bauerlehne in dem zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile der Altmark, und über die Rechtsverhältnisse der Besitzer dieser Lehne zu deren Obereigenthümern, durch unsere Verfügung vom 12. März 1838 (Amtsblatt de 1838 Nro. 12.) sistirt gewesene Verfahren, sofort wieder aufzunehmen, und demselben Fortgang zu geben.

Magdeburg, den 20. Dezember 1845.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde zu Westdorf, Diözes Aschersleben, hat durch freiwillig aufgebrachte Beiträge zwei Altarleuchter von Gußeisen und eine Altarkanne von englischem Zinn für die dasige Kirche beschafft.

Außerdem sind der letzteren geschenkt:

1) eine Altarbibel von dem Pastor Tacke,
2) eine Altarbekleidung von violettem Sammt mit goldenen Tressen, mit den in Gold gestickten Buchstaben J. T. und der Jahreszahl 1845, von einem Ungenannten,
3) drei vergoldete Löwenfüße unter den Tauftisch von einem Ungenannten,
4) ein weißer Umhang um den Tauftisch, gleichfalls von einem Ungenannten.

In der Diözes Möckern sind:

1) der Kirche in Flötz vom Ackermann Peter Rühle abermals zwei Altarwachskerzen, und
2) der Kirche in Gr. Lübs vom Häusler Stichler eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Magdeburg, den 13. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird das Titelblatt zum Jahrgang 1845 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google